System
der
direkten Steuern
in Frankreich.

Nach
dem Französischen
des Herrn Dülaurens, Direktor der Steuern im Rhone=Departement.

erhalten
Landesbibliothek
Speyer

Herausgegeben
von
Karl Thum.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.
1813.

System
der
direkten Steuern
in Frankreich.

Nach
dem Französischen
des Herrn Dülaurens, Direktor der Steuern im Rhone=
Departement.

Bibliothek
Kurfürstliches
Gymnasium
Koblenz

Herausgegeben
von
Karl Thum.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.
1813.

System
der
direkten Steuern
in Frankreich.

Nach
dem Französischen
des Herrn Dülaurens, Direktor der Steuern im Rhone=Departement.

---

erhalten
Landesbibliothek
Coblenz

Herausgegeben
von
Karl Thum.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.
1813.

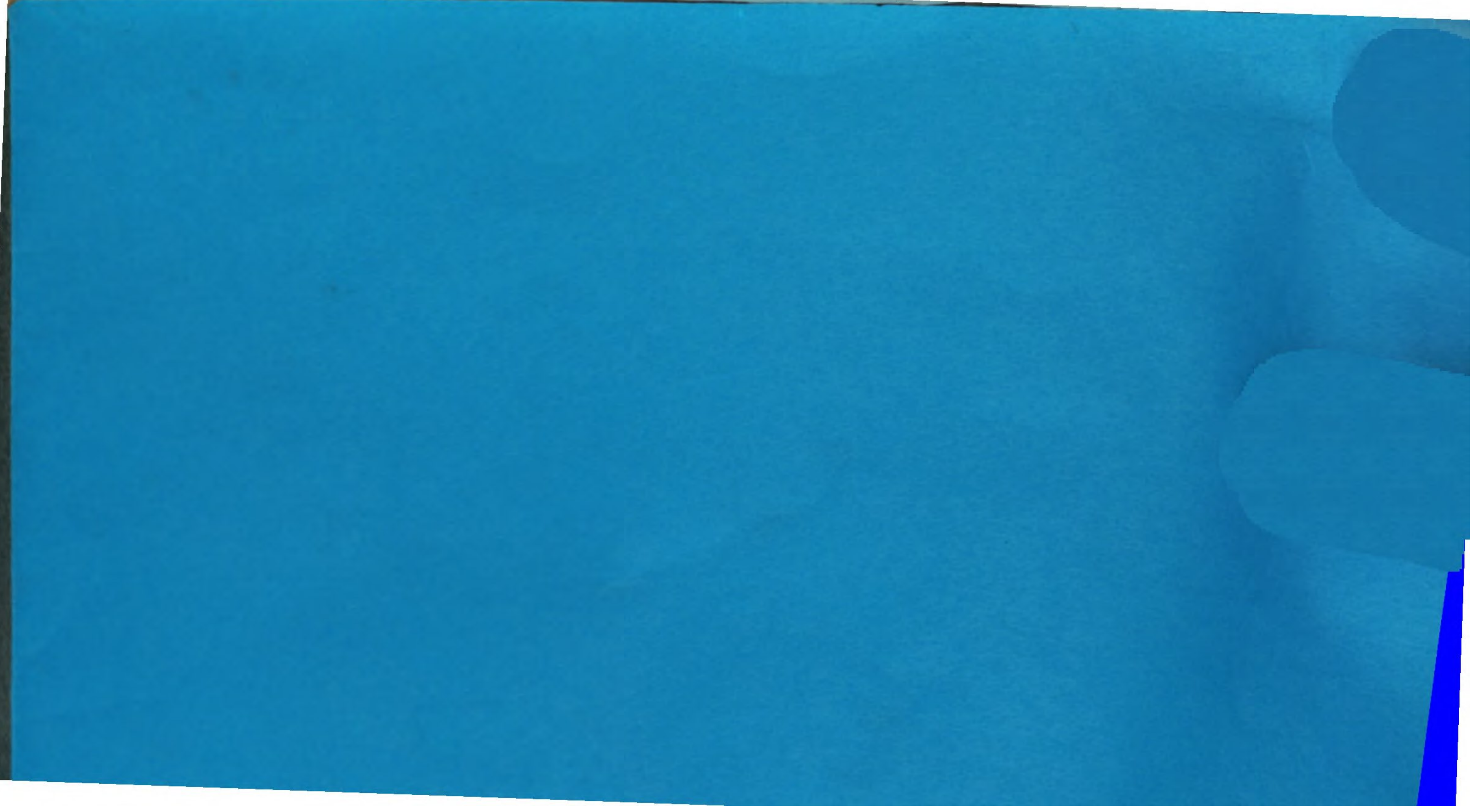

System
der
direkten Steuern
in Frankreich.

Nach
dem Französischen
des Herrn Dülaurens, Direktor der Steuern im Rhone-Departement.

erhalten
Landesbibliothek
Speyer

Herausgegeben
von
Karl Thum.

Mainz,
bei Florian Kupferberg.
1813.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Eine der Hauptursachen, welche die Revolution in Frankreich begünstigten, lag in den Fehlern seines Steuersystems. Zwei Drittheile seines Bodens gehörten dem Adel und der Geistlichkeit, und waren von allen Steuern befreit. Daher der Druck, unter welchem der Bürger und Landmann seufzten, die fast ganz allein die Lasten des Staates tragen mußten; daher der Enthusiasm, mit welchem der ganze dritte Stand sich den Neuerern in die Arme warf, die ihm in dieser Hinsicht Erleichterung seines Schicksals versprachen, da sie den Grundsatz aufstellten, daß jeder Bürger des Staates, folglich auch Geistlichkeit und Adel, in dem Verhältnisse seines wirklichen Vermögens, zu den öffentlichen Lasten beitragen müsse; daher endlich die, freilich oft unglücklichen Bemühungen der konstituirenden Versammlung, dem Steuersystem eine bestimmte Gestalt, eine gerechte Grundlage zu geben, die gleichwohl das Verdienst hat, zuerst die Grundsätze einer gleichen Steuervertheilung festgesetzt und öffentlich anerkannt zu haben.

Die auf die ephemere Existenz dieser Versammlung folgende Anarchie, während welcher die Machthaber nur an Würgen, und die unterdrückte Nation

nur an die Sicherstellung ihrer Existenz dachten, machte es unmöglich, an eine gründliche Verbesserung des Steuersystems zu denken. Palliativmittel waren alles, was man thun konnte.

Das Direktorium versuchte es abermals, die Vertheilung und Erhebung der Steuern auf einen festen Fuß zu setzen; aber auch hier, wie überall, mißlangen die Versuche einer Regierung, der es an Kraft und Einheit fehlte. Gesetze folgten auf Gesetze, manche ihrer Verfügungen waren gut und zweckmäßig; aber ohne Einklang mit dem Ganzen, waren es nur kostbare Trümmer eines erst zu errichtenden Gebäudes.

So war die Lage der Dinge, als Napoleon der Große mit starker Hand die Zügel der Regierung ergriff. Uiberzeugt, daß die Stärke jeder Regierung größtentheils von dem richtigen Eingehen der öffentlichen Steuern, und dieses von der Gerechtigkeit ihrer Vertheilung abhängt, beseelt von dem festen Willen, endlich einmal die Gerechtigkeit auf den Thron der Willkühr zu setzen, wurde das System der Steuern eines seiner Hauptaugenmerke, und hier, wie bei allen seinen Unternehmungen, trat, wie hingezaubert, Ordnung und Bestimmtheit an die Stelle der Verwirrung und Unsicherheit. Unterstützt von einsichtsvollen Männern, geleitet durch fremde und eigene Erfahrung, gab er Frankreich eine Steuerverfassung, von der selbst seine Gegner eingestehen müssen, daß sie wirklich das Vollkommenste ist, was bis hieher in dieser Hinsicht geleistet wurde.

Die Kenntniß der Steuerverfassung in Frankreich ist demnach nicht allein für die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern berufenen Beamte der verschiedenen Grade, und für den Privatmann, welcher solche zu entrichten hat, wichtig, sondern auch interessant für jeden, der Frankreichs Verfassung, und die Grundsätze, auf welchen sie ruht, kennen, und sonach die wahre Ursache seiner Stärke beurtheilen lernen will.

Wir glauben uns aus dieser Ursache schmeicheln zu dürfen, daß das Publikum das gegenwärtige Werk nicht ungünstig aufnehmen werde, da wir gesucht haben, es dadurch, daß wir in dasselbe nur die noch bestehenden Gesetze, Dekrete, und ministeriellen Verordnungen und Instruktionen aufnahmen, und sie so zusammenstellten, wie es ihre Analogie und Verbindung erheischte, gesucht haben, es so allgemein nützlich zu machen als möglich ist.

Der öffentliche Beamte, dessen Pflicht es ist, bei Vertheilung und Erhebung der Steuern mitzuwirken, wird darin in der Kürze, mit möglichster Deutlichkeit die Vorschriften finden, welche er zu beobachten hat; der Steuerpflichtige auf der andern Seite kann sich in demselben von dem Geiste von Gerechtigkeit überzeugen, nach welchem die Regierung handelt, und zugleich die Wege kennen lernen, welche er zu gehen hat, um sich gegen Bedrückung und Nachtheil zu sichern; der philosophische Beobachter endlich, welcher diesen wesentlichen Theil von Frankreichs Staats-

nur an die Sicherstellung ihrer Existenz dachten, machte es unmöglich, an eine gründliche Verbesserung des Steuersystems zu denken. Palliativmittel waren alles, was man thun konnte.

Das Direktorium versuchte es abermals, die Vertheilung und Erhebung der Steuern auf einen festen Fuß zu setzen; aber auch hier, wie überall, mißlangen die Versuche einer Regierung, der es an Kraft und Einheit fehlte. Gesetze folgten auf Gesetze, manche ihrer Verfügungen waren gut und zweckmäßig; aber ohne Einklang mit dem Ganzen, waren es nur kostbare Trümmer eines erst zu errichtenden Gebäudes.

So war die Lage der Dinge, als Napoleon der Große mit starker Hand die Zügel der Regierung ergriff. Uiberzeugt, daß die Stärke jeder Regierung größtentheils von dem richtigen Eingehen der öffentlichen Steuern, und dieses von der Gerechtigkeit ihrer Vertheilung abhängt, beseelt von dem festen Willen, endlich einmal die Gerechtigkeit auf den Thron der Willkühr zu setzen, wurde das System der Steuern eines seiner Hauptaugenmerke, und hier, wie bei allen seinen Unternehmungen, trat, wie hingezaubert, Ordnung und Bestimmtheit an die Stelle der Verwirrung und Unsicherheit. Unterstützt von einsichtsvollen Männern, geleitet durch fremde und eigene Erfahrung, gab er Frankreich eine Steuerverfassung, von der selbst seine Gegner eingestehen müssen, daß sie wirklich das Vollkommenste ist, was bis hieher in dieser Hinsicht geleistet wurde.

Die Kenntniß der Steuerverfassung in Frankreich ist demnach nicht allein für die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern berufenen Beamte der verschiedenen Grade, und für den Privatmann, welcher solche zu entrichten hat, wichtig, sondern auch interessant für jeden, der Frankreichs Verfassung, und die Grundsätze, auf welchen sie ruht, kennen, und sonach die wahre Ursache seiner Stärke beurtheilen lernen will.

Wir glauben uns aus dieser Ursache schmeicheln zu dürfen, daß das Publikum das gegenwärtige Werk nicht ungünstig aufnehmen werde, da wir gesucht haben, es dadurch, daß wir in dasselbe nur die noch bestehenden Gesetze, Dekrete, und ministeriellen Verordnungen und Instruktionen aufnahmen, und sie so zusammenstellten, wie es ihre Analogie und Verbindung erheischte, gesucht haben, es so allgemein nützlich zu machen als möglich ist.

Der öffentliche Beamte, dessen Pflicht es ist, bei Vertheilung und Erhebung der Steuern mitzuwirken, wird darin in der Kürze, mit möglichster Deutlichkeit die Vorschriften finden, welche er zu beobachten hat; der Steuerpflichtige auf der andern Seite kann sich in demselben von dem Geiste von Gerechtigkeit überzeugen, nach welchem die Regierung handelt, und zugleich die Wege kennen lernen, welche er zu gehen hat, um sich gegen Bedrückung und Nachtheil zu sichern; der philosophische Beobachter endlich, welcher diesen wesentlichen Theil von Frankreichs Staats-

verfassung kennen zu lernen wünscht, kann darin ersehen, wie gerecht und zugleich wie einfach, wie einleuchtend für jedermann die Grundsätze sind, auf welchen sie ruht; wie leicht die Anwendung derselben ist, und wie einförmig, wie sicher dadurch der Gang der öffentlichen Verwaltung, und der Vollzug der Gesetze wird; und er wird sich erklären können, wie Frankreich, blos durch eine gut geordnete Staatswirthschaft, und ohne Anleihen machen zu müssen, im Stande ist, die ungeheuersten Unternehmungen auszuführen.

Der Beifall, welchen Se. Exzellenz der Finanzminister der Arbeit des Herrn Dülaurens gegeben, hat uns bestimmt, diese zur Grundlage des gegenwärtigen Werkes zu nehmen. Wir haben uns nicht auf eine bloße Uibersetzung beschränkt, sondern uns bemüht, mit strenger Beibehaltung aller gesetzlichen und ministeriellen Verfügungen, der Einrichtung derselben mehr System und Zusammenhang zu geben, und zugleich all die Deutlichkeit in sie zu bringen, deren ein so wichtiger Gegenstand nothwendig bedarf, um den Zweck, für jedermann brauchbar zu werden, zu erreichen.

Dem Urtheile des Publikums bleibt es überlassen, zu bestimmen, in wie weit uns unsere Bemühung geglückt ist, und wir werden in seinem Beifalle den schönsten Lohn unserer Arbeit finden.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch.

System der Steuervertheilung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Anlegung der direkten Steuern.

Erstes Kapitel. Grundsteuer; Grundsätze ihrer Anlage und der Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags der Ländereien jeder Art 9

Zweites Kapitel. Grundsätze der Anlage der Personal- und Mobiliarsteuer 32

Drittes Kapitel. Grundsätze der Anlage der Thüren- und Fenstersteuer 40

Viertes Kapitel. Grundsätze bei Anlage der Patentengebühr 44

Alphabetische Liste aller Gattungen von Gewerben 59

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel. Vorläufige Grundsätze . . . 91

Zweites Kapitel. Vertheilung der Grundsteuer 93

Drittes Kapitel. Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer 93

Seite

Viertes Kapitel. Vertheilung der Fenster = und Thürensteuer 100

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der jährlichen Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel. Verrichtungen der Prefekten und Unterprefekten 102

Zweites Kapitel. Steuervertheiler (répartiteurs); ihre Ernennung und Obliegenheiten 106

Drittes Kapitel. Verfertigung der summarischen Mutterrollen (matrices sommaires), und Veränderungslisten (états de changement) 110

Viertes Kapitel. Ausfertigung der Erhebungsrollen 114

Fünftes Kapitel. Supplementarische Mutter = und Erhebungsrollen für die Patentgebühr 117

Anhang 119

Zweites Buch.

Erhebung der Steuern.

Erstes Kapitel. Ernennung und Verrichtung der Steuereinnehmer 123

Zweites Kapitel. Besoldungen und Nachlässe der Einnehmer 124

Drittes Kapitel. Soumissionen der General = und Bezirkseinnehmer 127

Viertes Kapitel. Bürgschaften 128

Fünftes Kapitel. Rechte des öffentlichen Schatzes auf das Vermögen der Einnehmer 137

Sechstes Kapitel. Einlieferung der Gelder in die Kassen 140

Seite

Siebentes Kapitel. Sicherstellung der General- und Bezirkseinnehmer gegen ihre Untergebene . 144
Achtes Kapitel. Wohnsitz der Einnehmer und Erheber der Steuern 147
Neuntes Kapitel. Gerichtliches Verfahren gegen Steuereinnehmer — Strafen 149
Zehentes Kapitel. Erhebung der Steuern . . 153
Eilftes Kapitel. Zwangsmittel bei Erhebung der Steuern 157
Zwölftes Kapitel. Unkosten 164
Formulare 169

Drittes Buch.

Klagen und Reklamationen.

Erstes Kapitel. Verschiedene Arten der Klagen, welche in Betreff der Steuern erhoben werden können 192
Zweites Kapitel. Entlastungen und Herabsetzungen 193
Drittes Kapitel. Verfahren bei Untersuchung der Reklamationen, um Entlastung und Herabsetzung 196
Viertes Kapitel. Wiederauflage, Erstattung und Kosten 201
Fünftes Kapitel. Fonds für ungiebige Posten . 204
Sechstes Kapitel. Nachlässe und Verminderungen 205
Siebentes Kapitel. Ordonnanzen 210

Viertes Buch.

Direktion der direkten Steuern.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 213
Zweites Kapitel. Verrichtungen der Kontroleurs 213
Drittes Kapitel. Verrichtungen der Inspektoren 214

Seite
Viertes Kapitel. Verrichtungen der Direktoren . 216
Fünftes Kapitel. Ernennungen und Beförderungen 218
Sechstes Kapitel. Sürnümeräre 218
Siebentes Kapitel. Besoldungen der Angestellten der Steuerdirektion 221
Achtes Kapitel. Theilung der Bureaukosten zwischen dem eintretenden und austretenden Direktor 224
Neuntes Kapitel. Pensionen und Ruhegehalte . 226
Zehentes Kapitel. Wohnort und Eid der Angestellten bei der Direktion 230
Eilftes Kapitel. Uniform, Postfreiheit und Urlaub 231
Zwölftes Kapitel. Konskribirte 233
Dreizehentes Kapitel. Listen der am höchsten Besteuerten 235

Fünftes Buch.

Abgaben von Bergwerken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 237
Zweites Kapitel. Abgaben von Bergwerken . . 238
Drittes Kapitel. Mutterrollen für die Bergwerke 238
Viertes Kapitel. Definitive Abschätzungen . . 239
Fünftes Kapitel. Erhebungsrollen. 240
Sechstes Kapitel. Erhebung 242
Siebentes Kapitel. Entlastungen und Herabsetzungen 243
Achtes Kapitel. Nachlässe und Verminderungen 245

Tabelle

über die Bevölkerung, die Anzahl der Bezirke, Kantone und Gemeinden eines jeden der hundert ein und dreißig Departemente Frankreichs.

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Ain	Bourg	284,455	4	32	416
Aisne	Laon	430,628	5	37	853
Allier	Moulins	272,616	4	26	350
Alpen, hohe	Gap	118,322	3	23	175
Alpen, nieder	Digne	140,121	5	28	260
Alpen, See	Nizza	87,071	3	21	96
Apenninen	Chiavari	238,684	3	22	74
Ardeche	Privas	267,525	3	31	335
Ardennen	Mezieres	264,036	5	34	599
Arriege	Foix	191,693	3	20	337
Arno	Florenz	589,573	3	65	93
Aube	Troyes	238,819	5	26	453
Aude	Carcassone	240,993	4	30	436
Aveyron	Rhodez	318,516	5	43	568
Calvados	Caen	505,420	6	37	896
Caedal	Aurillac	220,304	4	23	270
Charente	Angouleme	331,477	5	27	455
Charente, nied.	Larochelle	402,105	6	37	406
Cher	Bourges	218,297	3	29	307
Correze	Tulle	254,271	3	29	294
Creuse	Gueret	228,271	4	25	296
Doire	Ivree	233,800	3	27	227

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Eine der Haupturſachen, welche die Revolution in Frankreich begünſtigten, lag in den Fehlern ſeines Steuerſyſtems. Zwei Drittheile ſeines Bodens gehörten dem Adel und der Geiſtlichkeit, und waren von allen Steuern befreit. Daher der Druck, unter welchem der Bürger und Landmann ſeufzten, die faſt ganz allein die Laſten des Staates tragen mußten; daher der Enthuſiasm, mit welchem der ganze dritte Stand ſich den Neuerern in die Arme warf, die ihm in dieſer Hinſicht Erleichterung ſeines Schickſals verſprachen, da ſie den Grundſatz aufſtellten, daß jeder Bürger des Staates, folglich auch Geiſtlichkeit und Adel, in dem Verhältniſſe ſeines wirklichen Vermögens, zu den öffentlichen Laſten beitragen müſſe; daher endlich die, freilich oft unglücklichen Bemühungen der konſtituirenden Verſammlung, dem Steuerſyſtem eine beſtimmte Geſtalt, eine gerechte Grundlage zu geben, die gleichwohl das Verdienſt hat, zuerſt die Grundſätze einer gleichen Steuervertheilung feſtgeſetzt und öffentlich anerkannt zu haben.

Die auf die ephemere Exiſtenz dieſer Verſammlung folgende Anarchie, während welcher die Machthaber nur an Würgen, und die unterdrückte Nation

nur an die Sicherstellung ihrer Existenz dachten, machte es unmöglich, an eine gründliche Verbesserung des Steuersystems zu denken. Palliativmittel waren alles, was man thun konnte.

Das Direktorium versuchte es abermals, die Vertheilung und Erhebung der Steuern auf einen festen Fuß zu setzen; aber auch hier, wie überall, mißlangen die Versuche einer Regierung, der es an Kraft und Einheit fehlte. Gesetze folgten auf Gesetze, manche ihrer Verfügungen waren gut und zweckmäßig; aber ohne Einklang mit dem Ganzen, waren es nur kostbare Trümmer eines erst zu errichtenden Gebäudes.

So war die Lage der Dinge, als Napoleon der Große mit starker Hand die Zügel der Regierung ergriff. Uiberzeugt, daß die Stärke jeder Regierung größtentheils von dem richtigen Eingehen der öffentlichen Steuern, und dieses von der Gerechtigkeit ihrer Vertheilung abhängt, beseelt von dem festen Willen, endlich einmal die Gerechtigkeit auf den Thron der Willkühr zu setzen, wurde das System der Steuern eines seiner Hauptaugenmerke, und hier, wie bei allen seinen Unternehmungen, trat, wie hingezaubert, Ordnung und Bestimmtheit an die Stelle der Verwirrung und Unsicherheit. Unterstützt von einsichtsvollen Männern, geleitet durch fremde und eigene Erfahrung, gab er Frankreich eine Steuerverfassung, von der selbst seine Gegner eingestehen müssen, daß sie wirklich das Vollkommenste ist, was bis hieher in dieser Hinsicht geleistet wurde.

Die Kenntniß der Steuerverfassung in Frankreich ist demnach nicht allein für die zur Vertheilung und Erhebung der Steuern berufenen Beamte der verschiedenen Grade, und für den Privatmann, welcher solche zu entrichten hat, wichtig, sondern auch interessant für jeden, der Frankreichs Verfassung, und die Grundsätze, auf welchen sie ruht, kennen, und sonach die wahre Ursache seiner Stärke beurtheilen lernen will.

Wir glauben uns aus dieser Ursache schmeicheln zu dürfen, daß das Publikum das gegenwärtige Werk nicht ungünstig aufnehmen werde, da wir gesucht haben, es dadurch, daß wir in dasselbe nur die noch bestehenden Gesetze, Dekrete, und ministeriellen Verordnungen und Instruktionen aufnahmen, und sie so zusammenstellten, wie es ihre Analogie und Verbindung erheischte, gesucht haben, es so allgemein nützlich zu machen als möglich ist.

Der öffentliche Beamte, dessen Pflicht es ist, bei Vertheilung und Erhebung der Steuern mitzuwirken, wird darin in der Kürze, mit möglichster Deutlichkeit die Vorschriften finden, welche er zu beobachten hat; der Steuerpflichtige auf der andern Seite kann sich in demselben von dem Geiste von Gerechtigkeit überzeugen, nach welchem die Regierung handelt, und zugleich die Wege kennen lernen, welche er zu gehen hat, um sich gegen Bedrückung und Nachtheil zu sichern; der philosophische Beobachter endlich, welcher diesen wesentlichen Theil von Frankreichs Staats-

verfassung kennen zu lernen wünscht, kann darin ersehen, wie gerecht und zugleich wie einfach, wie einleuchtend für jedermann die Grundsätze sind, auf welchen sie ruht; wie leicht die Anwendung derselben ist, und wie einförmig, wie sicher dadurch der Gang der öffentlichen Verwaltung, und der Vollzug der Gesetze wird; und er wird sich erklären können, wie Frankreich, blos durch eine gut geordnete Staatswirthschaft, und ohne Anleihen machen zu müssen, im Stande ist, die ungeheuersten Unternehmungen auszuführen.

Der Beifall, welchen Se. Exzellenz der Finanzminister der Arbeit des Herrn Dülaurens gegeben, hat uns bestimmt, diese zur Grundlage des gegenwärtigen Werkes zu nehmen. Wir haben uns nicht auf eine bloße Uibersetzung beschränkt, sondern uns bemüht, mit strenger Beibehaltung aller gesetzlichen und ministeriellen Verfügungen, der Einrichtung derselben mehr System und Zusammenhang zu geben, und zugleich all die Deutlichkeit in sie zu bringen, deren ein so wichtiger Gegenstand nothwendig bedarf, um den Zweck, für jedermann brauchbar zu werden, zu erreichen.

Dem Urtheile des Publikums bleibt es überlassen, zu bestimmen, in wie weit uns unsere Bemühung geglückt ist, und wir werden in seinem Beifalle den schönsten Lohn unserer Arbeit finden.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch.

System der Steuervertheilung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Anlegung der direkten Steuern.

Erstes Kapitel. Grundsteuer; Grundsätze ihrer Anlage und der Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags der Ländereien jeder Art 9

Zweites Kapitel. Grundsätze der Anlage der Personal- und Mobiliarsteuer 32

Drittes Kapitel. Grundsätze der Anlage der Thüren- und Fenstersteuer 40

Viertes Kapitel. Grundsätze bei Anlage der Patentengebühr 44

Alphabetische Liste aller Gattungen von Gewerben 59

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel. Vorläufige Grundsätze . . . 91

Zweites Kapitel. Vertheilung der Grundsteuer 93

Drittes Kapitel. Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer 93

Seite

Viertes Kapitel. Vertheilung der Fenster = und Thürensteuer 100

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der jährlichen Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel. Verrichtungen der Prefekten und Unterprefekten 102

Zweites Kapitel. Steuervertheiler (répartiteurs); ihre Ernennung und Obliegenheiten 106

Drittes Kapitel. Verfertigung der summarischen Mutterrollen (matrices sommaires), und Verän= derungslisten (états de changement) 110

Viertes Kapitel. Ausfertigung der Erhebungs= rollen 114

Fünftes Kapitel. Supplementarische Mutter = und Erhebungsrollen für die Patentgebühr 117

Anhang. 119

Zweites Buch.

Erhebung der Steuern.

Erstes Kapitel. Ernennung und Verrichtung der Steuereinnehmer 123

Zweites Kapitel. Besoldungen und Nachlässe der Einnehmer 124

Drittes Kapitel. Soumissionen der General = und Bezirkseinnehmer 127

Viertes Kapitel. Bürgschaften 128

Fünftes Kapitel. Rechte des öffentlichen Schatzes auf das Vermögen der Einnehmer 137

Sechstes Kapitel. Einlieferung der Gelder in die Kassen 140

Seite

Siebentes Kapitel. Sicherstellung der General- und Bezirkseinnehmer gegen ihre Untergebene . 144
Achtes Kapitel. Wohnsitz der Einnehmer und Erheber der Steuern 147
Neuntes Kapitel. Gerichtliches Verfahren gegen Steuereinnehmer — Strafen 149
Zehentes Kapitel. Erhebung der Steuern . . 153
Eilftes Kapitel. Zwangsmittel bei Erhebung der Steuern 157
Zwölftes Kapitel. Unkosten 164
Formulare 169

Drittes Buch.

Klagen und Reklamationen.

Erstes Kapitel. Verschiedene Arten der Klagen, welche in Betreff der Steuern erhoben werden können 192
Zweites Kapitel. Entlastungen und Herabsetzungen 193
Drittes Kapitel. Verfahren bei Untersuchung der Reklamationen, um Entlastung und Herabsetzung 196
Viertes Kapitel. Wiederauflage, Erstattung und Kosten 201
Fünftes Kapitel. Fonds für ungiebige Posten . 204
Sechstes Kapitel. Nachlässe und Verminderungen 205
Siebentes Kapitel. Ordonnanzen. 210

Viertes Buch.

Direktion der direkten Steuern.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 213
Zweites Kapitel. Verrichtungen der Kontroleurs 213
Drittes Kapitel. Verrichtungen der Inspektoren 214

Seite

Viertes Kapitel. Verrichtungen der Direktoren . 216
Fünftes Kapitel. Ernennungen und Beförderungen 218
Sechstes Kapitel. Sürnümeräre 218
Siebentes Kapitel. Besoldungen der Angestellten der Steuerdirektion 221
Achtes Kapitel. Theilung der Bureaukosten zwischen dem eintretenden und austretenden Direktor 224
Neuntes Kapitel. Pensionen und Ruhegehalte . 226
Zehentes Kapitel. Wohnort und Eid der Angestellten bei der Direktion 230
Eilftes Kapitel. Uniform, Postfreiheit und Urlaub 231
Zwölftes Kapitel. Konskribirte 233
Dreizehentes Kapitel. Listen der am höchsten Besteuerten 235

Fünftes Buch.

Abgaben von Bergwerken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 237
Zweites Kapitel. Abgaben von Bergwerken . . 238
Drittes Kapitel. Mutterrollen für die Bergwerke 238
Viertes Kapitel. Definitive Abschätzungen . . 239
Fünftes Kapitel. Erhebungsrollen. 240
Sechstes Kapitel. Erhebung 242
Siebentes Kapitel. Entlastungen und Herabsetzungen 243
Achtes Kapitel. Nachlässe und Verminderungen 245

Tabelle

über die Bevölkerung, die Anzahl der Bezirke, Kantone und Gemeinden eines jeden der hundert ein und dreißig Departemente Frankreichs.

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Ain	Bourg	284,455	4	32	416
Aisne	Laon	430,628	5	37	853
Allier	Moulins	272,616	4	26	350
Alpen, hohe	Gap	118,322	3	23	175
Alpen, nieder	Digne	140,121	5	28	260
Alpen, See	Nizza	87,071	3	21	96
Apenninen	Chiavari	238,684	3	22	74
Ardeche	Privas	267,525	3	31	335
Ardennen	Mezieres	264,036	5	34	599
Arriege	Foix	191,693	3	20	337
Arno	Florenz	589,573	3	65	93
Aube	Troyes	238,819	5	26	453
Aude	Carcassone	240,993	4	30	436
Aveyron	Rhodez	318,516	5	43	568
Calvados	Caen	505,420	6	37	896
Caedal	Aurillac	220,304	4	23	270
Charente	Angouleme	331,477	5	27	455
Charente, nied.	Larochelle	402,105	6	37	406
Cher	Bourges	218,297	3	29	307
Correze	Tulle	254,271	3	29	294
Creuse	Gueret	228,271	4	25	296
Doire	Ivree	233,800	3	27	227

Seite

Viertes Kapitel. Verrichtungen der Direktoren . 216
Fünftes Kapitel. Ernennungen und Beförderungen 218
Sechstes Kapitel. Sürnümeräre 218
Siebentes Kapitel. Besoldungen der Angestellten der Steuerdirektion 221
Achtes Kapitel. Theilung der Bureaukosten zwischen dem eintretenden und austretenden Direktor 224
Neuntes Kapitel. Pensionen und Ruhegehalte . 226
Zehentes Kapitel. Wohnort und Eid der Angestellten bei der Direktion 230
Eilftes Kapitel. Uniform, Postfreiheit und Urlaub 231
Zwölftes Kapitel. Konskribirte 233
Dreizehentes Kapitel. Listen der am höchsten Besteuerten 235

Fünftes Buch.

Abgaben von Bergwerken.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . . 237
Zweites Kapitel. Abgaben von Bergwerken . . 238
Drittes Kapitel. Mutterrollen für die Bergwerke 238
Viertes Kapitel. Definitive Abschätzungen . . 239
Fünftes Kapitel. Erhebungsrollen. 240
Sechstes Kapitel. Erhebung 242
Siebentes Kapitel. Entlastungen und Herabsetzungen 243
Achtes Kapitel. Nachlässe und Verminderungen 245

Tabelle

über die Bevölkerung, die Anzahl der Bezirke, Kantone und Gemeinden eines jeden der hundert ein und dreißig Departemente Frankreichs.

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Ain	Bourg	284,455	4	32	416
Aisne	Laon	430,628	5	37	853
Allier	Moulins	272,616	4	26	350
Alpen, hohe	Gap	118,322	3	23	175
Alpen, nieder	Digne	140,121	5	28	260
Alpen, See	Nizza	87,071	3	21	96
Apenninen	Chiavari	238,684	3	22	74
Ardeche	Privas	267,525	3	31	335
Ardennen	Mezieres	264,036	5	34	599
Arriege	Foix	191,693	3	20	337
Arno	Florenz	589,573	3	65	93
Aube	Troyes	238,819	5	26	453
Aude	Carcassone	240,993	4	30	436
Aveyron	Rhodez	318,516	5	43	568
Calvados	Caen	505,420	6	37	896
Caedal	Aurillac	220,304	4	23	270
Charente	Angouleme	331,477	5	27	455
Charente, nied.	Larochelle	402,105	6	37	406
Cher	Bourges	218,297	3	29	307
Correze	Tulle	254,271	3	29	294
Creuse	Gueret	228,271	4	25	296
Doire	Ivree	233,800	3	27	227

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Donnersberg	Mainz	342,316	4	37	685
Dordogne	Perigueux	410,350	5	47	642
Doubs	Besançon	227,075	4	25	605
Drome	Valence	284,993	4	28	360
Dyle	Brüssel	432,019	3	30	418
Elbe-Mündungen	Hamburg	375,976	4	"	"
Ems, Ober	Osnabrück	415,018	4	"	"
Ems, Ost	Aurich	133,000	3	14	"
Ems, West	Gröningen	166,000	4	18	"
Eure	Evreux	421,481	5	35	843
Eure und Loire	Chartres	265,996	4	24	460
Finistere	Guimper	452,895	5	43	287
Friesland	Leuwarden	168,000	3	19	"
Gard	Nismes	322,144	4	38	365
Garonne	Toulouse	301,154	4	41	605
Genua	Genua	400,056	5	41	257
Gers	Auch	178,801	5	30	885
Gironde	Bordeaux	514,562	6	43	580
Goldküste	Dijon	355,436	4	34	733
Golo	Bastia	112,348	3	39	"
Herault	Montpellier	301,099	4	36	333
Ille u. Villaine	Rennes	508,344	6	43	352
Indre	Chateauroux	204,721	4	23	275
Indre u. Loire	Tours	275,292	3	22	311
Isere	Grenoble	471,660	4	44	558
Jemappes	Mons	472,366	3	32	423

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone	Zahl der Gemeinden
Jura	Leons = le = Saulnier	292,882	4	32	728
Leman	Genf	210,478	3	23	276
Liamone	Ajaccio	62,354	3	21	"
Lippe	Münster	60,772	4	22	"
Loir und Cher	Blois	213,482	3	24	309
Loire	Montbrison	315,858	3	28	327
Lorient	Orleans	285,395	4	31	363
Loire, Nieder	Nantes	407,827	5	45	209
Loire, Ober	Puy	268,201	3	28	272
Lot	Kahons	273,771	3	41	474
Lot u. Garonne	Agen	327,406	4	38	435
Lozere	Mende	143,247	3	24	193
Lys	Brüges	470,707	4	26	250
Maas	Bar=für=Or= nain	284,703	4	28	591
Maas = Mün= dungen	Haag	408,000	4	35	"
Maas, Nieder	Mastricht	267,249	3	23	310
Maine u. Loire	Angers	401,240	5	35	385
Manche	Saint=Lo	566,826	5	48	669
Marengo	Alexandria	314,323	3	35	"
Marne	Chalons	310,493	5	32	699
Marne, Ober	Chaumont	235,785	3	28	552
Mayenne	Laval	332,253	3	27	288
Meurthe	Nancy	342,117	5	29	718
Mittelmeer	Livorno	308,017	3	35	463
Montblanc	Chambery	300,239	4	32	420

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Montenotte	Savonna	290,000	4	32	262
Morbihan	Vannes	393,368	4	37	231
Mosel	Metz	381,950	4	30	934
Nethes, beiden	Antwerpen	249,376	3	21	141
Nievre	Nevers	241,739	4	25	330
Nord	Lille	839,833	6	36	671
Nordküste	St.-Brieux	519,620	5	47	376
Oise	Beauvais	369,386	4	35	738
Ombrone	Sienna	156,113	3	25	255
Orne	Alençon	426,594	4	35	627
Ourthe	Lüttich	352,264	3	30	383
Pas-de-Calais	Arras	570,836	6	43	933
Po	Turin	393,208	3	42	325
Puy-de-Dome	Clermont	508,544	5	50	438
Pyrenäen, Ober	Tarbes	206,680	3	26	501
Pyrenäen, Ost	Perpignan	126,626	3	17	249
Pyrenäen, Nieder	Pau	383,502	5	40	660
Rhein-Mündungen	Herzogenbusch	331,000	3	21	178
Rhein, Nieder	Strasburg	488,350	4	34	616
Rhein, Ober	Kolmar	404,018	5	39	703
Rhein u. Mosel	Koblenz	248,814	3	31	675
Rhone	Lyon	327,629	2	25	241
Rhone-Mündungen	Marseille	320,000	3	26	108
Roer	Achen	616,287	4	42	993

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Rom	Rom	586,000	6	69	355
Saar	Trier	273,569	4	34	1082
Sambre und Maas	Namur	180,655	4	21	488
Saone, Ober	Vesoul	300,246	3	27	640
Saone u. Loire	Macon	447,565	5	48	609
Sarthe	Le Mans	410,380	4	33	413
Schelde	Gent	636,438	4	41	338
Schelde-Mündungen	Middelburg	80,000	3	10	109
Seine	Paris	631,531	3	20	97
Seine, Nieder	Rouen	642,773	5	45	694
Seine u. Marne	Melun	298,815	5	31	987
Seine und Oise	Versailles	429,523	5	36	561
Sesia	Verceil	202,822	3	22	189
Sevres, beiden	Niort	242,658	4	31	363
Simplon	Sion	75,000	3	13	97
Somme	Amiens	465,034	5	41	848
Steppen	Mont-de-Marsan	240,146	3	28	368
Stura	Coni	426,496	5	42	//
Tarn	Albi	272,163	4	35	356
Tarn und Garonne	Montauban	223,330	3	23	251
Taro	Parma	368,088	3	36	106
Trasimene	Spoletto	300,000	4	32	150
Var	Draguignan	283,260	4	32	210

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Vaucluse	Avignon	190,180	4	22	150
Vendee	Napoleon	270,271	3	29	341
Vienne	Poitiers	250,807	5	31	344
Vienne, Ober	Limoges	244,730	4	26	224
Vosges	Epinal	334,169	5	30	550
Wälder	Luxemburg	246,333	4	28	338
Weser-Mündungen	Bremen	327,175	4	"	"
Yonne	Auxerre	326,324	5	34	484
Yssel-Mündungen	Zwol	146,000	3	14	"
Yssel, Ober	Arnheim	186,000	3	32	"
Zuidersee	Amsterdam	522,000	4	48	"

Namensverzeichniß

der HH. Steuerndirektoren und Generaleinnehmer der Departemente in Frankreich.

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Ain	Dütaillis	Favel
Aisne	Debatz	Bourbonlon St. Edme
Allier	Bastide	Jaladon
Alpen, Hohe	Tournilhon	Brochier
Alpen, Nieder	Bovis	Gaston
Alpen, See	Seraine	Mieulle
Apeninnen	Saporiti	Visset
Ardeche	Dassier	Gamon
Ardennen	Dübois	Haudry de Janvry
Arriege	Biart	Laroque
Arno	D'Averton	Sourdeau
Aube	Vaugourdon	Pierlot
Aude	Marianne	Rivals
Aveiron	Dissez	Costes
Calvados	Briard	Bellapra
Cantal	Delormel	Croizet
Charente	Doche	Astier
Charente, Nieder	Gillis	Maximilian Titon
Cher,	Ruelle	Gressin
Correze	Besse=Chevalier	Floucaud
Creuse	Vaugelade	De Varambon
Doire	Lepeintre	Kesner
Donnersberg	Daigrefeuille	Reiset
Dordogne	Dauteville	Chambon
Doubs	Ferroux	Monnot

Departemente.	Hauptorte.	Bevölkerung.	Zahl der Bezirke.	Zahl der Kantone.	Zahl der Gemeinden.
Vaucluse	Avignon	190,180	4	22	150
Vendee	Napoleon	270,271	3	29	341
Vienne	Poitiers	250,807	5	31	344
Vienne, Ober	Limoges	244,730	4	26	224
Vosges	Epinal	334,169	5	30	550
Wälder	Luxemburg	246,333	4	28	338
Weser-Mündungen	Bremen	327,175	4	"	"
Yonne	Auxerre	326,324	5	34	484
Yssel-Mündungen	Zwol	146,000	3	14	"
Yssel, Ober	Arnheim	186,000	3	32	"
Zuidersee	Amsterdam	522,000	4	48	"

Namensverzeichniß

der HH. Steuerndirektoren und Generaleinnehmer der Departemente in Frankreich.

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Ain	Dütaillis	Favel
Aisne	Debatz	Bourbonlon St. Edme
Allier	Bastide	Jaladon
Alpen, Hohe	Tournilhon	Brochier
Alpen, Nieder	Bovis	Gaston
Alpen, See	Seraine	Mieulle
Apeninnen	Saporiti	Visset
Ardeche	Dassier	Gamon
Ardennen	Dübois	Haudry de Janvry
Arriege	Biart	Laroque
Arno	D'Averton	Sourdeau
Aube	Vaugourdon	Pierlot
Aude	Marianne	Rivals
Aveiron	Dissez	Costes
Calvados	Briard	Bellapra
Cantal	Delormel	Croizet
Charente	Doche	Astier
Charente, Nieder	Gillis	Maximilian Titon
Cher,	Ruelle	Gressin
Correze	Besse=Chevalier	Floucaud
Creuse	Vaugelade	De Varambon
Doire	Lepeintre	Kesner
Donnersberg	Daigrefeuille	Reiset
Dordogne	Dauteville	Chambon
Doubs	Ferroux	Monnot

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Dorme	Gailhard	Blachette
Dyle	Maupassant	Passy
Elbemündungen	Scheppets	Garnier Deschenes
Ems, Ober	Schrader	Albert
Ems, Ost	Van Bernuth	Backmeister
Ems, West	Wable	Van Hasselt
Eure	Boulanger	Gazzani
Eure und Loire	Jaumar	Delabouere
Finistere	Marabail	Sauvinet
Friesland	Van Breugel	Feilsma
Gard	Meinadier	Labarolliere
Garonne	Beguillez	Marragon
Genua	Soré	Barratta
Gers	Levaillant	Mas
Gironde	Salafon	Leclerk
Goldküste	Lo Roy	Lejeas
Golo	Ramolino	Carboni
Herault	Tesses, Sohn	Despous, Sohn
Ille und Villaine	Pontallié	De Toustain
Indre	Lallemand	Madinier
Indre und Loire	Hennet	Peyrusse
Isre	Gelly	Giroud
Jemappes	François	Heinekinne
Jura	Delorme	Danet
Leman	Girond	Chastel
Liamone	Ramolino	Po
Lippe	Dorsch	Berg
Loir und Cher	Caffary	Lefebvre
Loire	Payan = Dümoulin	Tellier
Loiret	Paulmier	Doyen

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Loire, Nieder	Soulie	Law=Lauriſton
Loire, Ober	Pernot	Deparron
Lot	Luſſigny	Baudon
Lot und Garonne	Senbauzel	Lemaitre
Lozere	Gobillard	Borelly
Lys	Groslevin	Mortier
Maas	Humbert	Bouſſault
Maasmündungen	Cannemann	Dreux
Maas, Nieder	Priſſe	Veugen
Maine und Loire	Violat Marligny	Taillepied de Bondi
Manche	Valwie	Buwel
Marengo	Belmondi	Deniſet
Marne	Crepinel	Pein
Marne, Ober	Fenouil	Gouvillier
Mayenne	Morizet	Boutray
Meurthe	Oyon	Monnier
Mittelmeere	Mermoz	Boiſſier
Montblanc	Gerard	Beſſon, Sohn
Montenotte	Demarini	Mariani
Morbihan	Levieil	Danet, Sohn
Moſel	Meneſſier	Poſſel
Nethes, Beiden	Goigoux	Ducos
Nievre	Hennet	Lefebvre=Lemaine
Nord	Pigalle	Goſſuin
Nordküſte	Denonal	Latinier=Düclefieux
Oiſe	Delorme	Gilbert, der ältere
Oimbrone	Chenon	Boccardi
Orne	Bois	Decrus
Ourthe	Mariol	Deſoer
Pas=de=Calais	Hubert	Haele

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Po	Destor	Musnier = l'Herable
Puy=de=Dome	Lefour	Gilbert = de = Ribe= relles
Pyrenäen, Ober	Darte	Barba = Negre
Pyrenäen, Ost	Lefevre	Lariviere
Pyrenäen, Nieder	Leſtapis	Rouzies
Rheinmündungen	Blondel	Delacourt.
Rhein, Nieder	Cadet	Doumerc = Belan
Rhein, Ober	Seguret	Marx
Rhein und Mosel	Francheimont	Dalton
Rhone	Dülaurens	Riviere, Sohn
Rhonemündungen	Royer=Dupre	André
Roer	Lerat	Gay
Rom	Milon=Pommeroy	Cavagnari
Saar	Lambrie	Failly
Sambre und Maas	Michel	Ackermann
Saone, Ober	Chatelain	Junot
Saone und Loire	Vitalis	Moreau
Sarthe	Lerebours	Goupil
Schelde	Gervaiſe	Baron de Varanges
Scheldemündungen	Renard	Van Stepele
Seine	Lemarcis	Lapeyriere, Sohn
Seine, Nieder	Griois	Baron Corbinau
Seine und Marne	Mahou	Jars
Seine und Oiſe	Laroi, der ältere	Gilles
Seſia	Lombarbi	Delaleuſt
Sevres, beiden	Tuffet, Sohn	Proust
Simplon	Touzard=Desbek	Deflotte
Somme	Chamont	Louchet
Steppen	Galatoire	Dayries

Departemente.	Steuerndirektoren.	Generaleinnehmer.
Stura	Asseretto	Drappier
Tarn	Bergoe	Agniel
Tarn und Garonne	Henry	Auduze
Taro	Platestainer	Pepin=Castellinard
Trasimene	Rivet	Santa=Corce
Var	Maurine	Cagniard
Vaucluse	André	St.=Martin, Sohn
Vendee	Lacoisne,	Luce
Vienne	Boutry, der jüngere	Chazaud, Sohn
Vienne, Ober	Charpentier	Fournier
Vosges	Godeau	Doublat
Wälder	La Rainée	Milleret, Sohn
Wesermündungen	Gayer	Ratgen
Yonne	Sauvé	Crepy
Ysselmündungen	Daendels	Van Marte
Yssel, Ober	Hannegraff	Van Haersolte
Zuiderzee	Coppes van Latten=bourg	Bikker
Insel Elba	" " "	Pezella
Illyrien	" " "	Labienvenue.

Verbesserungen.

Seite 40 Zeile 2 statt erheben, lese man: ergeben.
— 88 — 11 — gaustrier, lese man: gauffrier.
— 92 — 11 — Repertitoren, l. Repartitoren.
— 94 — 21 — 30,000, l. 90,000.
— 98 — 4 — Einnehmer, l. Einwohner.
— 99 — 19 — betragen, l. beträgt.
— „ — 25 — verringten, l. verringerten.
— 106 — 9 — jeder, l. jedem.
— 108 — 16 — Sißung, l. Sitzung.
— „ — 19 — Hauptthiere, l. Hauptthüre.
— 109 — 8 — verhindert würde, seine, l. verhindert würden, ihre.
— 127 — 18 — hat, l. haben.
— 138 — 18 — onoroso, oneroso.
— 153 — 17 — druchkreuzenden, l. durchkreuzenden.
— 169 in dem Formular am Rande, statt 12 mes, l. 12 mois.
— 173 — 7 — moi, l. mois.
— 177 — 3 — vents, l. ventes.
— „ — 24 — des, l. de.
— 178 — 13 — revandeurs, l. revendeurs.
— 179 — 7 — en suite, l. ensuite.
— 183 — 6 — signifie, l. ai signifié.
— 188 — 7 — suz, l. sur.
— 216 — 3 — so nach Maßgabe, l. nach Maßgabe.
— 219 — letzte — eines, l. seines.
— 228 — 2 — dieselbe, l. denselben.
— 230 — 15 — Abzüge, l. Zahlungen.
— 239 — 4 — des Bergwerks, l. der Bergwerke.
— „ — 5 — desselben, l. derselben.
— 243 — 24 — Petionen, l. Petitionen.

System
der
direkten Steuern in Frankreich.

Einleitung.

Die gegenwärtig in Frankreich bestehenden direkten Steuern sind folgende:

1) die Grundsteuer,
2) die Personal- und Mobiliarsteuer *),
3) die Fenster- und Thürensteuer,
4) die Patentgebühren.

Die drei ersten Gattungen von Steuern sind Vertheilungssteuern; das heißt, ihr Ertrag ist zum Voraus für jedes Departement bestimmt, und muß jährlich ohne Abzug in die öffentlichen Kassen eingeschossen werden.

Der Ertrag der Patentgebühr dagegen ist nicht bestimmt, und kann es, der Natur dieser Steuer nach, auch

*) Wir bedienen uns des Ausdruckes Mobiliarsteuer, und nicht des sonst gebrauchten Vermögenssteuer, weil der Begriff dieses letztern ganz und gar nicht dem entspricht, welchen man in Frankreich mit dieser Steuergattung verbindet. Vermögenssteuer ist auch die Grundsteuer, oder man müßte es läugnen, daß liegendes Eigenthum auch zum Vermögen gehöre.

nicht werden, weil der Beitrag jedes einzelnen zwar festgesetzt, die Zahl der Steuerpflichtigen aber Veränderungen unterworfen ist, und der Ertrag derselben daher unmöglich voraus berechnet werden kann. Es ist dieses eine Quotitätsabgabe *).

Grundsteuer.

Diese Gattung Steuern ist erst seit dem Jahre 1791 in Frankreich eingeführt, und an die Stelle aller andern Abgaben getreten, welche vor jenem Zeitpunkte, mittelbar oder unmittelbar auf den liegenden Gütern hafteten.

Ihre erste Grundlage, und die Grundsätze derselben wurden durch das Gesetz vom 1ten Dezember 1790 festgesetzt; eine besondere, diesem Gesetze beigefügte, Instruktion bestimmte die Art der Anwendung derselben.

Der Grundsteuer sind alle Eigenthümer, Besitzer oder Nutznießer liegender Güter unterworfen; diese mögen nun

---

*) Alle Steuern, von welcher Art sie seyn mögen, sind in Bezug auf die Art ihrer Erhebung entweder Vertheilungssteuern (impôts de répartition), oder Quotitätssteuern (impôts de quotité). — Vertheilungssteuer nennt man diejenige, wo die ganze zu erhebende Summe von der Regierung zum Voraus bestimmt, und dann zuerst unter die Departemente, ferner unter die Bezirke, und endlich unter die Gemeinden und einzelnen Bürger vertheilt wird. — Quotitätsabgabe hingegen heißt jene Art Steuern, wo nicht die zu erhebende Summe, sondern bloß die individuelle Abgabe des einzelnen Bürgers voraus festgesetzt ist. Bei den ersten kennt der Staat zum Voraus den ganzen Belauf seines Einkommens, aber der Bürger erfährt seinen Antheil erst nach der gemachten Vertheilung; statt daß bei letztern der Fall umgekehrt ist, und nur der Bürger seine Abgabe bestimmt kennt, der Staat hingegen den Ertrag derselben erst nach der Erhebung erfährt.

in Ackerland, Wiesen, Waldung, Buschwerk, Weinbergen, Viehweiden, Weihern, Mühlen, Schmieden, Schmelzhütten, Häusern, oder in was immer für einer Art von Grundeigenthum bestehen. Von ihr findet keine Ausnahme statt, als die, welche das Gesetz zur Aufmunterung des Ackerbaues, und für das allgemeine Interesse der Gesellschaft eingeführt hat.

Es ist ein festgesetzter Grundsatz, daß die Abgabe nicht auf der Person des Eigenthümers, sondern auf dem Grund und Boden haftet; hieraus folgt, daß der Pächter oder Miethsmann eines Gutes gehalten ist, den Betrag des auf den, in Nutzung habenden, Gütern liegenden Steuerantheils vorschießlich zu entrichten. Die hierüber von dem Steuereinnehmer ausgestellten Quittungen müssen ihm bei Berichtigung seines Pachtes und seiner Miethe als baares Geld angenommen werden, den Fall ausgenommen, wo er durch die Bedingnisse seines Bestandsbriefes verbunden wäre, selbst die öffentliche Lasten zu tragen.

Personal- und Mobiliarsteuer.

Das Gesetz vom 3ten Nivos 7 hat vier verschiedene Steuern eingeführt; nämlich

1) die Personalsteuer,
2) die Mobiliarsteuer,
3) die Luxussteuer, und
4) die Abzugssteuer.

Die Luxussteuer bestand in einer Abgabe von dem Gesinde, den Pferden und Wagen, welche von den Pferden nach einem, in Maßgabe der Bevölkerung der Gemeinden, steigenden Tarif, für das Gesinde und die Wagen hingegen nach einer überall gleichen Bestimmung erhoben wurde. Das Gesetz vom 24ten April 1806 hob dieselbe, vom Anfange des Jahres 1807 an zu rechnen, auf.

Die Abzugssteuer, welcher alle öffentliche Besoldungen unterworfen waren, wurde von den Zahlmeistern dadurch erhoben, daß sie fünf Prozent, oder den zwanzigsten Theil von den Besoldungen zurückhielten, welche sie auszuzahlen hatten. Auch diese Abgabe ward durch ein Gutachten des Staatsrathes, das die Regierung genehmigte, am 27ten Vendemiär 9 aufgehoben.

Es blieben demnach nur noch die beiden erstern, nämlich die Personal- und Mobiliarsteuer übrig, welche bis izt beibehalten worden sind.

Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtige die nämliche. Sie beträgt den Werth von drei Arbeitstagen. Jedermann, der das Bürgerrecht genießt, die Armen allein ausgenommen, ist derselben unterworfen.

Die Mobiliarsteuer besteht aus jenem Theile der, von der Regierung, für jedes Departement, und für beide Steuern, festgesetzten Summe, welcher den Ertrag der nach obigen Grundsätzen berechneten Personalsteuer übersteigt *). Sie wird nach Maßgabe des Miethzinses der Häuser vertheilt.

---

*) Ein Beispiel wird dieses erklären. Wir nehmen an, der Beitrag eines Departementes zur Personal- und Mobiliarsteuer sey auf 300000 Franken angesetzt; die Zahl der, der Personalsteuer unterworfenen Individuen belaufe sich auf 40000; und der Preis eines Tages Arbeit sey durch den Prefekten auf 1 Fr. 50 Cent. festgesetzt. — Da nun nach obigem Grundsatze jeder Personalsteuerpflichtige den Werth von drei Arbeitstagen, folglich 4 Fr. 50 Cent., bezahlen soll, so ist der ganze Ertrag der Personalsteuer des Departements 180000 Franken, und es bleiben demnach 120000 Franken für Mobiliarsteuer übrig, welche auf den Franken des Miethzinses der Wohnungen zu vertheilen sind.

Fenster- und Thürensteuer.

Diese Steuer wurde durch die Gesetze vom 4ten Frimär' 18ten Ventos und 6ten Prärial 7 eingeführt.

Sie muß durch den Eigenthümer eines jeden Hauses entrichtet werden, welchem jedoch sein Rekurs gegen seinen Miethsmann übrig bleibt, wenn anders derselbe nicht durch seinen Kontrakt von derselben befreit ist.

Alle Thüren und Fenster, sie mögen auf die Straße, in die Gärten oder Höfe gehen, sind derselben unterworfen. Es giebt keine andere als die durch das Gesetz bestimmte Ausnahmen.

Die Bevölkerung der Gemeinde ist der Maßstab, nach welchem diese Steuer erhoben wird; sie steigt oder fällt, je nachdem eine Gemeinde mehr oder weniger bevölkert ist. Unabhängig von dieser Modifikation nach der größeren oder geringeren Bevölkerung ist dieselbe noch andern Veränderungen nach der verschiedenen Gattung der Gegenstände unterworfen, von welchen sie erhoben wird. So ist der Tarif eines Thores verschieden von jenem einer gewöhnlichen Thüre, oder eines Fensters des Erdschosses, des ersten oder zweiten Stockes, und dieser letztere wieder von jenem eines Fensters im dritten, vierten Stocke ꝛc., oder von jenem eines Hauses, das nur eine Thüre und ein Fenster hat.

Patenten.

Diese Steuer erhielt ihr Daseyn schon durch das Gesetz vom 17ten März 1791, allein sie wurde im Jahre 1793 wieder aufgehoben.

Das Gesetz vom 4ten Thermidor 3 führte sie abermals ein: allein ihr Betrag und die Art ihrer Erhebung erlitten verschiedene Veränderungen, durch mehrere in den Jahren

4, 5 und 6 erlassene Gesetze, bis sie endlich durch das Gesetz vom 1ten Brümär 7 ihre endliche, itzt noch bestehende Gestalt erhielt.

Ihr sind alle Handwerke und Gewerbe unterworfen. Der von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Antheil ist durch einen besondern Tarif bestimmt, welcher in Klassen eingetheilt ist, und in eben dem Maase beträchtlicher wird, in welchem die Bevölkerung der Gemeinden zunimmt. Jedes Gewerb ist schon zum voraus klassirt, und es ist demnach sehr leicht zu wissen, was eine gewisse Profession an einem bestimmten Orte zu zahlen hat, indem man einerseits nur nachzusehen hat, in welche Klasse ein Gewerb gesetzt ist, und andererseits wie hoch die Bevölkerung einer Gemeinde steigt, um auch bestimmt zu wissen, wie hoch dieses Gewerb in der Patentsteuer angelegt ist.

Ausser der bestimmten unveränderlichen Abgabe muß dabei noch eine andere verhältnißmäßige entrichtet werden, welche dem zehenten Theil des Miethzinses der Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine und Läden gleich ist, welche zur Betreibung des Handels oder Gewerbes dienen.

Zulagscentime.

Ausser der, von der Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates festgesetzten, Summe wird noch eine gewisse Anzahl Zulagscentime auf den Franken erhoben, welche alle ihre besondere Bestimmungen haben.

Zulagscentime der Grundsteuer.

Zwei Centime zur Deckung der ungiebigen Posten (non-valeurs).

Siebenzehn Centime für die beständigen und veränderlichen Ausgaben der Verwaltungs- und Justizbehörden.

Vier Centime zur Ausbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude; Zuschuß zu den Kosten des Gottesdienstes; oder zu Anlegung von Kanälen, Straßen und andern öffentlichen Anstalten.

Drei und ein Drittheil Centime, oder Ein Dreißigtheil der Hauptsumme zu Bestreitung der Kosten des Kadasters der liegenden Güter.

Fünf Centime für die Ausgaben der Gemeinde, und endlich

die zur Entschädigung der Steuereinnehmer bestimmte Zahl von Centimen.

Ausser dieser, in allen Gemeinden ohne Unterschied, zu erhebenden Zahl von Zulagscentimen werden bisweilen noch andere zu ausserordentlichen Verwendungen erhoben. Diese Erhebung kann jedoch nur in Gemäßheit eines Gesetzes oder eines kaiserlichen Dekretes geschehen. Sie kann entweder für ein einzelnes, oder zugleich für mehrere vereinigte Departemente statt haben, oder auch nur für einen oder mehrere Bezirke, oder gar nur für eine einzelne oder mehrere Gemeinden.

Zulagscentime der Personal- und Mobiliarsteuer.

Mit Ausnahme der drei und ein Drittheil Centimen, oder des Dreißigtheils der Hauptsumme für Bestreitung der Kosten des Kadasters oder Lagerbuchs, gelten alle andere Zulagscentime der Grundsteuer auch für die Personal- und Mobiliarsteuer.

Zulagscentime der Thür- und Fenstersteuer.

Ausser der, von der Regierung zu erheben verordneten, Summe werden noch zehen Centime auf jeden Franken erhoben, welche bestimmt sind, die Nachlässe oder Ent-

lastungen zu decken, welche in dem Laufe des Jahres bewilligt werden können, und zugleich, um damit die Kosten der Verfertigung der Erhebungsrollen für diese Steuer zu bestreiten. — Die zur Entschädigung der Steuereinnehmer festgesetzte Zahl von Centimen wird ausserdem noch besonders hinzugefügt.

Zulagscentime der Patentengebühr.

Fünf Centime für die Nachlässe und Entlastungen, und für die ungiebigen Posten.

Erstes Buch.

System der Steuervertheilung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze bei Vertheilung der direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Grundsteuer; Grundsätze ihrer Vertheilung und der Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags der Ländereien jeder Art.

§. 1.

Die Erhebung der Grundsteuer kann nicht anders als in baarem Gelde geschehen. (Gesetz vom 3. Frimär 7 Art. 1.)

2. Alles Grundeigenthum, von welcher Natur es auch seyn mag, ist derselben unterworfen, wenn es nicht unter eine der weiter unten bestimmten Ausnahmen gehört. Der reine Ertrag der Ländereien ist der einzige Maasstab der Vertheilung. (Art. 2 des näml. Ges.)

3. Unter reinem Ertrage versteht man jenen Theil des Ertrags eines Feldes, welcher übrig bleibt, wenn der Eigenthümer seine Bau-, Saat-, Erndte- und Unterhaltungskosten von der ganzen Summe des Werthes der Er-

lastungen zu decken, welche in dem Laufe des Jahres bewilligt werden können, und zugleich, um damit die Kosten der Verfertigung der Erhebungsrollen für diese Steuer zu bestreiten. — Die zur Entschädigung der Steuereinnehmer festgesetzte Zahl von Centimen wird ausserdem noch besonders hinzugefügt.

Zulagscentime der Patentengebühr.

Fünf Centime für die Nachlässe und Entlastungen, und für die ungiebigen Posten.

Erstes Buch.

System der Steuervertheilung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze bei Vertheilung der direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Grundsteuer; Grundsätze ihrer Vertheilung und der Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags der Ländereien jeder Art.

§. 1.

Die Erhebung der Grundsteuer kann nicht anders als in baarem Gelde geschehen. (Gesetz vom 3. Frimär 7 Art. 1.)

2. Alles Grundeigenthum, von welcher Natur es auch seyn mag, ist derselben unterworfen, wenn es nicht unter eine der weiter unten bestimmten Ausnahmen gehört. Der reine Ertrag der Ländereien ist der einzige Maasstab der Vertheilung. (Art. 2 des näml. Ges.)

3. Unter reinem Ertrage versteht man jenen Theil des Ertrags eines Feldes, welcher übrig bleibt, wenn der Eigenthümer seine Bau-, Saat-, Erndte- und Unterhaltungskosten von der ganzen Summe des Werthes der Er-

zeugnisse dieses nämlichen Feldes abgezogen hat. — Ein Feld, von welchem die Erndte 100 Franken werth wäre, auf das der Eigenthümer aber 60 Franken an Unkosten verwendet hätte, würde also nur einen reinen Ertrag von 40 Franken geben. (Art. 3 d. n. Ges.)

4. Steuerbarer Ertrag heißt ein reiner Mittel-Ertrag, welchen man nach einer bestimmten Zahl von Jahren berechnet hat. (Art. 4 d. n. G.)

5. Der reine steuerbare Ertrag der Häuser, Fabriken, Schmieden, Mühlen und anderer Gewerke ist das, was dem Eigenthümer von dem Ertrag des Miethzinses derselben, welcher nach einer bestimmten Zahl von Jahren berechnet worden, rein übrig bleibt, nachdem er den Betrag der Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten, und die, um ihn für das allmählige Abnutzen derselben zu entschädigen, nöthige Summe abgezogen hat. (Art. 5.)

6. Dieser Abzug ist für die Häuser auf das Viertheil, für Gewerbsanlagen aber auf den dritten Theil ihres rohen Ertrages festgesetzt. (Art. 82 u. 87.)

7. Wenn die Rede davon ist, den steuerbaren Ertrag von Ackerfeld zu bestimmen, sey es nun, daß dasselbe wirklich gebaut wird oder ungebaut liegt, wenn es nur zum Ackerbau tauglich ist, so müssen die Repartitoren (Vertheiler der Grundsteuer) zuerst suchen, sich von der Gattung von Produkten zu versichern, welche dasselbe hervorzubringen fähig ist, indem sie dabei die in der Gemeinde gewöhnlichen Erzeugnisse, wie z. B. Waizen, Korn, Gerste und andere Körnerfrüchte jeder Art, Flachs, Hanf, Tabak, Oel- und Färberpflanzen ꝛc. zur Grundlage nehmen. Dann müssen sie berechnen, wie hoch sich der ganze rohe Ertrag belaufen kann, welchen man in einem mittelmäßigen Jahre daraus ziehen kann, wenn man auf den Anbau desselben keine ausserordentliche Arbeit

und Kosten verwendet, sondern dieselbe bloß nach der Landesgewohnheit und mit Beobachtung der üblichen Abwechselungen (assolemens) baut. Ein gewöhnliches oder Mitteljahr wird nach dem Ertrag eines Feldes während der fünfzehn vorhergehenden Jahre berechnet, von welchen jedoch die zwei stärksten und die zwei geringsten weggelassen werden.

Der 7te Artikel des Gesetzes vom 3ten Frimär verordnet ausserdem, daß die Jahre, wo das Papiergeld in Umlauf war, nämlich 1791, 1792, 1793, 1794, 1795 und 1796 nicht bei Berechnung des reinen Ertrages gebraucht werden sollen.

Bestimmung des reinen steuerbaren Ertrages.

Ackerfeld.

8. Wenn auf diese Art einmal der rohe Mittelertrag eines jeden Stückes Ackerfeld bestimmt ist, so müssen die Repartitoren von demselben den Betrag der Bau-, Saat- und Unterhaltungskosten abziehen; was nach diesem Abzug noch übrig bleibt, giebt den reinen steuerbaren Ertrag, welchen sie in die Sektionslisten einzutragen haben. (Art. 57.)

Gärten.

9. Der reine steuerbare Ertrag der Gemüßgärten wird nach dem, möglicherweise daraus in einem gewöhnlichen Jahre zu erhebenden, Zinse geschätzt. Die Berechnung eines gewöhnlichen Jahres geschieht, so wie bei Abschätzung des reinen Ertrags des Ackerfeldes, durch die Vereinigung von 15 Jahren.

In keinem Falle dürfen die Gärten niedriger abgeschätzt werden, als das beste Ackerland in der nämlichen Gemeinde.

Lustgärten und Spaziergänge.

10. Anlagen, welche bloß zum Vergnügen bestimmt, und dadurch dem Ackerbau entzogen sind, als Blumengärten, Lustweiher, Alleen und Spaziergänge, müssen so hoch als das beste Ackerfeld in der Gemeinde geschätzt werden. (Art. 59.)

Weinberge.

11. Bei Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrages von Weinbergen müssen die Repartitoren zuerst untersuchen, wie hoch sich der ganze rohe Ertrag derselben in einem mittelmäßigen Jahre belaufen könne, wenn dieselben bloß nach Landesgewohnheit und ohne ausserordentliche Arbeiten und Kosten gebaut werden. Die Berechnung des Mittel-Jahres geschieht sodann, wie bei dem Ackerfelde, durch die Vereinigung des rohen Ertrages von 15 aufeinander folgenden Jahren. (Art. 69.)

12. Nach der vorläufigen Berechnung des rohen Ertrags der Weinberge in einem Mitteljahr müssen die Repartitoren die Bau-, Herbst-, Unterhaltungs-, Düng- und Kelterkosten festsetzen, und solche von dem rohen Ertrage des gefundenen Mitteljahres abziehen.

Da ferner die Erfahrung bewiesen hat, daß der Ertrag der Weinberge mit ihrem Alter abnimmt, und daher neue Anpflanzungen gemacht werden müssen, so haben die Repartitoren noch ferner ein Fünfzehntheil dieses rohen Ertrages abzuziehen, um den Eigenthümer sowohl für die Kosten dieser neuen Pflanzungen, als auch für den Verlust während der Zeit zu entschädigen, wo diese Pflanzungen noch nicht tragbar sind.

Das was nach Abzug dieser verschiedenen Summen von dem rohen Ertrag übrig bleibt, macht den reinen

steuerbaren Ertrag des Weinbergs aus, welcher in die Sektionslisten eingetragen wird. (Art. 61.)

Natürliche Wiesen.

13. Der steuerbare Ertrag der natürlichen Wiesen, das Gras derselben mag nun zu Heu verbraucht, oder auf dem Platze durch das Vieh abgeweidet werden, wird ebenfalls, so wie bei dem Ackerfelde, nach dem Ertrag von 15 auf einander folgenden Jahren, und mit Abzug der Unterhaltungs- und Erndtekosten berechnet. (Art. 62.)

Künstliche Wiesen.

14. Bei Abschätzung der künstlichen Wiesen hingegen haben die Repartitoren solche als Ackerland zu behandeln, und den reinen Ertrag derselben nach jenem des letzten zu berechnen, in so weit es von der nämlichen Güte ist.

Sümpfe, Moräste und niedrige Wiesen.

15. Die Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrages von Ländereien, welche man gewöhnlich Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland oder niedrige Wiesen nennt, und welche der Beschaffenheit ihres Bodens oder anderer Umstände wegen nur bloß zum Weidgang dienen können, geschieht nach dem Nutzen, welchen der Eigenthümer wahrscheinlicherweise im Durchschnitt aus denselben ziehen könnte, entweder wenn er den Weidgang selbst benutzte, oder wenn er solche aufrichtig und ohne Unterschleif an einen andern verpachtete, welchem er dabei weder Vieh noch Gebäulichkeiten abträte; und mit Abzug der zum Unterhalt derselben erforderlichen Kosten. (Art. 64.)

Wüstes Land, Haiden, Sandhügel.

16. Auch ganz wüstes unbebautes Land, Flugsand und Haiden, so wie die, gewöhnlich unter Wasser stehenden,

und den Verheerungen desselben ausgesetzten, Ländereien sind der Grundsteuer unterworfen, nach Maßgabe ihres wirklichen oder möglichen reinen Ertrags, so gering derselbe auch seyn mag. Allein in keinem Falle darf die Abschätzung des reinen Ertrages unter einem Dezime von der Hektare seyn. (Art. 63.)

Entsagung des Eigenthums.

17. Die Eigenthümer der, in dem vorhergehenden §. bemerkten, Ländereien können sich nur dadurch der Bezahlung der auf denselben haftenden Grundsteuer entziehen, wenn sie auf das Eigenthum derselben zu Gunsten der Gemeinde verzichten, in deren Gebiet dieselbe liegen.

Der Eigenthümer, oder dessen hiezu besonders Bevollmächtigter, muß auf dem Sekretariat der Märie eine besondere umständliche Erklärung über diese ewige Verzichtleistung machen.

Der auf den, auf diese Art abgetretenen, Gegenständen haftende Steuerantheil, in den vor der Abtretung verfertigten Rollen, bleibt jedoch dem alten Eigenthümer zu Last.

Waldungen in regelmäßigen Schlägen.

18. Bei Abschätzung von Waldungen, welche regelmäßig gehauen werden, muß man den Mittelertrag der jährlichen Holzhiebe zur Grundlage nehmen, mit Abzug jedoch der Kosten für ihre Unterhaltung, für den Förster und für ihre Wiederanpflanzung. (Art. 67.)

Niedrige Waldungen.

19. Die Abschätzung niedriger Waldungen, welche nicht regelmäßig gehauen werden, soll durch die Vergleichung derselben mit den übrigen, entweder in der nämlichen Ge-

meinde oder in dem Kantone gelegenen Waldungen geschehen. (Art. 68.)

Waldungen unter 30 Jahren.

20. Alle Waldungen unter dreißig Jahren sollen als Schlagholz angesehen, und nach den Verfügungen der Art. 67 und 68 abgeschätzt werden. (Art. 69.)

Waldungen über 30 Jahre.

21. Waldungen von dreißig Jahren und drüber, welche nicht in regelmäßige Schläge eingetheilt sind, sollen nach dem Werthe geschätzt werden, welchen sie in dem Augenblicke ihrer Abschätzung haben können, und bis zu ihrer Nutzung so angelegt werden, als wenn ihr Einkommen zwei und ein halbes Prozent dieses Werthes betrüge. (Art. 70.)

Hohe Waldungen.

22. Die Abschätzung des reinen Ertrags von hohen Waldungen, welche in dem Gebiete mehrerer Gemeinden eines Kantons liegen, und nicht in regelmäßige Hiebe getheilt sind, geschieht durch den Unterprefekten des Bezirks; die Summe des reinen Ertrags wird nach dem Verhältniß der Größe des, in dem Gebiete einer jeden Gemeinde liegenden, Waldantheils getheilt, und so in die verschiedenen Sektionslisten und Mutterrollen eingetragen. (Art. 71.)

Waldungen, welche in mehreren Kantonen liegen.

23. Wenn Waldungen, welche nicht in regelmäßige Hiebe getheilt sind, zugleich in mehreren Kantonen des nämlichen Departements liegen, so gehört die Abschätzung des reinen Ertrags derselben zu den Attributen des Pre-

fekten, und die durch ihn gemachte Schätzung wird sodann nach Maßgabe des, auf dem Gebiete einer jeden Gemeinde liegenden, Waldantheils in die Sektionslisten und Mutterrollen eingetragen. (Art. 72.)

Waldungen, welche in verschiedenen Departementen liegen.

24. Wenn Waldungen zugleich sich in das Gebiet mehrerer Departemente erstrecken, so wird ihr reiner Ertrag in jedem Departemente besonders abgeschätzt. (Art. 73.)

Zerstreut stehende Bäume.

25. Die auf den Feldern zerstreut stehende Waldbäume kommen, bei Abschätzung des reinen Ertrages derselben, nicht in Anschlag, und die Repartitoren haben keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselbe nur einzeln stehen, oder eine Einfassung bilden, noch ob der Eigenthümer Vortheil daraus ziehen kann, oder ob sie durch ihren Schatten der Fruchtbarkeit des Bodens schaden können. (Art. 74.)

Torfgruben.

26. Wenn ein Stück Feld als Torfgrube benutzt wird, so wird der reine Ertrag, während der zehen Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo das Torfgraben angefangen wurde, doppelt so hoch angeschlagen, als er in dem vorhergehenden Jahre war.

Auf jeder Mutterrolle muß das Jahr bemerkt werden, wo diese doppelte Anlegung aufhören soll, und nach Verlauf der zehen Jahre, werden diese Felder wieder wie die übrigen in die Steuer gelegt. (Art. 75 und 76.)

Geschlossene Felder.

27. Die eingeschlossenen Felder müssen nach den nämlichen Grundsätzen und in dem nämlichen Verhältniß ge-

schätzt werden, wie die, welche es nicht sind, wenn sie von der nämlichen Güte sind, und die nämlichen Erzeugnisse liefern. Bei der Bestimmung ihres reinen Ertrages darf daher keine Rücksicht auf den Mehr-Ertrag derselben genommen werden, welcher augenscheinlich nur eine Folge dieser Umzäunung ist, noch auf die Kosten, welche die Anlegung oder Unterhaltung derselben dem Eigenthümer veranlassen könnte, von welcher Art dieselbe auch immer seyn mögen. (Art. 77.)

Geschlossene Güter mit Feldern verschiedener Natur.

28. Wenn in einem geschlossenen Gute sich Felder verschiedener Art, z. B. Waldungen, Wiesen, Ackerland, Gärten, Weinberge, Weiher ꝛc. befinden, so wird jede Gattung besonders geschätzt, auf die nämliche Art, als wenn das Gut nicht eingeschlossen wäre. (Art. 78.)

Weiher.

29. Der steuerbare Ertrag der beständigen Fischweiher wird nach dem Ertrag der Fischerei in einem Mitteljahre berechnet, welches man, wie bei den Feldern, aus 15 auf einander folgenden Jahren, mit Ausschluß der zwei stärksten und der zwei schwächsten, gebildet hat, von welchem man alsdann die Unterhaltungs-, Fisch- und Besetzungskosten abzieht. (Art. 79.)

Weiher, die abgelassen werden.

30. Die Abschätzung des steuerbaren Ertrags von Weihern, welche abwechselnd als solche oder als Ackerland benutzt werden, geschieht nach dieser doppelten Grundlage. (Art. 80.)

Bergwerke, Steinbrüche.

31. Der Ertrag der Bergwerke und Steinbrüche wird nur nach der Oberfläche des zu ihrer Bebauung nothwendigen Landes berechnet, und dabei die Qualität der umliegenden Felder zum Grunde gelegt. (Art. 81.)

Häuser, Kosten ihrer Unterhaltung und Ausbesserung.

32. Die Berechnung des reinen steuerbaren Ertrages der Wohnhäuser, an welchem Orte dieselbe auch liegen, der Eigenthümer mag dieselbe nun selbst bewohnen, oder durch andere, umsonst oder gegen einen Miethzins, bewohnen lassen, geschieht nach dem wirklichen oder möglichen Miethzins von zehen Jahren; jedoch wird in Hinsicht des allmähligen Verderbens der Häuser, und der Unterhaltungs- und Reparationskosten, der vierte Theil des Miethzinses abgezogen.

Minimum der Abschätzung der Häuser.

33. Wie gering auch immer die Abschätzung des reinen Ertrages eines Hauses seyn mag, so kann die Steuer desselben doch in keinem Falle geringer, als das Doppelte derjenigen seyn, welche das, durch das Verbauen dem Ackerbau entzogene Land bezahlt haben würde, wenn es auf dem Fuß des besten Ackerfeldes abgeschätzt worden wäre. Dieses Minimum der doppelten Steuer gilt nur für den Fall, wo das Haus nur ein Erdgeschoß hat; wenn es ausser dem untern Geschoß noch ein Stockwerk hat, so steigt die Steuer auf das Dreifache, und auf das Vierfache, wenn es mehr als ein Stockwerk hat. Das Dachwerk, wie dasselbe auch eingerichtet seyn mag, kann nicht als ein Stockwerk angesehen werden. (Art. 83.)

Unbewohnte Häuser.

34. Wenn Häuser das ganze Jahr hindurch, vom 1ten Januar an, unbewohnt geblieben sind, so werden dieselbe nur nach dem Verhältniß des Landes besteuert, welches sie dem Ackerbau entziehen, wobei man aber immer das beste Ackerland der Gemeinde zur Grundlage der Bestimmung annimmt, und die Steuer des Hausplatzes darnach berechnet. (Art. 84.)

Landwirthschaftsgebäude.

35. Gebäulichkeiten, welche bloß zum landwirthschaftlichen Gebrauche dienen, als Scheuern, Ställe, Speicher, Keller, Keltern u. s. w., deren Bestimmung ist, das zum Ackerbau nöthige Vieh auf den Meierhöfen und Landgütern darin aufzustellen, oder die Erndten darin aufzubewahren, so wie auch die Hofplätze der Meiereien und Landgüter, werden nur in Verhältniß des Landes besteuert, welches durch dieselben dem Ackerbau entzogen wird. Dieses wird aber eben so hoch geschätzt, als wenn es zu dem besten Ackerfelde der Gemeinde gehörte.

Sollte eine Gemeinde gar kein Ackerfeld haben, so wird bei Abschätzung der in den drei letzten §§. gemeldeten Gegenstände die Abschätzung des besten Ackerlandes in der benachbarten Gemeinde zum Maßstabe angenommen. (Art. 85 und 86.)

Schmieden, Fabriken, Manufakturen, Gewerbe, Mühlen.

36. Der reine steuerbare Ertrag der Fabriken, Manufakturen, Schmieden, Mühlen und anderer Gewerke geschieht nach ihrem, für zehen Jahre berechneten, wirklichen oder möglichen Miethzins. In Hinsicht des allmähligen Verderbens, so wie der Unterhaltungs- und Reparations-

kosten wird jedoch der dritte Theil desselben abgezogen; die übrigen zwei Drittheile bilden den reinen steuerbaren Ertrag. (Art. 87.)

Neue Anlagen.

37. Häuser, Fabriken und Manufakturen, Schmieden, Mühlen und andere Gewerke, welche neu erbaut sind, sind erst drei Jahre nach ihrer Erbauung der Grundsteuer unterworfen. Das Land, welches durch dieselbe dem Ackerbau entzogen wird, wird demungeachtet eben so besteuert, wie vorher.

Alle andere, neu aufgeführte, Gebäulichkeiten sind in dem nämlichen Falle; auch bei ihnen wird während der zwei ersten Jahre nur bloß allein der Boden besteuert. (Art. 88.)

Revision des steuerbaren Ertrags der Häuser.

38. Da es nicht möglich ist, den Miethzins der Häuser und Gewerke auf eine unabänderliche, für immer gültige Art zu bestimmen, und eine Menge Umstände die Vermehrung oder Verminderung desselben nach sich ziehen können, so hat das Gesetz verordnet, daß derselbe alle zehen Jahre revidirt, und neu bestimmt werden solle. (Art. 102.)

Hospitäler.

39. Die liegenden Güter der Hospitäler, von welcher Art sie auch seyn mögen, sind der Grundsteuer unterworfen, und die Hospitäler müssen sowohl die Hauptsumme als Zulagscentimen entrichten. (Art. 110.)

Austrocknung.

40. Um die Austrocknung der Sümpfe zu begünstigen, hat das Gesetz verordnet, daß, wenn Moräste oder Sümpfe

ausgetrocknet werden, ihr reiner Ertrag, und folglich ihr Steuerantheil während den fünf und zwanzig Jahren, welche auf ihre Austrocknung folgen, nicht vermehrt werden darf. (Art. 111.)

Urbarmachungen.

41. Wenn Ländereien, welche seit fünfzehen Jahren wüst und öde gelegen, urbar gemacht, und dem Ackerbau geschenkt werden, so kann während der zehen Jahre, welche auf die Urbarmachung folgen, der vorher bestandene Steuerantheil derselben nicht erhöht werden. (Art. 112.)

Wüste, in Wald umgeschaffene Ländereien.

42. Wenn seit zehen Jahren ungebaut gelegene Ländereien zu Waldungen angepflanzt, oder angesäet werden, so darf der Steuerantheil derselben nicht während der ersten dreisig Jahre erhöht werden. (Art. 112.)

Wüstes, in Weinberge verwandeltes Land.

43. Wenn seit fünfzehen Jahren wüst und öde gelegenes Land in Weinberge und Maulbeerpflanzungen umgewandelt, oder mit Obstbäumen bepflanzt wird, so darf der darauf fallende Steuerantheil während der zwanzig ersten, auf die Anpflanzung folgenden Jahre, ebenfalls nicht erhöht werden. (Art. 114.)

Anlegung von Weinbergen in urbarem Land.

44. Der steuerbare Ertrag von Ländereien, welche schon urbar waren, aber in Weinberge, Maulbeerpflanzungen oder Obstgärten verwandelt werden, kann während der fünfzehn, auf diese Verwandlung folgenden, Jahre nicht vermehrt werden, und bleibt dem der nicht bepflanzten Felder von der nämlichen Güte gleich. (Art. 115.)

Urbares, in Waldung verwandeltes Land.

45. Wenn ein Eigenthümer bereits urbares Land zu Waldungen anpflanzt, oder einsäet, so wird der reine steuerbare Ertrag desselben, während der dreisig ersten, auf die Anpflanzung oder Besamung folgenden Jahre, auf den vierten Theil desjenigen heruntergesetzt, zu welchen unbepflanzte Ländereien von gleicher Güte in der nämlichen Gemeinde angeschlagen sind. (Art. 116.)

Besondere Verfügungen über die Urbarmachungen.

46. Um zum Genuß der hieroben, zur Begünstigung der Urbarmachungen, eingeführten Vortheile zugelassen zu werden, ist es nöthig, und zwar bei Strafe auf dieselbe keinen Anspruch machen zu können, daß der Eigenthümer, ehe er die Austrocknungen, Urbarmachungen oder andere Verbesserungen anfängt, auf dem Sekretariat seiner Märie, eine umständliche Erklärung der Felder oder Ländereien mache, welche er auf diese Art verbessern will. (Art. 117.)

47. Diese Deklaration wird in die Register der Märie eingetragen, und von dem Sekretär der Märie, so wie auch von dem deklarirenden Eigenthümer, oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet. — Dem Deklaranten oder seinem Bevollmächtigten wird eine Abschrift dieser Erklärung zugestellt, für welche er fünf und zwanzig Centime zu bezahlen hat, worunter jedoch das Stempelpapier und andere gesetzliche Auflagen nicht mitbegriffen sind. (Art. 118.)

48. Der Mär der Gemeinde, oder dessen Adjunkt, sind gehalten, vor Ablauf der zehen unmittelbar auf diese Erklärung folgenden Tage, zwei der Repartitoren der Gemeinde zu sich zu nehmen, und mit ihnen die deklarirte Ländereien zu besichtigen. Uiber diese Besichtigung und

die gegenwärtige Lage der Felder wird ein Verbalprozeß aufgesetzt, welchen der Mär, so wie auch die Deklaration, den übrigen Repartitoren mittheilt. Dieser Verbalprozeß bleibt ausserdem zehen Tage lang, sowohl in der Gemeinde, wo die Güter liegen, als in dem Hauptorte des Kantons angeschlagen. Der deklarirende Eigenthümer hat nichts für die Ausferrigung dieses Verbalprozesses zu zahlen, welche auf ungestempeltes Papier geschrieben wird. (Art. 119.)

49. Die Repartitoren sowohl, als die übrigen Eigenthümer der Gemeinde haben das Recht, der Erklärung zu widersprechen, und sogar Bemerkungen über den Verbalprozeß der Besichtigung des gegenwärtigen Zustandes der Güter zu machen; — wenn der Mär findet, daß die gemachte Erklärung nicht aufrichtig, und der Wahrheit nicht gemäß ist, so erklärt er, daß der Deklarant kein Recht auf die gesetzliche Vortheile habe; so wie er im entgegengesetzten Falle, wenn er die Wahrheit und Richtigkeit derselben einsieht, seinen Beschluß dahin erläßt, daß der deklarirende Eigenthümer zu dem Genuß dieser Vortheile zuzulassen sey. — In jedem Fall können diejenigen, welche mit diesem Ausspruche des Märes nicht zufrieden sind, gegen denselben bei dem Unterprefekten einkommen, der, nach genommener Einsicht der Sache, das Recht hat, den Beschluß des Märes aufzuheben. (Art. 120.)

50. Wenn bereits ausgetrocknete, urbargemachte, oder in Weinberge, Waldungen und Obstgärten verwandelte, oder auf sonst eine Art verbesserte Ländereien, in Gemäßheit älterer, vor der Einführung des Gesetzes vom 3ten Frimär in einem Departemente schon bestandener Gesetze, in dem Genuß irgend einer Ausnahme oder Verminderung der Steuern gestanden sind, so dauert dieser Genuß bis zu der Zeit fort, wo er, nach der alten Verordnung, hätte aufhören sollen. (Art. 121.)

51. Die zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten, oder noch zu bewilligenden Ausnahmen von Steuern, oder Verminderungen derselben, werden in den Mutterrollen bei dem Artikel eingetragen, welchem dieselben zugut kommen, und dabei wird das Jahr bemerkt, wo diese Begünstigungen aufhören sollen.

Salinen und Salzseen.

52. Die Salinen und Salzseen werden in den Gemeinden, wo sie liegen, auf folgende Art besteuert, nämlich die dazu gehörigen Gebäulichkeiten nach ihrem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzins; und die Ländereien und Plätze, welche sie einnehmen, auf den Fuß der besten Gattung Ackerfelds in der nämlichen Gemeinde. (Dekret vom 5ten Oktober 1810.)

Schiffbare Kanäle.

53. Die Besteuerung der Schiffarthskanäle geschieht für alles Land, was die Leinpfade, Einfassungen, Dämme, Wasserbehälter, die Magazine und die Wohnungen der Schleussenwächter einnehmen; die Schätzung ihres reinen steuerbaren Ertrages geschieht gleichfalls auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde. (Gesetz vom 5ten Floreal 11.)

54. Die übrigen zu den Schiffarthskanälen gehörigen Wohnhäuser und andere Gewerke, die daranstoßende und den nämlichen Eigenthümern gehörigen Pflanzungen und Güter jeder Gattung werden, so wie die übrigen in der Gemeinde gelegene Güter der nämlichen Art, geschätzt, und in die Steuer gelegt. (Art. 3.)

55. Die Kanäle und dazu gehörigen Güter werden in jeder von den Gemeinden besteuert, in welchen sie gelegen sind. (Art. 4.)

Nichtschiffbare Kanäle.

56. Kanäle, welche nicht schiffbar, und bloß bestimmt sind, das Wasser auf die Mühlen, Schmied- oder Eisenhämmer, oder nach andern Gewerken hin- oder dasselbe zu Wässerungen abzuleiten, werden nur im Verhältniß des Raumes, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß, wie die an dieselben stoßende Ländereien, in die Steuer gelegt. (Art. 56.)

Gemeindegüter.

57. Die Beständer und Miethsleute der in Bestand gegebenen oder sonst verliehenen Gemeindegüter, wie z. B. Ackerland, Wiesen, Waldungen oder Mühlen, Gewerke und Wohnhäuser, sind verbunden, die auf denselben haftenden Abgaben jeder Art, für die Gemeinde, und abschläglich ihres Pachtes oder Miethzinses, zu bezahlen. (Gesetz vom 26ten Germinal 11. Art. 1.)

58. Wenn eine Gemeinde nutzbare Güter besitzt, welche jedem Einwohner gleichmäßig zu statten kommen, aber nicht von der Art sind, verpachtet werden zu können, als z. B. Waldungen, Weiden und gemeine Sümpfe, oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche dienende Gebäude, und daß diese Gemeinde kein hinlängliches Einkommen besäße, die auf diese Besitzungen fallende Grundsteuer zu entrichten, so wird diese Grundsteuer als Zulagscentimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2.)

59. In dem Falle aber, wo nicht alle Einwohner ein gleiches Recht auf die Nutznießung eines Gemeindegutes hätten, so soll der Mär der Gemeinde, nachdem er hiezu von dem Prefekten ermächtiget worden, die auf dasselbe ausgeschlagene Grundsteuer unter die Einwohner in dem

51. Die zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten, oder noch zu bewilligenden Ausnahmen von Steuern, oder Verminderungen derselben, werden in den Mutterrollen bei dem Artikel eingetragen, welchem dieselben zugut kommen, und dabei wird das Jahr bemerkt, wo diese Begünstigungen aufhören sollen.

Salinen und Salzseen.

52. Die Salinen und Salzseen werden in den Gemeinden, wo sie liegen, auf folgende Art besteuert, nämlich die dazu gehörigen Gebäulichkeiten nach ihrem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzins; und die Ländereien und Plätze, welche sie einnehmen, auf den Fuß der besten Gattung Ackerfelds in der nämlichen Gemeinde. (Dekret vom 5ten Oktober 1810.)

Schiffbare Kanäle.

53. Die Besteuerung der Schiffarthskanäle geschieht für alles Land, was die Leinpfade, Einfassungen, Dämme, Wasserbehälter, die Magazine und die Wohnungen der Schleussenwächter einnehmen; die Schätzung ihres reinen steuerbaren Ertrages geschieht gleichfalls auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde. (Gesetz vom 5ten Floreal 11.)

54. Die übrigen zu den Schiffarthskanälen gehörigen Wohnhäuser und andere Gewerke, die daranstoßende und den nämlichen Eigenthümern gehörigen Pflanzungen und Güter jeder Gattung werden, so wie die übrigen in der Gemeinde gelegene Güter der nämlichen Art, geschätzt, und in die Steuer gelegt. (Art. 3.)

55. Die Kanäle und dazu gehörigen Güter werden in jeder von den Gemeinden besteuert, in welchen sie gelegen sind. (Art. 4.)

Nichtschiffbare Kanäle.

56. Kanäle, welche nicht schiffbar, und bloß bestimmt sind, das Wasser auf die Mühlen, Schmied- oder Eisenhämmer, oder nach andern Gewerken hin- oder dasselbe zu Wässerungen abzuleiten, werden nur im Verhältniß des Raumes, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß, wie die an dieselben stoßende Ländereien, in die Steuer gelegt. (Art. 56.)

Gemeindegüter.

57. Die Beständer und Miethsleute der in Bestand gegebenen oder sonst verliehenen Gemeindegüter, wie z. B. Ackerland, Wiesen, Waldungen oder Mühlen, Gewerke und Wohnhäuser, sind verbunden, die auf denselben haftenden Abgaben jeder Art, für die Gemeinde, und abschläglich ihres Pachtes oder Miethzinses, zu bezahlen. (Gesetz vom 26ten Germinal 11. Art. 1.)

58. Wenn eine Gemeinde nutzbare Güter besitzt, welche jedem Einwohner gleichmäßig zu statten kommen, aber nicht von der Art sind, verpachtet werden zu können, als z. B. Waldungen, Weiden und gemeine Sümpfe, oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche dienende Gebäude, und daß diese Gemeinde kein hinlängliches Einkommen besäße, die auf diese Besitzungen fallende Grundsteuer zu entrichten, so wird diese Grundsteuer als Zulagscentimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2.)

59. In dem Falle aber, wo nicht alle Einwohner ein gleiches Recht auf die Nutznießung eines Gemeindegutes hätten, so soll der Mär der Gemeinde, nachdem er hiezu von dem Prefekten ermächtiget worden, die auf dasselbe ausgeschlagene Grundsteuer unter die Einwohner in dem

51. Die zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten, oder noch zu bewilligenden Ausnahmen von Steuern, oder Verminderungen derselben, werden in den Mutterrollen bei dem Artikel eingetragen, welchem dieselben zugut kommen, und dabei wird das Jahr bemerkt, wo diese Begünstigungen aufhören sollen.

Salinen und Salzseen.

52. Die Salinen und Salzseen werden in den Gemeinden, wo sie liegen, auf folgende Art besteuert, nämlich die dazu gehörigen Gebäulichkeiten nach ihrem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzins; und die Ländereien und Plätze, welche sie einnehmen, auf den Fuß der besten Gattung Ackerfelds in der nämlichen Gemeinde. (Dekret vom 5ten Oktober 1810.)

Schiffbare Kanäle.

53. Die Besteuerung der Schiffarthskanäle geschieht für alles Land, was die Leinpfade, Einfassungen, Dämme, Wasserbehälter, die Magazine und die Wohnungen der Schleussenwächter einnehmen; die Schätzung ihres reinen steuerbaren Ertrages geschieht gleichfalls auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde. (Gesetz vom 5ten Floreal 11.)

54. Die übrigen zu den Schiffarthskanälen gehörigen Wohnhäuser und andere Gewerke, die daranstoßende und den nämlichen Eigenthümern gehörigen Pflanzungen und Güter jeder Gattung werden, so wie die übrigen in der Gemeinde gelegene Güter der nämlichen Art, geschätzt, und in die Steuer gelegt. (Art. 3.)

55. Die Kanäle und dazu gehörigen Güter werden in jeder von den Gemeinden besteuert, in welchen sie gelegen sind. (Art. 4.)

Nichtschiffbare Kanäle.

56. Kanäle, welche nicht schiffbar, und bloß bestimmt sind, das Wasser auf die Mühlen, Schmied- oder Eisenhämmer, oder nach andern Gewerken hin- oder dasselbe zu Wässerungen abzuleiten, werden nur im Verhältniß des Raumes, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß, wie die an dieselben stoßende Ländereien, in die Steuer gelegt. (Art. 56.)

Gemeindegüter.

57. Die Beständer und Miethsleute der in Bestand gegebenen oder sonst verliehenen Gemeindegüter, wie z. B. Ackerland, Wiesen, Waldungen oder Mühlen, Gewerke und Wohnhäuser, sind verbunden, die auf denselben haftenden Abgaben jeder Art, für die Gemeinde, und abschläglich ihres Pachtes oder Miethzinses, zu bezahlen. (Gesetz vom 26ten Germinal 11. Art. 1.)

58. Wenn eine Gemeinde nutzbare Güter besitzt, welche jedem Einwohner gleichmäßig zu statten kommen, aber nicht von der Art sind, verpachtet werden zu können, als z. B. Waldungen, Weiden und gemeine Sümpfe, oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche dienende Gebäude, und daß diese Gemeinde kein hinlängliches Einkommen besäße, die auf diese Besitzungen fallende Grundsteuer zu entrichten, so wird diese Grundsteuer als Zulagscentimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2.)

59. In dem Falle aber, wo nicht alle Einwohner ein gleiches Recht auf die Nutznießung eines Gemeindegutes hätten, so soll der Mär der Gemeinde, nachdem er hiezu von dem Prefekten ermächtiget worden, die auf dasselbe ausgeschlagene Grundsteuer unter die Einwohner in dem

51. Die zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten, oder noch zu bewilligenden Ausnahmen von Steuern, oder Verminderungen derselben, werden in den Mutterrollen bei dem Artikel eingetragen, welchem dieselben zugut kommen, und dabei wird das Jahr bemerkt, wo diese Begünstigungen aufhören sollen.

Salinen und Salzseen.

52. Die Salinen und Salzseen werden in den Gemeinden, wo sie liegen, auf folgende Art besteuert, nämlich die dazu gehörigen Gebäulichkeiten nach ihrem wirklichen oder wahrscheinlichen Miethzins; und die Ländereien und Plätze, welche sie einnehmen, auf den Fuß der besten Gattung Ackerfelds in der nämlichen Gemeinde. (Dekret vom 5ten Oktober 1810.)

Schiffbare Kanäle.

53. Die Besteuerung der Schiffarthskanäle geschieht für alles Land, was die Leinpfade, Einfassungen, Dämme, Wasserbehälter, die Magazine und die Wohnungen der Schleussenwächter einnehmen; die Schätzung ihres reinen steuerbaren Ertrages geschieht gleichfalls auf den Fuß des besten Ackerlandes der Gemeinde. (Gesetz vom 5ten Floreal 11.)

54. Die übrigen zu den Schiffarthskanälen gehörigen Wohnhäuser und andere Gewerke, die daranstoßende und den nämlichen Eigenthümern gehörigen Pflanzungen und Güter jeder Gattung werden, so wie die übrigen in der Gemeinde gelegene Güter der nämlichen Art, geschätzt, und in die Steuer gelegt. (Art. 3.)

55. Die Kanäle und dazu gehörigen Güter werden in jeder von den Gemeinden besteuert, in welchen sie gelegen sind. (Art. 4.)

Nichtschiffbare Kanäle.

56. Kanäle, welche nicht schiffbar, und bloß bestimmt sind, das Wasser auf die Mühlen, Schmied- oder Eisenhämmer, oder nach andern Gewerken hin- oder dasselbe zu Wässerungen abzuleiten, werden nur im Verhältniß des Raumes, welchen sie einnehmen, und auf den Fuß, wie die an dieselben stoßende Ländereien, in die Steuer gelegt. (Art. 56.)

Gemeindegüter.

57. Die Beständer und Miethsleute der in Bestand gegebenen oder sonst verliehenen Gemeindegüter, wie z. B. Ackerland, Wiesen, Waldungen oder Mühlen, Gewerke und Wohnhäuser, sind verbunden, die auf denselben haftenden Abgaben jeder Art, für die Gemeinde, und abschläglich ihres Pachtes oder Miethzinses, zu bezahlen. (Gesetz vom 26ten Germinal 11. Art. 1.)

58. Wenn eine Gemeinde nutzbare Güter besitzt, welche jedem Einwohner gleichmäßig zu statten kommen, aber nicht von der Art sind, verpachtet werden zu können, als z. B. Waldungen, Weiden und gemeine Sümpfe, oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche dienende Gebäude, und daß diese Gemeinde kein hinlängliches Einkommen besäße, die auf diese Besitzungen fallende Grundsteuer zu entrichten, so wird diese Grundsteuer als Zulagscentimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2.)

59. In dem Falle aber, wo nicht alle Einwohner ein gleiches Recht auf die Nutznießung eines Gemeindegutes hätten, so soll der Mär der Gemeinde, nachdem er hiezu von dem Prefekten ermächtiget worden, die auf dasselbe ausgeschlagene Grundsteuer unter die Einwohner in dem

Verhältniß des Nutzens austheilen, welchen jeder aus demselben zieht, oder zu ziehen berechtiget ist. (Art. 3.)

60. Wenn die Benutzung desselben nur einem Theil der Einwohner zukömmt, so geschieht die Vertheilung auch nur allein unter diese, aber immer im Verhältniß des Antheils an der Benutzung, welcher einem jeden zusteht. (Art. 4.)

Fährten, Schiffe, Mühlen und Bäder auf Schiffen.

61. Bei Abschätzung von Fähren, Schiffen, Mühlen und Bädern auf Schiffen, und von Plattschiffen, welche zum Waschen dienen, nimmt man, wie bei allen Gewerken, den wirklichen oder muthmaßlichen Miethzins zum Grunde, nach Abzug jedoch eines Drittheils, für die Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten. (Entscheidung des Ministers.)

Verschiedene Pflanzungen.

62. Reis- und Maisfelder, Hopfengärten, Hanffelder, Tabakspflanzungen, Rübsen-, Kartoffel- und andere Gemüßfelder, kurz alle, in einigen Departementen übliche, besondere Pflanzungen werden auf die nämliche Art, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie die mit Weitzen, Korn u. dgl. bebauten Felder geschätzt. (Entscheidung des Ministers.)

Bleichen.

63. Die zum Bleichen des Garns, der Leinwand ꝛc. dienende Wiesen werden nur nach ihrem natürlichen Werthe als Wiesen geschätzt, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche zu nehmen, der bloß von der Industrie und dem Gewerbfleiße des Eigenthümers abhängt. (Instruktion des Ministers.)

Baumschulen.

64. Die Besteuerung der Baumschulen geschieht in dem Verhältniß des, durch den Verkauf der jungen Bäume aus denselben zu erhaltenden, jährlichen Ertrages, welchen man nach den letzten zehen Jahren berechnet, und von welchem man die Kosten der Unterhaltung und der Wiederanpflanzung abzieht. (Instrukt. des Ministers.)

Vom Meere verlassenes Land.

65. Die Sandstriche längst der Küsten und Ufer, die von dem Meere verlassenen Ländereien, so wie solche, welche in den Flüssen entstehen, werden, wenn sie mit den Besitzungen zusammenhängen, und nutzbar geworden, in dem Verhältniß des daraus zu erhaltenden Ertrags geschätzt. (Instrukt. des Ministers.)

Hoher Wald.

66. Da der höhere Werth der hohen Waldungen im Vergleich mit den Buschwäldern nur zufällig ist, und nach dem Holzhieb verschwinden kann, mithin keiner beständigen, unabänderlichen Besteuerung unterworfen werden kann, so dörfen dergleichen Waldungen bei den Abschätzungen und in den Kadaster-Mutterrollen auch nicht anders als bloßes Buschholz eingetragen werden. (Instrukt. des Ministers.)

Brücken.

67. Die Brücken sind der Grundsteuer nur im Verhältniß des Bodens unterworfen, welchen die beiden Brücken-Enden auf dem Ufer einnehmen; die Abschätznng desselben geschieht auf den nämlichen Fuß, wie jene der anstoßenden Besitzungen. (Entsch. des Minist. v. 28. Pluvios 9.)

Nutzbare Domänialgüter.

68. Die nutzbaren Domänialbesitzungen, welche veräusserlich erklärt sind, werden wie anderes Privateigenthum von der nämlichen Gattung und Güte abgeschätzt, und in die Grundsteuer gelegt. (Ges. vom 3. Frimär 7. Art. 108.)

Grundzinse.

69. Wenn auf einem Grundeigenthum irgend ein Grundzins haftet, derselbe mag nun ewig seyn, oder nur für eine gewisse Zeit bestehen, so hat man hierauf bei Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags keine Rücksicht zu nehmen, und sie geschieht ganz so, als wenn dieses Grundeigenthum ganz und gar keiner besondern Abgabe unterworfen wäre, wobei es jedoch dem Eigenthümer frei steht, sich durch Zurückhaltung eines Theils des Zinses zu entschädigen. (Art. 97.)

Das Gesetz ermächtigt die Eigenthümer von Gütern dieser Art, auf welchen eine ewige oder zeitliche Rente haftet, ausdrücklich, ihren Gläubigern einen, mit der Grundsteuer verhältnißmäßigen Theil derselben abzuziehen. (Art. 98.)

70. Die Verträge zwischen dem Eigenthümer des Bodens, und jenem des Grundzinses sind in Hinsicht des für die Grundsteuer bestimmten Abzugs, vollkommen frei; allein der Abzug findet immer statt, wenn nicht in dem Kontrakte ausdrücklich festgesetzt ist, daß keiner statt haben solle. (Art. 101.)

71. Die auf Erbbestandsgütern haftende Grundsteuer fällt gesetzlich dem Erbbeständer zu Last, selbst in dem Falle, wo er zur Zahlung derselben nicht förmlich durch seinen Pachtkontrakt verpflichtet wäre. Doch ist es dem Erbbeständer erlaubt, den fünften Theil derselben von der

Pachtsumme einzubehalten, als den Antheil, welchen der Verleiher an der Grundsteuer zu bezahlen gehabt hätte, wenn hierüber nicht das Gegentheil in dem Pachtvertrage ausbedungen worden ist. (Gutachten des Staatsrathes vom 21 Januar 1809, genehmigt von dem Kaiser am 21ten Februar des nämlichen Jahrs.)

Ausnahmen von der Grundsteuer.

72. Nach den Gesetzen vom 31ten Frimär 7, und 19ten Ventos 9, dem kaiserlichen Dekrete vom 11ten August 1808, und der Entscheidung des Ministers vom 28ten September 1808, sind von der Grundsteuer ausgenommen:

1) Die Straßen und öffentliche Plätze, welche zu Jahr- und andern Märkten dienen; so wie auch die Landstraßen, Wege, und Flüsse.

2) Die kaiserlichen Palläste und Gebäulichkeiten, jene des Senats, des gesetzgebenden Körpers, das Pantheon, die zur Wohnung der Minister, und die Einrichtung ihrer Büreau nöthigen Gebäude; die kaiserliche Bibliothek, der Pallast der Invaliden, die Spezial-Militärschule; der kaiserliche botanische Garten.

3) Die Pulvermanufakturen des Staates, die Zeughäuser, Magazine, Kasernen, Festungswerke, Stuttereien, die kaiserlichen Manufakturen, und jene auf Rechnung der Regierung.

4) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Tempel, die Pfarrwohnungen, Beerdigungsplätze, erzbischöfliche und bischöfliche Palläste, und die Seminarien.

5) Die Gebäude der Prefekturen, Unterprefekturen und der zu denselben gehörigen Büreaus, jene der Gerichtshöfe und Tribunäle, die Gefängnisse, und Arresthäuser.

6) Die botanischen Gärten in den Departementen, die dazu gehörigen Baumschulen, so wie jene, welche durch

Nutzbare Domänialgüter.

68. Die nutzbaren Domänialbesitzungen, welche veräusserlich erklärt sind, werden wie anderes Privateigenthum von der nämlichen Gattung und Güte abgeschätzt, und in die Grundsteuer gelegt. (Ges. vom 3. Frimär 7. Art. 108.)

Grundzinse.

69. Wenn auf einem Grundeigenthum irgend ein Grundzins haftet, derselbe mag nun ewig seyn, oder nur für eine gewisse Zeit bestehen, so hat man hierauf bei Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags keine Rücksicht zu nehmen, und sie geschieht ganz so, als wenn dieses Grundeigenthum ganz und gar keiner besondern Abgabe unterworfen wäre, wobei es jedoch dem Eigenthümer frei steht, sich durch Zurückhaltung eines Theils des Zinses zu entschädigen. (Art. 97.)

Das Gesetz ermächtigt die Eigenthümer von Gütern dieser Art, auf welchen eine ewige oder zeitliche Rente haftet, ausdrücklich, ihren Gläubigern einen, mit der Grundsteuer verhältnißmäßigen Theil derselben abzuziehen. (Art. 98.)

70. Die Verträge zwischen dem Eigenthümer des Bodens, und jenem des Grundzinses sind in Hinsicht des für die Grundsteuer bestimmten Abzugs, vollkommen frei; allein der Abzug findet immer statt, wenn nicht in dem Kontrakte ausdrücklich festgesetzt ist, daß keiner statt haben solle. (Art. 101.)

71. Die auf Erbbestandsgütern haftende Grundsteuer fällt gesetzlich dem Erbbeständer zu Last, selbst in dem Falle, wo er zur Zahlung derselben nicht förmlich durch seinen Pachtkontrakt verpflichtet wäre. Doch ist es dem Erbbeständer erlaubt, den fünften Theil derselben von der

Pachtsumme einzubehalten, als den Antheil, welchen der Verleiher an der Grundsteuer zu bezahlen gehabt hätte, wenn hierüber nicht das Gegentheil in dem Pachtvertrage ausbedungen worden ist. (Gutachten des Staatsrathes vom 21 Januar 1809, genehmigt von dem Kaiser am 21ten Februar des nämlichen Jahrs.)

Ausnahmen von der Grundsteuer.

72. Nach den Gesetzen vom 31ten Frimär 7, und 19ten Ventos 9, dem kaiserlichen Dekrete vom 11ten August 1808, und der Entscheidung des Ministers vom 28ten September 1808, sind von der Grundsteuer ausgenommen:

1) Die Straßen und öffentliche Plätze, welche zu Jahr- und andern Märkten dienen; so wie auch die Landstraßen, Wege, und Flüsse.

2) Die kaiserlichen Palläste und Gebäulichkeiten, jene des Senats, des gesetzgebenden Körpers, das Pantheon, die zur Wohnung der Minister, und die Einrichtung ihrer Büreau nöthigen Gebäude; die kaiserliche Bibliothek, der Pallast der Invaliden, die Spezial-Militärschule; der kaiserliche botanische Garten.

3) Die Pulvermanufakturen des Staates, die Zeughäuser, Magazine, Kasernen, Festungswerke, Stuttereien, die kaiserlichen Manufakturen, und jene auf Rechnung der Regierung.

4) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Tempel, die Pfarrwohnungen, Beerdigungsplätze, erzbischöfliche und bischöfliche Palläste, und die Seminarien.

5) Die Gebäude der Prefekturen, Unterprefekturen und der zu denselben gehörigen Büreaus, jene der Gerichtshöfe und Tribunäle, die Gefängnisse, und Arresthäuser.

6) Die botanischen Gärten in den Departementen, die dazu gehörigen Baumschulen, so wie jene, welche durch

die Forstverwaltung, und durch die Verwaltung der Brükken und Straßen auf Rechnung der Regierung angelegt worden.

7) Die Nationalholzungen und Wälder.

8) Die zur Ausstattung der Ehrenlegion und der Senatorerien bestimmte Waldungen.

73. Die hier oben benannte Ausnahmen sind nicht auf jenes Grundeigenthum anwendbar, welches Privatleuten gehört, und von ihnen, gegen einen gewissen Miethzins, zu einem öffentlichen Gebrauch, oder an eine öffentliche Anstalt abgetreten worden ist. Alles in diesem Falle befindliche Privateigenthum, ist, so wie alles andere, der Grundsteuer unterworfen.

Dieses ist der nämliche Fall mit den Nationaldomänen, und den gegenwärtig zur Ausstattung der Senatorerien und der Ehrenlegion bestimmten Waldungen. Von dem Augenblicke an, wo sie aufhören ein Eigenthum des Staates, der Ehrenlegion oder des Senats zu seyn, und an Privateigenthümer kommen, so fallen sie in die Kathegorie aller andern Privatgüter, und sind folglich wie diese der Grundsteuer unterworfen.

74. Die zur Ausstattung der Krone gehörigen Güter tragen zwar alle bürgerliche, auf dem Privateigenthum haftende Lasten; allein sie sind den öffentlichen Steuern nicht unterworfen. (Senatuskonsult vom 30ten Januar 1810.)

75. Die ausserordentlichen Domänen der Krone, welche in den Domänen und den beweg- und unbeweglichen Besitzungen des Kaisers bestehen, welche er, bei der Ausübung des Rechtes Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, durch das Recht der Eroberung oder durch Verträge, dieselben mögen nun öffentlich oder heimlich seyn, erwirbt, sind allen Lasten des Privateigenthums, und so

wie diese allen Steuern und öffentlichen Abgaben, im dem Verhältnisse wie jene der übrigen Bürger, unterworfen. (Art. 22.)

76. Die Privatdomänen des Kaisers, welche aus den durch Schenkung oder Erbschaft ihm zugefallenen, oder sonst erworbenen Gütern bestehen, tragen ebenfalls alle Lasten des Eigenthums, und sind wie dieses allen Steuern und öffentlichen Abgaben unterworfen. (Art. 34.)

Anmerkung. Da in diesem Kapitel mehreremal die Rede von dem Ertrage eines Mitteljahres, und der Art denselben zu berechnen, gewesen ist, und es gleichwohl geschehen könnte, daß einem oder dem andern unserer Leser noch ein Zweifel über die Art des bei dieser Rechnung zu beobachtenden Verfahrens übrig geblieben wäre, so wollen wir suchen, diesen Gegenstand durch ein Beispiel deutlicher zu machen.

Berechnung des steuerbaren Ertrags eines Ackerfeldes.

Wir haben oben §. 7 gesehen, daß die Berechnung des steuerbaren Ertrages eines Feldes nach seinem rohen Ertrag in 15 aufeinander folgenden Jahren geschieht, von welchem jedoch die jedesmaligen Baukosten abzuziehen sind, und daß endlich die beiden schwächsten und die beiden stärksten Jahre weggelassen werden.

Angenommen also, ein gewisses Stück Ackerfeld habe ertragen:

im 1. Jahre	100 Fr.	Baukosten des nämlichen Jahrs	43 Fr.
im 2ten	— 116 —	— — —	41 —
im 3ten	— 119 —	— — —	45 —
im 4ten	— 84 —	— — —	36 —
im 5ten	— 128 —	— — —	44 —
im 6ten	— 104 —	— — —	47 —
im 7ten	— 100 —	— — —	50 —
im 8ten	— 113 —	— — —	43 —
im 9ten	— 109 —	— — —	45 —

die Forstverwaltung, und durch die Verwaltung der Brükken und Straßen auf Rechnung der Regierung angelegt worden.

7) Die Nationalholzungen und Wälder.

8) Die zur Ausstattung der Ehrenlegion und der Senatorerien bestimmte Waldungen.

73. Die hier oben benannte Ausnahmen sind nicht auf jenes Grundeigenthum anwendbar, welches Privatleuten gehört, und von ihnen, gegen einen gewissen Miethzins, zu einem öffentlichen Gebrauch, oder an eine öffentliche Anstalt abgetreten worden ist. Alles in diesem Falle befindliche Privateigenthum, ist, so wie alles andere, der Grundsteuer unterworfen.

Dieses ist der nämliche Fall mit den Nationaldomänen, und den gegenwärtig zur Ausstattung der Senatorerien und der Ehrenlegion bestimmten Waldungen. Von dem Augenblicke an, wo sie aufhören ein Eigenthum des Staates, der Ehrenlegion oder des Senats zu seyn, und an Privateigenthümer kommen, so fallen sie in die Kathegorie aller andern Privatgüter, und sind folglich wie diese der Grundsteuer unterworfen.

74. Die zur Ausstattung der Krone gehörigen Güter tragen zwar alle bürgerliche, auf dem Privateigenthum haftende Lasten; allein sie sind den öffentlichen Steuern nicht unterworfen. (Senatuskonsult vom 30ten Januar 1810.)

75. Die aufferordentlichen Domänen der Krone, welche in den Domänen und den beweg- und unbeweglichen Besitzungen des Kaisers bestehen, welche er, bei der Ausübung des Rechtes Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, durch das Recht der Eroberung oder durch Verträge, dieselben mögen nun öffentlich oder heimlich seyn, erwirbt, sind allen Lasten des Privateigenthums, und so

wie diese allen Steuern und öffentlichen Abgaben, im dem Verhältnisse wie jene der übrigen Bürger, unterworfen. (Art. 22.)

76. Die Privatdomänen des Kaisers, welche aus den durch Schenkung oder Erbschaft ihm zugefallenen, oder sonst erworbenen Gütern bestehen, tragen ebenfalls alle Lasten des Eigenthums, und sind wie dieses allen Steuern und öffentlichen Abgaben unterworfen. (Art. 34.)

Anmerkung. Da in diesem Kapitel mehreremal die Rede von dem Ertrage eines Mitteljahres, und der Art denselben zu berechnen, gewesen ist, und es gleichwohl geschehen könnte, daß einem oder dem andern unserer Leser noch ein Zweifel über die Art des bei dieser Rechnung zu beobachtenden Verfahrens übrig geblieben wäre, so wollen wir suchen, diesen Gegenstand durch ein Beispiel deutlicher zu machen.

Berechnung des steuerbaren Ertrags eines Ackerfeldes.

Wir haben oben §. 7 gesehen, daß die Berechnung des steuerbaren Ertrages eines Feldes nach seinem rohen Ertrag in 15 aufeinander folgenden Jahren geschieht, von welchem jedoch die jedesmaligen Baukosten abzuziehen sind, und daß endlich die beiden schwächsten und die beiden stärksten Jahre weggelassen werden.

Angenommen also, ein gewisses Stück Ackerfeld habe ertragen:

im 1. Jahre	100 Fr.	Baukosten des nämlichen Jahrs	43 Fr.
im 2ten —	116 —	— — —	41 —
im 3ten —	119 —	— — —	45 —
im 4ten —	84 —	— — —	36 —
im 5ten —	128 —	— — —	44 —
im 6ten —	104 —	— — —	47 —
im 7ten —	100 —	— — —	50 —
im 8ten —	113 —	— — —	43 —
im 9ten —	109 —	— — —	45 —

im 10ten	Jahre	91 Fr.	Baukosten des nämlichen	Jahrs	42 Fr.
im 11ten	—	132 —	—	—	46 —
im 12ten	—	115 —	—	—	45 —
im 13ten	—	107 —	—	—	37 —
im 14ten	—	98 —	—	—	40 —
im 15ten	—	105 —	—	—	44 —

so wäre der Betrag des ganzen Ertrags 1621 Fr. und der Betrag der Baukosten 648 Fr.

Zieht man nun von diesem Ertrag jenen der beiden stärksten Jahre, nämlich des 5ten und 11ten, und jenen der beiden schwächsten, nämlich des 4ten und 10ten, ab, so bleiben übrig an rohem Ertrag: 1186 Fr., an Baukosten: 480 Fr. Um den reinen Ertrag der eilf übrigen Jahre zu finden, muß man die Baukosten von dem rohen Ertrag abziehen, wonach also für 11 Jahre ein reines Einkommen von 706 Franken übrig bleibt. Um nun ferner den reinen Ertrag eines Mitteljahres zu bestimmen, so wird diese Summe von 706 Franken durch die Zahl der Jahre 11 dividirt, und der Quotient ist der steuerbare Ertrag eines Mitteljahres. Im gegenwärtigen Falle 64 Fr. 11 Cent.

Auf die nämliche Art wird bei allen übrigen Berechnungen dieser Art verfahren, nur daß die Zahl der Jahre, und die Summe der abzuziehenden Unkosten nach der Natur der Güter, und den oben gegebenen Vorschriften wechselt.

Zweites Kapitel.

Grundsätze bei Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer.

§. 1. Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtigen die nämliche, und besteht in dem Werthe von drei Arbeitstagen. — Die Mobiliarsteuer liegt auf dem Miethzinse der Wohnungen. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.)

2. Der Mittelpreis eines Arbeitstages wird für jede Gemeinde durch den Prefekten bestimmt. Er darf nicht unter 50 Centimen, und nicht über 1 Franken 50 Centimen seyn. (Ebend. Art. 5.)

3. Jeder Einwohner einer Gemeinde, von welchem Geschlecht er sey, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, im vollen Genusse seiner Rechte, und nicht als ganz arm angesehen ist, ist der Personalsteuer unterworfen. (Art. 20.)

4. Wenn die Personalsteuer auf den Fuß von dem Betrag von drei Arbeitstagen, nach dem von dem Prefekten festgesetzten Tarif, vertheilt ist, so bildet das, was nach dieser Operation, von dem Steuerantheil der Gemeinde, als noch nicht vertheilt übrig wäre, den Betrag der Mobiliarsteuer. Ihre Vertheilung geschieht nach dem Verhältnisse des Miethzinses unter alle auf der Rolle der Personalsteuer stehende Einwohner. (Art. 21.)

5. Der Miethzins der ehelosen Steuerpflichtigen muß dabei um die Hälfte seines wahren Betrages erhöhet werden. (Art. 23.)

6. In die Klasse der Ehelosen gehören jedoch nur Männer, und zwar nur solche, welche über dreisig Jahre alt, und weder verheirathet noch Wittwer sind. In keinem Falle kann das Frauenzimmer, von welchem Alter es auch immer seyn mag, den die Ehelosen betreffenden Verfügungen unterworfen seyn. (Art. 24.)

7. Bei Bestimmung des Miethwerthes der Wohnungen wird nur jener Theil der Gebäude in Anschlag gebracht, welcher wirklich zur Wohnung dient. (Art. 25.)

8. Die Magazine, Läden, Wirthshäuser, Gewerke und Werkstätten, für welche die Bewohner die Patentengebühr bezahlen, dürfen nicht darunter begriffen werden. (Art. 26.)

im 10ten	Jahre	91 Fr.	Baukosten des nämlichen	Jahrs	42 Fr.
im 11ten	—	132 —	—	—	46 —
im 12ten	—	115 —	—	—	45 —
im 13ten	—	107 —	—	—	37 —
im 14ten	—	98 —	—	—	40 —
im 15ten	—	105 —	—	—	44 —

so wäre der Betrag des ganzen Ertrags 1621 Fr. und der Betrag der Baukosten 648 Fr.

Zieht man nun von diesem Ertrag jenen der beiden stärksten Jahre, nämlich des 5ten und 11ten, und jenen der beiden schwächsten, nämlich des 4ten und 10ten, ab, so bleiben übrig an rohem Ertrag: 1186 Fr., an Baukosten: 480 Fr. Um den reinen Ertrag der eilf übrigen Jahre zu finden, muß man die Baukosten von dem rohen Ertrag abziehen, wonach also für 11 Jahre ein reines Einkommen von 706 Franken übrig bleibt. Um nun ferner den reinen Ertrag eines Mitteljahres zu bestimmen, so wird diese Summe von 706 Franken durch die Zahl der Jahre 11 dividirt, und der Quotient ist der steuerbare Ertrag eines Mitteljahres. Im gegenwärtigen Falle 64 Fr. 11 Cent.

Auf die nämliche Art wird bei allen übrigen Berechnungen dieser Art verfahren, nur daß die Zahl der Jahre, und die Summe der abzuziehenden Unkosten nach der Natur der Güter, und den oben gegebenen Vorschriften wechselt.

Zweites Kapitel.

Grundsätze bei Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer.

§. 1. Die Personalsteuer ist für alle Steuerpflichtigen die nämliche, und besteht in dem Werthe von drei Arbeitstagen. — Die Mobiliarsteuer liegt auf dem Miethzinse der Wohnungen. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.)

2. Der Mittelpreis eines Arbeitstages wird für jede Gemeinde durch den Prefekten bestimmt. Er darf nicht unter 50 Centimen, und nicht über 1 Franken 50 Centimen seyn. (Ebend. Art. 5.)

3. Jeder Einwohner einer Gemeinde, von welchem Geschlecht er sey, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, im vollen Genusse seiner Rechte, und nicht als ganz arm angesehen ist, ist der Personalsteuer unterworfen. (Art. 20.)

4. Wenn die Personalsteuer auf den Fuß von dem Betrag von drei Arbeitstagen, nach dem von dem Prefekten festgesetzten Tarif, vertheilt ist, so bildet das, was nach dieser Operation, von dem Steuerantheil der Gemeinde, als noch nicht vertheilt übrig wäre, den Betrag der Mobiliarsteuer. Ihre Vertheilung geschieht nach dem Verhältnisse des Miethzinses unter alle auf der Rolle der Personalsteuer stehende Einwohner. (Art. 21.)

5. Der Miethzins der ehelosen Steuerpflichtigen muß dabei um die Hälfte seines wahren Betrages erhöhet werden. (Art. 23.)

6. In die Klasse der Ehelosen gehören jedoch nur Männer, und zwar nur solche, welche über dreisig Jahre alt, und weder verheirathet noch Wittwer sind. In keinem Falle kann das Frauenzimmer, von welchem Alter es auch immer seyn mag, den die Ehelosen betreffenden Verfügungen unterworfen seyn. (Art. 24.)

7. Bei Bestimmung des Miethwerthes der Wohnungen wird nur jener Theil der Gebäude in Anschlag gebracht, welcher wirklich zur Wohnung dient. (Art. 25.)

8. Die Magazine, Läden, Wirthshäuser, Gewerke und Werkstätten, für welche die Bewohner die Patentengebühr bezahlen, dürfen nicht darunter begriffen werden. (Art. 26.)

9. Niemand kann anderstwo, als an seinem Hauptwohnorte mit der Personalsteuer belegt werden; als Hauptwohnort wird immer derjenige angesehen, dessen Miethzins der höchste ist. So oft daher ein Bürger mehrere Wohnsitze hat, so ist er gehalten, bei jeder der Munizipalitäten, in deren Bezirke einer derselben liegt, seine Erklärung abzugeben, und anzuzeigen, in welcher er besteuert werden muß. (Gesetz vom 21ten Ventos 9.)

10. Die Offiziere des Generalstabs der Divisionen und Städte, die Offiziere, welche zu keinem bestimmten Korps gehören, die Kommissär-Ordonnateurs und gewöhnlichen Kriegskommissäre, die Oberinspektoren, Inspektoren und Unterinspektoren der Musterungen, die Beamten des Kriegsministeriums und jene des Seewesens, welche keine Offiziere sind, werden an dem Wohnorte, welchen ihnen ihr Dienst bestimmt, mit der Personalsteuer belegt. Diese beträgt zwei Centimen von jedem Franken ihres Gehaltes. (Beschluß vom 28ten Thermidor 10.)

11. Wenn denselben eine gewisse Summe für Wohnung oder Fourrage bewilligt ist, so kann diese nicht als ein Theil des Gehaltes angesehen und besteuert werden. (Instruktion des Ministers vom 22ten Fruktidor 10 und Brief des Kriegsministers vom 19ten November 1810.)

12. Die kais. Gendarmerieoffiziere werden auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maßstabe mit der Personalsteuer belegt. (Kais. Dekret vom 11ten April 1800.)

13. Zu der Klasse der Offiziere, welche zu keinem bestimmten Korps zugetheilt sind, (Offiziere ohne Truppen) werden alle Genieoffiziere, welche zu keinem Sappeurbataillon und zu keiner Mineurkompagnie gehören, gerechnet, weil sie besondere Livrets haben, ihren Sold einzeln empfangen, und in dem kais. Dekrete vom 25ten Germinal 13 namentlich zu den Offizieren ohne Truppen

gerechnet werden, über welche die Inspektoren jährliche Kontrollen zu führen haben. (Gutachten des Staatsrathes, vom 16ten Vendemiär 14, genehmigt durch den Kaiser am 10ten Brümär 14.)

14. Das Gesetz vom 21ten Ventos 9, in Betreff des doppelten Wohnsitzes, ist nicht auf die oben bemerkten Militärpersonen anwendbar, selbst dann nicht, wenn sie ausser dem Orte, wo sie ihr Dienst festhält, noch eine andere Wohnung hätten, in welcher sich ihre Familie aufhält. Sie sind für diese letztere Wohnung keiner Steuer unterworfen, sondern bezahlen ihre Steuern einzig und allein an dem Orte, wohin sie ihr Dienst ruft, und bloß in dem Verhältnisse ihrer Besoldungen. (Instruktion des Ministers vom 22ten Fruktidor 10.)

15. Die Personal- und Mobiliarsteuer der hieroben bezeichneten Offiziere, so wie jene der Angestellten bei dem Kriegs- und Seewesen wird durch einen Abzug von ihren Besoldungen erhoben. (Kaiserl. Dekret vom 27ten Juli 1807, und Instruktion des Ministers vom 4. Nov. 1807.)

16. Um den Kriegszahlmeister in den Stand zu setzen, diesen Abzug zu bewerkstelligen, muß der Steuerdirektor eine Tabelle verfertigen, in welcher er, für jeden Gemeindsbezirk, und für jede Gemeinde 1) die Namen der hieroben bemerkten Offiziere, welche in den Steuerrollen eingeschrieben sind, 2) den Betrag des ihnen zukommenden Steuerantheils, einträgt. Diese Tabelle wird von dem Prefekten als richtig bescheinigt, und sodann durch den Direktor dem Zahlmeister zugestellt. Dieses muß spätestens in den letzten Tagen des Dezembers geschehen. (Kaiserl. Dekret vom 12ten Juli 1807, und Instruktion des Ministers vom 4ten November 1807.)

17. Um jedem Irrthum, jeder Auslassung oder unrichtigen Angabe in der Tabelle über die zu besteuernden Of-

fiziere vorzubeugen, läßt der Steuerdirektor diese Namensliste von den Agenten des Kriegs- oder Marineministers bei den Militärdivisionen und Seebezirken, und zwar vor Ausfertigung der Steuerrollen, als richtig bescheinigen. (Brief des Ministers vom 28ten Juni 1808.)

18. Der Zahlmeister besorgt den Abzug der Steuerantheile eines jeden dieser Offiziere und Angestellten bei Zahlung des Zwölftheils ihrer Besoldungen, im Verhältniß, nicht der verfallenen Steuertermine, sondern im Verhältniß der auf Abschlag der Besoldung bezahlten Summen, das heißt, wenn der Zahlmeister ein Zwölftheil der Besoldung bezahlt, so hält er die Hälfte der Steuer zurück, wie hoch sich auch die Summe der Besoldung oder der bereits fällig gewordenen Steuer belaufen mag. (Ebend.)

19. Wenn die Offiziere und Angestellten ihren Wohnsitz verändern, so giebt der Zahlmeister des Bezirks, welchen sie verlassen, dem Zahlmeister desjenigen, in welchen sich diese Offiziere und Angestellten verfügen, Nachricht von der Summe, welche noch von jedem derselben zu erheben ist. (Ebend.)

20. Dieser letztere macht sodann den Abzug, ebenfalls in dem hier oben bestimmten Verhältnisse, und schießt den Betrag in die Kasse des Generaleinnehmers seines Departements, welcher, nach der ihm deßhalb von dem Zahlmeister gegebenen Anzeige, verbunden ist, denselben seinerseits in die Kasse des Generaleinnehmers des Departements zu übermachen, in welchem diese Offiziere oder Angestellte ursprünglich angelegt worden sind. (Ebend.)

21. Den 30ten eines jeden Monats schießt der Zahlmeister in die Kasse des Generaleinnehmers den Betrag der in dem Laufe des Monats gemachten Abzüge, so zwar, daß dieses genau in dem Monate geschehe, in dessen Aus-

gaben sie nothwendig begriffen sind, und zugleich, damit man die, das Einschießen in die Generalkasse beweisenden Bordereaux, bei Absendung der Quittungen, in welchen von diesen Abzügen Meldung geschieht, beilegen könne. (Ebend.)

22. Wenn der Zahlmeister, den 3oten eines jeden Monats, den Betrag der, in dem Laufe dieses letztern, bewirkten Abzüge auf diese Art an die Kasse des Generaleinnehmers abliefert, so legt er zwei Listen (bordereaux) bei, auf welchen der Name des Steuerpflichtigen, die Gemeinden, in welchen er besteuert worden, der Tag der Ablieferung an die Generalkasse, und der Belauf der, den Monat durch, gemachten Abzüge bemerkt ist. (Ebend.)

23. Die eine dieser Listen enthält die Abzüge, welche den, in dem Departemente des einliefernden Zahlmeisters wohnenden, und in demselben besteuerten Steuerpflichtigen gemacht worden; und die zweite jene, welche von Personen herkommen, welche eigentlich in andern Departementen angelegt worden, allein im Laufe des Jahres ihren Wohnsitz in dieses Departement verlegt haben, ehe sie ihren Steuerantheil gänzlich berichtiget hatten. (Ebend.)

24. Diese Listen müssen doppelt ausgefertiget werden; eine davon bleibt in den Händen des Generaleinnehmers, und auf die andere setzt er seine Quittung über den Empfang und Belauf der in seine Kasse eingeschossenen Abzüge. (Ebend.)

25. Der Generaleinnehmer schickt einen Auszug dieser Listen an den Bezirkseinnehmer, um denselben in Stand zu setzen, seinerseits die darin bemerkten Summen in Einnahme zu bringen. (Ebend.)

26. Der Bezirkseinnehmer muß seinerseits wieder den Einnehmern der Gemeinden seines Bezirks Nachricht davon geben, damit sie sie ebenfalls in Einnahme bringen, und auf dem Rande ihrer Rollen einschreiben können. (Ebend.)

27. Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Art mit Tode abgeht, und seine Erben den bereits verfallenen Antheil seiner Besoldung reklamiren, so hält der Zahlmeister, auf einmal, den Betrag des Steuerantheils des Verstorbenen für das ganze Jahr zurück, welcher noch nicht berichtigt ist; und in dem Falle, wo der Betrag der Besoldung nicht hinreichen würde, diese rückständige Steuer zu decken, so benachrichtigt er hiervon den Generaleinnehmer, damit dieser die Erhebung derselben gegen die Erbschaftsmasse betreiben lassen könne. (Ebend.)

28. Jene See- oder Landoffiziere, welche keine bestimmte Residenz und keinen andern Wohnort, als jenen ihrer Garnisonen haben, können auch auf den Rollen der Personal- und Mobiliarsteuer in ihren Garnisonsörtern nicht mitbegriffen werden, weil sie in dem Falle sind, häufig den Ort ihres Aufenthaltes wechseln zu müssen, und es daher unmöglich seyn würde, die Zahlung von ihnen zu erwirken. Wenn aber dergleichen Offiziere noch einen besondern bestimmten Wohnort, entweder für sich selbst, oder für ihre Familien, sey es nun an dem Orte ihrer Garnison oder sonst irgendwo haben, so werden sie dort, wie die übrigen Bürger der Gemeinde, in welcher dieser Wohnsitz liegt, auf die Rollen dieser Gemeinde gesetzt. (Instruktion des Ministers vom 22ten Fruktidor 10.)

29. Das Gesetz vom 24ten April 1806 erlaubt in den großen Städten, in welchen die zahlreiche Bevölkerung, und das häufige Steigen und Fallen des Vermögens, die richtige Vertheilung dieser Steuer und ihre Erhebung äusserst schwer machen, und ausserdem eine Menge Reklamationen und sehr beträchtliche ungiebige Posten (non-valeurs) veranlassen, an die Stelle der Mobiliarsteuer, eine andere einzuführen.

30. Um sich jedoch nicht ganz von den allgemeinen Grundsätzen zu entfernen, muß immer eine gewisse Summe unter dem Namen Personalsteuer entrichtet werden.

31. Diese Summe wird nach einer eigenen Rolle erhoben, und, um die einzelnen Beiträge zu bestimmen, wird ein nach dem höhern oder geringern Miethzinse steigender Tarif festgesetzt. — Wir fügen hier als ein Beispiel eines solchen Tarifs, jenen an, welcher für Paris angenommen worden.

Nach diesem Tarif zahlt ein Bürger in folgendem Verhältniß, nämlich:

Für einen Miethzins von	100	bis	149 Fr.	nichts.
von	150	—	300 —	5 Franken.
—	400	—	500 —	10 —
—	600	—	800 —	20 —
—	900	—	1100 —	30 —
—	1200	—	1400 —	40 —
—	1500	—	1900 —	50 —
—	2000	—	2400 —	60 —
—	2500	und darüber		80 —

32. Die Steuerrolle der Personalsteuer muß so verfertigt werden, daß sich aus derselben eine größere Summe ergiebt, als die ist, welche in den öffentlichen Schatz eingeschossen werden soll.

Wenn man also annimmt, das einer solchen Stadt aufgelegte Kontingent an Personal- und Mobiliarsteuer belaufe sich auf 300000 Franken, und der Munizipalrath habe für gut gefunden, die unter dem Namen Personalsteuer zu erhebende Summe auf 30000 Franken festzusetzen, so kann die Vertheilung so geschehen, daß die hierüber ausgefertigte Rolle einen Ertrag von 39 bis 40000 Franken gebe. Die bestimmten 30000 Franken werden vollständig in die öffentlichen Kassen bezahlt; die 9 bis 10000 Franken Uiber-

schuß aber sind bestimmt, die Nachläße oder Verminderungen zu decken, welche sich aus der Rolle noch erheben können, oder kommen der Gemeinde zugut.

33. Die Erhebungsgebühren der Einnehmer werden noch besonders zu dem Betrag der Steuerrolle hinzugefügt.

34. Der Munizipalrath äussert sodann seine Meinung über die Art, wie der Betrag der zu ersetzenden Mobiliarsteuer, entweder durch eine Vermehrung der Oktroigebühren, oder aber durch Errichtung neuer Auflagen herbeizuschaffen sey.

35. Der Tarif für die Personalsteuer sowohl, als jener zur Vermehrung der Oktroigebühren, müssen durch den Prefekten dem Finanzminister zugeschickt werden.

36. Die Art der an die Stelle der Mobiliarsteuer zu setzenden Gebühren, so wie jene ihrer Erhebung müssen durch ein Gesetz bestätigt werden. (Gesetz vom 24ten April 1806, und Instruktion des Ministers vom 4. Dez. 1806.)

Drittes Kapitel.

Grundsätze der Vertheilung der Thüren- und Fenstersteuer.

§. 1. Alle auf die Straße, in die Höfe oder Gärten gehenden Thüren oder Fenster der Wohnhäuser, Gebäude, Gewerke, Magazine, Schoppen, Läden, Schauspielhäuser ꝛc. sind dieser Steuer unterworfen. (Gesetz vom 4ten Frimär 7 und die demselben angehängte Instruktion.)

2. Da das Gesetz diese Auflage nur auf die äussern Thüren ausgedehnt hat, so folgt daraus, daß die Thüren im Inneren der Zimmer, so wie jene, welche auf die Gänge sich öffnen, und zum Eingang der Appartemente, Woh-

nungen oder Zimmer dienen, nicht besteuert werden dürfen. (Ebendieselbe Instruktion.)

3. In den zur Erhebung dieser Steuer ausgefertigten Rollen müssen nicht nur die wirklich bewohnten Häuser, sondern auch jene eingetragen werden, welche zwar nicht bewohnt, aber doch so beschaffen sind, daß man sie bewohnen kann, weil es möglich ist, daß solche von einem Augenblicke zum andern Bewohner erhalten können. (Instruktion des Ministers vom 13ten Germinal 9.)

4. Der Tarif, nach welchem diese Steuer erhoben wird, ist nach der größeren oder kleineren Bevölkerung der Städte oder Gemeinden berechnet, (Gesetz vom 13ten Floreal 10) wie folgt:

Tarif.

Thore.

				Fr.	Ct.
In den Gemeinden unter . . .	5000	Einwohner		1	60
von 5 bis	10000	—		3	50
von 10 —	25000	—		7	40
von 25 —	50000	—		11	20
von 50 —	100000	—		15	„
und über . .	100000	—		18	80

Gewöhnliche Thüren und Fenster des Erdschosses, und die Fenster des ersten und zweiten Stockes.

				Fr.	Ct.
In Städten unter	5000	Einwohner		„	60
von 5 bis	10000	—		„	75
von 10 —	25000	—		„	90
von 25 —	50000	—		1	20
von 50 —	100000	—		1	50
und über . .	100000	—		1	80

Fenster des dritten und der obern Stockwerke.

In Städten unter 5000 Einwohner 60 Cent.
über 5000 — 75 —

Häuser, welche nur eine Thüre und ein Fenster haben.

				Ct.		Ct.
In Städten unter	5000	Einw.	die Thüre	40, das	Fenster	20
von 5000 bis	10000	—	—	50,	—	25
von 10000 —	25000	—	—	60,	—	30
von 25000 —	50000	—	—	80,	—	40
von 50000 —	100000	—	—	1 Fr. „	—	50
und über	100000	—	—	1 — 20,	—	60

5. Von dieser Steuer sind ausgenommen:

a) Die Thüren und Fenster, welche dazu dienen, die Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller und andere nicht zur Wohnung der Menschen bestimmte Behältnisse zu erleuchten, oder ihnen frische Luft zu verschaffen, so wie auch die Oeffnungen des Dachwerkes der bewohnten Häuser. (Gesetz vom 4ten Frimär 7.)

b) Die Thüren und Fenster der zu einem öffentlichen, Zivil- oder Militärdienste, oder zum Unterricht bestimmten Gebäude, so wie jene der Spitäler. Wenn jedoch eines dieser besagten Gebäude, ganz oder zum Theile, von einer Person bewohnt würde, welche nach dem Gesetze keine freie Wohnung hat, so müssen die, in dem von dieser Person bewohnten Theile des Gebäudes befindlichen Thüren und Fenster, unter dem Namen des Bewohners in die Rollen eingetragen und besteuert werden. (Ebend.)

c) Die Thüren und Fenster der Manufakturen. Die Eigenthümer der Manufakturen haben die Steuer nur von den Fenstern ihrer Wohnung sowohl, als von jener ihrer Thürhüter und Angestellten zu entrichten. Wenn sich eine

Schwierigkeit darüber erheben sollte, was man eigentlich als Manufakturen ansehen soll, so gehört die Entscheidung derselben vor den Prefekturrath. (Ges. v. 4. Germinal 11.)

d) Die Fenster und Thüren der das ganze Jahr hindurch gar nicht bewohnten Häuser.

6. Die Steuerrolle der Thüren und Fenster darf keine andere Namen als jene der Eigenthümer oder Nutznießer der Häuser, oder der in den Nationalgebäuden wohnenden Bürger enthalten. (Gesetz vom 4ten Frimär 7.)

7. Wenn ein Eigenthümer sein Haus an mehrere Personen vermiethet, so kann er die Fenster- und Thürensteuer seiner Miethsleute, in dem Verhältniß der Zahl und Gattung derjenigen, welche jeder zu seinem Gebrauche hat, sich erstatten lassen; die Eingangsthüre jedoch, so wie die Fenster der Gänge und Stiegen, überhaupt alle Thüren und Fenster, welche nicht bestimmt einem oder dem andern Miethsmanne zukommen und gemeinschaftlich sind, bleiben dem Eigenthümer zur Last.

8. Wenn hingegen das Haus an einen einzigen Miethsmann abgegeben ist, der also alle Thüren und Fenster zu seinem alleinigen Gebrauche hat, so darf der Eigenthümer die ganze Steuer abziehen.

9. Wenn das Haus an einen einzigen Miethsmann verliehen ist, der es wieder theilweise an andere vermiethet hat, so zieht der Eigenthümer dem Hauptmiethsmanne den ganzen Betrag der Thüren- und Fenstersteuer ab; letzterer hat dagegen das Recht, von denjenigen, an welche er die einzelnen Theile des Hauses vermiethet hat, sich ihren verhältnißmäßigen Antheil für die Thüren und Fenster wieder erstatten zu lassen, welche jeder zu seinem Gebrauche hat, und so, daß die zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Fenster und Thüren ihm, dem Hauptmiethsmanne, zu Last bleiben.

Fenster des dritten und der obern Stockwerke.

In Städten unter 5000 Einwohner 60 Cent.
über 5000 — 75 —

Häuser, welche nur eine Thüre und ein Fenster haben.

				Ct.		Ct.
In Städten unter	5000	Einw.	die Thüre	40,	das Fenster	20
von 5000 bis	10000	—	—	50,	—	25
von 10000 —	25000	—	—	60,	—	30
von 25000 —	50000	—	—	80,	—	40
von 50000 —	100000	—	—	1 Fr. „	—	50
und über	100000	—	—	1 — 20,	—	60

5. Von dieser Steuer sind ausgenommen:

a) Die Thüren und Fenster, welche dazu dienen, die Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller und andere nicht zur Wohnung der Menschen bestimmte Behältnisse zu erleuchten, oder ihnen frische Luft zu verschaffen, so wie auch die Oeffnungen des Dachwerkes der bewohnten Häuser. (Gesetz vom 4ten Frimär 7.)

b) Die Thüren und Fenster der zu einem öffentlichen, Zivil- oder Militärdienste, oder zum Unterricht bestimmten Gebäude, so wie jene der Spitäler. Wenn jedoch eines dieser besagten Gebäude, ganz oder zum Theile, von einer Person bewohnt würde, welche nach dem Gesetze keine freie Wohnung hat, so müssen die, in dem von dieser Person bewohnten Theile des Gebäudes befindlichen Thüren und Fenster, unter dem Namen des Bewohners in die Rollen eingetragen und besteuert werden. (Ebend.)

c) Die Thüren und Fenster der Manufakturen. Die Eigenthümer der Manufakturen haben die Steuer nur von den Fenstern ihrer Wohnung sowohl, als von jener ihrer Thürhüter und Angestellten zu entrichten. Wenn sich eine

Schwierigkeit darüber erheben sollte, was man eigentlich als Manufakturen ansehen soll, so gehört die Entscheidung derselben vor den Prefekturrath. (Ges. v. 4. Germinal 11.)

d) Die Fenster und Thüren der das ganze Jahr hindurch gar nicht bewohnten Häuser.

6. Die Steuerrolle der Thüren und Fenster darf keine andere Namen als jene der Eigenthümer oder Nutznießer der Häuser, oder der in den Nationalgebäuden wohnenden Bürger enthalten. (Gesetz vom 4ten Frimär 7.)

7. Wenn ein Eigenthümer sein Haus an mehrere Personen vermiethet, so kann er die Fenster- und Thürensteuer seiner Miethsleute, in dem Verhältniß der Zahl und Gattung derjenigen, welche jeder zu seinem Gebrauche hat, sich erstatten lassen; die Eingangsthüre jedoch, so wie die Fenster der Gänge und Stiegen, überhaupt alle Thüren und Fenster, welche nicht bestimmt einem oder dem andern Miethsmanne zukommen und gemeinschaftlich sind, bleiben dem Eigenthümer zur Last.

8. Wenn hingegen das Haus an einen einzigen Miethsmann abgegeben ist, der also alle Thüren und Fenster zu seinem alleinigen Gebrauche hat, so darf der Eigenthümer die ganze Steuer abziehen.

9. Wenn das Haus an einen einzigen Miethsmann verliehen ist, der es wieder theilweise an andere vermiethet hat, so zieht der Eigenthümer dem Hauptmiethsmanne den ganzen Betrag der Thüren- und Fenstersteuer ab; letzterer hat dagegen das Recht, von denjenigen, an welche er die einzelnen Theile des Hauses vermiethet hat, sich ihren verhältnißmäßigen Antheil für die Thüren und Fenster wieder erstatten zu lassen, welche jeder zu seinem Gebrauche hat, und so, daß die zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Fenster und Thüren ihm, dem Hauptmiethsmanne, zu Last bleiben.

Viertes Kapitel.

Grundsätze bei Vertheilung der Patentengebühren.

§. 1. Jeder, der eine Handlung, ein Gewerbe, Profession und Handwerk treibt, welche in dem, dem Gesetze beigefügten Tarif (siehe am Ende dieses Kapitels) verzeichnet stehen, ist gehalten, sich mit einem Patente zu versehen, und die, nach dem Tarif für die Klasse, zu welcher sie gehören, bestimmte Gebühr, entweder nach der Bevölkerung seiner Gemeinde, oder, wenn es ein Gewerb oder Profession ist, welche in dem Tarif in keine Klasse gesetzt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu bezahlen. (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

2. Ausser der Hauptsumme dieser Abgabe werden noch fünf Centime auf jeden Franken derselben erhoben, welche bestimmt sind, die Entlastungen oder die ungiebigen Posten in einem jeden Departemente zu decken. (Gesetz vom 13. Brümär 10.)

3. Die Patenten werden für das ganze Jahr genommen, und können nicht bloß auf einen Theil des Jahres beschränkt werden. Doch sind die, welche im Laufe des Jahres irgend eine Handthierung oder Gewerbe unternehmen, welches dem Patente unterworfen ist, die Abgabe davon nur nach Verhältniß des noch zu laufenden Theils des Jahres zu bezahlen schuldig. Dieses Verhältniß wird nach Vierteljahren bestimmt, und kein Vierteljahr kann getheilt werden.

Note. Wenn daher iemand sein Gewerbe in dem Monate Mai, zum Beispiel, anfangen wollte, so würde derselbe gehalten seyn, drei Viertheile der ganzen Patentgebühr zu bezahlen, obgleich das dritte Vierteljahr nicht mehr ganz, und der Monat April schon abgelaufen ist. Ein anderer, der im März seine Handthierung anfängt, muß, ungeachtet

die Monate Januar und Februar vorüber sind, demnach das ganze Jahr bezahlen, weil es nicht erlaubt ist, das Viertel-jahr zu zertheilen.

Kein Patent dieser Gattung wird im Laufe des Jahres anders ertheilt, als wenn der Nachsuchende ein Zeugniß des Märes seiner Gemeinde beibringt, wodurch erwiesen wird, daß er in demselben noch keine Handthierung getrieben, welche dem Patente unterworfen ist.

4. Die Kontrolleurs der direkten Steuern sind beauftragt, jeder in seinem Bezirke, die Listen der patentpflichtigen Bürger zu entwerfen, in denselben die Natur ihres Gewerbes, ihrer Handthierung oder Profession, so wie den Miethwerth ihrer Wohnhäuser, Gewerke, Werkstätten, Magazine und Kaufläden zu bestimmen. Diese Listen werden von den Mären geschlossen und unterzeichnet, welche das Recht haben, ihre Bemerkungen darüber beizufügen, und eine Abschrift derselben behalten müssen, damit die Steuerpflichtigen Einsicht davon nehmen können. (Beschluß vom 15ten Fruktidor 8.)

5. Die Kontrolleurs übersenden die auf diese Art verfertigten Listen an den Unterprefekten, welcher in den zehen, auf den Empfang folgenden, Tagen, solche mit seinen Bemerkungen an den Prefekten übermacht, welcher alles zusammen dem Steuerdirektor zustellt.

6. Binnen der zehen Tage, welche auf den Empfang dieser Listen folgen, muß der Steuerdirektor den Betrag eines jeden Patentes nach dem Gesetze bestimmen; er überschickt dann die auf diese Art gebildeten Rollen dem Prefekten, und legt denselben die von den Unterprefekten und Mären gemachten Bemerkungen bei.

7. Der Prefekt, nachdem er die Rollen hat untersuchen lassen, erklärt dieselben binnen der zehen folgenden Tagen exekutorisch.

8. Die Patentenrollen werden dann den gewöhnlichen Steuereinnehmern zugestellt, um die Erhebung derselben zu besorgen. (Beschluß vom 26ten Brümär 10.)

9. Sie erhalten dafür den nämlichen Nachlaß oder Entschädigung, wie für die Erhebung der übrigen Steuern; diese Entschädigung wird von dem reinen Ertrage der Patenten genommen.

10. Die Patenten werden so, wie die übrigen direkten Steuern, zu einem Zwölftheil, von Monat zu Monat, und vom 1ten Januar an gerechnet, bezahlt. Der Generaleinnehmer macht für den, davon in den öffentlichen Schatz fallenden Antheil seine Sumission eben so, wie für die übrigen direkten Steuern.

11. Der Generaleinnehmer, so wie jene der Bezirke erhalten von dem Ertrage der Patenten den nämlichen Nachlaß, wie von den übrigen direkten Steuern, welche von dem Ertrag ihrer Einnahme abgezogen wird.

12. Der Einnehmer giebt den interessirten Theilen seine Quittung über die Zahlung des zwölften Theils der Patentgebühr, und stellt denselben zugleich das Formular des Patentes zu. Mit diesem verfügt sich derjenige, welcher das Patent erhalten will, zu dem Mär der Gemeinde, legt demselben seine Quittung vor, und läßt sich das Patent von ihm unterschreiben, und mit dem Siegel der Gemeinde versehen. Die Quittung wird auf dem Sekretariat der Märie hinterlegt, wo ausserdem noch ein Register auf ungestempeltem Papier gehalten wird, welches der Mär auf allen Seiten unterzeichnet hat. In dieses Register werden alle ausgefertigten Patente nacheinander, und in der Reihe ihrer Nummern eingetragen. Die Quittungen werden auf dem Sekretariat der Märie mit der Nummer bezeichnet, welche das Patent, auf welches sie sich beziehen, in dem Register hat.

13. Die Patente werden auf gestempeltes Papier und auf Kosten derjenigen ausgefertigt, welche solche erhalten. Ausser der Gebühr für den Stempel darf keine andere Abgabe verlangt werden.

14. Der Prefekt läßt jedes Jahr die erforderliche Anzahl Patentformulare drucken, und sie mit dem ausserordentlichen Stempel bezeichnen. (Instruktion des Ministers vom 20ten Brümär 10.)

15. Zu diesem Ende eröffnet der Generaldirektor der Einregistrirungsgebühren und der Domänen seinen Untergeordneten einen Kredit von drei Monaten.

16. Die Bezahlung der Gebühr für den aussergewöhnlichen Stempel geschieht durch den Generaleinnehmer während dieser drei Monate; er wird seinerseits wieder durch die von den Einnehmern an die Kassen der Bezirkseinnehmer deßfalls gemachten Zahlungen gedeckt.

17. Beim Empfang der Patentenrollen für seine Gemeinde erhält jeder Mär zugleich die für die Ausfertigung der Patente nöthigen Blätter, welche er dem Einnehmer einhändigt. Letzterer stellt sie wieder den Patentpflichtigen zu, wenn diese die Stempelgebühr und das verfallene Zwölftel des Patents bezahlen; und der Patentpflichtige wendet sich sodann an den Mär, um seine Unterschrift zu erhalten.

18. Die Einnehmer der direkten Steuern sind ermächtigt, von den der Patentengebühr unterworfenen Personen zu verlangen, daß sie, wenn sie ihre Patentgebühr entweder ganz oder zum Theil bezahlen, zugleich das zur Expedition des Patents bestimmte Blatt nehmen, und die Stempelgebühr davon entrichten, welche sich auf 75 Centime und dem Dezime vom Franken, im Ganzen also auf 83 Centime beläuft. (Instruktion des Ministers vom 19. Dezember 1809.)

19. Wenn die Einnehmer den Betrag dieser Gebühr in die Kasse des Bezirkseinnehmers abliefern, so müssen sie zugleich ein Zertifikat über die Anzahl der, durch sie den Steuerpflichtigen zugestellten Patentenblätter beilegen. Die Generaleinnehmer heben diese Zertifikate auf, um sie mit der Zahl der Artikel der Rolle, welche erhoben worden, und jener, für welche vollständige Entladungen bewilligt sind, zu vergleichen, und daraus genau ersehen zu können, wie viel gestempelte Blätter verbraucht worden, und wie viel sich noch in den Händen der Einnehmer befinden müssen.

20. Die Patentengebühr besteht aus einer beständigen und einer proportionellen Abgabe. (Gesetz vom 1. Brümär 7.)

21. Die beständige Abgabe ist durch den Tarif festgesetzt. Ihr Betrag wird durch die Bevölkerung der Gemeinde, und durch die Natur der Handthierung oder Profession desjenigen bestimmt, für welche das Patent genommen wird.

22. Die verhältnißmäßige Abgabe hat den Miethzins zum Maßstabe. Nach dem Gesetze vom 1ten Brümär 7 ist es der vierzigste Theil des Miethzinses für die Inhaber von Häusern, in welchen man Fremde beherbergt (hôtels garnis); der zwanzigste Theil für die, welche Ballspiele halten (maîtres de jeux de paume); und der zehente Theil für alle andere Handthierungen. Die Müller jedoch zahlen nach dem Gesetze vom 13ten Floreal 10 nur den dreißigsten Theil desselben.

23. Unter Miethzins versteht man hier nicht allein den der Wohnhäuser, sondern auch jenen der Anlagen, Werkstätten, Magazine und Kaufläden.

24. Die Eigenthümer und Hauptmiethsleute, welche der Patentengebühr unterworfen sind, zahlen die proportionelle Abgabe nur in dem Verhältniß des Miethwerthes

des, für ihre persönliche Wohnung bestimmten, Hausantheils, und die zu ihrer Handthierung gehörigen Lokalitäten.

25. Der Miethwerth eines dem Patente unterworfenen Bürgers ergiebt sich zuerst aus seinem Pachtbriefe, wenn er einen hat; allein es findet dabei weder der Abzug eines Viertheils wie bei der Grundsteuer, noch des Drittheils für die Mühlen und andere Gewerbsanlagen statt. (Instruktion des Ministers vom 30. Fruktidor 11.)

26. Wenn in einem Pachtbriefe Gegenstände miteinander vermengt sind, wovon ein Theil der proportionellen Abgabe unterworfen ist, der andere aber keine Verbindung mit der zu treibenden Handlung oder Gewerbe hat, wie wenn z. B. mit einer Mühle zugleich Ackerfelder verpachtet wären, so muß der Ertrag dieser letztern fremdartigen Gegenstände zuvor von dem Pacht abgezogen werden.

27. Wenn hingegen kein Pachtbrief vorhanden ist, so muß man die Rolle der Personalsteuer zu Rathe ziehen; und wenn man auch da keine Auskunft fände, so müßte man die Rolle der Grundsteuer untersuchen. Allein in diesem Falle müßte man nicht aus der Acht lassen, daß in derselben für die Häuser das Viertheil, und das Drittheil für andere Gewerbsanlagen abgezogen worden, und folglich dieses abgezogene Viertheil oder Drittheil wieder hinzufügen.

28. Wenn die Schätzungen des Miethzinses, welche sich aus den Pachtbriefen oder aus der Mutterrolle der Grundsteuer ergeben, als unzulänglich anerkannt wurden, so wird es nothwendig, die Erklärung der Steuerpflichtigen zu verlangen, und wenn auch diese Erklärung unrichtig schiene, so müßte man zur Abschätzung des Miethwerthes durch eine Expertise schreiten.

29. Wenn Bürger in mehreren Gemeinden Etablissementsoder Gewerbsanlagen haben, so bezahlen sie:

1) In der Gemeinde ihres Wohnsitzes, die beständige Abgabe für diejenige ihrer Handthirungen, welche am höchsten angelegt ist.

2) In der nämlichen Gemeinde die verhältnißmäßige Abgabe (droit proportionel) nach dem Miethzins sowohl ihrer persönlichen Wohnung, als auch der zu ihrer Handthierung nothwendigen Gebäude und Lokalitäten.

3) In allen andern Gemeinden, in welchen sie eine Anlage besitzen, eine verhältnißmäßige Abgabe für die Werkstätten, Magazinen oder Läden, welche sie in deuselben inne haben.

30. Alle Handthierungen, die in den fünf ersten Klassen des Tarifs stehen, oder welche, wenn sie in keine Klasse gehören, eine Abgabe von 40 Franken und drüber zu entrichten haben, müssen auffer der, durch den Tarif festgesetzten beständigen Abgabe, auch noch eine verhältnißmäßige nach ihrem Miethzins bezahlen. Die sechste und siebente Klasse jedoch, so wie die Handthierungen, welche zu keiner Klasse gerechnet werden, und blos eine Abgabe von 30 Franken und drunter zu entrichten haben, sind der proportionellen Gebühr nicht unterworfen. (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

31. Niemand kann gezwungen werden, mehr als ein Patent zu nehmen, er mag eine Profession, Handlung, oder Gewerb treiben oder treiben wollen, welche er will. Derjenige, welcher zugleich mehrere Handthierungen treibt wird blos nach derjenigen taxirt, welche der stärksten Gebühr unterworfen ist.

32. Die Patente sind persönlich, und können nur für jene dienen, welche sie erhalten haben. Hieraus folgt, daß jeder associé eines Wechsel- oder Handelshauses, im Großen oder im Kleinen, oder einer andern, der Patentgebühr un-

terworfenen Handthierung oder Gewerbes sein eigenes Patent haben muß.

33. Dieses gilt jedoch nicht von den associés en commandite, welche keinem Patente unterworfen sind, noch von Mann und Frau, für welche ein Patent hinreicht, wenn sie in Gemeinschaft der Güter leben. Es ist hier blos zu bemerken, daß, wenn sie mehrere Gewerbe treiben, sie nach Vorschrift des §. 31 nach jener angelegt werden müssen, welche die höchste Gebühr bezahlt, und daß sie die proportionelle Gebühr von allen Gebäuden und Lokalitäten schuldig sind, die sie zu ihren Handthierungen nöthig haben. Wenn aber die Trennung der Güter zwischen ihnen statt hat, so muß jedes von ihnen sein eigenes Patent haben, und die fixe sowohl als die proportionelle Gebühr besonders bezahlen.

34. Wenn die associés gemeinschaftlich das nämliche Haus bewohnen, und die nämlichen Werkstätten, Magazine oder Läden haben, so haben sie auch nur eine proportionelle Gebühr zu entrichten, welche einem von ihnen ganz aufgelegt wird, so, daß die übrigen nichts als die fixe Gebühr bezahlen. (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

35. Wenn jemand bereits ein Patent genommen hat, und in der Folge eine Handlung, Profession oder Gewerbe treiben will, welches in eine höhere Klasse gehört, so ist er schuldig sich mit einem neuen Patent, für diese Klasse, zu versehen, und davon die Gebühr nach Verhältniß zu bezahlen. In diesem Falle wird die fixe Gebühr, welche er bereits für sein erstes Patent entrichtet hat, abgezogen. Er braucht ebenfalls keine zweite proportionelle Gebühr zu bezahlen, wenn er solche schon bei seinem ersten Patente bezahlt hat, und es wird ihm nur in dem Falle ein verhältnißmäßiger Nachtrag aufgelegt, wenn sein neues Gewerb ein Lokal erfodert, dessen Miethzins jenen übersteigt,

welchen die zu dem ersten nothwendigen Gebäude bezahlen mußten.

36. Jeder, der mit einem Patente versehen ist, kann seine Profession oder Handthierung in dem ganzen Umfange von Frankreich ausüben, wenn er in allen Gemeinden, wo er eine Niederlassung hat, die proportionelle Gebühr für die Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine oder Läden, welche er zu seinem Gewerbe braucht, an den Steuereinnehmer bezahlt. Das Patent wird ihm in der Gemeinde ausgefertiget, wo er seinen Wohnsitz hat, wenn er die Quittungen vorzeigt, daß er in allen Gemeinden, wo sich seine Niederlassungen befinden, seine proportionelle Gebühr bereits entrichtet habe; von diesen Quittungen muß auf seinem Patente Meldung gethan werden.

37. Wenn ein mit einem Patente versehener Bürger, im Laufe des Jahres, seinen Wohnort verläßt, um sich anderstwo niederzulassen, so dient ihm sein bereits erhaltenes Patent auch in dieser neuen Gemeinde, nur muß er dort noch die proportionelle Gebühr in dem Verhältniß des Wohnhauses, der Werkstätten, Magazine und Läden bezahlen, die er dort zu seiner Handthierung braucht. Wenn die Bevölkerung der Gemeinde seines neuen Wohnortes stärker ist, als jene, welche er verlies, und daß folglich die Gebühr der nämlichen Klasse höher wird, so muß er diese letztere vollmachen, und noch so viel zu der schon bezahlten Gebühr zulegen, als nothwendig ist, um den Betrag der neuen Taxation zu erreichen. Würde aber das Gewerb, welches er an seinem neuen Wohnort treiben will, in eine höhere Klasse gehören, als jenes in seiner vorigen Wohnung, so muß er auch noch die fixe Gebühr, nach Vorschrift des §. 35, ergänzen.

38. Als Handelsleute im Großen werden alle diejenigen angesehen, welche ihre Waaren wieder unter dem

nämlichen Umschlage verkaufen, deren man sich bei dem ersten Verkaufe derselben bedient.

39. Wenn irgend Jemand, auf die allgemeine Sage hin, auf die Liste der Patentpflichtigen, unter der Rubrik als Handelsmann im Großen, oder als Theilhaber an einer Handlung eingetragen worden, und behaupten würde, daß er blos im Kleinen verkaufe, oder bloßer Kommissionär oder Kommis sey, so muß es ihm erlaubt werden, an dem Orte, wo sich diese Schwierigkeit erhebt, die Gattung seines Handels, oder seine wahre Eigenschaft durch die Vorlegung seiner Journale und Register, oder durch die Sozietätskontrakte zu erproben.

40. Alle die, welche Urstoffe (matières premières), oder Gegenstände von einer andern Form oder Qualität, sie mag einfach oder gemischt seyn, verarbeiten, werden als Manufakturisten angesehen. Hievon sind jedoch die ausgenommen, welche die Produkte ihrer eigenen Erndte bearbeiten. Sie sind gehalten ein Patent von der Klasse zu nehmen, welche unmittelbar derjenigen vorgeht, zu welcher jene gehören, die die von ihnen verfertigten und fabrizirten Gegenstände verkaufen.

41. Die Fabrikanten mit Webstühlen, welche entweder in ihrem Hause oder ausserhalb desselben nur fünf Stühle beschäftigen, oder unterhalten, zahlen blos die Patentgebühr der dritten Klasse.

In Betreff der Fabrikanten, welche für sich selbst arbeiten, keine Gesellen oder Arbeiter halten, keinen Laden oder Magazin haben, und die Produkte ihres Fleißes wieder nach und nach verkaufen, zahlen blos die Gebühr der sechsten Klasse.

42. Die in dem Tarif nicht begriffenen Gewerbe, Professionen und Handthierungen oder Handelszweige, bleiben demungeachtet der Patentgebühr unterworfen. Das

Patent wird dann für die Klasse ausgefertigt, in welche diese Handelszweige, Professionen oder Gewerbe nach der Analogie ihrer Gegenstände, von dem Direktor, auf die Entscheidung des Prefekten hin, sind gesetzt worden.

43. Die Patentgebühr wird, so wie die übrigen Steuern, in Zwölftheilen, von Monat zu Monat, vom 1ten Jenner angerechnet, bezahlt.

44. Wenn ein Patentpflichtiger stirbt, so kann seine Gebühr nur für den vorhergehenden und für den laufenden Monat gefodert werden. (Ges. v. 13ten Floreal 10.)

45. Die ausserhalb der Gemeinde wohnenden müssen ihr Patent in dem ersten Monate ganz bezahlen. (Ebend.)

46. Der Patentgebühr sind nicht unterworfen:

1) Die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten, jedoch blos in Hinsicht ihrer Amtsverrichtungen. (Gesetz vom 1ten Brümär 7.)

2) Die Bauern und Ackersleute, insoweit sie blos die Erndte und Erzeugnisse des Feldes verkaufen, welches ihnen selbst gehört, oder von ihnen gebaut wird; oder mit Vieh handeln, das sie selbst erzogen haben.

3) Die Hebammen, die Postmeister der Pferdeposten, die Fischer, die Wollkämmer, Woll- und Baumwollspinner, die Wäscherinnen, Schuhflicker 2c.

4) Die, welche Früchte, Gemüße, Butter, Eier, Käse und andere kleine Eßwaaren auf den Straßen, Durchgängen und Märkten der Gemeinden zum Verkauf herumtragen. Die hingegen, welche andere Gegenstände feil tragen, oder unter Schoppen oder Ständen ausbieten, zahlen die Hälfte der Gebühr, welcher diejenigen unterworfen sind, welche die nämlichen Gegenstände in Läden feil halten.

5. Die Kommis, Taglöhner und andere um Lohn in den Häusern, Werkstätten oder Läden derjenigen, welche

sie bezahlen, arbeitenden Personen. Die, welche in ihren Wohnungen für die Rechnung der Fabrikanten und Kaufleute im Großen oder Kleinen arbeiten, wenn sie auch keine Gesellen, Aushängeschild oder Laden haben, werden nicht als für Rechnung eines andern arbeitende Taglöhner angesehen. Sie müssen sich nach Beschaffenheit der Sache, mit einem Patente der sechsten Klasse, oder für die Profession versehen, welche sie treiben, so wie sie im Tarif klassirt ist.

6) Maler, Kupferstecher, Bildhauer werden als Künstler angesehen, die nichts als die Produkte ihrer Kunst verkaufen, und sind keinem Patent unterworfen.

7) Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker, welche bei den Militär- und Zivilspitälern, oder für die Armen angestellt sind, und ihre Ernennung von der Regierung, oder von den Verwaltungsbehörden erhalten haben, sie mögen nun ihre Kunst auch noch bei Privatleuten ausüben oder nicht. Die Lehrer der Entbindungskunst in den Spitälern. (Kaiserl. Dekret v. 25ten Thermidor 13.)

8) Die einer Bürgschaft unterworfenen Notäre. (Gesetz vom 25ten Ventos 11.)

9) Die Konzessionäre der Bergwerke, da ihr Bau nicht als ein Handel angesehen wird. (Gesetz vom 21ten April 1810.)

47. Niemand kann vor Gericht eine Klage anstellen, oder zur Vertheidigung zugelassen werden, noch einen aussergerichtlichen Akt oder Signifikation machen lassen, welche Bezug auf seinen Handel, seine Profession oder Gewerb hat, wenn nicht im Anfange der Akten von dem gelösten Patente, mit Bemerkung des Datums, der Nummer und der Gemeinde, wo dasselbe ausgefertigt worden, Meldung gethan wird. Die Patentpflichtigen sowohl als die öffentlichen Beamte, welche einen solchen Akt, in wel-

chem des Patentes nicht gedacht wird, unterzeichnet oder aufgenommen hätten, sind einer Geldbuße von 500 Franken unterworfen. Die Verurtheilung in diese Strafe wird von dem Ziviltribunal des Departements, auf Betreiben des kaiserlichen Prokurators bei diesem nämlichen Tribunal, verhängt. Die Beibringung des Patentes kann weder den Mangel der vorgeschriebenen Meldung ersetzen, noch von der hieroben verordneten Strafe befreien.

48. Jedermann, der an irgend einem Orte Waaren zum Verkaufe ausstellt, ist gehalten, den Friedensrichtern, Polizeikommissären, Verwaltern, Mären oder Munizipaladjunkten und den kaiserlichen Prokuratoren, so oft es von ihm verlangt wird, sein Patent vorzuzeigen.

Wenn derjenige, welcher mit keinem Patent versehen ist, oder solches nicht vorzeigt, ausserhalb seines Wohnortes feil hält, so werden die zum Verkauf ausgestellten Gegenstände solange in Beschlag genommen, und auf Kosten des Verkäufers solange aufbewahrt, bis er ein gehöriges Patent beibringt. Verkauft er hingegen in seiner Gemeinde, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgesetzt, welcher an den kaiserlichen Prokurator, bei dem Tribunal, geschickt wird, um den im Uibertretungsfalle Betretenen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1ten Brümär 7, belangen zu lassen.

49. Die, welche mehrere Ausfertigungen ihres Patentes nothwendig haben, um sich durch dieselbe in andern Gemeinden als jene ihres Wohnortes legitimiren zu können, haben das Recht diese Expeditionen zu verlangen, und haben keine andere Ausfertigungskosten zu entrichten, als jene des Stempelpapiers. Das nämliche Recht steht jenen zu, welche ihr Patent verloren haben.

Auf jeder Expedition wird bemerkt, ob es die erste, zweite, dritte ꝛc. ist; sie wird von dem Patentpflichtigen

unterzeichnet, wenn er schreiben kann, und in dem entgegengesetzten Falle wird Meldung davon gethan.

Um dem Mißbrauch der doppelten Ausfertigungen vorzubeugen, so steht es den Verwaltungsbehörden frei, die Ursachen untersuchen zu lassen, wegen welchen sie verlangt werden; und dieselben, wenn der Fall eintritt, zu verweigern.

50. Der Artikel 50 des Gesetzes vom 1ten Brümär, wegen Heruntersetzung in eine niedrigere Klasse, ist abgeschafft.

Die Reklamationen, zu welchen die Patente Anlaß geben könnten, werden auf die nämliche Art, wie jene, wegen der direkten Steuern, behandelt, eingegeben und entschieden. (Gesetz vom 13ten Floreal 10.)

51. Von dem Betrag der Patentgebühren werden 10 Centime voraus abgezogen, welche mit den, als Zusatzcentime mit der Hauptsumme ausgeschlagenen fünf Centimen, im Ganzen fünfzehn Centime bilden. Von diesen fünfzehn Centime sind zwei für die Verfertigung der Rollen bestimmt. Die dreizehn übrigen dienen dazu, die Entlastungen und Verminderungen zu decken, und der Uiberschuß hievon, wenn welcher übrig bleibt, gehört den Gemeinden zu Bestreitung ihrer Munizipalausgaben. (Instruktion des Ministers vom 20ten September 1809.)

52. Die Steuerdirektoren sind besonders mit den auf die Berechnung dessen, was den Gemeinden von obengemeldten 13 Centimen zukommt, Bezug habenden Arbeiten beauftragt.

53. Ehe man zu dieser Abrechnung schreitet, ist es nothwendig von dem Betrag der Haupt- und Supplementärrollen, die ganze Summe der bewilligten Entlastungs- oder Verminderungsordonnanzen abzuziehen, diese mögen nun von den Patentpflichtigen statt baaren Geldes in die

Kasse des Einnehmers eingeschossen, oder aber grade an den Bezirkseinnehmer geschickt worden seyn, um die Rückzahlungen zu besorgen. (Ebendas.)

54. Die Bezirkseinnehmer machen die Vorbereitungsarbeiten zur Bestimmung dieser Nachlässe, und schicken das Resultat derselben an den Generaleinnehmer, welcher solches dem Prefekten zur Genehmigung vorlegt.

55. Sobald diese Arbeit definitiv festgesetzt ist, so giebt der Prefekt dem Steuerdirektor Kenntniß davon, welcher sonach sich im Stande befindet, die Abrechnung über das, was den Gemeinden zu gut kommt, zu machen.

Jedes Jahr, im Monat Julius, legt der Direktor dem Prefekten für jede Gemeinde eine besondere Abrechnung vor.

56. Nachdem der Prefekt diese Abrechnung untersucht und abgeschlossen hat, läßt er jeder Gemeinde den Theil dieser dreizehn Centime von ihrer Patentenrolle, welche die Entlastungen, Verminderungen und ungiebigen Posten nicht aufgezehrt haben, auszahlen.

57. Die allgemeine Tabelle der auf diese Art gemachten Austheilung wird durch den Prefekten an den Minister geschickt.

Tarif
der Patenten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung.

Klasse.	von 100000 Seelen und drüber	von 50000 bis 100000	von 30000 bis 50000	von 20000 bis 30000	von 10000 bis 20000	von 5000 bis 10000	unter 5000
1te	300	240	180	120	80	50	40
2te	100	80	60	40	30	25	20
3te	75	60	45	30	25	20	15
4te	50	40	30	20	15	10	8
5te	40	32	24	16	10	8	5
6te	30	24	18	12	8	5	4
7te	20	16	12	8	5	4	3

Alphabetische Liste

der verschiedenen Gattungen von Gewerben, Handthierungen, Professionen und Handelszweige, mit Bemerkung der Klasse von Patenten, zu welcher jede gehört.

A.

	Klasse.
Abtritte, Unternehmer der Reinigung der,	5.
— — Feger,	5.
Aepfelwein-Händler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	7.
Agent, für Wechselgeschäfte,	1.
Agentschaft, oder Geschäftsbüreau, Direktor eines,	1.
Ackersmann, der nur selbst gezogene Früchte oder Vieh verkauft,	frei.
Anstalt, wo Sachen freiwillig versteigert werden, Direktor einer,	1.
Anzeigebüreau, Direktor eines,	1.
Apotheker,	2.
Arbeiter bei andern, für Rechnung dieser letztern, blos um Lohn,	frei.
Arbeiter zu Haus, aber für Rechnung anderer; muß ein Patent der sechsten Klasse, oder jenes seiner Handthierung haben.	
Architekt,	2.
Arzt,	4.
Aschenauswascher, von Gold- und Silberschmieden (laveur de cendres),	5.
Assozié. Jeder Assoziirte eines Bankiers, Handelshauses oder jedes andern Gewerbes, muß sein eigenes Patent, nach der Klasse, in welche die Handlung oder Profession gehört, haben.	
Assoziirte, en commandite, der blos Geld hergiebt, während der andere die Handlung führt,	frei.

	Klasse.
Augenarzt,	4.
Ausbesserer von Gemälden,	6.
Ausmesser (toiseur),	6.
Ausmesser der Werkstücke zu einem Bau (appareilleur), der den Arbeitern die Steine vorzeichnet, wie sie solche behauen sollen,	6.
Austernhändler,	7.
Avoué, Prokurator bei einem Gerichtshofe,	frei.
Arzneiwaarenhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	3.

B.

Bader, als Gesundheitsbeamter,	4.
Bäder, öffentliche, Unternehmer von,	4.
Backsteinbrenner oder Fabrikant,	4.
— — händler,	5.
Ballspiel, Eigenthümer von einem, Er bezahlt ausserdem eine proportionelle Gebühr von einem Zwanzigtheil des Miethzinses seines Hauses und Ballplatzes.	3.
Bandagenmacher (bandagiste),	5.
Bandhändler,	3.
Bandwirker,	6.
Bankier, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der Gemeinde, in welcher er wohnt, eine fixe Abgabe von	500 Franken.
Barometerhändler,	5.
Bauer, der nur Früchte oder Vieh verkauft, welche er selbst gezogen hat	frei.
Bauholzhändler,	1.
Baumeister,	2.
Baumrindenhändler,	4.
Baumwollhändler, im Großen,	1.

	Klasse.
Baumwollhändler, im Kleinen,	3.
— — — — mit gehechelter,	6.
Baumwolle- u. Wollhechler, oder Kämmer,	frei.
— — — — — spinner,	frei.
Baumwollenzeughändler, im Großen,	1.
— — — — — — im Kleinen,	2.
Beamte, öffentliche,	frei.
Becker,	5.
Bergknappe,	frei.
Bergwerksunternehmer,	1.
Besenbinder,	7.
Besenkrämer,	7.
Beutelmacher,	6.
Beutler,	6.
Bettdeckenfabrikant von Seide, Wolle oder Baumwolle,	4.
Bierbrauer,	2.
Bierhäfenhändler,	5.
Bierschenk im Kleinen,	7.
Bijoutier,	2.
Bilderhändler,	4.
Bildhauer, als Künstler,	frei.
Bildhauerarbeithändler,	5.
Billard, Eigenthümer von,	3.
Blechner,	5.
Bleiarbeiter,	4.
Bleigieser,	4.
Bleiche von Leinwand in Stücken,	4.
— — von unverarbeiteten Stoffen,	4.
— — von verarbeiteten Stoffen,	6.
Blumenhändler, mit künstlichen,	4.
Bortenmacher, goldene oder silberne,	5.
Bortenwirker, seidene oder wollene,	7.

	Klasse.
Brandweinbrenner,	3.
— — Händler im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	7.
Bratkoch, welche Braten für die Küche zubereiten, (rotisseur)	3.
Brauer, Bier,	2.
Bretterhändler,	4.
Brieftaschenfabrikant,	7.
Brillenmacher,	5.
Brodeinschießer, in einen Ofen, der sein Eigenthum ist,	5.
Brodhändler (pannetier) ohne Backofen und Laden, der blos auf einem Stand wieder wiekauft,	6.
Bruchbändermacher,	4.
Brücken- u. Straßen-Ingenieur, wenn er für die Regierung arbeitet,	frei.
— — — — — — — — wenn er für Privatleute arbeitet,	2.
Brunnenmacher,	7.
Buchbinder,	7.
Buchdrucker,	2.
Buchhändler,	4.
— — — im Kleinen, die Hälfte der Gebühr der 4ten Klasse.	
— — — mit alten, (bouquiniste)	6.
Büchertrödler,	6.
Büchsen-, Gewehr-Ausbesserer,	7.
Büchsenmacher,	4.
Büchsenschafter,	4.
Büglerin,	frei.
Büreau, Direktor eines Anzeige-	1.
— — Direktor eines Geschäfts-	1.

Klasse.

Bürstenbinder, 5.
Butterhändler, wenn er in einem Laden feil hält, 6.
— — — wenn er seine Waare hausiren trägt, frei.

C.

Chausseen, Unternehmer von, 5.
Chirurgus, als Gesundheitsbeamter, 4.
Ciderhändler, s. Aepfelwein.
Cimentirer, 5.
Ciseleur, Arbeiter in Metallfabriken, welcher mit dem Meissel die gegossenen Figuren ins feine ausarbeitet, 6.

D.

Dachdecker, der allein und für seine Rechnung arbeitet, 6.
— — wenn er Gesellen hat, 4.
Darmsaitenmacher boyaudier), 5.
Degenkuppelmacher, 7.
Dekorateur, 6.
Deckenfabrikant von Seide, Baumwolle, oder Wolle, 4.
Distillerie, 2.
Distillerie von Scheidewasser, 6.
Dielenhändler, 4.
Doktor der Arzneikunst, 4.
Dosenmacher, der nur die gelieferten Stoffe verarbeitet, 6.
— — — der selbst den Stoff liefert, 2.
Dratgittermacher, 6.
Dratzieher, 5.
Drechsler, in Holz, 7.

	Klasse.
Drechsler, in Metall,	5.
Dreher, in Holz,	7.
— — in Metall,	5.
Drucker, Buch=	2.
— — Kattun=	6.
— — von Kupferstichen,	6.
— — Zitz=	6.

E.

Ebenist,	4.
Edelsteinfasser (metteur en œuvre),	6.
Eicher, von Fässern,	3.
Eisenhammer, Eigenthümer eines,	3.
Eisenhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	4.
— — — mit altem, der in einem Laden feil hält,	7.
— — — ohne Laden, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.	
Ellenwaarenhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	3.
— — — — — mit einem bloßen Stand, ohne Laden, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.	
Emaillirer,	6.
Erdkohlenhändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	7.
Essighändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	3.
Eßwaarenkrämer,	3.
— — — — im Kleinen, der von Haus zu Haus seine Waaren feilbietet,	frei.
Etappen=Unternehmer, für eigene Rechnung,	1.

	Klasse.
Etappen-Unternehmer, für Rechnung der Regierung,	frei.
Eyerhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	6.

F.

Fabrikant, Zeuge, Leinwand ꝛc. mit nicht mehr als 5 Webstühlen,	5.
— — — mit Webstühlen für eigene Rechnung	6.
— — — von kleinen hölzernen Instrumenten	7.
Fadennudelhändler,	5.
Fächermacher, Sonnen,	5.
Färber,	6.
Fährtenunternehmer,	3.
Fähren, über Ströme und Flüsse, Unternehmer, Pachter, oder Eigenthümer,	3.
Faktor, auf öffentlichen Verkaufsplätzen,	2.
Farbenhändler,	4.
Farbwaarenhändler,	3.
Faßbinder,	6.
Faßeicher,	3.
Färbiges Papier, Fabrikant,	3.
— — — — Händler,	4.
Fayencehändler, mit Laden,	4.
— — — — ohne Laden, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.	
Federhändler, in Läden,	3.
Federschmucker,	4.
Feldmesser,	6.
Feldmesser, Architekt,	2.
Feldmesser, welcher zugleich Geschäfte als Baumeister macht, entweder indem er Gebäude auf-	

	Klasse.
zuführen unternimmt, oder Arbeitsrechnungen berichtigt,	2.
Felleisenmacher,	6.
Fellhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	4.
— — — für Armirungs- und Kleidungsstücke,	6.
Fetthändler, (graissier),	3.
Feuerwerker,	2.
Fischer,	frei.
Fischhändler, mit frischen, oder gesalzenen Fischen,	7.
— — — auf Schiffen,	5.
Fischnetzhändler,	5.
Flachs-, Hanf-, Werghändler,	5.
Flachshändler, von ungesponnenem,	5.
Flaschner,	5.
Fleischer,	3.
Fleischhauer,	3.
Fleischhändler, mit gekochtem, gesalzenem und geräuchertem,	3.
Fleckenausmacher,	6.
Fleckenwascher,	6.
Flock-, oder Floretseidenhändler,	3.
Fourragehändler,	6.
Fourniſſeur, für die Regierung,	1.
Franzenmacher,	5.
Freibeuter, zur See,	1.
Friseur für Frauenzimmer,	4.
Fruchthändler, wenn sie nicht sein eigenes Gewächs ist,	3.
Fruchtmesser, die weder von der Polizeibehörde angestellt, noch Pachter des Meßrechtes ist,	4.

	Klasse.
Fuhrmann für Güter und Reisende,	7.
Fuhrwesen, öffentlicher Unternehmer von, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	200 Fr.
Futterhändler, Vieh,	6.
Futteralmacher,	7.

G.

Gängler, mit Früchten und Eßwaaren,	frei.
— — mit Waaren,	6.
— — mit allerlei Waaren, welcher seine Waaren von Ort zu Ort herumträgt, er mag einen Wohnsitz haben oder nicht, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	20 Fr.
— — der seine Waaren auf Pferden oder andern Lastthieren fortbringt, ohne Rücksicht auf Bevölkerung eine fixe Abgabe von	30 Fr.
Gärtner, s. Ackersmann.	
Garbrater,	3.
Garkoch,	6.
Garnhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	3.
Gastgeber,	2.
Gasthalter,	3.
Gastwirth,	3.
Gazehändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	3.
Gebäude, Unternehmer von,	2.
Geburtshelfer, als Gesundheitsbeamter,	4.
Geburtshilfe, Lehrer der, in Spitälern,	frei.
Geflügelhändler,	6.
Gemählde händler in Läden,	5.
Gemsfellebereiter,	5.

	Klasse.
Gerber,	3.
Gerichtsdiener,	3.
Gerstenschäler (groueur d'orge), als Müller,	5.
Geschäftsbüreau, Direktor eines,	1.
Gesundheitsbeamte,	4.
— — — — — bei Spitälern, bei den Armeen, zum Dienste der Armee, welche durch die Regierung oder die Verwaltungsbehörden ernannt sind,	frei.
Getreidehändler, s. Kornhändler.	
Gewehrhändler,	4.
Gewehrmacher,	4.
Gewehreausbesserer,	7.
Gewürzhändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	4.
Gießer,	6.
Gipsarbeiter,	6.
Gipshändler,	5.
Gittermacher, Draht-	6.
Glaser,	7.
Glaswaarenhändler,	4.
— — — — — der herumgeht, auf der Straße, oder der auf einem bloßen Stand auslegt und feil hält, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.	
Golddratzieher,	5.
Goldschlager,	7.
Goldschmied,	2.
— — — der bloß mit Waaren handelt, oder sie ausbessert, aber nicht selbst fabrizirt,	3.
Gravirer auf Metalle,	7.
Grempler,	4.
Grießhändler,	5.

Klasse.

Grützehändler, 5.
Guillocheur, 6.
Gütertransporte, Unternehmer von, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der Gemeinde, eine fixe Abgabe von 200 Fr.

H.

Haarhändler, 5.
Häfner, 6.
Häfenhändler, 6.
Häfner der herumzieht, und seine Waare feilbietet, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.
Häfner, der zugleich Fayence fabrizirt, 4.
Häute- und Lederhändler, im Großen, 1.
— — — — — — — im Kleinen, 4.
Handelsgenosse, s. Associé.
Handelsmann, négociant, 1.
— — — — im Großen mit Waaren jeder Art, Mehl und Getreidefrüchte ausgenommen, 1.
Handlungsgesellschaft, s. Associé.
Handschuhmacher, 4.
Handwerker, s. Arbeiter.
Hanfbereiter, frei.
Hanfhändler, im Großen, 1.
— — — im Kleinen, 5.
Hanf, Flachs, Werghändler, 5.
Hanfmühle, auf welcher man den Hanf bricht, Eigenthümer einer, 5.
Harzhändler, 5.
Hausirer, der seine Waaren herumträgt, ohne Rücksicht auf die Volksmenge, eine fixe Gebühr von 20 Fr.

Klasse.

Hausirer, der seine Waaren auf Lastthieren fort=
bringt, ohne Rücksicht auf die Seelenzahl, eine
fixe Abgabe von 30 Fr.
Hausrathhändler, 4.
Hebamme, frei.
Hechelfabrikant, 6.
Hefenhändler, 5.
Holzdrechsler, 7.
Holzhändler, im Großen, 1.
— — — im Kleinen, ohne Holzhof oder
Magazin, 4.
— — — mit ausländischen, im Großen,
— — — mit ausländischen, im Kleinen,
Holzhauer, 7.
Holzkarcher, 7.
Holzschuhhändler, 7.
— — macher, 6.
Hosenhändler, 3.
— — macher, 7.
Hôtel garni, Eigenthümer eines, 3.
Er muß überdies noch eine proportionelle Ge=
bühr bezahlen, welche dem vierzigsten Theil
seines Miethzinses gleich ist.
Hufschmied, 6.
Hühnerhändler, im Großen, 1.
— — — — im Kleinen, 6.
Huissier, 3.
Huissier=Priseur, (Schätzer), 3.
Huthändler, mit alten, 6.
Hutmacher, 4.

J.

Ingenieur, der Brücken und Straßen, wenn er
für Rechnung der Regierung arbeitet, frei.

	Klasse.
Ingenieur, der Brücken und Straßen, wenn er für Rechnung von Partikuliers arbeitet,	2.
Instrumentenmacher, musikalische,	5.
— — — — — — physikalische,	5.
Italiänische Nudelnhändler,	5.
Juwelenhändler,	2.
Juwelirer,	2.

K.

Kabinet, litterarisches, Direktor eines,	4.
Käfig- und Mäusefallenkrämer mit Laden	7.
— — — — — — — — der hausiren geht, und keinen Laden hat, zahlt nur die Hälfte der Taxe des vorhergehenden Artikels.	
Käsehändler, in Läden,	6.
Kaffeeschenk, im Kleinen,	6.
Kaffeewirth,	3.
Kaldaunenhöcker, oder Krämer, (tripier),	frei.
Kalkbrenner,	6.
Kalkhändler,	6.
Kammertuchhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	3.
Kammfabrikant, mit Gesellen,	4.
Kammmacher, der allein arbeitet,	6.
Kaper, See,	1.
Karcher, Kärrner, welcher mit Lastthieren andern Leuten gehöriges Holz transportirt,	7.
Kartenfabrikant, Spiel,	3.
Kartenhändler, geographische,	5.
— — — — Spiel,	3.
Kastanienhändler, in Läden,	6.
Kattundrucker,	6.

Klasse.

Kaufleute, auswärtige, mit Wagen, ohne Unterschied der Bevölkerung, eine fixe Abgabe von 40 Fr.

Kaufmann, im Großen mit jeder Art Waaren, Mehl und Früchte ausgenommen, 1.

Kehrbesenkrämer, 7.

Kesselflicker, 6.

Kesselschläger, 6.

— — — der im Lande herumzieht, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.

Kiefer, 6.

Kinderspielsachen, Krämer von, 7.

Kistenmacher, 6.

Kistner, (layetier), 5.

Kleiderhändler, 3.

— — — — mit alten, der von Haus zu Haus geht, 6.

Kleinodienhändler, 2.

Kleinschmied, 4.

Klempner, 5.

Knopffabrikant, 4.

— — — — ohne Gesellen, der blos Knöpfe von seiner eigenen Arbeit verkauft, 6.

Knopfhändler, 4.

Koffermacher, 6.

Kohlenhändler jeder Art, im Kleinen, 7.

Kommis, Ladendiener, der um Lohn dient, frei.

Kommissionshändler mit Mehl, 1.

Kommissionshandlung, mit Waaren, Eigenthümer einer, 1.

Konditor, 2.

Korbmacher, 6.

Kornhändler, gewöhnlicher (blattier), 5.

Klasse.

Kornmesser, der weder von der Polizei angestellt, noch Pachter des Meßrechtes ist, 4.
Krämer, im Großen, 1.
— — im Kleinen, 3.
— — hausirende, s. Gängler, 6.
— — mit Kinderspielsachen, 7.
— — mit Ständen, die Hälfte der Gebühr eines Krämers mit einem Laden.
— — mit Wagen, ohne Rücksicht auf die Volksmenge der Gemeinde, eine fixe Abgabe von 40 Fr.
Kräuterhändler, 6.
Krempler, 4.
Kristallgläser- oder Porzellanhändler, 4.
Kürschner, 3.
Küstenfahrer, Eigenthümer von, 3.
Küttmacher, 5.
Kummetmacher, 5.
Kunstdreher (tablettier), 5.
Kunstsachenhändler, mit Magazin und Laden (brocanteur), 1.
— — — — — ohne Laden, 7.
Kunstschreiner, 4.
Kupferdrucker, 6.
Kupferschmied, 6.
Kupferstichhändler, mit Laden, 4.
— — — — ohne Laden, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.
Kuppelmacher, Degen- 7.
Kuriositäten, Krämer von, 4.
Kurzewaarenhändler, im Großen, 1.
— — — — — im Kleinen, 4.
Kutschenmacher, 3.

	Klasse.
Kaufleute, auswärtige, mit Wagen, ohne Unterschied der Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	40 Fr.
Kaufmann, im Großen mit jeder Art Waaren, Mehl und Früchte ausgenommen,	1.
Kehrbesenkrämer,	7.
Kesselflicker,	6.
Kesselschläger,	6.
— — — der im Lande herumzieht, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.	
Kiefer,	6.
Kinderspielsachen, Krämer von,	7.
Kistenmacher,	6.
Kistner, (layetier),	5.
Kleiderhändler,	3.
— — — — mit alten, der von Haus zu Haus geht,	6.
Kleinodienhändler,	2.
Kleinschmied,	4.
Klempner,	5.
Knopffabrikant,	4.
— — — — ohne Gesellen, der blos Knöpfe von seiner eigenen Arbeit verkauft,	6.
Knopfhändler,	4.
Koffermacher,	6.
Kohlenhändler jeder Art, im Kleinen,	7.
Kommis, Ladendiener, der um Lohn dient,	frei.
Kommissionshändler mit Mehl,	1.
Kommissionshandlung, mit Waaren, Eigenthümer einer,	1.
Konditor,	2.
Korbmacher,	6.
Kornhändler, gewöhnlicher (blattier),	5.

Klasse.

Kornmesser, der weder von der Polizei angestellt, noch Pachter des Meßrechtes ist, 4.
Krämer, im Großen, 1.
— — im Kleinen, 3.
— — hausirende, s. Gängler, 6.
— — mit Kinderspielsachen, 7.
— — mit Ständen, die Hälfte der Gebühr eines Krämers mit einem Laden.
— — mit Wagen, ohne Rücksicht auf die Volksmenge der Gemeinde, eine fixe Abgabe von 40 Fr.
Kräuterhändler, 6.
Krempler, 4.
Kristallgläser- oder Porzellanhändler, 4.
Kürschner, 3.
Küstenfahrer, Eigenthümer von, 3.
Küttmacher, 5.
Kummetmacher, 5.
Kunstdreher (tablettier), 5.
Kunstsachenhändler, mit Magazin und Laden (brocanteur), 1.
— — — — — ohne Laden, 7.
Kunstschreiner, 4.
Kupferdrucker, 6.
Kupferschmied, 6.
Kupferstichhändler, mit Laden, 4.
— — — — ohne Laden, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.
Kuppelmacher, Degen- 7.
Kuriositäten, Krämer von, 4.
Kurzewaarenhändler, im Großen, 1.
— — — — — im Kleinen, 4.
Kutschenmacher, 3.

	Klasse.
L.	
Labhändler, um die Milch gerinnen zu machen,	6.
Lahnmacher, der den Gold- und Silberdrat auf der Plattmühle platt drückt,	6.
Landkartenhändler,	5.
Landkutscher,	7.
Landmann, der nur Früchte und Vieh verkauft, das er selbst erzielt hat,	frei.
Lanternen, Unternehmer von, für eigene Rechnung,	1.
— — — — — — für Rechnung der Städte,	5.
Lappenkrämer, der mit abgeschnittenen Stücken von Zeugen handelt, wenn er seine Waaren unter Obdach auslegt,	6.
Lattenhändler,	5.
Lastvieh- und Pferdehändler,	3.
Lastthierehändler,	3.
Lautenmacher,	5.
Lebkuchenbecker,	5.
Lebkuchenhändler,	7.
Lederbereiter,	3.
Lederer,	3.
Lederhändler, im Großen,	1.
Leder- und Häutehändler, im Großen,	1.
— — — — — — im Kleinen,	4.
Leiher auf Pfänder,	1.
Leistenschneider, Schuh,	7.
Leimfabrikant,	6.
Leimsieder,	6.
Leinwandhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	2.
— — — — — ohne Laden,	3.
Leinwandmesser,	4.

Klasse.

Leinwand- und andere Zeugmesser, 4.
Leinenweber, 7.
Lesebibliothek, Unternehmer, 4.
Lichterfabrikant, im Großen, 1.
Lichtzieher, 3.
Lieferant, für die Regierung, 1.
Lieferung, Proviant, für die Regierung, 1.
Limonadeschenk, 3.
Linonhändler, im Großen, 1.
— — — — im Kleinen, 3.
Liqueurhändler, im Großen, 1.
— — — — im Kleinen, 3.
Litterarisches Kabinet, Direktor eines, 4.
Logerie, 6.
Lohgerber, 3.
Lohhändler, 4.
Lumpenhändler, im Großen, 1.

M.

Mäckler mit Wechseln, 1.
— — mit Waaren, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung eine fixe Gebühr von 200 Fr.
Mäusefall- und Käfigkrämer, mit Laden 7.
— — — — — — — — der blos hausiren geht, zahlt nur die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.
Mahler, frei.
Mahlereihändler, mit Laden, 5.
Mackaronihändler, und von andern dergleichen Mehlteigen, 5.
Marinier en chef, 5.
Marinier, der Waaren kauft, sie zu Wasser verführt, und im Großen wieder verkauft, 1.

	Klasse.
Marmorschleifer,	6.
Maschinist,	4.
Materialhandlung, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	3.
Materialienhändler,	5.
Matratzenmacher, der allein arbeitet,	7.
Mattenmacher (nattier),	6.
Maurer, wenn er Gesellen hat,	2.
— — wenn er allein für seine Rechnung arbeitet,	6.
Mechanikus,	5.
Mehlhändler, im Großen,	3.
— — — im Kleinen,	6.
Mehlgrießhändler,	5.
Messerhändler,	4.
Messerschmied,	5.
Metalldrechsler,	5.
Metallhändler, s. Eisenhändler.	
Metzger,	3.
Miethkutscher, mit Kaleschen,	7.
Milch- und Rahmhändler,	6.
Mineralwasserhändler,	6.
Möbelhändler,	4.
— — — — mit alten,	6.
Modehändler,	4.
Muffmacher (manchonnier),	3.
Mühle. (Die Eigenthümer von Mühlen, welche die ihrige dazu gebrauchen, um für andere Oel zu schlagen, oder Getreide zu mahlen, oder Obst zu keltern, oder welche dergleichen kaufen, und Handel damit treiben)	3.
— — jene welche nur die Früchte auspressen, welche sie selbst gezogen haben,	frei.

Müller,
und nebstdem eine proportionelle Abgabe von einem Dreißigtheil des Miethzinses oder Werthes seiner Mühle.

Musikhändler, 5.
Musselinhändler, im Großen, 1.
— — — — — im Kleinen, 2.
— — — — — der blos unter einem Stand verkauft, zahlt nur die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.

N.

Nadelmacher, Nadler, 7.
Nähterin, für eigene Rechnung, 7.
— — — um Lohn bei andern, — — — frei.
Nägelhändler, pariser, (pointes de Paris), 6.
Nagelschmied, 7.
Naturalienhändler, 4.
Nesseltuchhändler, im Großen, 1.
— — — — — im Kleinen, 2.
— — — — — mit einem bloßen Stand, ohne Laden, zahlt nur die halbe Gebühr des vorigen Artikels.
Nätzhändler, Fisch= 5.
Notär, kaiserlicher, frei.
Nudeln, italiänische, (vermicel), 5.

O.

Obsthändler, in Läden, 6.
— — — — der von Haus zu Haus geht, und seine Waare freilbietet, frei.
Ochsentreiber, s. Viehtreiber.
Oelfabrikant, 3.

	Klasse.
Oelhändler,	3.
Oelmüller,	3.
Ofenhändler,	5.
Ofensetzer,	5.
Okulist,	4.
Optikus,	5.

P.

Pachter, s. Ackersmann.	
Pächter von Fährten, s. Fahrten.	
Pantalonschneider,	7.
Pantoffelkrämer, der aber keine Schuh verkauft, und einen Laden hat,	3.
Papierfabrikant, von farbig,	4.
— — — — von Schreib-	2.
Papierhändler, von farbig,	4.
— — — — von Schreib-	2.
Papiertapetenfabrikant,	3.
— — — händler,	4.
Pappendeckelhändler,	3.
Parasolhändler, der einen Laden hat,	4.
— — — — der von Haus zu Haus seine Waare feil trägt, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.	
Parfümirer,	4.
Pastetenbecker,	3.
Pechfabrik im Großen,	4.
Pechfabrikant, allein und für seine Rechnung,	6.
Pelzwerkhändler,	3.
Pergamentmacher,	6.
Perückenmacher,	7.
— — — — für Frauenzimmer,	4.
Petschaftstecher,	frei.

	Klasse.
Pfänderleiher,	1.
Pfannenschmied,	5.
Pferdegeschirrfabrikant (Luxus)	4.
— — — — — — (für Ackerpferde)	5.
Pferde- und Lastviehhändler,	3.
Pferdshaarhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	3.
Pferdevermiether,	4.
Pflasterunternehmer,	5.
Piquonnier, der die schlechte Wolle, welche nicht verarbeitet werden kann, verkauft,	6.
Planirer (planeur),	6.
Plattenleger (carreleur),	6.
Polirer,	6.
Polstermacher,	7.
Pomeranzen- u. Zitronenhändler in einem Laden,	6.
— — — — — — — — ohne Laden, der entweder auf einem Stand feilhält, oder hausiren geht, die Hälfte der Gebühr des vorhergehenden Artikels.	
Porzellan- und Kristallglashändler,	4.
Posamentirer,	7.
Postmeister, Pferde,	frei.
Potaschefabrikant,	6.
Potaschehändler,	6.
Probirer von Metallen (essayeur)	2.
Prokuratoren, Gerichts-	frei.
Proviantbecker für die Regierung (munitionnaire)	1.
Proviantlieferungs-Unternehmer, für eigene Rechnung,	1.
— — — — — — — — für Rechnung der Regierung,	frei.

	Klasse.
Pulverhändler, Schieß=	5.
Pumpenmacher,	7.

Q.

Quastenhändler,	6.

R.

Radmacher,	5.
Rafinirer, von Zucker,	1.
Rahm= und Milchhändler,	6.
Rauchverständige, (fumiste)	5.
Rauchwerkhändler,	3.
Regenschirmhändler, im Laden,	4.
— — — — — der hausiren geht, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.	
Reifmacher,	6.
Reifschneider,	6.
Reinigung der Abtritte, Unternehmer der	1.
Reisekistenmacher,	6.
Restaurateur,	2.
Rindenhändler,	4.
Roßkämmer,	6.
Roßmäckler,	6.
Roßtauscher,	6.
Rothgerber,	3.

S.

Säckevermiether,	6.
Säckler,	6.
Sämischgerber,	5.
Saitenmacher von Därmen,	5.
Salinen, Eigenthümer von,	frei.
Salpeterfabrikant,	5.

	Klasse.
Salpeterfabrikant, für Rechnung der Pulverregie,	frei.
Salzhändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	7.
Salzmesser,	4.
Salzsieder, wenn er Unternehmer ist,	1.
— — wenn er blos Arbeiter ist,	frei.
Samenhändler,	6.
Sattler,	4.
Schachtelmacher,	5.
Schätzer, (huissieur priseur),	3.
Schaarschmied,	4.
Schaufelkrämer,	7.
Schaufelmacher, s. Scheffelmacher.	
Schauspieldirektor.	
Scher- und Messerschleifer,	6.
Scheffelmacher, (boisselier, bennier), der Scheffeln, Schaufeln und anderes hölzernes Wirthschaftsgeräth verfertigt oder verkauft,	6.
Scheiden- und Futteralmacher,	7.
Scheidewasserdistillirer,	6.
Scheidewasserhändler,	6.
Schenkwirth,	5.
Scherwollefabrikant,	1.
Scherwollehändler,	3.
Schieferhändler,	5.
Schiespulverkrämer,	5.
Schiffauseinanderleger, (déchireur de bateaux)	5.
Schiffsbauer, von kleinen Nachen, oder Schiffen,	5.
— — — von großen Schiffen,	2.
Schiffsbauholzhändler,	1.
Schiffer, welcher Leute mit einem Nachen überführt,	7.

	Klasse.
Schiffshändler,	3.
Schiffsmäckler, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung,	200 Fr.
Schiffmann, der Waaren kauft, verführt, und sie im Großen wieder verkauft,	1.
Schlittschuhhändler,	3.
— — — macher,	7.
Schlosser,	4.
Schmelzarbeiter,	6.
Schmied, (forgeur),	4.
Schmied, grob, s. Hufschmiedt.	
— — — der zugleich Pferde wallacht,	6.
Schmiedhammer, Eigenthümer eines,	3.
Schminkehändler,	4.
Schneider,	7.
Schokoladehändler,	5.
Schreibpapierfabrikant,	2.
Schreibpapierhändler,	3.
Schreiner,	5.
— — — der eingelegte Arbeit verfertigt,	4.
Schuhflicker,	frei.
Schuhhändler,	3.
Schuhleistenschneider,	7.
Schuhmacher,	7.
Schwefelholzkrämer,	7.
Schwerdfeger,	6.
Schweinhändler,	3.
Segelmacher,	6.
Seidenwaarenhändler, im Großen,	1.
— — — — — — im Kleinen,	2.
Seidenzeughändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	2.
Seidenzwirner, der allein arbeitet,	6.

	Klasse.
Seidenzwirner, mit Fabrik,	1.
— — — — mit nicht mehr als fünf Stühlen,	5.
— — — — mit mehr als fünf Stühlen,	2.
— — — — für Rechnung anderer, um Lohn,	frei.
Seiler,	6.
Seil- und Strickhändler,	5.
Seckler,	6.
Seifensieder, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	3.
Seltenheiten, Krämer von,	4.
Senffabrikant,	6.
Senfkrämer,	6.
Siebhändler,	5.
Siebmacher,	5.
Siegelstecher,	frei.
Sonnenschirmhändler, in einem Laden,	4.
— — — — — der von Haus zu Haus seine Waare feilbietet, die Hälfte der Gebühr des vorigen Artikels.	
Spangenhaken (agrafes) fabrikant, im Großen,	2.
— — — — — — — — allein und ohne Gesell,	7.
Spanische Nudelnhändler,	5.
Speckhändler,	3.
Spengler,	5.
Speisewirth,	2.
Spezereihändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	4.
Spiegelhändler,	6.
Spiegelmacher,	5.
Spielkartenhändler,	3.
Spielsachenhändler, für Kinder,	7.
Spielzeughändler,	7.

	Klasse.
Spitzenhändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	2.
Spornmacher,	4.
Sporner,	4.
Stärkfabrikant,	3.
Stahlhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	4.
Stauchenmacher (manchonnier),	3.
Steinbruch, Eigenthümer oder Pächter eines,	6.
Steinfasser,	6.
Steinkohlenhändler, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	7.
Steinmetz,	7.
Steinschneider,	2.
Stecknadelmacher,	7.
Stiefelmacher,	3.
Stiefelhändler, ohne Laden,	7.
Stielmacher, der Besen- und Bürstenstiele verfertigt,	7.
Stiftenhändler, pariser,	6.
Stiftenmacher, pariser,	7.
Sticker,	7.
Stoffebereiter (apprêteur d'étoffes),	4.
Stockrohrkrämer,	5.
Stopfenmacher,	5.
Stopfenhändler,	5.
Straßen, Unternehmer von,	5.
Strickhändler,	5.
Strohkrämer, gefärbtes,	6.
Strumpfhändler,	4.
Strumpfwalker,	4.
Strumpfwirker, der Strümpfe, Kappen, Handschuhe macht und verkauft (bonnetier),	3.

Klasse.

Strumpfwirker, ohne Gesellen, 6.
— — — — mit fünf Webstühlen und darunter, 5.
— — — — mit fünf Webstühlen und darüber, 3.
Strumpfzubereiter (apprêteur de bas), 6.
Sudelkoch, 6.

T.

Tabuletkrämer, welcher seine Waaren von Ort zu Ort herumträgt, er mag einen Wohnsitz haben oder nicht, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von 20 Fr.
— — — — der seine Waaren auf Pferden oder andern Lastthieren fortbringt, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von 30 Fr.
Talghändler, 3.
Talgschmelzer, 6.
Tanzmeister, der Bälle giebt, eine Ball-Einnahme.
— — — der keine Bälle giebt, frei.
Tapetenfabrikant, 3.
Tapetenhändler, 4.
Tapezirer, 3.
Teighändler jeder Art, 3.
Theaterdirektor, s. Schauspieldirektor.
Theilhaber an einer Handlung, s. associé.
Tischgeber, 2.
Tischler, 5.
Toilettenwaarenhändler, 6.
Töpfer, 6.
— — der zugleich Fayence macht, 4.

Klasse.

Töpfer, der herumzieht, die Hälfte der Gebühr der 6ten Klasse.

Topfhändler,	6.
Torfgräber,	frei.
Torfhändler,	4.
Treſſenmacher,	5.
Trödler,	4.
Troddelnhändler,	6.
Tuchhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	2.
Tuchkratzer,	6.
Tuchwalker,	4.
Tüncher,	7.

U.

Uhrenhändler, oder Ausbeſſerer,	3.
Uhrmacher,	2.
— — — hölzerne,	7.
Uiberſchuhmacher (galochier),	7.
Ungriſchlederbereiter (hongroyeur),	3.
Unſchlitthändler,	3.
Unſchlittſchmelzer,	6.
Unternehmer, auf Rechnung der Regierung,	1.
— — — — von Etappen für eigene Rechnung,	1.
— — — — — — für Rechnung der Regierung,	frei.
— — — — von Fährten,	3.
— — — — von öffentlichen Fuhrweſen, zu Waſſer oder zu Land, ohne Rückſicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	200 Fr.
— — — — von Gebäuden,	2.
— — — — von Gütertransporten, ohne Rückſicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	200 Fr.

Klasse.

Unternehmer, von Lanternen für eigene Rechnung, 1.
— — — — — — — für Rechnung der Städte, 5.
— — — — von Lieferungen von Proviant für Rechnung der Regierung, frei.
— — — — von Pflaster, 5.
— — — — von Proviantlieferungen, für seine eigene Rechnung, 1.
— — — — von Reinigung der Abtritte, 5.
— — — — von Waarentransporten, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Gebühr von 200 Fr.
Untersucher von Gebäuden, 6.

V.

Vergnügungen, Unternehmer von öffentlichen, s. Schauspieldirektor.
Vergolder, 6.
Verifikateur von Gebäuden, 6.
Vermicellhändler, 5.
Versilberer, 6.
Versteigerungsanstalt, Direktor einer, 1.
Verzierer (décorateur), 6.
Vieharzt, wenn er nicht von der Regierung ernannt ist, 4.
Vieh, Bürger, der sich mit Heilung der Krankheiten des Viehes abgiebt, 6.
Viehhändler, mit vierfüßigem, 3.
Viehmäster, 3.
Viehtreiber, um Waaren damit zu transportiren, 7.
— — — der Vieh kauft, um es zu mästen und wieder zu verkaufen, 3.

	Klasse.
Visirer, von Fässern,	3.
Vogelfänger,	6.
Vogelhändler,	6.

W.

Waagenmacher (balancier),	7.
Waarenhändler, kurze, im Großen,	1.
— — — — — im Kleinen,	4.
Wachshändler,	3.
— — — — mit rohem, der kein Ackersmann ist,	3.
Wachszieher,	3.
Waffelbecker oder Krämer (gaustrier),	3.
Waffenschmied,	4.
Wagen, öffentliche, Unternehmer von, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Gebühr von	200 Fr.
Wagen- und Pferdevermiether,	4.
Wagenvermiether, von häng,	4.
Wagner,	5.
Walker, von Strümpfen,	4.
— — von Tüchern,	4.
Wardein,	2.
Wäscherin,	frei.
Waschschiffe, Eigenthümer oder Pachter von,	5.
Wasserbehälter, (fontaines), und Ofenfabrikant von Erde,	6.
Wasserhändler, Mineral,	6.
Weber, der feine flächsene Leinwand fabrizirt,	7.
Wechselagent,	1.
Wechsler, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, eine fixe Abgabe von	500 Fr.
Wechselmäckler,	1.
Weinhändler, im Großen,	2.

	Klasse.
Weinhändler, im Kleinen,	3.
Weinschenk,	3.
Weißbinder, der die Häuser anstreicht,	7.
Weißgerber,	5.
Weißzeughändler,	5.
Wiederhersteller von Gemälden,	6.
Wiederverkäufer,	6.
Wieger, geschworner,	3.
Wildpretthändler,	6.
Winterschuhmacher, (galochier)	7.
Wirth, Strauß,	5.
Woll- und Baumwollhechler, oder Kämmer,	frei.
Woll- und Baumwollspinner,	frei.
Wollhändler, im Großen,	1.
— — — — im Kleinen,	3.
Wollkratzer,	6.
Wollscherer,	6.

Z.

Zahnarzt,	4.
Zeugaufkratzer (laneur),	6.
Zeugmesser,	4.
Zeugschmied,	4.
Zeugzubereiter (apprêteur d'étoffes),	4.
Ziegelhändler,	5.
Ziegelsteinfabrikant,	5.
Ziegelsteinhändler,	4.
Ziegler,	4.
Zimmermann, mit Gesellen,	5.
— — — der ohne Gesellen für seine Rechnung arbeitet,	6.
Zinngießer,	6.

	Klasse.
Ziselirer, der getriebene Arbeit macht,	6.
Zitronenhändler, mit einem Laden,	6.
— — — — ohne Laden, die Hälfte des vorigen Artikels.	
Zitzdrucker,	6.
Zubereiter von Stoffen (apprêteur d'étoffes),	4.
Zuckerbecker,	2.
Zuckerrafinirer,	1.
Zwangsbecker,	5.
Zwangsbefehlsträger,	frei.
Zwirner, Seide, mit Fabrik,	1.
— — — — mit mehr als 5 Stühlen,	2.
— — — — mit nicht mehr als 5 Stühlen,	5.
— — — — der allein arbeitet,	6.
— — — — der für Rechnung anderer arbeitet,	frei.
Zwirnhändler, im Großen,	1.
— — — im Kleinen,	3.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Grundsätze.

§. 1. Es ist den allgemeinen Departements = sowohl als den Bezirksräthen nicht erlaubt, unter dem Vorwande von Uibersetzung, oder Gesuchen um Minderung der Steuern, diese letztere mögen nun entweder schon eingereicht oder noch erst einzureichen seyn, die Vertheilung des ihren Departementen oder Bezirken aufgelegten Steuerantheils, über den bestimmten Zeitpunkt, zu verschieben, bei Strafe der Absetzung von ihren Stellen. (Gesetz vom 1ten Messidor 7.)

So oft demnach der allgemeine Departementsrath, oder jener eines Bezirkes zusammen berufen wird, um die Vertheilung der dem Departemente oder dem Bezirke zukommenden Steuerkontingente vorzunehmen, müssen die Glieder desselben sich ungesäumt, und ohne zu untersuchen, ob die angeschlagenen Steuern mit den Kräften des Departements oder Bezirks in genauem Verhältnisse stehen oder nicht, mit dem Gegenstande ihrer Zusammenberufung beschäftigen; und nur erst dann, wann sie diese unerläßliche Pflicht erfüllt haben, kann es ihnen erlaubt seyn, der Regierung, durch den Prefekten, die Bemerkungen und Vorstellungen vorzulegen, welche sie machen zu müssen glauben.

2. Die Märe der Gemeinden sind in dem nämlichen Falle: auch sie dürfen unter keinem der im vorhergehenden

Artikel angeführten Vorwände, die Bekanntmachung des über die Bestimmung des Steuerbetrags, von dem Prefekten erlassenen Zahlungsbefehls, verzögern, und sie sind gehalten, diese Bekanntmachung binnen der fünf Tage zu machen, welche unmittelbar auf den Empfang des Zahlungsmandats des Prefekten folgen. Sie sind persönlich für den Vollzug dieser Maßregel verantwortlich, und können im Unterlassungsfalle persönlich zur Zahlung des ersten Ziels der Steuern, sowohl für die Hauptsumme als Zulagscentimen, angehalten werden. (Ebend.)

3. Die Repertitoren (Steueraustheiler) der Gemeinden haben die nämliche Obliegenheit und Verantwortlichkeit wie die Märe der Gemeinden. Kein Vorwand, weder jener, daß ihre Gemeinde bei der durch den Bezirksrath gemachten Vertheilung zu hoch angelegt sey, und sie deshalb entweder schon um einen Nachlaß eingekommen seyen oder noch einkommen wollten, weder irgend ein anderer, von welcher Art und Wichtigkeit derselbe auch seyn mag, kann sie berechtigen, die ihnen durch das Gesetz vom 3ten Frimär 7 aufgelegten Obliegenheiten jedes Jahr zu erfüllen. Sie sind für den Vollzug derselben nicht allein persönlich, sondern einer für den andern, (solidairement) verantwortlich, und man kann sie zur persönlichen Zahlung aller Ziele der ihrer Gemeinde aufgelegten Steuern anhalten, von welchen die Erhebung dadurch verspätet worden, daß sie die ihnen obliegenden Operationen nicht in der bestimmten Zeitfrist vorgenommen haben. (Ebend. Art. 15.)

Zweites Kapitel.

Vertheilung der Grundsteuer.

§. 1. Der durch die Sektionslisten festgesetzte reine Ertrag der Güter macht die Grundlage der Vertheilung der Grundsteuer. Wenn derselbe für alle Gemeinden eines Kantons, und dann für alle verschiedenen Kantone eines jeden Bezirks in eine Tabelle eingetragen worden, so vertheilt der allgemeine Departementsrath die dem ganzen Departemente aufgelegte Steuersumme nach diesem Maßstabe unter die verschiedenen Bezirke, aus welchen das Departement besteht.

2. Der Bezirksrath seiner Seits nimmt die Vertheilung der durch den Departementsrath auf den Bezirk ausgeschlagenen Steuersumme vor; der für jede Gemeinde im einzelnen festgesetzte reine Ertrag macht ebenfalls die Grundlage seiner Operationen aus.

3. Die Vertheilung des einer Gemeinde aufgelegten Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen endlich, geschieht durch eine Rolle, die nach einer andern Mutterrolle ausgefertigt worden, in welche jeder Eigenthümer der Gemeinde eingetragen, und der reine steuerbare Ertrag seiner Güter festgesetzt ist.

Drittes Kapitel.

Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer.

§. 1. Um die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer vornehmen zu können, ist es nöthig den Mittelwerth eines Arbeitstages (d. h. wie hoch im Durchschnitt der Arbeitslohn für einen Tag, der Taglohn angesetzt

werden müsse) zu kennen. Die Bestimmung desselben gehört zu den Attributen des Prefekten. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.)

2. Die Bestimmung des Arbeitslohns für einen Tag in jedem Bezirke darf weder unter fünfzig Centimen seyn, noch einen Franken fünfzig Centimen übersteigen. (Ebend.)

3. Wenn der Arbeitslohn für einen Tag durch den Prefekten festgesetzt ist, so bestimmt der allgemeine Departementsrath nach dieser Grundlage den Antheil der Personalsteuer, welchen jeder Bezirk zu bezahlen hat. (Ebendaselbst.)

4. Unter dem Antheil eines jeden Bezirks an der Personalsteuer, versteht man die Summe, welche heraus kommt, wenn man den zusammen genommenen Preis von drei Arbeitstagen mit dem sechsten Theile der Seelenzahl des nämlichen Bezirks multiplizirt. (Ebendas.)

Angenommen also, der Preis eines Arbeitstages in einem Bezirk sey durch den Prefekten auf das Maximum, d. h. einen Frauken fünfzig Centimen bestimmt, und die Bevölkerung des Bezirks belaufe sich auf 30,000 Seelen, so würde das Kontingent dieses Bezirks an der Personalsteuer aus der Summe bestehen, welche man erhält, wenn man den vereinigten Preis von drei Arbeitstagen (vier Franken fünfzig Centimen) mit dem sechsten Theile der Bevölkerung (fünfzehntausend) multiplizirt, und sich folglich auf 67500 Franken belaufen.

5. Wenn man auf diese Art nacheinander den Personalsteuer-Antheil eines jeden Bezirks gefunden hat, und sonach weiß, wie hoch sich die Personalsteuer des ganzen Departements belaufe, so wird der so gefundene Betrag der Personalsteuer dieses letztern, von der ganzen Summe abgezogen, zu welcher das Departement für die Personal-

und Mobiliarsteuer zusammen angesetzt ist. Was nach diesem Abzuge übrig bleibt, giebt den Betrag der Mobiliarsteuer. (Ebend.)

6. Die Vertheilung der Mobiliarsteuer eines jeden Departements unter die dasselbe ausmachenden Bezirke, geschieht nach einer doppelten Grundlage, nämlich: Ein Drittheil derselben wird nach der Seelenzahl, und die zwei übrigen Drittheile nach dem Ertrage der Patente eines jeden Bezirkes vertheilt. (Ebend.)

6. Wenn man also annimmt, daß ein Departement aus vier Bezirken bestehe, von welchen

A eine Bevölkerung von 90000 Seelen,
B — — — — 81000 —
C — — — — 72000 — und
D — — — — 57000 Seelen hat und folglich die Bevölkerung des

ganzen Departements aus 300000 Seelen bestehe; und wenn man ferner voraussetzt, daß der Betrag der Patente in diesen vier Bezirken folzendes Verhältniß gebe, nämlich in dem Bezirke A . . . . . 80000 Franken
— — — B . . . . . 65000 —
— — — C . . . . . 59000 — und
— — — D . . . . . 36000 —

folglich sich in dem ganzen Departemente auf 240000 Franken belaufe, so würde die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer, wenn die von der Regierung angesetzte Summe sich auf 400000 Franken beliefe, und der Werth eines Taglohns oder Arbeitstages von dem Prefekten auf das Maximum, nämlich einen Franken fünfzig Centimen festgesetzt wäre, folgendergestalt geschehen:

Man würde in diesem Falle damit anfangen, den sechsten Theil der Bevölkerung des ganzen Departements, und sodann jenen eines jeden Bezirks mit der Summe von

vier Franken fünfzig Centimen, welche der Betrag von drei Arbeitstagen ist, zu multipliziren; und die Summe der Personalsteuer würde sich demnach für das ganze Departement auf 225000 Franken belaufen, an welchen

der Bezirk A . . . 67500 Franken,
— — B . . . 59750 —
— — C . . . 54000 — und
— — D . . . 42750 Franken zu zahlen hätte.

225000.

Wenn man nun diesen Betrag der Personalsteuer von der ganzen dem Departemente für beide Steuern aufgelegten Summe abzieht, so ergiebt sich ein Rest von 175000 Franken, welche als Mobiliarsteuer durch den Departementsrath unter die Bezirke zu vertheilen sind.

Da in dem vorhergehenden §. gezeigt worden, daß diese Vertheilung für ein Drittheil nach der Seelenzahl, und für die beiden andern Drittheile nach dem Ertrage der Patente geschehen müsse, so erhellet daraus, daß

58333 Franken nach Maßgabe der Bevölkerung, und
116667 Franken, nach dem Betrag der Patente zu vertheilen sind.

175000.

Der Bezirk A würde also zu tragen haben:

von dem 1ten Drittheil . . 17500 Franken,
von den 2 letzten Drittheilen 38889 —
Zusammen . . . . . 56389 Fr.

Der Bezirk B:

von dem 1ten Drittheil . . 15750 Franken,
von den 2 letzten Drittheilen 31597 —
Zusammen . . . . . 47347 Fr.

Der Bezirk C:

von dem 1ten Drittheil . . 14000 Franken,
von den 2 letzten Drittheilen 28681 —
Im Ganzen . . . . . 42681 Fr.

und der Bezirk D:

von dem 1ten Drittheil . . 11083 Franken,
von den 2 letzten Drittheilen 17500 —

Folglich im Ganzen . . . . . 28583 Fr.

175000 Fr.

(Instruktion des Ministers vom 18ten Nivos 7.)

7. Nachdem der allgemeine Departementsrath den Antheil eines jeden Bezirkes an der Personal- und Mobiliarsteuer auf diese Art festgesetzt hat, so wird jedem Bezirksrathe die auf seinen Bezirk fallende Summe bekannt gemacht, um nun zur Vertheilung derselben unter die Gemeinden zu schreiten. (Gesetz vom 3ten Nivos 7.)

8. Der Bezirksrath verfährt bei dieser Vertheilung unter die Gemeinden seines Bezirks ganz so, wie der Departementsrath bei jener unter die verschiedenen Bezirke des Departements, das heißt, um die Summe zu finden, welche einer jeden Gemeinde als Personalsteuer zu bezahlen hat, vereinigt der Bezirksrath ebenfalls den Betrag von drei Arbeitstagen, und multiplizirt denselben mit dem sechsten Theile der Bevölkerung einer jeden Gemeinde; das hieraus sich ergebende Produkt giebt den Betrag der von einer jeden Gemeinde zu zahlenden Personalsteuer. (Ebend.)

9. Hat der Bezirksrath nun auf diese Art den Betrag der ganzen Personalsteuer seines Bezirks gefunden, so zieht er denselben von der Summe ab, welche dem Bezirke für die Personalsteuer sowohl als für die Mobiliarsteuer zugetheilt worden ist; der Rest bildet den Betrag dieser letztern, von welcher, so wie bei den Bezirken, ein Drittheil nach der Bevölkerung und zwei Drittheile nach dem Ertrag der Patente einer jeden Gemeinde vertheilt werden. (Ebendaselbst.)

10. Die Vertheilung des einer jeden Gemeinde angewiesenen Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen,

Bayerische Staatsbibliothek München

geschieht dagegen nach einer Mutterrolle, welche die Repartitoren zu bilden haben. Um aber die Repartitoren in den Stand zu setzen, diese Mutterrolle zu verfertigen, muß jeder Einnehmer einer Gemeinde dem Mär derselben, entweder persönlich, oder durch seinen Bevollmächtigten, eine Erklärung übergeben, in welcher er

1) seinen Vor- und Zunamen,

2) seinen Wohnort,

3) den Betrag des Miethzinses seiner persönlichen Wohnung, und

4) ob er ledigen Standes, verheirathet oder Witwer sey, angiebt.

11. Der Mär und die Repartitoren untersuchen diese Erklärungen, und in dem Falle ein Einwohner selbst seine Erklärung zu machen vernachläßigt hätte, oder daß die von ihm gemachte Erklärung augenscheinlich unrichtig wäre, so machen sie selbe, oder berichtigen sie von Amtswegen, nach den Lokalkenntnissen, welche sie besitzen, oder nach den Beweisen, die sie sich zu verschaffen Gelegenheit haben. (Ebendaselbst.)

12. Nach dieser vorläufigen Untersuchung der Erklärungen nehmen sie die Verfertigung der Mutterrolle vor, in welche sie jeden Einwohner, von welchem Geschlechte er sey, wenn er seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, eintragen müssen. (Ebendaselbst.)

Es ist hiebei zu bemerken nothwendig, daß man hier unter Einwohnern nur jene Bewohner einer Gemeinde verstehe, welche eine eigene für sich bestehende Haushaltung oder Familie haben. Man muß also alle Familienväter, und Witwen in dieselbe eintragen, so wie auch die ledigen Personen, beiderlei Geschlechts, welche für sich leben. Die Frau eines noch lebenden Mannes, der unverheirathete Sohn oder Tochter eines noch lebenden Vaters

Bayerische Staatsbibliothek München

werden nicht eingeschrieben, doch muß der verheirathete Sohn eines noch lebenden Vaters, wenn er auch noch bei letzterem wohnet, gleichfalls auf die Mutterrolle getragen werden.

13. Diese Mutterrolle muß enthalten:

a) die Namen der Steuerpflichtigen, mit ihren Beinamen, welche dieselbe von einander zu unterscheiden dienen,

b) den Betrag von drei Arbeitstagen in der Gemeinde,

c) den Miethzins der Wohnungen. (Instruktion vom 24ten Ventos 7.)

14. Nach der auf diese Art verfertigten Mutterrolle geschieht demnächst die Vertheilung des, einer Gemeinde angesetzten, Kontingents unter die einzelnen Steuerpflichtigen.

Wir nehmen an, eine Gemeinde zähle 400 Steuerpflichtige, und der Werth von drei Arbeitstagen sey auf das Maximum von vier Franken fünfzig Centimen festgesetzt; wenn nun ihr Kontingent an Personal- und Mobiliarsteuer dreitausend Franken betragen, so müßte man

von diesen	. . . . .	3000 Franken
den Betrag der Arbeitstage mit	.	1800 —
abziehen, und der Uiberrest von	.	1200 Franken

wäre also die als Mobiliarsteuer, nach dem Verhältniß der Miethzinse, zu vertheilende Summe.

Wenn also die Summe der verringten Miethzinse in dieser Gemeinde 12000 Franken betrüge, so würde auf jeden Franken ein Steuerantheil von zehen Centimen kommen; mithin der Steuerpflichtige a, mit 30 Franken Miethzins einen Beitrag von 3 Franken, der Steuerpflichtige b, mit 50 Miethzins 5 Franken, u. s. w. zu bezahlen haben; mit einem Worte, jeder Steuerpflichtige müßte von jedem Franken des Miethwerthes seiner Wohnung, zehen Centimen, oder den zehenten Theil des Ganzen bezahlen. Die-

se Operation heißt Verfertigung der Erhebungsrolle. (Instruktion vom 24ten Ventos 7.)

Viertes Kapitel.

Vertheilung der Fenster- und Thürensteuer.

§. 1. Der Prefekt nimmt die Vertheilung des einem jeden Departemente für Fenster- und Thürensteuer zugetheilten Kontingentes vor. (Gesetz v. 13ten Floreal 10.)

2. Diese Vertheilung geschieht nach der Zahl der Thüren und Fenster, welche sich aus der Aufnahme derselben ergeben hat. (Ebendaselbst.)

3. Wenn es sich aus der Berechnung der verschiedenen Thoren-, Thüren- und Fensterklassen nach dem oben, Seite 41, angeführten gesetzlichen Tarif ergiebt, daß der auf diese Art berechnete Ertrag der Steuer größer seyn würde, als das, dem Departemente angesetzte Kontingent, so wird der Tarif verhältnißmäßig heruntergesetzt. Fände es sich im Gegentheile, daß der auf diese Art gefundene Steuerbetrag noch unter der Summe wäre, welche das Departement für Fenster- und Thürensteuer zu bezahlen hat, so muß der Tarif verhältnißmäßig erhöht werden. (Instruktion des Ministers vom 20ten Floreal 10.)

4. Die Vertheilung unter die Gemeinden, von der einem jeden Bezirke für Thüren- und Fenstersteuer angewiesenen Summe geschieht durch den Unterprefekten des Bezirks. (Gesetz vom 13ten Floreal 10.)

5. Um die fernere Vertheilung des einer jeden Gemeinde angesetzten Kontingents unter die einzelnen Stenerpflichtigen zu bewerkstelligen, ist es vorläufig nothwendig eine Mutterrolle zu verfertigen, in der

1) die Straßen, in welchen die Häuser liegen, mit den Buchstaben der Sektionen oder Quartiren, und ihren Nummern;

2) die Vor- und Zunamen des Eigenthümers eines jeden Hauses;

3) die Zahl der Thüren und Fenster des untern Stokkes (Erdgeschoß) des Entresols, des ersten und zweiten Stockes;

4) die Zahl der Kutschen-, Wagen-, oder großen Magazinthoren; und

5) die Zahl der Fenster der dritten und oberen Stöcke, bemerkt werden. (Instr. des Ministers v. 12. Frimär 7.)

6. Sobald einmal die Zahl der Thüren, Fenster und Thore einer Gemeinde durch diese Mutterrolle festgesetzt ist, so geschieht die Vertheilung des Steuerkontingents unter die Steuerpflichtigen durch die Ausfertigung der Rolle auf eine ganz einfache Art. — Man addirt nämlich die Thüren und Fenster einer jeden Klasse zusammen, und berechnet ihren Ertrag nach dem gesetzlichen Tarif. Findet sich nun, daß die auf diese Art erhaltene Summe sich höher beläuft als das der Gemeinde angesetzte Kontingent, so muß der Tarif verhältnißmäßig vermindert werden; wäre es hingegen der Fall, daß die, durch Berechnung der verschiedenen Thüren- und Fensterklassen nach dem gesetzlichen Tarif, gefundene Summe noch geringer sey, als die, so der Gemeinde für ihren Antheil aufgelegt worden, so muß der Tarif in dem Verhältniß des Abgangs erhöht werden. — Wenn man nun diesen so gefundenen richtigen Tarif auf die in der Mutterrolle enthaltenen Thüren und Fenster anwendet, so erhält man das Kontingent der Gemeinde, und jeder Steuerpflichtige wird nicht mehr, als was er gesetzlich schuldig ist, bezahlen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der jährlichen Vertheilung der Steuern.

Erstes Kapitel.

Verrichtungen der Prefekten und Unterprefekten.

§. 1. Das gesetzgebende Korps bestimmt jedes Jahr, auf den Vorschlag der Regierung, die einem jeden Departemente für die Grundsteuer sowohl, als für die Personal- und Mobiliar-, und für die Thüren- und Fenstersteuer aufzulegende Summe. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

2. Die allgemeinen Räthe eines jeden Departements werden jährlich durch ein kaiserliches Dekret berufen, um das ihrem Departemente für die Grund- und für die Personal- und Mobiliarsteuer aufgelegte Kontingent unter die verschiedenen Bezirke dieses nämlichen Departementes zu vertheilen.

3. Der Bezirksrath verfertigt in einer ersten vorläufigen, d. h. jener des Departementsraths vorgängigen Sitzung, einen Entwurf der veränderlichen Ausgaben des Bezirks, und übersendet solchen an den Prefekten.

4. Letzterer übermacht diese verschiedenen Tabellen der veränderlichen Ausgaben der Bezirke an den allgemeinen Departementsrath bei Eröffnung seiner Sitzungen.

5. Der Departementsrath untersucht diese Entwürfe, und heißt dieselben gut, oder modifizirt die darin vorgeschlagenen Ausgaben, je nachdem er es für nothwendig erachtet; demnächst fügt er die veränderlichen Ausgaben des Departements hinzu, und theilt endlich einem jeden

Bezirke die Summe zu, welche er sowohl an der Hauptsumme als an den Zulagscentimen der Grundsteuer, und Personal- und Mobiliarsteuer zu zahlen hat.

6. Bei dieser Vertheilung der Grundsteuer auf die Bezirke muß der Departementsrath darauf Rücksicht nehmen, ob das Gebiet eines derselben durch eine, allenfalls seit der letzten Vertheilung vorgenommene, Gränzberichtigung, entweder einen Theil seines Gebietes verloren, oder aber einen Theil des Gebietes eines andern Kantons erhalten habe.

7. In den Departementen, in welchen sich ganze Friedensgerichtsbezirke oder Kantone befinden, welche vollständig kadastrirt sind, muß das Kontingent der, zu diesen letztern gehörigen Gemeinden in Gemäßheit der, sich aus den Operationen des Kadasters ergebenden, Resultate bestimmt werden.

8. Der allgemeine Departementsrath überschickt dem Prefekten die von ihm verfertigte Vertheilung der Steuern in zwei Tabellen, für welche die Modelle oder Muster vorgeschrieben sind; nämlich eine für die Grundsteuer, und eine zweite für die Personal- und Mobiliarsteuer.

9. Nach diesen beiden Vertheilungstabellen fertigt der Prefekt an jeden Unterprefekt zwei Ausschläge (mandemens) aus, durch welche er ihm den, auf seinen Bezirk ausgeschlagenen Antheil, an der Grundsteuer und an der Personal- und Mobiliarsteuer des Departements, sowohl in Hinsicht der Hauptsumme, als der damit verknüpften Zulagscentimen, bekannt macht.

10. Bei dem Empfange dieser beiden Ausschlagsbefehle läßt der Unterprefekt, nach dem hierüber vorgeschriebenen Muster, zwei Tabellen verfertigen, nämlich eine für die Grundsteuer, und die andere für die Personal- und Mobiliarsteuer; diese Tabellen enthalten die Kontingente einer

jeden Gemeinde seines Bezirkes, sowohl an der Hauptsumme einer jeden der beiden Steuern, als auch an den damit verbundenen Zulagscentimen.

11. Wann diese beiden Tabellen durch den Unterprefekten an den Prefekten geschickt worden, so fertigt er hierauf zwei Befehle, einen für jede Steuer, aus, welche er den Mären der Gemeinden übermacht, um auch diesen von dem Steuerantheil ihrer Gemeinden Kenntniß zu geben.

12. Die Vertheilung der Thüren- und Fenstersteuer unter die Bezirke ist, wie schon oben gesagt worden, dem Prefekten eines jeden Departements anvertraut, und wird von diesem auf eine zu diesem Ende vorgeschriebene Tabelle gebracht.

13. Wenn der Prefekt den einem jeden Bezirke zukommenden Antheil an der Thüren- und Fenstersteuer, und den dazu gehörigen zehen Zulagscentimen bestimmt hat, so schickt er den Unterprefekten der verschiedenen Bezirke einen Befehl zu, zu welchem das Muster ebenfalls vorgeschrieben ist, um diese Summe unter die Gemeinden ihrer Bezirke zu vertheilen.

14. Auf diesen Befehl hin vertheilen die Unterprefekte das ihrem Bezirke angewiesene Kontingent nach der, weiter oben bestimmten, Art unter die Gemeinden dieses nämlichen Bezirkes, und verfertigen über diese Vertheilung eine Tabelle, zu der ebenfalls das Muster vorgeschrieben ist.

15. Sobald diese Tabelle verfertigt ist, schickt der Unterprefekt jedem Mär einen Befehl, in der vorgeschriebenen Form, zu, durch welchen er ihm Kenntniß von dem seiner Gemeinde zukommenden Antheil an der Fenster- und Thürensteuer giebt, und ihm auflegt, die zur Vertheilung derselben unter die einzelnen Steuerpflichtigen nöthige Mutterrolle zu verfertigen.

16. Der Prefekt muß diese verschiedenen Tabellen über die Vertheilung der Grundsteuer, und Personal- und Mobiliarsteuer sowohl, als jene der Thüren- und Fenstersteuer, unter die Bezirke und Gemeinden

1) an den Finanzminister,

2) an den Steuerdirektor,

3) an den Generaleinnehmer des Departements, und

4) an jeden Bezirkseinnehmer (receveur particulier), in so weit solche seinen Bezirk angeht, überschicken.

17. Auf die Vertheilung unter die Gemeinden folgt nun jene unter die Steuerpflichtigen.

18. Diese Operation besteht darin, das einer jeden Gemeinde angewiesene Kontingent an den verschiedenen Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen; und zwar die Grundsteuer nach dem steuerbaren Ertrage der Güter; die Personal- und Mobiliarsteuer nach der steuerfähigen Bevölkerung und nach dem Miethwerthe der Wohnungen; und die Thüren- und Fenstersteuer nach der Zahl der Thore, Thüren und Fenster eines jeden Hauses.

19. Diese Grundlagen der Steuervertheilung (matière imposable) werden durch die Mutterrollen bestimmt.

20. Die Verfertigung der Mutterrollen für die Grundsteuer und für die Personal- und Mobiliarsteuer geschieht durch die Repartitoren und durch die Steuerkontrolleurs.

21. Die Verfertigung der Mutterrollen für die Thüren- und Fenstersteuer hingegen ist den Mären und Kontrolleurs anvertraut.

Zweites Kapitel.

Steuervertheiler (Répartiteurs); ihre Ernennung und Obliegenheiten.

§. 1. Die Zahl der Steuervertheiler, Repartitoren, ist auf sieben festgesetzt, nämlich der Mär, sein Adjunkt, und fünf Gutsbesitzer, von welchen zwei wenigstens nicht in der Gemeinde wohnen sollen, wenn irgend dergleichen ausser der Gemeinde wohnende Güterbesitzer vorhanden sind. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

2. Die Ernennung der Repartitoren geschieht, auf den Vorschlag des Märs, durch den Unterprefekten, welcher jeder seine Ernennung bekannt macht. — Diese Anzeige der Ernennung der Repartitoren wird auf ungestempeltes Papier geschrieben, und ist keiner Einregistrirungsgebühr unterworfen. (Ebendaselbst.)

3. Niemand kann die Ernennung zum Steuervertheiler ablehnen, wenn er nicht einen der hier folgenden Gründe anführen kann; nämlich:

a) Schwere Leibsgebrechen, welche entweder schon bekannt oder auf die gewöhnliche Weise untersucht, und erwiesen worden sind.

b) Ein Alter von sechzig Jahren, und darüber. Es ist genug, wenn das sechzigste Jahr angefangen hat.

c) Eine Reise oder Geschäfte, welche eine lange Abwesenheit von seinem gewöhnlichen Wohnorte erheischen;

d) Ein öffentliches Amt, im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache, mit Ausnahme jedoch jenes eines Beisitzers des Friedensgerichtes; letztere können ihre Ernennung nicht ablehnen.

e) Der Militärdienst zu Wasser oder zu Land, oder irgend ein anderer öffentlicher Dienst. (Ebendas.)

4. Wenn ein zum Steuervertheiler einer Gemeinde ernannter Bürger seinen Wohnsitz in einer größern Entfernung von derselben hat, als zwei Myriameter (ohngefehr vier Stunden), so ist er befugt, dieselbe auszuschlagen. (Ebendaselbst.)

5. Wenn jemand in dem nämlichen Jahre zum Steuervertheiler in mehreren Gemeinden ernannt worden wäre, so macht er dem Unterprefekten seine Erklärung über die Gemeinde, für welche er diese Stelle annimmt. Der Unterprefekt veranstaltet dann sogleich die Ernennung eines andern Steuervertheilers für die Gemeinde oder Gemeinden, für welche er die Ernennung nicht angenommen hat. (Ebendaselbst.)

6. Wenn jemand, der zum Steuervertheiler ernannt worden, sich berechtigt glaubt, dieses Amt nicht anzunehmen, so muß er, binnen der zehen unmittelbar auf die, ihm deshalb gemachte, Bekanntmachung folgenden Tagen, dem Unterprefektn schriftlich die Auseinandersetzung der Grunde einhändigen, welche seine Weigerung veranlassen. (Ebendaselbst.)

7. Werden die Gründe seiner Weigerung für gültig anerkannt, so ernennt der Unterprefekt sogleich einen andern Bürger an die Stelle desjenigen, welcher seine Ernennung ausgeschlagen hat, im entgegengesetzten Falle hingegen, macht er demselben zu wissen, daß seine Weigerung nicht angenommen worden, und daß er demungeachtet fortfahre Steuervertheiler zu seyn.

8. Wenn ein Bürger, welcher zum Steuervertheiler ernannt worden, und keine Entschuldigungsgründe vorgebracht hat, oder dessen Gründe als unzulässig verworfen worden sind, in der Folge zur Vertheilung der Steuern berufen wird, und dieser Berufung ungeachtet sich nicht mit den übrigen Vertheilern an dem bestimmten Orte ein-

findet, so läßt ihn der Unterprefekt auf einen bestimmten Tag und Stunde in seine öffentliche Sitzung vorladen; in dem Falle nun, wo der auf diese Art Vorgeladene, in der Sitzung erscheint, so macht ihm der Unterprefekt kund, daß er von seiner Weigerung in seinem Register Meldung thun werde, und ernennt sodann in der nämlichen Sitzung einen andern Steuervertheiler an seine Stelle; ein Auszug des Verbalprozesses wird in dem Sitzungssaale und auf dem Sekretariat angeheftet. Dieser Auszug wird auf ungestempeltes Papier geschrieben, und es wird nichts für denselben bezahlt; auch ist er keiner Einregistrirungsgebühr unterworfen. (Ebendas.)

9. Sollte aber der, wegen Ungehorsam, von dem Unterprefekten vorgeladene Steuervertheiler, in der bestimmten öffentlichen Sitzung nicht erscheinen, so wird dennoch in dieser Sißung ein anderer an seine Stelle ernannt; ein Auszug des hierüber abgefaßten Verbalprozesses wird ebenfalls in dem Sitzungssaale und auf dem Sekretariat sowohl, als an der äussern Hauptthiere des Gemeindehauses angeschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß er auf Stempelpapier geschrieben wird; er ist jedoch ebenfalls keiner Einregistrirungsgebühr unterworfen. (Ebendas.)

10. Ausserdem wird der Nichterschienene durch den Unterprefekten vor dem Friedensrichter des Kantons, in welchem der Unterprefekt wohnt, vorgeladen, und durch diesen, wegen seines Ungehorsams gegen das Gesetz, zu einer Strafe von drei Arbeitstagen und zu den Unkosten des angeschlagenen Auszugs aus dem Verbalprozeß, welche auf drei Franken festgesetzt sind, verurtheilt. Unter diesen drei Franken sind jedoch die Unkosten des Stempelpapiers nicht mitbegriffen, welche dem Sekretär des Unterprefekten noch besonders vergütet werden müssen, der auch die für die Ausfertigung bestimmten drei Franken erhält. — Der

Verurtheilte ist überdies gehalten, die gesetzlichen Kosten der Vorladung vor den Friedensrichter, der Signifikation und der Vollziehung des Urtheils zu bezahlen. (Ebend.)

11. Wenn ein oder mehrere Steuervertheiler, sey es nun wegen einer schweren Krankheit, oder wegen einer nothwendigen, nicht vorherzusehenden Reise, oder durch andere wirkliche öffentliche Verrichtungen, für den Augenblick verhindert würde, seine Amtsverrichtungen als Steuervertheiler zu versehen, so geben sie dem Unterprefekten auf der Stelle Nachricht davon, oder lassen ihm solche auf eine schnelle und sichere Art geben; letzterer kann dann, für die Zeit ihrer Verhinderung, andere Eigenthümer der Gemeinde ernennen, um ihre Stelle zu vertreten. — Dieses kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn die Zahl der Repartitoren unter fünf, oder die Rede davon wäre, die zu ersetzen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnen; die Steuervertheiler der letztern Art, wenn ihrer nicht mehr als zwei sind, können in keinem Falle anders als unter den Steuerpflichtigen gewählt werden, welche nicht in der Gemeinde wohnen, wenn deren welche zu haben sind. (Ebendas.)

12. Die Berathschlagungen der Repartitoren geschehen gemeinschaftlich, und nach der Mehrheit der Stimmen. Es ist ihnen nicht erlaubt, irgend eine Entschließung zu fassen, wenn ihrer nicht wenigstens fünf gegenwärtig sind. Ihre Zusammenberufung geschieht durch den Mär oder seinen Adjunkten, oder in ihrer Abwesenheit oder wenn sie verhindert sind, durch den ältesten der Repartitoren. (Ebend.)

Drittes Kapitel.

Verfertigung der summarischen Mutterrollen (matrices sommaires) und Veränderungslisten (états de changement).

§. 1. Die Repartitoren haben nicht nothwendig abzuwarten bis daß der Steuerantheil ihrer Gemeinde bestimmt sey, um die Verfertigung der neuen summarischen Mutterrollen vorzunehmen, wenn diese unumgänglich nothwendig sind, oder aber bloße Veränderungslisten zu verfertigen.

2. Die bestehenden Mutterrollen müssen bis zu ihrer gänzlichen Erneuerung beibehalten werden, und zur Grundlage der Vertheilung der Grundsteuer dienen. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

3. In jeder Gemeinde wird ein besonderes Register gehalten, in welches alle Veränderungen eingetragen werden, welche sich mit dem Eigenthume der Grundstücke ereignen. Dieses Register wird das Ab- und Zuschreiberegister, Veränderungsbuch (livre de mutations) genennt. (Ebend.)

4. Das Veränderungs- oder Mutationsbuch muß auf jedem Blatte von dem Mär der Gemeinde numerirt, und mit seinem Namenszuge (paraphe) versehen seyn. Am Anfange wird die Zahl der Blätter bemerkt, aus welchen es besteht, und der Tag, an welchem solches eröffnet worden. Diese vorläufige Anzeige oder Bemerkung wird von dem Märe unterschrieben. (Ebendas.)

5. In dieses Register werden, auf Betreiben der interessirten Theile, alle Veränderungen eingetragen, welche in Betreff des Eigenthums der Grundstücke in der Gemeinde statt haben. — Es ist unumgänglich nothwendig, daß,

bei dem Eintragen dieser sich ergebenden Veränderungen, das Eigenthum, welches der Gegenstand derselben ist, genau bezeichnet, und die Ursache angegeben werde, weßhalb die Veränderung des Eigenthums statt habe. — Solange dieses Ab- und Zuschreiben nicht geschehen ist, muß der alte Eigenthümer immer in der Steuerrolle angelegt werden, und er oder seine natürlichen Erben können zur Zahlung der auf dem veräusserten, aber nicht abgeschriebenen Grundstücke haftenden Steuer gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch ihres Regresses gegen den neuen Eigenthümer. (Ebendas.)

6. In Betreff der Personal- und Mobiliarsteuer haben die Steuervertheiler zu untersuchen, ob, und welche von den, auf der alten Steuerrolle eingetragenen, Individuen seit der Verfertigung dieser letztern gestorben sind, oder die Gemeinde verlassen haben; ob und welche Individuen sich seitdem neuerdings in der Gemeinde niedergelassen, und ob der Miethzins des einen oder des andern Steuerpflichtigen in dem Falle sey, vermehrt oder vermindert zu werden. Die Veränderungsliste wird nach diesen eingezogenen Nachrichten gebildet.

7. In Ansehung der Thüren- und Fenstersteuer untersucht der Mär, ob seit der Verfertigung der alten Mutterrolle Häuser neu erbaut oder abgerissen worden, ob einige andere Vergrößerungen erhalten, oder Verkleinerungen erlitten haben, und endlich in welchen sich Thüren und Fenster befinden, welche dem Gesetz gemäß von der Steuer ausgenommen sind. Diese verschiedenen Nachrichten setzen ihn in den Stand, die Veränderungsliste ohne Mühe zu verfertigen.

8. Die neuen Mutterrollen oder Veränderungslisten, für die Grundsteuer, und für die Personal- und Mobiliar-

Drittes Kapitel.

Verfertigung der summarischen Mutterrollen (matrices sommaires) und Veränderungslisten (états de changement).

§. 1. Die Repartitoren haben nicht nothwendig abzuwarten bis daß der Steuerantheil ihrer Gemeinde bestimmt sey, um die Verfertigung der neuen summarischen Mutterrollen vorzunehmen, wenn diese unumgänglich nothwendig sind, oder aber bloße Veränderungslisten zu verfertigen.

2. Die bestehenden Mutterrollen müssen bis zu ihrer gänzlichen Erneuerung beibehalten werden, und zur Grundlage der Vertheilung der Grundsteuer dienen. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

3. In jeder Gemeinde wird ein besonderes Register gehalten, in welches alle Veränderungen eingetragen werden, welche sich mit dem Eigenthume der Grundstücke ereignen. Dieses Register wird das Ab- und Zuschreiberegister, Veränderungsbuch (livre de mutations) genennt. (Ebend.)

4. Das Veränderungs- oder Mutationsbuch muß auf jedem Blatte von dem Mär der Gemeinde numerirt, und mit seinem Namenszuge (paraphe) versehen seyn. Am Anfange wird die Zahl der Blätter bemerkt, aus welchen es besteht, und der Tag, an welchem solches eröffnet worden. Diese vorläufige Anzeige oder Bemerkung wird von dem Märe unterschrieben. (Ebendas.)

5. In dieses Register werden, auf Betreiben der interessirten Theile, alle Veränderungen eingetragen, welche in Betreff des Eigenthums der Grundstücke in der Gemeinde statt haben. — Es ist unumgänglich nothwendig, daß,

bei dem Eintragen dieser sich ergebenden Veränderungen, das Eigenthum, welches der Gegenstand derselben ist, genau bezeichnet, und die Ursache angegeben werde, weßhalb die Veränderung des Eigenthums statt habe. — Solange dieses Ab = und Zuschreiben nicht geschehen ist, muß der alte Eigenthümer immer in der Steuerrolle angelegt werden, und er oder seine natürlichen Erben können zur Zahlung der auf dem veräusserten, aber nicht abgeschriebenen Grundstücke haftenden Steuer gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch ihres Regresses gegen den neuen Eigenthümer. (Ebendas.)

6. In Betreff der Personal = und Mobiliarsteuer haben die Steuervertheiler zu untersuchen, ob, und welche von den, auf der alten Steuerrolle eingetragenen, Individuen seit der Verfertigung dieser letztern gestorben sind, oder die Gemeinde verlassen haben; ob und welche Individuen sich seitdem neuerdings in der Gemeinde niedergelassen, und ob der Miethzins des einen oder des andern Steuerpflichtigen in dem Falle sey, vermehrt oder vermindert zu werden. Die Veränderungsliste wird nach diesen eingezogenen Nachrichten gebildet.

7. In Ansehung der Thüren = und Fenstersteuer untersucht der Mär, ob seit der Verfertigung der alten Mutterrolle Häuser neu erbaut oder abgerissen worden, ob einige andere Vergrößerungen erhalten, oder Verkleinerungen erlitten haben, und endlich in welchen sich Thüren und Fenster befinden, welche dem Gesetz gemäß von der Steuer ausgenommen sind. Diese verschiedenen Nachrichten setzen ihn in den Stand, die Veränderungsliste ohne Mühe zu verfertigen.

8. Die neuen Mutterrollen oder Veränderungslisten, für die Grundsteuer, und für die Personal = und Mobiliar=

steuer müssen von den Repartitoren, jene für die Thüren- und Fenstersteuer von dem Mär unterzeichnet werden.

9. Wenn in dem Verlaufe eines Jahres sich keine Veränderungen in einer Gemeinde ereignet haben, so müssen die Märe und die Repartitoren ein Zeugniß ausstellen, des Inhalts, daß sie keine Veränderungen vorzuschlagen haben.

10. Da die Einnehmer auf Lebenszeit vorzüglich dabei interessirt sind, daß die Steuerrollen richtig und regelmäßig verfertigt werden, so sind sie gehalten, dem Mär der Gemeinde einen Auszug von allen Veränderungen zuzustellen, welche sie in Erfahrung gebracht haben können, so wie auch überhaupt von allen Irrthümern, Auslassungen, doppelten Ansetzungen, welche sie in den Steuerrollen zu bemerken Gelegenheit hatten.

11. Alle Veränderungslisten, oder die Zeugnisse, daß keine Veränderungen statt finden, werden für die Grundsteuer, und für jene der Thüren und Fenster, von den Steuerkontrolleurs vor dem zehenten September, und für die Personal- und Mobiliarsteuer spätestens während der letzten zwanzig Tage des nämlichen Monats eingesammelt.

12. Die Märe, welche an diesen bestimmten Zeitpunkten den Steuerkontrolleurs diese Veränderungslisten oder Zeugnisse nicht überschickt oder zugestellt haben, sollen so angesehen werden, als wenn sie keine Veränderungen vorzuschlagen hätten, und einwilligten, daß die Steuerrollen nach den bestehenden Mutterrollen verfertigt würden.

13. Wenn die Veränderungslisten (états de mutations) geschlossen und unterzeichnet sind, so überschickt sie der Kontrolleur an den Steuerdirektor des Departements.

14. Sobald die Kontrolleurs ihre Verrichtungen in Hinsicht der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliar-

steuer, und jener der Thüren und Fenster geendigt haben, so begeben sie sich nach und nach in alle Gemeinden ihres Bezirkes, um die Aufnahme aller, in denselben wohnenden, der Patentgebühr unterworfenen Bürger vorzunehmen. Die hiezu nöthigen Formulare läßt der Steuerndirektor drucken, und stellt ihnen solche zu. (Instruktion des Ministers vom 30ten Fruktidor 11.)

15. Sobald der Kontroleur in einer Gemeinde ankommt, so hat er sich zu dem Mär derselben zu verfügen, und von ihm die Namen, den Wohnort und das Gewerbe aller Einwohner in der Gemeinde zu verlangen, welche der Patentgebühr unterworfen sind; und demnächst den wahren Werth des Miethzinses, sowohl von den Wohnhäusern, als den Gewerksanlagen, Werkstätten, Läden und Magazinen zu untersuchen.

16. Wenn ein Bürger mehrere Handthierungen zugleich treibt, so muß der Kontroleur jene bemerken, welche der stärksten Gebühr unterworfen ist. Wenn er irgend einen Zweifel in dieser Hinsicht hätte, so hat er sie sämmtlich anzuzeigen.

17. Um diese Arbeit zu beschleunigen, muß der Kontrolleur die Mutterrolle der Personal- und Mobiliarsteuer vor sich haben, welche ihm die Handthierung, den Wohnort und den Belauf des Miethzinses anzeigt.

18. Der Kontroleur entwirft nun die Liste der, der Patentgebühr unterworfenen Bürger, oder die Mutterrolle der Patentsteuer, theils nach den Nachrichten, welche ihm der Mär gegeben hat, theils nach jenen, welche er sich selbst zu verschaffen gewußt hat.

19. Wenn er mit Verfertigung dieser Liste zu Ende ist, so legt er sie dem Mär vor, welcher dieselbe unterzeichnet, nachdem er vorher seine Bemerkungen über die Artikel gemacht hat, bei welchen er glaubt, welche machen zu müssen.

20. Auf der Mutterrolle der Patentsteuer muß ganz im Anfange die Anzahl der Bevölkerung der Gemeinde bemerkt werden, weil ihre größere oder mindere Stärke eine der Grundlagen der Bestimmung der Gebühr ausmacht, welche, je nachdem eine Gemeinde mehr oder weniger bevölkert ist, höher oder niedriger wird.

21. Der Kontroleur kann nie zu viel Aufmerksamkeit auf die Verfertigung dieser Mutterrolle verwenden. Alle Artikel müssen abgesöndert und numerirt, und die Namen der Steuerpflichtigen, ihr Vor- und Zuname, und ihre Handthierung sehr deutlich und ohne Abkürzung geschrieben seyn.

22. Sobald der Kontroleur seine Mutterrolle der Patentgebühren beendigt hat, so muß er solche an den Unterprefekten des Bezirks einsenden, welcher gehalten ist, sie, binnen der zehen auf ihren Empfang folgenden Tagen, dem Prefekten zu übermachen, nachdem er vorher in die eigends hiezu bestimmte Kolumne die Bemerkungen beigefügt hat, welche er in ihrer Hinsicht machen zu müssen glauben könnte.

23. Der Prefekt überschickt sodann diese Mutterrolle an den Steuerndirektor, um darnach die Erhebungsrolle der Patentgebühr verfertigen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Ausfertigung der Erhebungsrollen.

§. 1. Die Ausfertigung der Steuer- oder Erhebungsrollen ist besonders dem Steuerndirektor übertragen.

2. Um die Arbeit der Ausfertigung der Erhebungsrollen anzufangen, ist es nicht genug, daß der Steuerndirektor

den Antheil einer jeden Gemeinde an den Steuern des künftigen Jahres kenne, und die für eine jede derselben verfertigte Mutterrolle vor Augen habe. Er muß vorher noch erst den Betrag der Entlastungen oder Verminderungen durch den Prefekten abschließen und bestimmen lassen, welche in dem vorigen Jahre durch den Prefekturrath verordnet worden, und nun zu Gunsten derer, welche sie erhalten haben, neu aufgelegt werden müssen.

3. Der Direktor entwirft diese Tabellen über den Betrag der wiederaufzulegenden Summen in der zu diesem Ende vorgeschriebenen Form, für jede Steuergattung ins besondere, nämlich eine für die Grundsteuer, eine zweite für die Personal- und Mobiliarsteuer, und eine dritte für die Thüren- und Fenstersteuer. Diese entworfenen Tabellen werden durch den Steuerndirektor dem Prefekten vorgelegt, welcher sie, nachdem er sie abgeschlossen hat, an den Minister sendet.

4. Wenn für eine Steuergattung keine Wiederauflagen Statt haben, so fertigt der Steuerndirektor ein Zeugniß hierüber aus, welches er dem Prefekten ebenfalls zustellt, um durch ihn visirt und an den Minister eingeschickt zu werden.

5. Alle Vorschläge, welche dahin abzielen, durch ein Dekret die Ermächtigung zu erhalten, besondere Zulagscentimen zu den direkten Steuern erheben zu dürfen, müssen vor dem ersten Juli des Jahrs gemacht werden, welches unmittelbar dem vorhergeht, in welchem die Erhebung Statt haben soll. Diese Zulagscentimen werden alsdann in den Erhebungsrollen dieses Jahrs mitbegriffen und zu der Hauptsumme der Steuern geschlagen. (Kaiserliches Dekret vom 28ten August 1810.)

6. Wenn aber dieser Vorschlag oder Begehren einer Autorisation für die Erhebung von besondern Zulagscenti-

20. Auf der Mutterrolle der Patentsteuer muß ganz im Anfange die Anzahl der Bevölkerung der Gemeinde bemerkt werden, weil ihre größere oder mindere Stärke eine der Grundlagen der Bestimmung der Gebühr ausmacht, welche, je nachdem eine Gemeinde mehr oder weniger bevölkert ist, höher oder niedriger wird.

21. Der Kontroleur kann nie zu viel Aufmerksamkeit auf die Verfertigung dieser Mutterrolle verwenden. Alle Artikel müssen abgesöndert und numerirt, und die Namen der Steuerpflichtigen, ihr Vor- und Zuname, und ihre Handthierung sehr deutlich und ohne Abkürzung geschrieben seyn.

22. Sobald der Kontroleur seine Mutterrolle der Patentgebühren beendigt hat, so muß er solche an den Unterprefekten des Bezirks einsenden, welcher gehalten ist, sie, binnen der zehen auf ihren Empfang folgenden Tagen, dem Prefekten zu übermachen, nachdem er vorher in die eigends hiezu bestimmte Kolumne die Bemerkungen beigefügt hat, welche er in ihrer Hinsicht machen zu müssen glauben könnte.

23. Der Prefekt überschickt sodann diese Mutterrolle an den Steuerndirektor, um darnach die Erhebungsrolle der Patentgebühr verfertigen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Ausfertigung der Erhebungsrollen.

§. 1. Die Ausfertigung der Steuer- oder Erhebungsrollen ist besonders dem Steuerndirektor übertragen.

2. Um die Arbeit der Ausfertigung der Erhebungsrollen anzufangen, ist es nicht genug, daß der Steuerndirektor

den Antheil einer jeden Gemeinde an den Steuern des künftigen Jahres kenne, und die für eine jede derselben verfertigte Mutterrolle vor Augen habe. Er muß vorher noch erst den Betrag der Entlastungen oder Verminderungen durch den Prefekten abschließen und bestimmen lassen, welche in dem vorigen Jahre durch den Prefekturrath verordnet worden, und nun zu Gunsten derer, welche sie erhalten haben, neu aufgelegt werden müssen.

3. Der Direktor entwirft diese Tabellen über den Betrag der wiederaufzulegenden Summen in der zu diesem Ende vorgeschriebenen Form, für jede Steuergattung ins besondere, nämlich eine für die Grundsteuer, eine zweite für die Personal- und Mobiliarsteuer, und eine dritte für die Thüren- und Fenstersteuer. Diese entworfenen Tabellen werden durch den Steuerndirektor dem Prefekten vorgelegt, welcher sie, nachdem er sie abgeschlossen hat, an den Minister sendet.

4. Wenn für eine Steuergattung keine Wiederauflagen Statt haben, so fertigt der Steuerndirektor ein Zeugniß hierüber aus, welches er dem Prefekten ebenfalls zustellt, um durch ihn visirt und an den Minister eingeschickt zu werden.

5. Alle Vorschläge, welche dahin abzielen, durch ein Dekret die Ermächtigung zu erhalten, besondere Zulagscentimen zu den direkten Steuern erheben zu dürfen, müssen vor dem ersten Juli des Jahrs gemacht werden, welches unmittelbar dem vorhergeht, in welchem die Erhebung Statt haben soll. Diese Zulagscentimen werden alsdann in den Erhebungsrollen dieses Jahrs mitbegriffen und zu der Hauptsumme der Steuern geschlagen. (Kaiserliches Dekret vom 28ten August 1810.)

6. Wenn aber dieser Vorschlag oder Begehren einer Autorisation für die Erhebung von besondern Zulagscenti-

men später als den ersten Juli eingereicht würde, so können sie erst in den Rollen des zweiten darauffolgenden Jahres einbegriffen werden. (Ebendas.)

7. Alle Erhebungsrollen für die Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, und für jene der Thüren und Fenster müssen spätestens bis den ersten Dezember fertig seyn; jene für die Patentgebühr hingegen bis zu dem 31ten März des Jahres, für welches sie ausgefertigt werden.

8. Unmittelbar nach Beendigung der Rollen legt sie der Steuerndirektor dem Prefekten vor, damit er sie abschließe und exekutorisch erkläre.

9. Sobald der Prefekt die Steuerrollen abgeschlossen, exekutorisch erklärt und unterzeichnet hat, so überschickt der Steuerndirektor jedem Kontroleur jene seines Bezirkes. Dieser letztere stellt solche den Mären zu, um ihre Bekanntmachung zu veranstalten, nnd solche den Steuereinnehmern einzuhändigen.

10. Den ersten Sonntag, nachdem die Erhebungsrollen der verschiedenen Steuern dem Einnehmer zugestellt worden sind, werden die Steuerpflichtigen davon durch eine an dem Hauptorte der Gemeinde und den andern hiezu bestimmten Plätzen angeschlagene Bekanntmachung unterrichtet. (Gesetz vom 4ten Messidor 7.)

11. Diese Bekanntmachung enthält eine Nachricht an die Steuerpflichtigen, daß die Erhebungsrollen mit den, durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten versehen sind, und sich in den Händen des Einnehmers befinden, und endlich, daß jeder Steuerpflichtige die, ihm in diesen Rollen zugetheilten, Auflagen in die Hände des Steuereinnehmers in den bestimmten Terminen zu entrichten habe, oder im Entstehungsfalle gewärtigen müsse, dazu gezwungen zu werden. (Ebendas.)

12. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Be-

kanntmachung der Steuerrollen selbst. Man hebt eine Urschrift davon auf, welche der Mär unterzeichnet. Diese Urschrift wird auf dem Sekretariat der Märie niedergelegt, und es muß von dieser Niederlegung in dem Ordnungsregister der Märie Meldung gethan werden. (Ebendas.)

13. Die Bekanntmachungen, welche angeschlagen werden, werden auf Stempelpapier geschrieben. (Ebend.)

14. Der Steuerndirektor verfertigt demnächst für jede Steuergattung eine allgemeine Tabelle, welche für jede Gemeinde den Betrag der verschiedenen, ihr in den Rollen aufgelegten Summen, anzeigt.

15. Er überschickt diese Tabellen

a) dem Finanzminister,

b) dem Prefekten, und

c) jedem Bezirkseinnehmer, insoweit solche Bezug auf seinen Bezirk haben.

Die Tabellen, welche den Generaleinnehmern der Departemente zugestellt werden müssen, werden auf den Prefekturen verfertigt, und von diesen den Generaleinnehmern unmittelbar zugeschickt.

Fünftes Kapitel.

Supplementarische Mutter- und Erhebungsrollen für die Patentgebühr.

§. 1. Zu Ende eines jeden Trimesters (Vierteljahres) sind die Kontroleure gehalten, für jene Gemeinden, in welchen sich Bürger befinden, die der Patentgebühr unterworfen, gleichwohl aber noch nicht auf den Erhebungsrollen als solche eingetragen sind, eine Supplementar-Mutterrolle zu verfertigen. (Instruktion des Ministers vom 30ten Fruktidor 11.)

2. In diese Mutterrolle werden eingetragen:

a) Alle, welche ein der Patentsteuer unterworfenes Gewerb oder Handthierung treiben, in der ersten Mutterrolle aber ausgelassen worden sind.

b) Jene, welche vor dem 1ten Jenner noch keine Profession oder Handlung trieben, welche dem Patente unterworfen ist, aber in dem Laufe des Jahres eine dergleichen Handthierung oder Gewerbe angefangen haben.

c) Jene, welche zwar schon auf den Erhebungsrollen eingetragen, und mit einem Patente versehen sind, in dem Laufe des Jahres aber eine Handthierung oder Gewerbe angefangen haben, welches in eine höhere Klasse, als jene ihrer ersten Handthierung gehört; oder welche mit dem Lokale, das zu ihrer Wohnung oder zum Betriebe ihres Gewerbes dient, Vergrößerungen vorgenommen, und folglich den Miethzins desselben erhöht haben.

d) Jene, welche zwar ebenfalls schon mit einem Patente versehen sind, allein ihren Wohnsitz verändert, und solchen in einer Gemeinde aufgeschlagen haben, in welcher, ihrer stärkern Bevölkerung halber, die nämliche Klasse von Patenten einer stärkern fixen Gebühr unterworfen ist.

e) Jene endlich, welche in den ersten oder Hauptrollen aus Irrthum, oder aus irgend einer Ursache, entweder in Betreff der fixen oder in Hinsicht der proportionellen Gebühr, eine geringere Auflage erhalten haben, als die ist, welche sie eigentlich dem Gesetze nach tragen sollten. (Instruktion des Ministers vom 30ten Fruktidor 11.)

3. In den ersten Tagen der Monate April, Juli und Oktober müssen die Kontroleurs suchen, sich die Namen der Individuen zu verschaffen, welche sich in einem der im vorhergehenden §. gemeldeten Fälle befinden, und solche auf eine Supplementar- oder Ergänzungsliste eintragen, welche sie an den Unterprefekten einsenden. (Ebendas.)

4. Dieser letztere überschickt diese Liste, nachdem er sie vorher bescheiniget und nöthigenfalls seine Bemerkungen hinzugefügt hat, an den Steuerndirektor, damit dieser die Ausfertigung der nothwendigen Ergänzungsrollen vornehmen lassen könne. (Ebendas.)

5. Wenn in dem Laufe eines Jahres ein Patent genommen wird, so werden die fixe sowohl als proportionelle Gebühren, welchen dasselbe unterworfen ist, nur im Verhältniß der noch zu laufenden Zeit, nach Vierteljahren gerechnet, bezahlt.

Nämlich, wenn ein Patent während der Monate April, Mai und Juni genommen wird, so bezahlt dasselbe die drei Viertheile der beiden Gebühren;

Hingegen bezahlt es nur die Hälfte, wenn es in den Monaten Juli, August u. September verlangt wird, und

Endlich bloß das Viertheil, wenn dieses während der Monate Oktober, November oder Dezember geschieht. (Ebendas.)

6. Uibrigens wird, bei den Supplementarrollen, in allen Stücken, die bei Ausfertigung und Abschließung der Haupterhebungsrollen der Patente vorgeschriebene Verfahrungsart beobachtet. Eben so verhält es sich mit Einsendung der Tabellen an den Minister, an den Prefekten, an den Generaleinnehmer und an die besondern Bezirkseinnehmer. (Ebendas.)

Anhang.

Bis jetzt hat man noch kein gesetzlich vorgeschriebenes Muster für die Verfertigung der Veränderungslisten (états de changemens), welche durch den in dem Laufe eines Jahres in dem Eigenthume der Güter statthabenden Wechsel nothwendig werden. Das Stillschweigen der Verord-

nungen über diesen Punkt hat gemacht, daß jeder Steuerndirektor für diese Listen sich selbst ein Muster gewählt hat, so wie es ihm dienlich und zweckmäßig schien. Dieß ist die Ursache, daß man es nicht unnütz geglaubt hat, hier einige Muster zu dergleichen Tabellen einzuschalten, welche sich durch ihre Einfachheit und Deutlichkeit empfehlen, und so eingerichtet sind, daß die Steuerrepartitoren und Kontroleurs solche sehr leicht ausfüllen, und nach welchen man die nothwendig gewordenen Veränderungen in den summarischen Mutterrollen ohne Mühe vornehmen kann.

Gemeinde von

Grundsteuer 1813.

Liste der im Jahre 1812 stattgehabten Veränderungen.

Artikel der Mutterrolle	Namen der Eigenthümer.	Einkommen von 1812.	Einkommen für 1813.	Bemerkungen.
	Neu hinzugekommene Artikel.			
	Mehling, Peter	"	36 Fr.	
	Treller, Friedr.	"	54 "	
	Alser, Martin	"	21 "	
	Kelheim, Johann	"	21 "	
	Auszustreichende Artikel.			
24.	Bils, Karl	42 Fr.	"	
39.	Mehling, Heinrich	36 "	"	
43.	Rill, Konrad	54 "	"	
	Zu verändernde Artikel.			
16	Adam, Friedrich	25 "	19 "	
27.	Feil, Christian	42 "	48 "	
54.	Stein, Johann	38 "	57 "	
64.	Zeitler, Johann	64 "	45 "	
		301 "	301 "	

Note. Es ist unumgänglich nothwendig, daß die beiden Kolumnen, in welche das alte und neue Einkommen eingetragen wird, wenn man sie zusammen addirt, die nämliche Summe geben. Wenn sich zwischen beiden ein Unterschied findet, so muß der Kontroleur die Ursache desselben aufsuchen, und in den Bemerkungen anzeigen.

Gemeinde von

Personal- u. Mobiliarsteuer 1813.

Liste der im Jahre 1812 vorgefallenen Veränderungen.

Artikel der Mutterrolle	Namen der Steuerpflichtigen.	Miethzins von 1812.	Miethzins von 1813.	Bemerkungen.
	Neu hinzugekommene Artikel.			
	Bellau, Friedrich	"	15 Fr.	
	Eibler, Anton	"	10 "	
	Michel, Michel	"	"	Blos Personal-steuer fähig.
	Auszustreichende Artikel.			
	Ludolph, Gerhard	45 Fr.	"	
	Neuhaus, Georg	30 "	"	
	Werner, Philipp	25 "	"	
	Abzuändernde Artikel.			
	Hirschhorn, Paul	15 "	25 "	
	Jung, Peter	30 "	40 "	
	Pfeifer, Rudolph	45 "	25 "	
	Sichel, Franz	25 "	20 "	

Note. Bei dieser Gattung von Steuern findet nicht, wie bei der vorigen, eine Gleichstellung zwischen dem Miethzinse von 1812 und 13 Statt. Der Miethzins, welchen man dem einen Steuerpflichtigen wegen Verkleinerung des zu seiner Wohnung oder zu seinem Gewerbe dienenden Lokals abnehmen muß, kann nicht willkührlich einem andern aufgelegt werden; und es folgt also, daß hier das zu besteuernde Kapital oder die Grundlage der Steuervertheilung mit jedem Jahre steigen oder fallen kann, je nachdem mehr Steuerpflichtige hinzugekommen als abgegangen sind, oder umgewandt, daß mehrere weggekommen als eingetreten sind.

Gemeinde von

Thüren- und Fenstersteuer 1813.

Verzeichniß der im Jahre 1812 vorgegangenen Veränderungen.

Artikel der Mutterrolle	Namen der Steuerpflichtigen.	Zahl der Thüren u. Fenster von 1812.	Zahl der Thüren u. Fenster von 1813.	Bemerkungen.
	Neu hinzugekommene Artikel.			
	Dietz, Karl	"	4 Fenster	
	Führer, Christian	"	3 Fenster	
	Mohr, Andreas	"	3 Fenster 1 Wagenthor	
	Auszustreichende Artikel.			
9.	Ballmann, Georg	3 Fenster		
51.	Schübler, Adam	2 Fenster 1 Thüre		
	Abzuändernde Artikel.			
11.	Dassel, Heinrich	3 Fenster	5 Fenster	
21.	Meiler, Franz	6 Fenster 1 Wagenthor	8 Fenster "	
32.	Rüder, Paul	5 Fenster	2 Fenster	

Note. Auch für diese Steuer ist es nicht möglich, zwischen den alten und neuen Artikeln eine Gleichstellung zu erhalten, da die zu machenden Veränderungen keine bestimmte Grundlage haben, und ganz von der Willkühr eines jeden Eigenthümers abhängen. So oft demnach ein Haus in einer Gemeinde neu gebaut oder vergrößert worden, so muß die Fensterzahl steigen, und sie muß dagegen sinken, wenn eines abgerissen oder verkleinert worden ist.

Zweites Buch.

Erhebung der Steuern.

Erstes Kapitel.

Ernennung und Verrichtungen der Steuereinnehmer.

§. 1.

In jedem Departemente giebt es einen Generaleinnehmer (receveur général) der direkten Steuern.

2. Die Ernennung der Generaleinnehmer geschieht durch den Kaiser, auf den Vorschlag des Finanzministers.

3. Sie haben in dem Bezirke des Hauptortes des Departements die unmittelbare Erhebung der Steuern von den Gemeindeeinnehmern zu besorgen, da für diese Bezirke keine Bezirkseinnehmer ernannt werden.

4. In jedem Gemeindebezirk, oder in jeder Unterpräfektur, die allein ausgenommen, in welcher der Hauptort des Departements liegt, befindet sich ein Bezirkseinnehmer. (Gesetz vom 27ten Ventos 8.)

5. Die Ernennung der Bezirkseinnehmer geschieht ebenfalls durch den Kaiser, auf den Vorschlag des Finanzministers. (Ebendas.)

6. Die Erheber der direkten Steuern werden von dem Kaiser auf Lebenslang ernannt; der Finanzminister schlägt sie dem Kaiser vor, nachdem ihm der Vorschlag derselben durch den Präfekten gemacht worden ist, und der Bezirks-

einnehmer seine Einwilligung in ihre Ernennung schriftlich übermacht hat.

Der Bezirkseinnehmer ist jedoch nur dann befugt seine Einwilligung zu verweigern, wenn das vorgeschlagene oder vorzuschlagende Subjekt entweder keine gute Moralität, oder nicht die gehörigen Fähigkeiten hat, um diese Stelle zu bekleiden, oder aber wenn es nicht im Stande ist, die gesetzlich vorgeschriebene Bürgschaft zu leisten. Sobald daher ein Kandidat zu einer Stelle eines Einnehmers, mit einem unbescholtenen Lebenswandel, hinlängliche Fähigkeit, und Zahlungsfähigkeit vereinigt, so muß der Bezirkseinnehmer in die Ernennung desselben einwilligen. (Gesetz vom 5ten Ventos 12, und Instruktion des Ministers vom 19ten Dezember 1809.)

7. So lange es nur immer thunlich ist, soll in jeder Stadt, in jedem Flecken oder Dorfe ein Steuereinnehmer seyn. Wenn indessen die Lokalverhältnisse so geeignet sind, daß es nothwendig wird, dem nämlichen Einnehmer die Erhebung der Steuern in mehreren Gemeinden zu übertragen, so ist es den Prefekten erlaubt, die Vereinigung derselben in eine gemeinschaftliche Erhebung der Regierung vorzuschlagen. (Gesetz vom 5ten Ventos 12.)

8. Die Einnehmer der direkten Steuern haben zugleich die Erhebung der Gemeindeeinkünfte aller in ihrem Einnahmsbezirke befindlichen Gemeinden zu besorgen, insofern die Summe derselben in keiner Gemeinde über 20,000 Franken steigt. (Kais. Dekret vom 30ten Frimär 13.)

Zweites Kapitel.

Besoldungen und Nachlässe der Einnehmer.

§. 1. Die Generaleinnehmer der Departemente haben auffer ihrem fixen Gehalte, noch einen Nachlaß (remise)

von dem Ertrag ihrer Einnahmen. (Gesetz vom 17. Fruktidor 6.)

2. Der fixe Gehalt der Generaleinnehmer ist auf die Summe von 6000 Franken festgesetzt.

3. Ihr Nachlaß, in ihrer Eigenschaft als Generaleinnehmer, besteht in dem Zehentheil eines Centimen von jedem Franken, der durch die Bezirkseinnehmer in ihre Kasse eingelieferten Gelder.

4. Als Einnehmer des Bezirkes des Hauptortes des Departements hingegen haben sie, von allen in ihre Kassen eingeschossenen, und von den Steuererhebern dieses Bezirks herrührenden, Geldern, einen Nachlaß von einem Drittheilcentime von jedem Franken zu genießen.

Von dieser Bestimmung des Nachlasses als Bezirkseinnehmer macht blos der Generaleinnehmer des Seinedepartements eine Ausnahme, welcher von den, von der Einnahme der Stadt Paris herkommenden Geldern nicht mehr als ein Fünftheilcentime vom Franken zu beziehen hat.

5. Die ständige Besoldung der Bezirkseinnehmer ist auf 2,400 Franken festgesetzt.

6. Ausserdem erhalten sie einen Nachlaß von einem Drittheilcentime vom Franken von allen in ihre Kassen abgelieferten Einnahmen und Geldern, von welcher Art diese seyn mögen.

7. Unter den Einnahmen, von welchen die General- und Bezirkseinnehmer ihren Nachlaß zu beziehen haben, ist jedoch der Betrag der Entlastungen und Herabsetzungen nicht mitbegriffen, welche die Prefekturräthe zu Gunsten der reklamirenden Steuerpflichtigen verordnen können.

8. Eben so gilt der den Generaleinnehmern, als solche, bewilligte Nachlaß von einem Zehentheilcentime vom Franken nicht für die Einnahmen des Bezirkes des Hauptortes, sondern blos für jene der übrigen abgesonderten Bezirke.

9. Die General- und Bezirkseinnehmer sind berechtigt die ganze Summe ihrer Besoldungen und Nachlässe selbst von ihrer Einnahme abzuziehen, und zurück zu behalten. Der Betrag derselben wird von ihreu Soumissionen abgezogen. (Kais. Dekret vom 6ten Oktober 1810.)

10. Der Nachlaß der auf Lebenslang ernannten Steuererheber wird in ihrem Ernennungsdekrete zugleich mitbestimmt. Er kann in keinem Falle fünf Centimen von jedem Franken des Betrags der Steuern übersteigen, von welchen sie die Erhebung zu besorgen haben. (Gesetz vom 5ten Ventos 12.)

11. Die Summen, auf welche sich der Nachlaß der Steuererheber beläuft, werden besonders aufgelegt, und bilden einen eigenen Artikel unter den durch die Rollen der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer zu erhebenden Summen.

Die Nachlässe von der Patentsteuer hingegen werden nicht mit in den Rollen begriffen, sondern von dem wirklichen Ertrag der Patente abgezogen. (Beschluß der Regierung vom 26ten Brümär 10.)

12. Ausserdem erhalten sie, für die Erhebung der Gemeindeeinkünfte, noch einen Nachlaß, dessen Belauf der Prefekt auf den Vorschlag des Munizipalrathes und das Gutachten des Unterprefekten definitif bestimmt, und festsetzt. Bei Regulirung dieses Nachlasses, muß man, um jedem doppelten Ansatz vorzubeugen, von dem Ertrage der Gemeindeeinnahmen die fünf Centimen abziehen, welche als Beitrag zu den Munizipal- oder Gemeindeausgaben, auf jeden Franken der Grundsteuer sowohl, als der Personal- und Mobiliarsteuer, und jener der Fenster- und Thüren, als Zulagscentimen sind ausgeschlagen worden. Eben so wenig gehöret hieher der Antheil an den Patenten, welcher den Gemeinden gehört. Die Steuereinnehmer haben

hievon schon besondere Nachlässe zugesichert erhalten. (Siehe §. 10 und 11.) (Kais. Dekr. vom 30. Frimär 13.)

13. Die Steuereinnehmer können den Betrag ihrer Entschädigungen und Nachlässe von ihrer Einnahme zurückbehalten. (Instruktion des Ministers.)

Drittes Kapitel.

Soumissionen der General- und Bezirkseinnehmer.

§. 1. Die Generaleinnehmer der Departemente stellen Soumissionen aus, durch welche sie sich verbindlich machen, den ganzen Betrag der ihren respektiven Departementen aufgelegten Steuern in den öffentlichen Schatz einzuschießen. (Gesetz vom 6ten Frimär 8.)

2. Als eine Folge dieser Soumissionen unterzeichnen sie Obligationen oder Schuldscheine, welche sie sich, in ihrer Wohnung, an einem bestimmten Tage zu bezahlen anheischig machen.

3. Die Inhaber eines solchen Schuldscheins oder Obligation hat das Recht sie, in dem Falle, wo er nicht an dem bestimmten Tage seine Zahlung erhielte, protestiren zu lassen, und wird dann durch die Schuldentilgungskasse bezahlt.

4. Die besondern Einnehmer in den Bezirken stellen ebenmäßig Soumissionen aus, durch welche sie die Verbindlichkeit eingehen, den Ertrag der Steuern ihrer Bezirke an die Generalkasse des Departements einzuliefern. (Gesetz vom 27ten Ventos 8.)

5. Obgleich diese Soumissionen von Seiten der Bezirkseinnehmer nur die Verbindlichkeit enthalten an einem gewissen Tage, den Ertrag ihrer Einnahmen in

die Generalkasse des Departements abzuliefern, so sind sie nichts destoweniger gehalten, alle in ihre Kassen eingehende Gelder unmittelbar nach ihrem Empfang, und ohne etwas von denselben zurück zu behalten, an den Generaleinnehmer abzuliefern. (Kaiserl. Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

Viertes Kapitel.

Bürgschaften.

§. 1. Die Generaleinnehmer sind verbunden eine Bürgschaft in baarem Gelde zu stellen, welche dem zwölften Theile der Hauptsumme der vier direkten Steuerarten ihres Departements gleich ist. (Gesetz von 2ten Ventos 13.)

2. Die eine Hälfte dieser Bürgschaft ist bestimmt, die richtige Zahlung ihrer Obligationen oder Schuldscheine zu sichern. Wenn ein Generaleinnehmer mit Tode abgeht, oder seine Stelle niederlegt, so wird diese Hälfte seinen Erben oder ihm selbst auf der Stelle zurückbezahlt, sobald sie oder er erweisen, daß alle verfallene Obligationen ausbezahlt sind, und daß sein Nachfolger seine Rechnungen eingesehen, abgeschlossen und angenommen hat.

Die zweite Hälfte wird ebenfalls auf der Stelle zurückgezahlt, jedoch nur unter der Auflage, sie, so lange bis der oberste Rechnungshof (cour des comptes) die Rechnungen der bereits ganz beendigten Steuererhebungen untersucht, und den Generaleinnehmer von aller Verbindlichkeit freigesprochen hat, entweder in liegenden Gütern oder in konsolidirten fünf Prozentscheinen anzulegen.

3. Ausser dieser, zur Sicherheit der direkten Steuern bestimmten Bürgschaft, haben die Generaleinnehmer noch

eine andere zu stellen, um auch die Einnahmen zu sichern, welche sie von den indirekten Steuern zu machen haben, und welche die Einnehmer und Vorgesetzten der Verwaltung der Domänen und Einregistrirung sowohl, als jener der Ein- und Ausgangsgebühren (douanes) und der vereinigten Gebühren in ihre Kassen abliefern müssen. Diese Bürgschaft wird in baarem Gelde gestellt, und beträgt ohngefehr den dreißigsten Theil des Ertrags dieser Gattung Einnahmen.

4. Wenn ein Generaleinnehmer seine Stelle niederlegt oder mit Tode abgeht, so wird diese letzte Bürgschaft ihm oder seiner Familie zurückgezahlt, sobald sie durch die von seinem Nachfolger geschlossene und angenommene Rechnung beweisen, daß er diese Einnahmen gehörig in Rechnung gebracht und abgeliefert hat.

5. Die Bezirkseinnehmer müssen ebenfalls eine Bürgschaft in baarem Gelde stellen, welche dem zwölften Theile der Hauptsumme der vier Arten von direkten Steuern zusammengenommen gleich ist, mit deren Erhebung sie beauftragt sind.

6. In dem Falle sie ihre Dienstverrichtungen niederlegen oder mit Tode abgehen, erhalten sie oder ihre Familien und Erben die Rückzahlung dieser Summe, sobald sie die Quittung des Generaleinnehmers beibringen, welche erweißt, daß der abgegangene Bezirkseinnehmer nichts mehr in die Generalkasse des Departements schuldet.

7. Die auf Lebenszeit ernannten Steuererheber in den Gemeinden stellen ebenmäßig eine Bürgschaft von dem zwölften Theile der Hauptsumme der vier vereinigten direkten Steuergattungen, welche sie zu erheben haben. (Gesetz vom 5ten Ventos 12.)

8. Unabhängig von dieser Bürgschaft für die, dem Staate zugehörigen Steuern, haben sie noch für die Er-

hebung der Gemeindeeinkünfte eine Bürgschaft zu stellen, welche gleichfalls dem zwölften Theile der Gemeindeeinkünfte gleich seyn muß, deren Einnahme ihnen anvertraut ist.

9. So oft die Rede von Rückzahlung der Bürgschaft eines Steuereinnehmers ist, so muß er, oder seine Familie, dem Gesuche, welches sie, um solche zu erhalten, einreichen, folgende Aktenstücke beilegen:

a) Ein von dem Generaleinnehmer des Departements ausgestelltes, und von dem Prefekten visirtes und beglaubigtes Zeugniß, des Inhalts, daß alle von ihm erhobene Gelder in die Generalkasse abgeliefert worden sind, und daß übrigens seine Geschäftsführung vollkommen in Ordnung ist. (Siehe das Formular Nro. 1 am Ende dieses Kapitels.)

b) Ein Zertifikat über die Erhebung der Gemeindeeinnahmen, welches alle Märe der verschiedenen Gemeinden unterzeichnet haben, von welchen er die Einkünfte zu erheben hatte. Dieses Zertifikat, welches der Unterprefekt des Bezirks mit unterzeichnet, muß die Quittung über die Ablieferung oder Verwendung aller von ihm erhobenen, den Gemeinden gehörigen Geldern, und die Einwilligung der Gemeinde in die Rückerstattung der Bürgschaftssumme enthalten. (Siehe das Formular Nro. 2 am Ende dieses Kapitels.)

c) Ein Zeugniß des Greffiers bei dem Ziviltribunal des Bezirkes, welches beweißt, daß keine Opposition oder Einrede gegen die Rückzahlung der Bürgschaft gemacht worden ist. (Instruktion des Ministers.)

10. Der Prefekt übermacht diese Zeugnisse an den Finanzminister, welcher sie der Schuldentilgungskasse (caisse d'amortissement) zuschickt, damit diese die Bürgschaft des Einnehmers zurückzahle. Die Schuldentilgungskasse ver-

anstaltet diese Rückzahlung alsdann, nach dem Wunsche des Einnehmers oder seiner Erben, entweder in Paris oder durch die Kasse des Generaleinnehmers des Departements, in welchem der Einnehmer gestanden hatte. (Instruktion des Ministers vom 20ten Nivos 12.)

11. Die von den Bürgschaften der Generaleinnehmer, der Einnehmer der Bezirke, und der auf Lebenszeit ernannten Steuererheber in den Gemeinden herrührenden Gelder werden in die Schuldentilgungskasse geschossen, und sind bestimmt, die Bezahlung der protestirten Obligationen der Generaleinnehmer zu sichern, so wie zur Rückerstattung der erledigten Bürgschaften und zur Tilgung der öffentlichen Schuld. (Gesetze vom 6ten Frimär 8, 27ten Ventos 8, und 5ten Ventos 12.)

12. Um die Entrichtung der Bürgschaften zu erleichtern, so können dieselbe, für Paris, an die Kasse der täglichen Einnahmen des öffentlichen Schatzes bezahlt werden; der Kassirer dieser Kasse überschickt dann der Schuldentilgungskasse ein Bordereau, welches die Anzeige der Bürgschaften enthält, die er empfangen hat. (Beschluß der Regierung vom 24ten Germinal 8.)

13. In den Departementen geschehen diese Zahlungen der Bürgschaftssummen in die Kasse des Generaleinnehmers. Dieser überschickt sodann an den öffentlichen Schatz ein Bordereau oder Verzeichniß der Bürgschaften, welche er empfangen hat; eine Abschrift (duplicata) dieses Bordereau's oder Verzeichnisses, welche er unterzeichnen muß, wird zugleich an die Schuldentilgungskasse eingesandt.

14. Auf diese Bordereau's hin eröffnet die Schuldentilgungskasse zu Gunsten der Rechnungspflichtigen, welche ihre Bürgschaften gehörig geleistet haben, eine Rechnung, sowohl für das Kapital als für die Interessen.

15. Die Rechnungspflichtigen übermachen die ihnen entweder von dem Generaleinnehmer des Departements, oder von dem Kassirer der täglichen Einnahmen zu Paris ausgestellten provisorischen Quittungen an die Schuldentilgungskasse.

16. Diese provisorischen Quittungen wechselt die Schuldentilgungskasse gegen definitive Quittungen aus, welche sie den Rechnungspflichtigen überschickt.

17. Die Interessen der Bürgschaften laufen von dem Tage an, wo sie in die Kasse des Einnehmers des Departements, oder in jene der täglichen Einnahmen des öffentlichen Schatzes sind eingeschossen worden.

18. Keine Zahlung von Interessen für Bürgschaften darf anders als auf Vorzeigung der von der Schuldentilgungskasse ausgestellten definitiven Quittung geschehen.

19. Der Betrag der Zinsen oder Interessen von den Bürgschaften der Generaleinnehmer, der Bezirkseinnehmer und der auf Lebenszeit ernannten Steuererheber ist auf fünf vom Hundert festgesetzt. (Gesetz vom 15ten September 1807.)

20. Von dem Augenblicke an, wo die Schuldentilgungskasse ihre Mandate zu Bezahlung der Interessen von Bürgschaften ausgestellt hat, kann sie von niemand mehr deshalb in Anspruch genommen werden, selbst dann nicht, wenn sie zwischen dem Tage, wo sie ihren Zahlungsbefehl ausgestellt, und jenem, wo die Zahlung erfolgt seyn wird, Kenntniß von einer Opposition gegen diese Bezahlung erhielte. Die geschehene Bezahlung dieser Interessen an die Titularen ist dann gesetzlich gültig. (Gutachten des Staatsrathes vom 18ten Juli 1807, gutgeheißen von dem Kaiser den 12ten August des nämlichen Jahrs.)

21. Die bei der Schuldentilgungskasse eingelegten Oppositionen treffen das Kapital sowohl als die bereits ver-

fallenen oder noch zu verfallenden Zinsen, wenn nicht ausdrücklich in denselben gemeldet wird, daß sie nur blos auf das Kapital beschränkt seyn sollen.

22. Die auf der Greffe eines Ziviltribunals gemachten Einreden oder Oppositionen können nur für das Kapital gelten, so lange sie der Schuldentilgungskasse nicht bekannt gemacht worden sind.

23. Der öffentliche Schatz hat das erste Privilegium sowohl auf die Bürgschaften der General- oder Bezirkseinnehmer und der Erheber der Steuern in den Gemeinden, als auf jene aller andern öffentlichen Rechnungspflichtigen und Angestellten der verschiedenen Verwaltungen, und diese Bürgschaften sind zuerst dazu bestimmt, die Verurtheilungen zu decken, welche gegen die Titulare derselben in Betreff ihrer Dienstverrichtungen verhängt werden könnten. — Das zweite Privilegium auf dieselbe gehört jenen Gläubigern, welche die zu der Bürgschaft nöthigen Summen ganz oder zum Theil hergeschossen haben, und endlich in der gewöhnlichen Ordnung allen andern Gläubigern, welche besondere verfallene Schuldforderungen an dieselbe zu machen haben können. (Gesetz vom 25ten Nivos 13.)

24. Jene, welche irgend einen Anspruch auf diese Bürgschaften zu machen haben, können ihre, mit Gründen belegte Oppositionen entweder geradezu bei der Schuldentilgungskasse oder auf der Greffe des Ziviltribunals des Bezirks machen, in welchem die Titularen ihre Amtsverrichtungen ausüben.

25. Die zu Gunsten derjenigen, welche die zu der Bürgschaft nöthigen Gelder hergeschossen haben, bei der Schuldentilgungskasse gemachte Erklärung, vertritt die Stelle der Opposition, und sichert ihnen das ihnen zustehende Privilegium des zweiten Ranges.

15. Die Rechnungspflichtigen übermachen die ihnen entweder von dem Generaleinnehmer des Departements, oder von dem Kassirer der täglichen Einnahmen zu Paris ausgestellten provisorischen Quittungen an die Schuldentilgungskasse.

16. Diese provisorischen Quittungen wechselt die Schuldentilgungskasse gegen definitive Quittungen aus, welche sie den Rechnungspflichtigen überschickt.

17. Die Interessen der Bürgschaften laufen von dem Tage an, wo sie in die Kasse des Einnehmers des Departements, oder in jene der täglichen Einnahmen des öffentlichen Schatzes sind eingeschossen worden.

18. Keine Zahlung von Interessen für Bürgschaften darf anders als auf Vorzeigung der von der Schuldentilgungskasse ausgestellten definitiven Quittung geschehen.

19. Der Betrag der Zinsen oder Interessen von den Bürgschaften der Generaleinnehmer, der Bezirkseinnehmer und der auf Lebenszeit ernannten Steuererheber ist auf fünf vom Hundert festgesetzt. (Gesetz vom 15ten September 1807.)

20. Von dem Augenblicke an, wo die Schuldentilgungskasse ihre Mandate zu Bezahlung der Interessen von Bürgschaften ausgestellt hat, kann sie von niemand mehr deshalb in Anspruch genommen werden, selbst dann nicht, wenn sie zwischen dem Tage, wo sie ihren Zahlungsbefehl ausgestellt, und jenem, wo die Zahlung erfolgt seyn wird, Kenntniß von einer Opposition gegen diese Bezahlung erhielte. Die geschehene Bezahlung dieser Interessen an die Titularen ist dann gesetzlich gültig. (Gutachten des Staatsrathes vom 18ten Juli 1807, gutgeheißen von dem Kaiser den 12ten August des nämlichen Jahrs.)

21. Die bei der Schuldentilgungskasse eingelegten Oppositionen treffen das Kapital sowohl als die bereits ver-

fallenen oder noch zu verfallenden Zinsen, wenn nicht ausdrücklich in denselben gemeldet wird, daß sie nur blos auf das Kapital beschränkt seyn sollen.

22. Die auf der Greffe eines Ziviltribunals gemachten Einreden oder Oppositionen können nur für das Kapital gelten, so lange sie der Schuldentilgungskasse nicht bekannt gemacht worden sind.

23. Der öffentliche Schatz hat das erste Privilegium sowohl auf die Bürgschaften der General- oder Bezirkseinnehmer und der Erheber der Steuern in den Gemeinden, als auf jene aller andern öffentlichen Rechnungspflichtigen und Angestellten der verschiedenen Verwaltungen, und diese Bürgschaften sind zuerst dazu bestimmt, die Verurtheilungen zu decken, welche gegen die Titulare derselben in Betreff ihrer Dienstverrichtungen verhängt werden könnten. — Das zweite Privilegium auf dieselbe gehört jenen Gläubigern, welche die zu der Bürgschaft nöthigen Summen ganz oder zum Theil hergeschossen haben, und endlich in der gewöhnlichen Ordnung allen andern Gläubigern, welche besondere verfallene Schuldforderungen an dieselbe zu machen haben können. (Gesetz vom 25ten Nivos 13.)

24. Jene, welche irgend einen Anspruch auf diese Bürgschaften zu machen haben, können ihre, mit Gründen belegte Oppositionen entweder geradezu bei der Schuldentilgungskasse oder auf der Greffe des Ziviltribunals des Bezirks machen, in welchem die Titularen ihre Amtsverrichtungen ausüben.

25. Die zu Gunsten derjenigen, welche die zu der Bürgschaft nöthigen Gelder hergeschossen haben, bei der Schuldentilgungskasse gemachte Erklärung, vertritt die Stelle der Opposition, und sichert ihnen das ihnen zustehende Privilegium des zweiten Ranges.

26. Diejenigen, welche zu irgend einer Bürgschaft Gelder hergeschossen, und zur Zeit dieses Darleihens nicht die durch die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 25ten Nivos 13 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um sich das ihnen bewilligte Privilegium des zweiten Ranges zu sichern, können sich dasselbe auch zu jedem andern Zeitpunkte dadurch verschaffen, daß sie auf dem, bei der Schuldentilgungskasse errichteten Oppositionsbureau die Beweise vorlegen, daß sie wirklich die Darleiher der Bürgschaftsgelder sind, und daß entweder die gegen die Rückzahlung dieser letztern bereits gemachten Oppositionen aufgehoben worden sind, oder aber ein Zeugniß des Zivil-tribunals, daß noch keine Opposition gegen dieselbe Statt gehabt habe. (Kaiserliches Dekret vom 28. August 1808.)

27. Die Darleiher der Bürgschaftsgelder, welche sich auf diese Art in das Register der Oppositionen und Deklarationen bei der Schuldentilgungskasse haben einschreiben lassen, erhalten sodann von dem Chef des Bureau's der Oppositionen ein Zeugniß, welches nach dem hier unten unter Nro. 3 angehängten Formulare ausgefertigt ist.

28. Die Darleiher der Bürgschaftsgelder können nur dann auf das ihnen versprochene Privilegium des zweiten Ranges Anspruch machen, wenn sie das in dem vorhergehenden Artikel bemerkte Zeugniß beibringen; es seye dann, daß ihre Opposition oder die zu ihren Gunsten gemachte Erklärung schon in das Register der Oppositionen und Deklarationen, welches bei der Schuldentilgungskasse geführt wird, eingetragen ist. Ausser diesem Falle können sie ihren Regreß gegen die Schuldentilgungskasse nur so wie die übrigen gewöhnlichen Gläubiger, und durch die, auf der Greffe des durch das Gesetz bezeichneten Tribunals, gemachten Oppositionen nehmen.

Nro. 1.

Formular des Zeugnisses des Generaleinnehmers.

Je soussigné Receveur-général du département de . . certifie que le sieur . . . . . percepteur à vie des contributions directes de la commune de . . . . . a versé l'intégralité de ses recettes à la caisse du Receveur particulier de son arrondissement, qu'il est en conséquence parfaitement libéré, et que rien ne peut dès-lors s'opposer au remboursement de son cautionnement.

Fait à . . . . . .

Uiberſetzung.

Ich Endesunterzeichneter Generaleinnehmer des Departements von . . . . . bezeuge, daß der Herr . . . . . Einnehmer auf Lebenszeit der direkten Steuern der Gemeinde . . . . . den ganzen vollständigen Betrag seiner Einnahmen in die Kasse des Bezirkseinnehmers seines Bezirks eingeſchoſſen hat, daß er folglich vollkommen von jeder Verbindlichkeit frei iſt, und demnach nichts der Rückzahlung seiner Bürgſchaft im Wege ſtehen kann.

Geſchehen zu . . . . . .

Nro. 2.

Formular des Zeugnisses des Mårs.

Je soussigné, Maire de la commune de . . . . . arrondissement de . . . . . département de . . . . . certifie que le sieur . . . . . nommé receveur des revenus de cette commune, s'est entièrement libéré du montant de toutes les recettes qu'il a faites pendant tout le tems de sa gestion, pour le compte de la même commune, qui n'a aucune réclamation à faire contre lui, et

que rien ne peut s'opposer au remboursement du cautionnement qu'il a fourni en cette qualité.

Fait à . . . . . .

Uiberſetzung.

Ich Endesunterzeichneter, Mär der Gemeinde . . . ., Bezirk von . . . . . ., Departement von . . . . . ., bezeuge, daß der Herr . . . . . ., welcher zum Einnehmer der Einkünfte dieſer Gemeinde ernannt geweſen, alle, während ſeiner ganzen Amtsführung für Rechnung dieſer Gemeinde eingenommene Gelder gehörig und vollkommen abgeliefert hat, daß folglich die Gemeinde keinen Anſpruch mehr an denſelben zu machen hat, und nichts der Rückerſtattung der durch ihn in dieſer Eigenſchaft geſtellten Bürgſchaft mehr im Wege ſtehen kann.

Geſchehen zu . . . . . .

Nro. 3.

Formular des Zeugniſſes der Schuldentilgungskaſſe.

Je soussigné, chef du bureau des oppositions à la caisse d'amortissement, certifie que le sieur . . . . . s'est conformé aux dispositions prescrites par les lois des 25 nivôse et 6 ventôse an 13, pour acquérir le privilège du second ordre; qu'en conséquence il est inscrit sur le registre à ce destiné comme bailleur de fonds du cautionnement du sieur . . . . . pour la totalité, ou jusqu'à concurrence de la somme de . . . . . qu'il a prêtée audit sieur . . . . . pour acquitter partie de son cautionnement.

Fait à Paris etc.

Uiberſetzung.

Ich Endesunterſchriebener, Chef des Bureau's der Oppoſitionen bei der Schuldentilgungskaſſe, bezeuge, daß der Herr ..... den durch die Geſetze vom 25ten Nivos und 6ten Ventos 13 vorgeſchriebenen Verfügungen nachgekommen iſt, um das Privilegium des zweiten Ranges zu erhalten; daß er folglich auf dem hiezu beſtimmten Regiſter als Darleiher der Bürgſchaftsgelder des Herrn ... für die ganze Summe, oder bis zum Belaufe von ..... welche er beſagtem Herrn ..... um einen Theil der Bürgſchaft deſſelben zu decken, geliehen hat, eingeſchrieben iſt.

Geſchehen zu Paris ꝛc.

Fünftes Kapitel.

Rechte des öffentlichen Schatzes auf das Vermögen der Einnehmer.

§. 1. Der öffentliche Schatz hat ein Privilegium auf alle bewegliche Güter der Einnehmer, und geht ſogar in Hinſicht der in dem Wohnhauſe des Mannes befindlichen Möbel der Frau vor, wenn ſie gleich in Trennung der Güter lebte; es ſeye denn, daß dieſe letztere geſetzlich erwieſe, daß dieſe Möbel ihr eigenthümlich zuſtehen, oder daß das zur Anſchaffung derſelben verwandte Geld ihr beſonders zugehört habe. (Geſetz vom 5ten September 1807.)

2. Dieſes Privilegium des öffentlichen Schatzes auf alles bewegliche Eigenthum der Einnehmer hat gleichwohl nur dann Statt, wenn folgende Artikel vorläufig bezahlt ſind, nämlich:

1) Die Gerichtskoſten;

2) Die Kosten der Beerdigung;

3) Alle Kosten, welche durch die letzte Krankheit veranlaßt worden sind;

4) Der Lohn der Dienstboten für das verflossene Jahr sowohl, als für die Zeit, welche in dem laufenden bereits vorüber ist;

5) Die für den Unterhalt des Rechnungspflichtigen und seiner Familie gemachten Lieferungen, mit der Einschränkung, daß die im Kleinen handelnden Krämer, so wie Becker, Metzger und dergleichen nur für das, was sie während der sechs letzten Monate, die Kostgeber, und andere Kaufleute im Großen aber nur für die Lieferungen des letzten Jahres auf den Vorzug Anspruch machen können;

6) Der Hauszins und Pacht eines Jahres. (Gesetz vom 5ten September 1807 und Code Napoleon Art. 2101 und 2102.)

3. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes trifft ausserdem die titulo onoroso, von den Rechnungspflichtigen, seit ihrer Ernennung erworbenen unbeweglichen Güter; imgleichen auf alle unbeweglichen Güter, welche die Ehefrauen derselben seit der Ernennung ihrer Männer, auf eine ähnliche Art erworben haben können, selbst dann, wo zwischen dem Manne und der Frau keine Gemeinschaft der Güter besteht. Hierunter sind jedoch jene Güter nicht mitbegriffen, welche die Eheweiber der Rechnungspflichtigen zwar seit der Ernennung ihrer Männer titulo onoroso erworben haben, in deren Hinsicht aber sie vollkommen und gesetzlich darthun können, daß die zur Bezahlung derselben angewandte Gelder ihnen eigenthümlich zugehört haben. (Gesetz vom 5ten September 1807.)

4. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf das unbewegliche Eigenthum der Einnehmer und ihrer Eheweiber hat nur dann Statt, wenn dasselbe, binnen der

zwei Monate nach dem Datum der Einregistrirung des Aktes, wodurch der Einnehmer Eigenthümer dieser Güter wurde, gehörig in dem Hypothekenbüreau ist eingetragen worden. (Gesetz vom 5ten September 1807.)

5. Auf jene unbeweglich Güter aber, welche der Einnehmer in dem Augenblicke seiner Ernennung, und vor derselben besaß, so wie auf jene, welche er seit dem auf eine andere Art, als titulo oneroso erworben hat, steht dem öffentlichen Schatze nur eine gesetzliche Hypothek zu, wozu jedoch ebenfalls die Einschreibung in dem Büreau der Hypotheken erforderlich ist.

6. Die Generaleinnehmer der Departemente so wie die besondern Einnehmer der Bezirke sind verbunden, in allen Kauf=, Verkaufs=, Tausch=, Erwerbungs= und Theilungsakten, so wie ohne Unterschied in allen andern, welche den Uibertrag des Eigenthums eines unbeweglichen Gutes zum Gegenstand haben können, ihren Titel und Eigenschaft als Einnehmer anzugeben, und zwar bei Strafe der Absetzung, und in dem Falle sie den öffentlichen Schatz nicht befriedigen könnten, als betrügerische Bankerutirer von den Kriminalgerichtshöfen peinlich verfolgt zu werden.

7. So oft ein Einnehmer irgend eines der Güter veräussern würde, auf welche der öffentliche Schatz ein Privilegium, Vorzugsrecht oder Hypothek hat, so sind die Agenten dieses letztern verpflichtet, auf die gesetzliche Art, die Bezahlung aller Gelder, mit welchen derselbe noch rückhaftet, beizutreiben.

8. In dem Falle, wo der Einnehmer in diesem Augenblicke keinen Rückstand hätte, so muß der öffentliche Schatz, binnen der drei Monate, welche auf die ihm von dem Verkauf geschehene Notifikation folgen, auf der Greffe des Tribunals in dessen Bezirk die verkauften Güter liegen, ein Zertifikat niederlegen, welches den Rechnungsstand die=

ses Einnehmers bewährt. In dem Falle dieses Zeugniß nicht vorgebracht würde, so ist nach der bestimmten Frist von drei Monaten, die Inskription der gesetzlichen Hypothek zu Gunsten des öffentlichen Schatzes von Rechtswegen erloschen, und es bedarf hiezu keines besondern Urtheils. — Diese Hypothek ist ebenfalls von Rechtswegen aufgehoben, in dem Falle das vorgelegte Zeugniß erweißt, daß der Einnehmer dem öffentlichen Schatze nichts schuldig ist.

9. Die Verjährung der Rechte des öffentlichen Schatzes auf das Vermögen der Einnehmer läuft, zu Gunsten dieser letztern von dem Tage an, wo ihre Amtsverrichtungen aufgehört haben.

Sechstes Kapitel.

Einlieferung der Gelder in die Kassen.

§. 1. Die Generaleinnehmer der Departemente müssen den Betrag der direkten Steuern sowohl, als der indirekten Abgaben, und der andern Gelder, deren Einnahme ihnen übertragen ist, entweder dadurch zur Disposition des öffentlichen Schatzes abliefern, daß sie solche in baarem Gelde an den Ort abschicken, welchen ihnen der Minister des öffentlichen Schatzes angewiesen hat, oder aber, daß sie die Zahlung durch gute Wechselbriefe auf Paris, oder andere ihnen vorgeschriebene Handelsplätze, welche sie dem Minister zuzuschicken haben, bewerkstelligen, oder aber endlich dadurch, daß sie die von dem öffentlichen Schatze auf sie ausgestellten Anweisungen bezahlen. (Kaiserl. Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

2. Die Schuldscheine, Bons auf Sicht, und alle andere von den Generaleinnehmern zu Gunsten des öffentlichen Schatzes auszustellende Obligationen, welche sie aus dem Ertrage ihrer Einnahmen zu berichtigen haben, werden durch sie an den öffentlichen Schatz eingeschickt, welcher ihnen diese Schuldverschreibungen oder Bons auf Sicht wieder zurück schickt.

3. Wenn ein Generaleinnehmer vor Ablauf des, in seinen Obligationen, Bons auf Sicht und andere von ihm unterzeichneten Schuldscheine, bestimmten Termins, Gelder an den öffentlichen Schatz einliefert, so erhält er dagegen von seinen Obligationen, Bons auf Sicht, und andern Schuldverschreibungen dagegen soviel zurück, als nöthig ist, um seine eingesandte Zahlungen zu decken.

4. Ungeachtet die von den Bezirkseinnehmern an den Generaleinnehmer des Departements ausgestellten Soumissionen einen bestimmten Termin haben, so sind sie nichts destoweniger gehalten, wenigstens alle zehen Tage, und selbst öfter, je nachdem es die Umstände und Lokalitäten erheischen, alle bei ihnen eingegangene Summen in die Generalkasse des Departements einzuliefern.

5. In dem Falle ihre Zahlungen vor dem bestimmten Zeitpunkte geschehen, so berechnet ihnen der Generaleinnehmer fünf Sechstheile der Vergütung, welche ihm selbst für diesen Fall bei der Kasse des gewöhnlichen Dienstes (caisse de service) zu gut geschrieben wird.)

6. Obgleich die Steuererheber in den Gemeinden eigentlich nur die Verpflichtung eingegangen sind, die verfallenen Zwölftheile des Ertrags ihrer Steuerrollen zu bezahlen, so sind sie doch verpflichtet alle zehen Tage, in die Kasse des Bezirkseinnehmers den ganzen Betrag der von

ihnen erhobenen Gelder einzuschießen. (Instruktion des Ministers vom 7ten Jenner 1808.)

7. Sie sind verbunden bei jeder Zahlung, den ganzen vollständigen Betrag ihrer Einnahmen, entweder in baarem Gelde, oder in Bescheinigungen über gemachte Ausgaben abzuliefern, und hierüber sich einen Empfangschein ausstellen zu lassen. In dem Falle sie dieser Vorschrift zuwider handeln würden, sollen sie so behandelt werden, als hätten sie öffentliche Gelder zurückbehalten. (Kaiserl. Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

8. Die Bezirkseinnehmer dürfen die von ihnen ausgestellten Empfangscheine nicht abtheilen, und für die verschiedenen Steuerarten, oder für die einzelnen Gemeinden, welche den Bezirk einer Erhebung ausmachen könnten, besonders ausstellen. Sie stellen jedem Steuererheber für jede, in ihre Kasse gemachte Zahlung nur einen Empfangschein aus, ohne dabei eine andere Abtheilung zu machen, als die, welche die verschiedenen Jahre betrifft, für welche die Gelder erhoben worden sind. (Instruktion des Ministers vom 7ten Jenner 1808.)

9. Die von den Bezirkseinnehmern auszustellenden Empfangscheine sind doppelt, (à talons) und müssen nach dem dem Dekret beigefügten Formulare eingerichtet seyn. Der Unterprefekt schneidet, wenn er diesen Empfangschein visirt, den Talon ab, und behält solchen zurück. (Kais. Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

10. In dem Falle ein Bezirkseinnehmer einen Eingriff in die öffentlichen Gelder machte, so bleiben die Steuererheber dem öffentlichen Schatze dafür verantwortlich, und müssen solche demselben ersetzen, so oft diese Empfangscheine ohne Talon, oder in einer andern Form ausgestellt sind, als jene des Formulars ist, oder so oft sie den Talon nicht in die Hände des Unterprefekts eingeliefert, und ihre

Empfangscheine nicht durch diesen haben visiren lassen. — Es ist demnach für die Einnehmer von dem höchsten Interesse, genau die Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu befolgen, und keinen Empfangschein anzunehmen, der nicht mit seinem Talon versehen und sonst in der gehörigen Form wäre; so wie auch jedesmal ohne Zeitverlust ihre Empfangscheine von dem Unterprefekten visiren zu lassen. (Kaiserliches Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

11. Die Unterprefekte schicken jeden Monat die von ihnen zurück behaltene Talons der von den Bezirkseinnehmern ausgestellten Empfangscheine, welche ihnen zur Visirung vorgelegt worden sind, an den öffentlichen Schatz ein.

12. Alle Verfügungen in Betreff der Form, der Visirung und des Talons der Empfangscheine, sind auch auf jene Empfangscheine anwendbar, welche die Bezirkseinnehmer den rechnungspflichtigen Angestellten der verschiedenen Verwaltungen und Regien über die von letzteren an sie gemachten Zahlungen ausstellen müssen.

13. Die durch den Bezirkseinnehmer an die Steuererheber ausgestellten Empfangscheine müssen durch den Unterprefekt binnen vier und zwanzig Stunden visirt werden. (Instruktion des Ministers vom 25ten Floreal 8.)

14. Die von dem Generaleinnehmer des Departements an die Einnehmer der Bezirke, oder an ihn selbst, in seiner Eigenschaft als Einnehmer des Bezirkes des Hauptortes des Departements, ausgestellten Empfangscheine, werden durch den Prefekten visirt.

15. Der Generaleinnehmer ist gehalten, den Bezirkseinnehmern die Empfangscheine über die in seine Kasse eingeschossenen Summen an dem nämlichen Tage auszustellen, an welchem die Zahlungen geschehen sind, und sie spätestens des anderen Tages dem Prefekten zur Visirung vorzulegen.

16. Am Ende eines jeden Trimesters überschickt der Prefekt dem Finanzminister das Bordereau oder Verzeichniß des Betrags aller von ihm visirten Empfangscheine des Generaleinnehmers.

Siebentes Kapitel.

Sicherstellung der General- und Bezirkseinnehmer in Hinsicht ihrer Untergebenen.

1. Der Generaleinnehmer des Departements ist für die Einnehmer der Bezirke verantwortlich, und muß für alle Summen haften, welche er versäumt hätte, in seine Kasse einschießen zu lassen, oder auf sonst eine Art für den Dienst in Bereitschaft zu setzen. Da ihm die Erhebung aller Summen durch die Abschrift des Tagebuchs oder Journals der Bezirkseinnehmer bekannt seyn muß, deren Einsendung er alle zehen Tage verlangen muß, so kann er sich in keinem Falle mit Unwissenheit entschuldigen. (Kaiserliches Dekret vom 4ten Jenner 1808.)

2. In dem Falle sich in der Kasse eines Bezirkseinnehmers irgend ein Defizit ergeben sollte, so hat der Generaleinnehmer, zu seiner Sicherstellung, auf die Bürgschaft, das Vermögen und die Person des schuldenden Bezirkseinnehmers, alle und die nämlichen Rechte, welche der öffentliche Schatz gegen seine Steuerpflichtigen hat, vorausgesetzt jedoch, daß der öffentliche Schatz gedeckt und bezahlt ist. (Instruktion des Ministers vom 7ten Jenner 1808.)

3. Die Sicherstellung des Bezirkseinnehmers gegen die Steuererheber besteht in allen Rechten, welche ihm das Gesetz auf ihre Bürgschaft, ihr Vermögen und ihre Person

zugesteht, und ausserdem in dem ihm verliehenen Rechte sie zu zwingen, alle zehen Tage den vollständigen Ertrag ihrer Einnahmen in seine Kasse einzuschießen, und zu dem Ende ihre Kassen untersuchen zu lassen, und in dem Falle einer Saumseligkeit oder Nachläßigkeit in den Zahlungen, Zwangsmittel gegen sie anzuwenden.

4. In dem Falle, wo ein Steuererheber sich einen Eingriff in seine Kasse erlauben sollte, so läßt der Bezirkseinnehmer alle Beschlagnehmungen und andere zur Sicherstellung des öffentlichen Schatzes nothwendige Akten machen. — Er kann ausserdem gegen den rückhaftenden Steuererheber einen persönlichen Haftbefehl erlassen, der jedoch nur dann erst in Vollzug gesetzt werden kann, wenn er vorher von dem Friedensrichter visirt worden ist. (Beschluß der Regierung vom 16ten Thermidor 8.)

5. Der Bezirkseinnehmer überschickt den Verbalprozeß und die zu demselben gehörigen Beweisstücke an den Unterprefekten, der auf den Vorschlag des Bezirkseinnehmers, von Amtswegen einen andern Erheber ernennt, welchem er einstweilen die Eintreibung der Steuern überträgt.

6. Wenn in den fünf unmittelbar darauf folgenden Tagen die aus der Kasse genommene Summe nicht ersetzt ist, so läßt der Bezirkseinnehmer die Möbel und Effekten des Einnehmers versteigern, und betreibt erfoderlichen Falls sogar die gerichtliche gezwungene Veräusserung der liegenden Güter des schuldenden Erhebers vor dem kompetenten Richter, in so weit sie zur Deckung der schuldigen Summe erfoderlich ist.

7. Die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Maßregeln hindern die Verhängung der ausserordentlichen Verfolgungen nicht, welche die unerlaubte Verwendung der öffentlichen Gelder nach sich ziehen könnte.

8. Alle in dem Falle eines Eingriffs in die Kasse gemachten Unkosten fallen dem Steuererheber zu Last, und werden von dem Unterprefekten regulirt, wobei es jedoch dem Erheber frei steht, sich an den Prefekten zu wenden, falls er einen rechtlichen Einwand gegen diese Bestimmung zu haben glaubt.

9. Sobald sich in der Kasse eines Steuerhebers ein Rückstand zeigt, so muß untersucht werden, ob der Mär und der Bezirkseinnehmer die durch die Verordnungen vorgeschriebene Aufsicht über denselben beobachtet haben, und nur in dem Falle, wo diese Aufsicht vollkommen Statt gehabt hat, der Erheber ausgepfändet, seine Habschaft versteigert, er selbst aber verhaftet und vor die Gerichtshöfe gebracht worden ist, kann, wenn seine in Geld gestellte Bürgschaft erschöpft wäre, und gleichwohl noch ein Rückstand gegen den kaiserlichen Schatz übrig bliebe, dieser letztere auf die für ungiebige Posten bestimmte Fonds angewiesen werden. (Kaiserliches Dekret vom 20ten Juli 1808.)

10. Der Finanzminister stattet dem Kaiser für jeden Fall dieser Art einen besondern Bericht ab.

11. Wenn der Generaleinehmer oder jene der Bezirke es verlangen, so kann eine ständige Wache bei ihren Kassen errichtet werden, um für die Erhaltung derselben zu wachen. Diese Wache wird durch die in Dienstthätigkeit stehenden Truppen gestellt, wenn deren welche vorhanden sind, in ihrer Ermangelung muß sie durch die Nationalgarde des Hauptortes des Bezirkes gestellt werden. In den Gemeinden jedoch, deren Bevölkerung unter 2000 Seelen ist, hat diese Wache nur des Nachts Statt. (Gesetz vom 7ten Pluvios 2.)

12. Die Generaleinnehmer, die Einnehmer der Bezirke und die Erheber der Steuern in den Gemeinden sind nicht

gehalten, in den Häusern, wo sich ihre Kassen befinden, Einquartirung zu halten, aber sie müssen die ihnen zufallende Einquartirung in andern Häusern halten, und sich deshalb mit den Eigenthümern oder Einwohnern dieser letztern abfinden. (Gesetz vom 23ten Mai 1792.)

13. Wenn bei den General- und Bezirkseinnehmern, so wie bei den Erhebern der Steuern in den Gemeinden irgend ein Diebstahl von öffentlichen Geldern begangen wird, so können sie nur dann von der Verbindlichkeit des Ersatzes freigesprochen werden, wenn sie erweisen, daß der Diebstahl eine Folge einer überlegenen Macht war, und daß sie ausser den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln auch noch die gehabt haben, entweder selbst an dem Orte zu schlafen, wo sie ihre Gelder aufbewahren, oder wenigstens einen vertrauten Menschen darin schlafen zu lassen; wenn die Kasse sich in dem untern Stockwerke befindet, so müssen überdies die Fenster stark vergittert seyn. (Beschluß der Regierung vom 8ten Floreal 10.)

Achtes Kapitel.

Wohnsitz der Einnehmer und Erheber der Steuern.

§. 1. Die Generaleinnehmer sind gehalten in dem Hauptorte des Departements zu wohnen.

Die Bezirkseinnehmer müssen ihren Wohnsitz in dem Hauptorte des Bezirkes haben, für welchen sie ernennt sind.

Die Erheber endlich wohnen in der Gemeinde, von welcher sie die Steuern zu erheben haben; und in dem Falle sie zugleich mit der Erhebung der Steuern in mehreren Gemeinden beauftragt wären, in jener derselben, welche

ihnen der Prefekt angewiesen hat. (Instruktion des Ministers vom 7ten Thermidor 11.)

2. Kein Generaleinnehmer, Bezirkseinnehmer oder Steuererheber kann sich ohne Urlaub von seinem Wohnsitze entfernen.

Wenn ein Generaleinnehmer einen Urlaub zu erhalten wünscht, so muß er das Begehren um denselben bei dem Prefekten seines Departements einreichen. Dieser überschickt solches an den Finanzminister, und wenn sein Gutachten dahin geht, daß man den Urlaub bewilligen könne, so ertheilt der Minister den verlangten Urlaub. Die Einwilligung des Prefekten ist nothwendig, um den Urlaub zu erhalten.

Der Urlaub der Bezirkseinnehmer wird auch blos durch den Finanzminister ertheilt; um ihn zu erhalten, müssen die Bezirkseinnehmer ihr Begehren deshalb vorher an den Generaleinnehmer einreichen, welcher dasselbe an den Prefekten, und dieser an den Minister zu übermachen hat.

Der Steuererheber einer Gemeinde hat sich um Urlaub zu erhalten zuerst an den Mär seiner Gemeinde zu wenden, welcher dem Prefekten sein Verlangen überschickt. Wenn der Urlaub Statt finden kann, so wird solcher von dem Prefekten bewilligt. Dieser letztere ist nur gehalten, dem Minister Kenntniß von dem Urlaube zu geben, welchen er den Steuererhebern des Hauptortes des Departements geben könnte.

3. In dem Falle ein Rechnungspflichtiger verschwände, oder sich ohne Erlaubniß entfernte, ohne daß sein Wohnsitz bekannt wäre, so wird dieses durch Nachsuchungs-Verbalprozesse, welche die Huissiers zu verfertigen haben, oder durch Zugnisse erhärtet, welche die Märe oder Adjunkten derjenigen Gemeinden, in welchen er seinen gesetzlichen Wohnsitz (résidence) oder seine gewöhnliche Wohnung

(domicile) hatte, unter ihrer Verantwortlichkeit ausstellen. (Beschluß der Regierung vom 6ten Messidor 10.)

4. Die Generaleinnehmer, so wie jene der Bezirke [redacted] zahlen kein Porto für die Briefe und Pakete, welche ihnen durch den Finanzminister zugeschickt werden, und durch diesen kontrasignirt sind.

Sie genießen die nämliche Portofreiheit, jedoch nur in dem Umfange ihres Bezirkes oder Departements für jene Briefe und Pakete, welche sie in dem Falle sind, einander wegen Dienstgeschäften zuzuschicken; in diesem Falle aber müssen sie solche blos unter Banden (sous bandes) versiegeln.

Ihre Korrespondenz mit dem Prefekten, dem Steuerndirektor oder dem Inspektor geschieht auf die nämliche Art, nämlich unter Banden; und nur in diesem Falle sind die Briefe, welche sie abschicken oder empfangen postfrei. (Beschluß der Regierung vom 27ten Prärial 8.

Neuntes Kapitel.

Gerichtliches Verfahren gegen Steuereinnehmer. — Strafen.

§. 1. Es ist den Tribunälen und Gerichtshöfen untersagt, sich in Verwaltungssachen zu mischen, von welcher Art sie auch seyen, und von welchen Umständen sie auch begleitet seyn können: die Einnehmer und Erheber der Steuern haben daher auch blos die administrative Gewalt anzuerkennen, und müssen, in dem Falle sie vor einer andern Stelle belangt werden, darauf bestehen, an erstere zurückgewiesen zu werden. (Gesetz vom 16. Fruktidor 13.)

2. Die Prefekten der Departemente sind ermächtigt, die Erheber der direkten Steuern, wegen Vergehungen in Be-

treff ihres Dienstes, vor die Gerichtshöfe zu stellen, ohne deshalb eine Entscheidung des Staatsrathes zu verlangen oder abzuwarten. (Regierungsbeschluß vom 2. Floreal 10.)

3. Wenn ein Steuererheber nicht in der ihm festgesetzten Frist die Rechnung seiner Munizipaleinnahmen und Ausgaben ablegt, so giebt der Prefekt hievon dem kaiserlichen Prokurator bei dem Ziviltribunal Nachricht, welches letztere denselben verurtheilt, den fünften Theil des muthmaßlichen Betrages seiner Einnahme, so wie dieselbe durch die Tabellen bestimmt ist, in die Hände des Generaleinnehmers als ein Depositum zu hinterlegen. (Gesetz vom 11ten Frimär 7.)

4. Die Steuererheber sind gehalten, den Einnehmern der Einregistrirungsgebühren ihre Rollen mitzutheilen, jedoch ohne sie aus den Händen zu geben, und diese letztern alle Auskunft, Auszüge oder Abschriften von denselben ziehen, machen oder nehmen zu lassen, deren sie für das Interesse des Staates benöthigt seyn könnten. In dem Falle einer Weigerung von ihrer Seite, faßt der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren, welcher sich von dem Mär oder seinem Adjunkten begleiten lassen muß, einen Verbalprozeß hierüber ab, und der Erheber verfällt in diesem Falle in eine Strafe von fünfzig Franken. (Gesetz vom 22ten Frimär 7.)

5. Jeder Steuererheber oder Einnehmer, welcher bei seinen Amtsverrichtungen sich irgend eines Falsums schuldig machen würde, sey es nun entweder

Indem er ganz falsche Unterschriften verfertigt, oder Akten, Schriften und Unterschriften verfälscht, oder

Daß er auf den Registern und andern öffentlichen Akten nach ihrer Verfertigung, oder nach ihrem Abschlusse Personen einträgt oder unterschiebt,

Wird mit ewiger Zwangsarbeit bestraft. (Peinliches Gesetzbuch vom 12ten Februar 1810. Art. 145.)

6. Jeder Einnehmer, oder bei einer Einnahme Angestellter, jeder Inhaber von hinterlegten Geldern, oder jeder öffentliche Rechnungspflichtige, welcher öffentliche oder Privatgelder, oder Effekten, die die Stelle derselben vertreten, oder sonstige Akten, Beweisinstrumente, oder Papiere, oder bewegliche Güter unterschlagen oder entwenden würde, welche sich, vermöge seiner Amtsverrichtungen in seinen Händen befinden, wird, in dem Falle wo der Werth der unterschlagenen oder entwendeten Sachen über 3000 Franken beträgt, mit einer zeitlichen Zwangsstrafe belegt. (Peinl. Gesetzb. Art. 169.)

7. Die Strafe der zeitlichen Zwangsarbeit tritt auch, wie hoch sich übrigens der Werth der entwendeten oder unterschlagenen Gelder oder Effekten belaufen mag, in dem Falle ein, wo dieser Werth folgenden Verhältnissen gleich ist, oder dieselben übersteigt, nämlich: den dritten Theil der Ausgabe, oder der hinterlegten Summe, wenn von Geldern oder Effekten die Rede ist, welche einmal hinterlegt oder eingenommen worden sind; die Bürgschaft, wenn die Frage von einer Rente oder einem Depositum ist, welches zu einer Stelle gehört, die der Bürgschaft unterworfen ist, und den dritten Theil des gewöhnlichen Betrags der Einnahme während einem Monate, in dem Fall wo die Rede von einer Einnahme ist, welche aus Geldern besteht, die nach und nach eingehen, und keiner Bürgschaft unterworfen sind. (Peinl. Gesetzb. Art. 170.)

8. In dem Falle, wo der Werth der entwendeten oder unterschlagenen Gelder oder Effekten unter dreitausend Franken ist, und die in dem vorhergehenden §. angegebenen Verhältnisse nicht übersteigt, so besteht die Strafe in einem Gefängniß, von wenigstens zwei, und höchstens

fünf Jahren; der Verurtheilte wird aber zugleich für unfähig erklärt, je wieder irgend ein öffentliches Amt zu versehen. (Peinl. Gesetzbuch Art. 171.)

9. Bei jedem der, in den drei vorhergehenden §§., bemerkten Fällen, verfällt der Verurtheilte noch ausserdem in eine Geldstrafe, welche das Viertheil der Restitutionen und Entschädigungen nicht übersteigen, und nicht unter dem zwölften Theile derselben seyn darf. (Peinl. Gesetzb. Art. 172.)

10. Alle Agenten, Vorgesetzte, oder Kommis der Regierung oder andere öffentliche Depositäre, welche Akten oder Schriften, welche bei ihnen, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Angestellte, hinterlegt waren, oder welche ihnen sonst wegen ihrer Amtsverrichtungen sind zugestellt oder mitgetheilt worden, zernichtet, unterdrückt, entwendet oder unterschlagen haben, sollen zu zeitlichen Zwangsarbeiten verurtheilt werden. (Peinl. Gesetzb. Art. 173.)

11. Jeder Einnehmer von Abgaben, Auflagen, Steuern, Geldern, öffentlichen oder Gemeindeeinnahmen, oder ihre Kommis und Agenten, welche sich des Verbrechens der Erpressung schuldig gemacht, indem sie die Erhebung von Abgaben, Auflagen, Steuern, Geldern oder Einkünften, oder von Besoldungen und Gehalten, von welchen sie wusten, daß man sie nicht schuldig sey, verordnet, oder welche sie gefordert, oder erhoben haben, sollen, wenn sie öffentliche Beamte sind, zur Strafe der Einsperrung, und wenn es bloße Kommis der Vorgesetzte sind, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, welche nicht unter zwei Jahren seyn, und nicht fünf Jahre übersteigen darf. — Die Schuldigen sollen ausserdem noch eine Geldbuße erlegen, welche nicht über das Viertheil des Ersatzes und der Entschädigungen steigen, und nicht unter einem Zwölftheil derselben bleiben darf. (Peinl. Gesetzbuch Art. 174.)

Zehentes Kapitel.

Erhebung der Steuern.

§. 1. Der einem jeden Steuerpflichtigen zukommende Antheil an den Steuern, wird in zwölf gleiche Theile eingetheilt, von welchen er gehalten ist, jeden Monat einen zu bezahlen. Niemand kann gezwungen werden, etwas mehr, als die verfallenen Termine zu entrichten. (Gesetz vom 3ten Frimår 7.)

2. Die Steuererheber sind gehalten, alle Gelder, welche sie einnehmen, auf den Rand der respektiven Rollen einzutragen. Diese Eintragung muß in Gegenwart des zahlenden Steuerpflichtigen, und in dem Augenblicke geschehen, wo er seine Zahlung leistet. Der Einnehmer darf die empfangenen Summen nicht blos mit Ziffern notiren, sondern muß ihren Betrag mit Buchstaben einschreiben. Sobald ein Artikel ganz bezahlt und berichtiget ist, so durchstreicht ihn der Erheber mit zwei sich druchkreuzenden Strichen. Der Einnehmer ist schuldig über jede erhaltene Zahlung Quittung auszustellen; diese Quittungen werden auf ungestempeltes Papier geschrieben, und die Steuerpflichtigen erhalten sie unentgeldlich; und der Erheber, welcher in dieser Hinsicht etwas verlangt, würde sich des Verbrechens der Erpressung (Kap. 9. §. 11) schuldig machen.

3. Jeder Einnehmer, welcher die empfangenen Summen nicht, so wie in dem vorhergehenden §. vorgeschrieben ist, auf den zu dem Ende weiß gelassenen Rand seiner Rollen einträgt, ist in dem Falle, von dem Märe der Gemeinde, oder von dem Steuerpflichtigen denunzirt zu werden, und einer Strafe von wenigstens zehen und höchstens fünf und zwanzig Franken unterworfen.

4. Der Mår hat das Recht, sich so oft er es für nöthig erachtet, die Steuerrollen des Einnehmers in dem

fünf Jahren; der Verurtheilte wird aber zugleich für unfähig erklärt, je wieder irgend ein öffentliches Amt zu versehen. (Peinl. Gesetzbuch Art. 171.)

9. Bei jedem der, in den drei vorhergehenden §§., bemerkten Fällen, verfällt der Verurtheilte noch ausserdem in eine Geldstrafe, welche das Viertheil der Restitutionen und Entschädigungen nicht übersteigen, und nicht unter dem zwölften Theile derselben seyn darf. (Peinl. Gesetzb. Art. 172.)

10. Alle Agenten, Vorgesetzte, oder Kommis der Regierung oder andere öffentliche Depositäre, welche Akten oder Schriften, welche bei ihnen, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Angestellte, hinterlegt waren, oder welche ihnen sonst wegen ihrer Amtsverrichtungen sind zugestellt oder mitgetheilt worden, zernichtet, unterdrückt, entwendet oder unterschlagen haben, sollen zu zeitlichen Zwangsarbeiten verurtheilt werden. (Peinl. Gesetzb. Art. 173.)

11. Jeder Einnehmer von Abgaben, Auflagen, Steuern, Geldern, öffentlichen oder Gemeindeeinnahmen, oder ihre Kommis und Agenten, welche sich des Verbrechens der Erpressung schuldig gemacht, indem sie die Erhebung von Abgaben, Auflagen, Steuern, Geldern oder Einkünften, oder von Besoldungen und Gehalten, von welchen sie wusten, daß man sie nicht schuldig sey, verordnet, oder welche sie gefordert, oder erhoben haben, sollen, wenn sie öffentliche Beamte sind, zur Strafe der Einsperrung, und wenn es bloße Kommis der Vorgesetzte sind, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, welche nicht unter zwei Jahren seyn, und nicht fünf Jahre übersteigen darf. — Die Schuldigen sollen ausserdem noch eine Geldbuße erlegen, welche nicht über das Viertheil des Ersatzes und der Entschädigungen steigen, und nicht unter einem Zwölftheil derselben bleiben darf. (Peinl. Gesetzbuch Art. 174.)

Zehentes Kapitel.

Erhebung der Steuern.

§. 1. Der einem jeden Steuerpflichtigen zukommende Antheil an den Steuern, wird in zwölf gleiche Theile eingetheilt, von welchen er gehalten ist, jeden Monat einen zu bezahlen. Niemand kann gezwungen werden, etwas mehr, als die verfallenen Termine zu entrichten. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

2. Die Steuererheber sind gehalten, alle Gelder, welche sie einnehmen, auf den Rand der respektiven Rollen einzutragen. Diese Eintragung muß in Gegenwart des zahlenden Steuerpflichtigen, und in dem Augenblicke geschehen, wo er seine Zahlung leistet. Der Einnehmer darf die empfangenen Summen nicht blos mit Ziffern notiren, sondern muß ihren Betrag mit Buchstaben einschreiben. Sobald ein Artikel ganz bezahlt und berichtiget ist, so durchstreicht ihn der Erheber mit zwei sich druchkreuzenden Strichen. Der Einnehmer ist schuldig über jede erhaltene Zahlung Quittung auszustellen; diese Quittungen werden auf ungestempeltes Papier geschrieben, und die Steuerpflichtigen erhalten sie unentgeldlich; und der Erheber, welcher in dieser Hinsicht etwas verlangt, würde sich des Verbrechens der Erpressung (Kap. 9. §. 11) schuldig machen.

3. Jeder Einnehmer, welcher die empfangenen Summen nicht, so wie in dem vorhergehenden §. vorgeschrieben ist, auf den zu dem Ende weiß gelassenen Rand seiner Rollen einträgt, ist in dem Falle, von dem Märe der Gemeinde, oder von dem Steuerpflichtigen denunzirt zu werden, und einer Strafe von wenigstens zehen und höchstens fünf und zwanzig Franken unterworfen.

4. Der Mär hat das Recht, sich so oft er es für nöthig erachtet, die Steuerrollen des Einnehmers in dem

Büreau dieses letztern vorlegen zu lassen, aus denselben einen Auszug über die Lage der Erhebung zu machen, und die Uibertretungen zu konstatiren, welche gegen die Gesetze gemacht worden seyn könnten. Er hat hierüber seinen Bericht an den Unterprefekten abzustatten, und dieser letztere kann, entweder auf den Antrag des Märs, oder auf jenen des Bezirkseinnehmers, die Verifikation der Rollen und der Kasse des Erhebers verordnen.

5. Das Privilegium des Steuerhebers, im Namen des öffentlichen Schatzes, und in Betreff der Erhebung der Steuern, ist folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

a) Für das letztverflossene und für das laufende Jahr der Grundsteuer auf die Erndte, Früchte, Miethzinse und Einkünfte der der Grundsteuer unterworfenen Güter;

b) Für das letztverflossene und für das laufende Jahr der Personal- und Mobiliarsteuer, und für jene der Thüren und Fenster, und der Patente, so wie jeder andern direkten und persönlichen Steuer, auf alle Mobilien und auf alles bewegliche Eigenthum, welches den rückstehenden Steuerpflichtigen gehört, sie mögen sich an einem Orte befinden, an welchem sie wollen. (Gesetz vom 28ten November 1808.)

6. Alle Pächter, Miethleute, Einnehmer, Verwalter, Oekonomen, Abschätzer (commissaires-priseurs) und andere Depositäre oder Schuldner von Geldern, welche irgend einem Steuerpflichtigen gehören, sind gehalten, sobald der Einnehmer deshalb seine Forderung an sie macht, den ganzen Betrag oder nur einen Theil des Betrags der Steuern, abschläglich auf die Gelder, welche sie schuldig sind, in die Hände des letzteru zu entrichten. Die ihnen hierüber von dem Steuererheber ausgestellten Quittungen müssen bei Ablegung ihrer Rechnungen als gültig angenommen werden.

7. Die Abschätzungskommissäre (commissaires-priseurs) und Depositäre sind sogar ermächtigt, diese Steuern zu bezahlen, ehe sie die Ablieferung der Gelder vornehmen. (Gesetz vom 18ten August 1791.)

8. Das Privilegium des Steuererhebers auf das Vermögen der Steuerpflichtigen hat jedoch erst dann Statt, wann folgende Artikel berichtiget sind, nämlich:

a) Die Gerichtskosten;

b) Die Kosten der Beerdigung;

c) Alle Kosten, welche von der letzten Krankheit herrühren, von welcher Art sie auch seyn mögen;

d) Der Liedlohn der Dienstboten für das verflossene Jahr, so wie auch für das, was ihnen für das laufende Jahr gebührt, in so weit solches verflossen ist;

e) Die Lieferungen von Lebensmitteln, welche dem Schuldner oder seiner Familie gemacht worden sind, nämlich während der letzten sechs Monate, von den Krämern im Kleinen, Bäckern, Metzgern und dergleichen; und während dem letzten Jahre durch Kostgeber und Kaufleute im Großen;

f) Der Pacht- und Miethzins für ein Jahr. (Kodex Napoleon Art. 2101 und 2102.)

9. Angenommen also, ein Steuerpflichtiger schulde sechshundert Franken für direkte Steuern, und die bei seinem Verwalter, Depositär u. s. w. in Beschlag genommenen Gelder beliefen sich auf achttausend Franken, so muß der Inhaber des Geldes damit anfangen, von diesen achttausend Franken den Betrag dessen abzuziehen, was die in dem vorhergehenden §. angeführten Gläubiger zu fordern haben; und von dem was übrig bleibt, bezahlt er den Betrag der von dem Steuererheber in Anspruch genommenen Summe, ohne daß er nöthig hätte, die gerichtliche Austheilung und Kollokation der Gläubiger abzuwarten.

10. In dem Falle, wo Möbel oder sonstige Effekten wegen rückhaftender Steuern in Beschlag genommen oder säsirt worden sind, und irgend jemand eine Revindikationsklage oder Forderung wegen diesen säsirten Möbeln oder wegen einem Theile derselben erheben würde, so kann diese Klage oder Forderung nicht eher vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden, als wenn sie vorher der Verwaltungsbehörde, entweder durch den Einnehmer oder durch die Partei ist vorgelegt worden, welche einen Anspruch auf die in Beschlag genommenen Sachen macht. (Gesetz vom 18ten November 1808.)

11. Wenn ein Einnehmer während drei aufeinander folgenden Jahren einem Steuerpflichtigen Nachsicht gegeben, und denselben nicht so wie vorgeschrieben ist, durch Zwangsmittel zur Bezahlung seiner Steuern angehalten hat, so ist er seines Regresses gegen denselben verlustig, und kann keine Klage mehr anstellen. Nach diesem Zeitraume müssen sich die Märe der Gemeinden die Steuerrollen von dem Steuererheber aushändigen lassen, und solche in den Archiven der Unterprefektur hinterlegen. (Gesetz vom 3ten Frimär 7.)

12. Eben so verliert der Steuererheber jeden Regreß, jedes Recht gegen den Steuerpflichtigen, und kann mit seiner Klage, wegen rückständiger und noch nicht bezahlter Steuern, nicht mehr gehört werden, wenn er denselben zur Bezahlung der Steuern zwar anzuhalten angefangen, aber seine Verfolgung unterbrochen, und seit drei Jahren nicht mehr fortgesetzt hat.

13. Aus den beiden vorhergehenden §§., welche sich beide auf das Gesetz vom 3ten Frimär 7 gründen, ergiebt sich, daß der Steuererheber persönlich für die Zahlung der Steuern haften, und sie aus seinem eigenen Vermögen entrichten muß, so oft er, aus Nachläßigkeit, oder aus

Gefälligkeit, den schuldenden Steuerpflichtigen während drei Jahren nicht zur Zahlung seines Steuerantheils angehalten, oder in dem Falle er von den desfalls gegen ihn verhängten Zwangsmitteln, freiwillig und früher abgestanden, als die Zahlung erfolgt ist, oder der Steuerpflichtige von der Zahlung derselben gesetzlich freigesprochen worden ist.

Eilftes Kapitel.

Zwangsmittel bei Erhebung der Steuern.

§. 1. Zu den Zwangsmitteln, welche bei Erhebung der Steuern gegen einen rückhaftenden Steuerpflichtigen angewandt werden, gehören:

a) Die Warnung (avertissement);

b) Die Aufforderung, oder letzte Warnung (sommation oder dernier avis);

c) Die Exekution (contrainte);

d) Der Zahlbefehl (commandement);

e) Die Pfändung (saisie-exécution);

f) Der Verkauf (vente);

g) Die Beschlagnehmung, der ihnen von ihren Pächtern oder Miethleuten schuldigen Summen (saisie-arrêt.)

2. Die Warnung (avertissement) ist eine bloße Nachricht, welche der Steuererheber dem Steuerpflichtigen, gleich nach der Bekanntmachung der Steuerrollen zuschickt, um ihn von dem Betrage der ihm zufallenden Steuern und von dem Zeitpunkte zu unterrichten, wo er dieselben entrichten muß.

3. Der Steuererheber ist gehalten, diese erste Nachricht oder Warnung den Steuerpflichtigen, auf seine (des

Erhebers) Kosten zuzuschicken. — Es ist demnach ein Mißbrauch, und eine wirkliche Erpressung, wenn, wie es in manchen Departementen geschieht, die Steuererheber sich 5, 10, ja 15 Centimen von den Steuerpflichtigen für die Ausfertigung, Druck und Papier dieser ersten Nachricht bezahlen lassen. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt die Zahlung dieser unrechtmäßig gefoderten Gelder zu verweigern.

4. Es steht dem Steuererheber frei eine solche Warnung entweder für jede Steuergattung besonders zu erlassen, oder alle vier in einer und der nämlichen Nachricht zu begreifen.

5. Der Steuererheber kann noch ausserdem, um den Steuerpflichtigen die Kosten zu ersparen, welche alle andere Zwangsmittel veranlassen würden, diese letztere durch besondere, und wiederholte Briefe einladen, ihren Steuerantheil zu berichtigen.

6. Wenn ein Steuerpflichtiger, ohngeachtet ihm die erste Nachricht oder Warnung zugestellt worden ist, dennoch die verfallenen Termine seiner Steuern nicht entrichtet, so schickt ihm der Steuererheber eine Auffoderung, oder letzte Warnung, (sommation oder dernier avis) des Inhalts, daß er, in dem Falle er seine verfallene Steuern nicht in dem Zeitraume von drei Tagen berichtigen werde, durch Zwangsmittel dazu gezwungen werden würde. — Für diese Auffoderung muß der Steuerpflichtige fünf Centimen bezahlen.

7. In dem Falle, wo der Steuerpflichtige auch auf diese zweite Warnung nicht achtete, so greift der Steuererheber zu ernsthafteren Maßregeln, um ihn dazu zu zwingen.

8. Diese weitern Zwangsmittel bestehen in der Exekution (contrainte), welche der Steuernerheber gegen

ihn verhängt, indem er zuerst den Zwangsbefehlsträger (porteur de contrainte) nach der durch den Regierungsbeschluß vom 16ten Thermidor 8 vorgeschriebenen Art, gebraucht, und dann, wenn auch dieses dieses Mittel unzureichend wäre, um den schuldenden Steuerpflichtigen zur Zahlung seiner rückhaftenden Steuern zu vermögen, daß er ihm eine Exekution (garnisaire) in das Haus legt, so wie solches durch das Gesetz vom 17ten Brümär 5 verordnet ist.

9. Jeder Bezirkseinnehmer schlägt dem Unterprefekten seines Bezirks die Anzahl von Zwangsbefehlsträgern vor, deren er in dem Umfange desselben nöthig zu haben glaubt. — Der Unterprefekt giebt ihnen ihre Ernennung, welche jedoch der Gutheißung des Prefekten unterworfen ist. (Regierungsbeschluß vom 16ten Thermidor 8.)

10. Die Zwangsbefehlsträger verrichten in Ansehung der direkten Steuern, allein und ausschließlich, das Amt des Huissiers, oder Gerichtsdieners; und sind keiner Patentgebühr unterworfen.

11. So oft die Zwangsbefehlsträger irgend eine auf ihr Amt Bezug habende Verrichtung vornehmen, so müssen sie ihre Ernennung (commission) bei sich haben; sie sind gehalten, in ihren Akten hievon Meldung zu thun, und solche, wenn es von ihnen verlangt wird, vorzuzeigen.

12. In dem Falle sich ein Steuerpflichtiger beigehen lassen würde, ihn zu beleidigen oder sich ihm zu widersezzen, so verfügt er sich zu dem Mär und verfaßt dort den Verbalprozeß über dieses Vergehen.

13. Die Zwangsbefehlsträger stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirkseinnhmer, der Märe, der Steuerkontroleurs und der Steuererheber, welche sich ihrer bedienen.

14. Die Bezahlung eines Zwangsbefehlsträgers für jeden von ihm, zu seinen Verrichtungen angewandten Tag, kann sich nicht über zwei Franken belaufen, und darf nicht unter einem Franken seyn.

15. Der Steuerpflichtige, in dessen Wohnung sie sich als wirkliche Exekution niederlassen, ist ausserdem gehalten, ihnen unabhängig von der Wohnung, auch noch die Kost und einen Platz an dem gemeinschaftlichen Feuer zu geben.

16. So oft ein Steuererheber des Zwangsbefehlsträgers bedarf, so bezeichnet er ihm schriftlich den Tag, an welchem er in seine Gemeinde kommen soll und stellt ihm eine Liste zu, auf welcher alle säumige Steuerpflichtigen eingetragen sind. Diese Liste muß von dem Mär visirt seyn. Der Zwangsbefehlsträger giebt hierauf für jeden Steuerpflichtigen, der sich auf der Liste befindet, eine Aufforderung, binnen drei Tagen seine rückhaftende Steuer zu bezahlen.

17. Leistet der Steuerpflichtige in dem bestimmten Zeitraume dieser Aufforderung kein Genüge, so legt sich der Zwangsbefehlsträger nach und nach in die Wohnung eines jeden Steuerpflichtigen, welcher seine Steuern nicht entrichtet hat, allein er kann nicht länger als zehen Tage in einer jeden Gemeinde bleiben.

18. Der Steuererheber hat die als Exekution einzulegende Mannschaft zu wählen; er nimmt solche vorzugsweise unter den Invaliden und den in der Garnison liegenden Truppen.

19. Der Steuerpflichtige, welchem Militärexekution eingelegt wird, ist gehalten, der Exekution jeden Tag einen Franken zu bezahlen, und ihr ausserdem Wohnung und Kost zu verabreichen. (Gesetz vom 17ten Brümär 5.)

20. Die Exekution kann nicht länger als zehen Tage bei dem nämlichen Steuerpflichtigen liegen bleiben.

21. Wenn ein Steuerpflichtiger der Exekution ungeachtet seinen ihm zukommenden Steuerantheil nicht entrichtet, so stellt ihm der Zwangsbefehlsträger einen Zahlungsbefehl (commandement) zu, wodurch er ihm befiehlt, diese Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, bei Strafe der Pfändung, und des Verkaufs seiner Möbel, Effekten und andere beweglichen Haabe. (Regierungsbeschluß vom 16ten Thermidor 8.

22. Nach Verlauf dieser drei Tage, wenn der Steuerpflichtige seine Steuern in dieser Zwischenzeit nicht entrichtet hat, schreitet man zur Pfändung seines Mobiliarvermögens, und wenn es der Fall ist, seiner noch auf dem Felde stehenden Früchte.

23. In der Pfändung wegen rückständiger Steuern können folgende Gegenstände nicht mit begriffen werden, nämlich:

a) Die zu dem Gebrauche des Steuerpflichtigen und seiner Familie nöthige Bettung und Kleidungsstücke;

b) Die Werkzeuge und Handwerksgeräthe; die Pferde, Ochsen und andere zum Ackerbau nothwendige Lastthiere;

c) Die Pflüge, Karren, Wagen, und anderes Ackergeräthe und Werkzeuge, so wie auch das für die zum Ackerbaue bestimmten Thiere nöthige Geschirr (harnais);

d) Es muß demselben eine Milchkuh, oder, in ihrem Ermangelungsfalle, eine Ziege gelassen werden, so wie die zur Besä'ung seiner Felder nöthige Menge Getreides;

e) Die Bienen, Seidenwürmer, und die zum Futter der letztern dienende Maulbeerblätter, können nur in den durch die Gesetze über die Feldgüter und Gebräuche bestimmten Zeitpunkten gepfändet werden.

Der Zwangsbefehlsträger, welcher diese Vorschriften übertritt, verfällt in eine Strafe von hundert Franken.

24. Nach dem Abflusse von zehen Tagen, von dem Tage angerechnet, wo der Verbalprozeß der Pfändung abgeschlossen worden ist, wird zur Versteigerung der gepfändeten Effekten vorgeschritten. Hierzu ist eine spezielle Ermächtigung des Prefekten nothwendig, welche derselbe auf das ausdrückliche Verlangen des Steuererhebers ertheilet.

25. Sobald der Prefekt diese Ermächtigung ertheilt hat, so wird die Versteigerung an den gewöhnlichen Orten verkündigt und angeschlagen. Der Huissier, Zwangsbefehlsträger, signifizirt dieselbe vor dem Tage, welcher hierzu anberaumt ist, sowohl dem gepfändeten Steuerpflichtigen, als dem Bewahrer der gepfändeten Sachen. (Instruktion des Ministers.)

26. Der Verkauf, oder die Versteigerung geschieht durch den Zwangsbefehlsträger; er hat dabei die für den gerichtlich verordneten Verkauf vorgeschriebenen Formen und Formalitäten zu beobachten. (Instruktion des Ministers).

27. Der Zwangsbefehlsträger ist, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Versteigerung einzuhalten, sobald der Ertrag derselben hinlänglich ist, um sowohl die schuldige Summe an direkten Steuern, als die zur Beitreibung derselben gesetzlich gemachten Kosten zu decken. (Instruktion des Ministers.)

28. In dem Falle, wo der Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnt, in welcher das besteuerte Gut liegt, so vertritt, in Betreff der Zahlung seines Steuerantheils, der in derselben wohnende Pachter oder Miethsmann dieser Güter die Stelle desselben, und der Steuererheber richtet gegen letztern alle Zwangsmaßregeln, welche er gegen den Eigenthümer verhängt haben würde, falls er in der Gemeinde wohnte.

29. Bewohnt aber der Eigenthümer eines Gutes die nämliche Gemeinde, in welcher seine Güter liegen, und in der auch sein Pachter oder Beständer wohnt, so werden die Zwangsmaßregeln, in der gewöhnlichen Verwaltungsform, zuerst gegen ihn gerichtet. Erfolgt aber auf dieselben keine Zahlung, so läßt der Steuererheber den Pacht seiner Güter in den Händen des Pachters oder Beständers derselben in Beschlag nehmen.

30. Diese Beschlagnehmung (saisie-arrêt) geschieht auf die Requisition des Steuererhebers durch den Zwangsbefehlsträger.

31. Es kann von dem Pachte oder Miethzins nur so viel in Beschlag genommen werden, als nöthig ist, um die Summe zu decken, welche der Steuerpflichtige in dem Augenblicke für Steuern und Kosten schuldig ist, wo die Beschlagnehmung vorgenommen wird. Wenn daher der bereits verfallene Pacht zur Zahlung derselben hinreicht, so muß sich die Beschlagnehmung auch blos auf diesen beschränken; wäre es aber der Fall, daß die bereits verschienenen Ziele des Pachtes nicht hinreichten, um die Steuer sowohl, als die gesetzlich gemachten Kosten zu tilgen, so dehnt der Zwangsbefehlsträger seine Beschlagnehmung so weit aus, als nöthig ist, um die Zahlung der einen und der andern zu sichern.

32. In dem letzten Falle kann jedoch der Pachter oder Beständer nicht eher zur wirklichen Zahlung angehalten werden, als bis die in seinem Pacht- oder Miethkontrakte bestimmten Zahlungstermine verflossen sind.

33. Wenn der Pachter oder Beständer die in seinen Händen in Beschlag genommenen Summen nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, so wird gegen ihn persönlich, so wie hier oben vorgeschrieben worden, verfahren, und der Zahlungsbefehl, Pfändung und Verkauf seiner Mobiliar-

effekten ganz so gegen ihn verhängt, als wenn er der eigentliche Schuldner wäre.

34. Die Kosten, welche aus oben bemerkten Verfolgungen entstehen, werden von dem Pachter bezahlt, vorbehaltlich seines Regresses gegen den Eigenthümer.

35. Da der Hauseigenthümer für die Personalsteuer und für die Patentgebühr seiner bei ihm wohnenden Miethsleute verantwortlich ist, und dafür stehen muß, so ist er allen oben angeführten Zwangsmaßregeln unterworfen;

a) In dem Falle, wo sein Miethsmann bei Beendigung seines Pachtes oder seiner Miethszeit ausgezogen ist, und seine Effekten hinweggebracht hat, und der Hauseigenthümer nicht einen Monat zuvor, ehe diese Miethszeit abgelaufen war, den Steuererheber davon benachrichtiget, und sich über diese gemachte Anzeige einen schriftlichen Schein hat ausstellen lassen.

b) In dem Falle, wo der Miethsmann heimlich hinweg- oder ausgezogen ist, und er versäumt hat, dieses heimliche Ausziehen, während der drei unmittelbar darauf folgenden Tage, gesetzlich erhärten zu lassen. (Beschluß des Staatsrathes vom 9ten Juni 1771.)

Zwölftes Kapitel.

Unkosten.

§. 1. Die Unkosten des Aufenthaltes der Zwangsbefehlsträger in den Gemeinden müssen von allen Steuerpflichtigen gemeinschaftlich getragen werden, und zwar von jedem nur nach dem Verhältnisse dessen, was er an Steuern rückhaftet. (Regierungsbeschluß vom 16ten Thermidor 8.)

2. Der Unterprefekt regulirt und taxirt diese Unkosten, so wie jene des Zahlungsbefehls, der Pfändung, des Verkaufs und der Beschlagnehmung.

3. Wann der Unterprefekt diese Unkosten regulirt, taxirt und festgesetzt hat, so zahlt der Steuereinnehmer des Bezirks solche an den Zwangsbefehlsträger aus. Diese Vorlage wird ihm durch den Steuererheber vergütet, der sie seinerseits wieder von den Steuerpflichtigen beitreibt, welchen sie zur Last fallen.

4. Es ist dem Zwangsbefehlsträger schärfstens untersagt, in keinem Falle von den Steuerpflichtigen, unter welchem Vorwand es auch seyn könnte, irgend eine Zahlung, sey es nun von schuldigen Kontributionen, oder von, durch die Beitreibung veranlaßten, Kosten anzunehmen, oder sich machen zu lassen. Im Uibertretungsfalle verfällt er in die Strafe der Absetzung, so wie des Ersatzes der eingenommenen Gelder.

5. Den Steuerpflichtigen ist es ebenfalls untersagt, irgend eine Zahlung an die Zwangsbefehlsträger zu machen; alle gegen diese Verfügung an Zwangsbefehlsträger gemachte Zahlungen sind ungültig, und der Steuerpflichtige ist gehalten, sie, wenn der Fall eintritt, noch einmal zu leisten.

6. Die Warnungen (avertissemens), die Aufforderung oder letzte Warnung (sommation oder dernier avis), die über die wirkliche Einlegung der Exekution in das Haus des schuldenden Steuerpflichtigen abgefaßten Akten, werden auf ungestempeltes Papier geschrieben, und sind weder der Stempel- noch der Einregistrirungsgebühr unterworfen.

7. Hingegen müssen die Zahlungsbefehle, die Akten über die vorgenommene Pfändung und Verkauf, die Beschlagnehmungen so wie alle andere Akten,

welche die Eintreibung der direkten Steuern und selbst der Lokalauflagen zum Gegenstande haben, wenn sich der Steuerantheil des Schuldners auf fünf und zwanzig Franken und darunter belauft, auf Stempelpapier geschrieben werden, ihre Einregistrirung geschieht indessen gratis. Gesetz vom 22ten Frimär 7.)

8. Uibersteigt hingegen der Betrag der Hauptsumme der schuldigen Steuern die Summe von fünf und zwanzig Franken, so müssen diese Akten nicht allein auf Stempelpapier grschrieben, sondern auch einregistrirt werden. Die Einregistrirungsgebühr ist in diesem Falle auf einen Franken von jedem Akte festgesetzt.

9. Diese Einregistrirung muß binnen der vier auf ihren Datum folgenden Tagen geschehen, wobei jedoch der Tag dieses letztern nicht mitgezählt wird.

10. Die Einregistrirung geschieht entweder auf dem Büreau der Residenz des Huissiers, Zwangsbefehlsträgers, oder auf jenem, in dessen Bezirk der Ort liegt, in welchem diese Akten gemacht worden sind.

11. Die Huissiers, Zwangsbefehlsträger sind gehalten, ein Verzeichniß (répertoire) über die von ihnen gemachten Akten zu führen. In dem Falle sie unterlassen würden, diese Vorschrift zu befolgen, verfallen sie in eine Geldstrafe von fünf Franken für jede Auslassung.

12. In dieses Repertorium müssen die Zwangsbefehlsträger alle Akten einschreiben, welche sie bei ihren Verrichtungen zu machen in dem Falle sind, und die dem Stempel oder der Einregistrirung unterworfen sind; diese letztere mag nun, nach Inhalt des Artikels 70 des Gesetzes vom 22ten Frimär 7 gratis geschehen, oder die wirkliche Entrichtung der Gebühren erfordern, wie solches bei den Zahlungsbefehlen, Pfändungen, Verkäufen oder Versteigerungen, und bei den gegen untreue oder nachlässige Be-

wahrer gemachten Akten, so wie auch bei allen andern Akten der Fall ist, welche die Umstände erfordern können. (Instruktion des Generaldirektors der Einregistrirungsgebühren vom 18ten Februar 1808.)

13. Bei jedem Artikel des Repertoriums muß der Zwangsbefehlsträger folgendes bemerken, nämlich;

a) Die Nummer desselben;

b) Das Datum des Akts;

c) Seine Natur;

d) Die Vor- und Zunamen der Parteien, uebst ihrem Wohnorte;

e) Die Anzeige von der geschehenen Einregistrirung. (Gesetz vom 22ten Frimär 7.)

14. Alle drei Monate legt der Zwangsbefehlsträger sein Repertorium dem Einnehmer der Einregistrirungsgebühren seiner Residenz vor, welcher dasselbe visirt und in seinem Visa die Zahl der in dem Repertorium enthaltenen Akten bemerkt. Diese Vorzeigung des Repertoriums an den Einnehmer der Einregistrirungsgebühren muß jährlich in den zehen ersten Tagen der Monate Jenner, April, Juli und Oktober geschehen, und zwar bei Strafe von zehen Franken für jede Dekade oder zehen Tage, welche er, ohne dieser Vorschrift Genüge geleistet zu haben, verfließen lassen würde.

15. Ausser dieser Vorlegung zu einem bestimmten Zeitpunkte, wie solche in dem vorhergehenden §. verordnet ist, ist der Zwangsbefehlsträger gehalten, sein Repertorium den Vorgesetzten der Einregistrirungsgebühren, welche sich bei ihm einfinden werden, um es zu verifiziren und zu untersuchen, allemal vorzulegen, so oft er hierzu aufgefordert wird. In dem Falle einer Weigerung von seiner Seite, wird er mit einer Geldbuße von fünfzig Franken belegt.

16. Die Repertorien der Zwangsbefehlsträger werden statt des Stempels, von den Einnehmern der Einregistrirungsgebühren umsonst visirt.

17. Jedes Blatt derselben wird überdies von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem der Zwangsbefehlsträger wohnt, nummerirt und mit seinem Handzuge bezeichnet (coté et paraphé.)

18. Es ist dem Zwangsbefehlsträger erlaubt, in seinem Repertorium die Ordnungsnummern blos in Ziffern zu bemerken. Das Datum der Akten hingegen muß mit Buchstaben eingeschrieben und ausserdem die Bemerkung der Einregistrirung wörtlich und buchstäblich, und nicht blos auszugsweise eingetragen werden. (Instruktion des Ministers vom 5ten Mai 1807.)

19. Der Prefekt überschickt alle drei Monate dem Finanzminister eine Anzeige, wie hoch sich während dem vorhergehenden Trimester die Kosten belaufen haben, welche wegen Beitreibung der Steuern, sowohl gegen die Erheber, als Steuerpflichtigen gemache worden sind.

20. Zu diesem Ende läßt er sich von jedem Unterprefekten eine Tabelle über den Belauf der durch den Einnehmer seines Bezirkes gemachten Kosten einreichen. Nach diesen speziellen Tabellen über die Unkosten in einem jeden Bezirke, bildet er demnächst die Haupttabelle für das ganze Departement, welche er dem Minister übermacht. Es ist hierzu ein eigenes Formular vorgeschrieben. (Instruktion des Ministers vom 15ten Floreal 9.)

21. Von der Formalität des Stempels und der Einregistrirung sind ausgenommen:

a) Die Entlastungs- oder Verminderungsbefehle (ordonnances de décharge oder de réduction); jene über Nachlässe (remises) und Herabsetzurgen (modérations);

b) Die von den Steuerhebern über den Empfang der Steuern den Steuerpflichtigen ausgestellten Quittungen;

c) Die den Einnehmern der öffentlichen Gelder ausgestellten Quittungen und Empfangscheine; so wie auch die auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Register und Rechnungen. (Gesetze vom 13ten Brümär 7, und vom 22ten Frimär 7.)

Formulare.

DÉPARTEMENT

d

ARRONDISSEMENT

d

COMMUNE

d

Les réclamations doivent être adressées à M. le Sous-Préfet; elles ne seront admises que jusqu'au

Cet avertissement sera joint à la pétition et devra porter quittance des 12.mes échus.

Ici le percepteur indique le lieu de sa résidence et les jours qu'il a fixés pour aller faire sa recette dans la commune.

AVERTISSEMENT.

CONTRIBUTIONS DIRECTES.

Exercice de

M.r est prévenu par cet avertissement, qu'il est imposé aux rôles de l'exercice de

En principal et centimes additionnels, *savoir*:

Art. pour le foncier à . .

Art. pour le personel et le mobilier à . .

Art. pour les portes et fenêtres à . .\. .

Art. pour les patentes à .

TOTAL . . .

Le percepteur des contributions directes.

[Signature du percepteur.]

Departement
von

Gemeindebezirk
von

Gemeinde
von

Die Reklamationen müssen an den Hrn. Unterpräfekten gerichtet werden, und werden nur bis zu dem angenommen.

Gegenwärtige Nachricht muß der Petition beigelegt werden; sie muß zugleich die Quittung über Zahlung der verfallenen Ziele enthalten.

Der Erheber zeigt hier den Ort seiner Residenz und die von ihm bestimmten Tage an, wo er sich, um seine Einnahme zu machen, in die Gemeinde verfügen wird.

Nachricht.
Direkte Steuern.

Erhebung vom Jahre

Herr wird durch Gegenwärtiges benachrichtiget, daß er in den Rollen der Erhebung des Jahres folgendermaßen angelegt ist.

An Hauptsumme und Zulagscentimen, nämlich:

Art.	für die Grundsteuer	.
Art.	für Personal- und Mobiliarsteuer	.
Art.	für Fenster- u. Thürensteuer	. . . .
Art.	für Patentgebühren	.
	Im Ganzen	. . .

Der Erheber der direkten Steuern.

[Unterschrift.]

SOMMATION ou DERNIER AVIS.

M.r vous êtes invité à ne plus différer de venir payer les termes échus de vos contributions montant à

Je vous préviens que si, *dans trois jours*, vous ne les avez pas acquittés, je ne pourrai, conformément à la loi, me dispenser de vous envoyer garnisaire.

Le percepteur des contributions directes.

[Signature du percepteur.]

Auffoderung oder letzte Warnung.

Herr , ich lade Sie durch Gegenwärtiges ein, nicht länger mehr mit der Zahlung der an ihren Steuern verfallenen Ziele zu säumen, welche sich belaufen, auf

Ich benachrichtige Sie zugleich, daß, wenn Sie solche, binnen drei Tagen, nicht berichtiget haben werden, ich nicht umhin kann, Ihnen, dem Gesetze gemäß, Exekution einzulegen.

Der Erheber der direkten Steuern.

[Unterschrift.]

CONTRAINTE
PORTANT ENVOI DE GARNISAIRE.

M.r

En conformité de l'article 3 de la loi du 17 brumaire an 5 M.r recevra un soldat de la garnison, auquel il sera tenu de fournir le logement, et de payer de plus un franc par jour jusqu'à l'entier et définitif payement de la somme de , montant des termes échus de sa cotisation au rôle de la contribution de l'an .

Il est prévenu aussi de ne payer qu'entre les mains du percepteur, sous peine de nullité du payement.

Le percepteur des contributions directes.

[Ici la signature du percepteur.]

Exekutions-Einlegung.

Herr

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes vom 17ten Brümär 5, erhält Herr einen

Soldaten von der Garnison, welchem er gehalten ist die Wohnung zu geben, und ausserdem täglich einen Franken zu bezahlen, bis daß er die Summe von ,
welche er nach Inhalt der Steuerrolle des Jahres
für die verflossenen Ziele seiner Steuern schuldig ist, ganz und vollkommen berichtiget haben wird. — Er wird zugleich benachrichtiget, daß er, bei Strafe der Ungültigkeit der geleisteten Zahlungen, an niemand anders als an den Erheber der Steuern bezahlen darf.

Der Erheber der direkten Steuern.
[Unterschrift des Erhebers.]

Billet du Percepteur, *pour retirer le garnisaire quand le contribuable a payé.*

Le garnisaire placé chez M.r se retirera et se rendra au bureau du percepteur soussigné.

Le percepteur des contributions directes.
[Ici la signature.]

Billet des Erhebers, um die Exekution abzunehmen, wann der Steuerpflichtige bezahlt hat.

Die bei dem Herrn eingelegte Exekution hat sich aus dem Hause desselben zu entfernen, und sich in das Bureau des unterzeichneten Erhebers zu verfügen.

Der Erheber der direkten Steuern.
[Unterschrift des Erhebers.]

COMMANDEMENT,

lorsqu'au bout de six jours de garnison le contribuable n'a point payé.

L'an le du mois de avant-midi, en exécution du rôle de la contribution pour l'an , rendu exécutoire le du moi de 181 , par M.r le Préfet du département d , aux poursuites et diligences du sieur percepteur des contributions directes de la commune d , canton d , arrondissement d même département, qui fait élection de domicile dans son bureau à

J'ai, huissier, porteur de contraintes, nommé par arrêté de M.r le Sous-Préfet, demeurant à rue , fait commandement de par Sa Majesté l'Empereur et Roi, et intimé au sieur demeurant à , de payer, dans trois jours, pour tout délai, entre les mains de mon dit sieur percepteur, la somme de pour les douzièmes échus de la cote ouverte dans le dit rôle, avec déclaration, qu'à défaut de payement de la dite somme, sans préjudice des frais ci-devant faits, et de tous autres légitimes et accessoires, et passé ledit délai il y sera contraint par saisie de ses meubles et effets, et successivement par la vente d'iceux jusqu'à concurrence du montant de ses contributions échues; et afin que le dit sieur n'en ignore, je lui ai donné et laissé copie du présent commandement, dont le coût est de en parlant, à son domicile à sa personne, ainsi qu'il a dit être.

Zahlungsbefehl,

wenn der Steuerpflichtige nach zehentägiger Exekution seine rückstehende Steuer noch nicht entrichtet hat.

Im Jahre den des Monates , Vormittags, in Gemäßheit der Erhebungsrolle der Steuer für das Jahr , welche am des Monats 181 , durch den Herrn Prefekten des Departements von exekutorisch erklärt worden ist, und auf Anstehen und Betreiben des Herrn , Erhebers der direkten Steuern in der Gemeinde , Kantons , Gemeindebezirk von , in dem nämlichen Departemente, welcher seinen Wohnsitz in seinem Bureau zu gewählt hat,

Habe ich, Huissier, Zwangsbefehlsträger, ernannt durch den Beschluß des Herrn Unterprefekten, wohnhaft zu Straße von , im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, dem Herrn , wohnhaft zu , einen Zahlungsbefehl gemacht, und ihm befohlen, in der unerstrecklichen Frist von drei Tagen, in die Hände meines besagten Herrn Erhebers die Summe von zu bezahlen, welche er für die verfallenen Zwölftheile seines, in der besagten Erhebungsrolle eingetragenen, Steueranstheils schuldet, mit der weitern Erklärung, daß, in dem Falle er obenbemerkte Summe, und ohnbeschadet aller schon gemachten und anderer gesetzlichen und noch hinzukommenden Kosten nicht bezahlen würde, er nach Ablauf des Termins durch Pfändung seiner Möbel und Effekten, und den darauf folgenden Verkauf derselben, soviel zu dem Betrage der rückständigen und verfallenen Steuern nöthig ist, dazu gezwungen werden würde; und damit es dem

besagten Herrn nicht unbekannt bleibe, so habe ich ihm eine Abschrift des gegenwärtigen Zahlungsbefehls zugestellt und gelassen, wovon die Kosten sich auf belaufen, indem ich mit demselben, in seiner Wohnung, persönlich sprach, wie er gesagt hat.

SAISIE-EXÉCUTION

DES MEUBLES ET EFFETS.

L'an le du mois de à la requête du percepteur des contributions directes de la commune de qui fait élection de domicile en son bureau, faute par le sieur d'avoir satisfait aux sommations réitérées et autres poursuites commandées par la loi qui lui ont été faites pour le contraindre au payement de la somme de montant de ses contributions échues;

Je soussigné, , huissier, porteur de contraintes, nommé par arrêté de Monsieur le Sous-Préfet, accompagné des sieurs et mes assistans, déclare m'être transporté au domicile du sieur , où étant nous avons procédé à la saisie des meubles et effets ci-après désignés, lesquels nous avons reconnu n'être point dans le cas des objets non saisissables, *savoir:*

[ici suit la désignation détaillée des objets saisis]

avec déclaration que j'ai fait au susnommé, partie saisie, qu'à défaut par lui de donner un gardien solvable pour surêté des dits effets, j'allais en établir un à ses frais.

Pfändungsakt der Möbel und Effekten.

Im Jahre den des Monates , auf Anstehen des Erhebers der direkten Steuern der Gemeinde von , welcher seinen Wohnsitz in seinem Bureau erwählt, und da der Herr auf die wiederholten Auffoderungen und durch das Gesetz vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht geachtet hat, welche gegen ihn gemacht worden sind, um ihn zur Zahlung der Summe von , auf welche sich der Betrag seiner verfallenen Steuern belauft, zu zwingen;

Habe ich Unterzeichneter Huissier, Zwangsbefehlsträger, ernannt durch den Beschluß des Herrn Unterprefekten, mich in Begleitung der Herren und , meiner Beistände, mich in die Wohnung des mehrbesagten Herrn verfügt, und als wir dort eingetroffen waren, haben wir die Pfändung der hier unten verzeichneten Möbel und Effekten vorgenommen, von welchen wir uns versichert haben, daß sie nicht in die Klasse der Gegenstände gehören, welche nicht gepfändet werden können, nämlich:

[folgt das Verzeichniß und Beschreibung der einzelnen gepfändeten Gegenstände]

wobei ich dem obengenannten, gepfändeten Theile, die Erklärung machte, daß, wenn er mir nicht einen zahlungsfähigen Bewahrer zur Sicherheit der gepfändeten Effekten stellen würde, ich einen auf seine Kosten anstellen würde.

PROCÈS-VERBAL DE VENTE.

Extrait des registres des déclarations préalables aux ventes d'objets mobiliers.

Aujourd'hui an
au bureau de l'enregistrement de a
comparu le sieur huissier, porteur de
contraintes, demeurant à lequel a déclaré que
demain, à hui*t* heures du matin, il procédera rue
à la vente des meubles et effets saisis au *préjudice* du sieur
demeurant à rue
et ce à la requête du sieur percepteur des
contributions directes de la commune de
demeurant à , et a ledit sieur
signé sur le registre.

Pour copie conforme :

Le receveur de l'enregistrement.

[Signature du receveur.]

Cejourd'hui an
à huit heures du matin, en vertu de l'autorisation de
Monsieur le Préfet du département d
en date du et à la requête du sieur
percepteur des contributions directes
demeurant à

Je soussigné huissier, porteur des contraintes, nommé
par arrêté de M. le Sous-Préfet, demeurant à
rue certifie, m'être, avec les témoins
ci-après nommés, transporté dans le domicile du sieur
demeurant à rue
où étant j'ai par suite de mon procès-
verbal de récolement de ce jour et en conformité de
l'indication de la vente des meubles et effets par moi faite
au sieur , et faute de payement de sa

part du montant de ses contributions échues, ladite vente ayant été indiquée au public par affiches, fait descendre dans la rue les meubles et effets, et j'ai au plus offrant et dernier enchérisseur, vendu, adjugé et délivré lesdits meubles et effets en la manière accoutumée, et ainsi qu'il suit:

[Ici description de chaque article vendu, et le prix auquel il a été adjugé.

Après avoir vaqué à ce que dessus jusqu'à une heure de relevée, j'ai renvoyé la continuation de la vente à ce dit jour trois heures de relevée, ce que j'ai déclaré au public et aux revandeurs assemblés; les deniers provenant de cette vacation ont été retirés par devers moi. De tout quoi j'ai rédigé le présent procès-verbal, en présence des sieurs et qui ont descendu les meubles dans la rue, et auxquels j'ai payé la somme de pour salaire requis ainsi qu'ils le reconnaissent et en passent quittance.

[Ici la signature du porteur de contraintes et des personnes qui ont transporté les meubles et effets dans la rue.]

Cedit jour à trois heures de relevée, à mêmes vertu, requête, qualité et demeure, qu'il est énoncé au précédent verbal, je soussigné huissier, porteur de contraintes, pour la continuation de la vente, et encon-séquence du renvoi porté au verbal de ce matin, me suis rendu avec les porteurs ci-dessus, au domicile du sieur , là, j'ai, par lesdits porteurs, fait transporter, dans la rue, les meubles et effets ci-après décrits, que j'ai adjugés au plus offrant et dernier enché-risseurs, ainsi et comme il suit:

[Ici la description de chaque article vendu, et le prix auquel il a été adjugé.]

Ce fait, l'heure de six de relevée sonnée et tous les meubles et effets compris au procès-verbal de saisie étant

vendus, les deniers provenant de la précédente vacation ont été retirés pardevers moi pour être remis à qui de droit, et de tout ce que dessus j'ai rédigé le présent procès-verbal, en présence des sieurs et qui ont transporté les meubles et effets dans la rue, et à qui j'ai payé la somme de suivant leur quittance, en suite j'ai reconnu que le montant total de la vente s'élève à

[Suivent les signatures de l'huissier porteur de contraintes, et des deux porteurs.]

[Vient ensuite l'enregistrement du présent procès-verbal.]

[Au bas de ce procès-verbal est le reçu du percepteur ainsi énoncé.]

J'ai retiré des mains du sieur huissieur porteur de contraintes, le montant de la présente vente, sur lequel je lui ai remis ses frais de vacation et déboursés, montant à la somme de

Le percepteur des contributions directes.

[Ici la signature du percepteur.]

Verbalprozeß der Versteigerung.

Auszug aus dem Register der vorläufigen Erklärungen über Versteigerung von Mobiliareffekten.

Heute den im Jahre
erschien auf dem Einregistrirungsbüreau zu
der Herr Huissier, Zwangsbefehlsträger,
wohnhaft zu , welcher erklärte, daß
er morgen um acht Uhr des Morgens in der
Straße zur Versteigerung der Mobilien und Effekten schreiten werde, welche zum Nachtheil des Herrn
wohnhaft zu , Straße von
gepfändet worden sind; und dieses auf Anstehen des Herrn
, Erhebers der direkten Steuern der

Gemeinde , wohnhaft zu ,
und hat der besagte Herr auf dem Re-
gister unterschrieben.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren.
[Unterschrift des Einnehmers.]

Heute den im Jahre
um acht Uhr des Morgens, in Gemäßheit der Ermächti-
gung des Herrn Prefekten des Departements von
, datirt vom , und auf
Anstehen des Herrn , Erhebers der
direkten Steuern, wohnhaft zu
Ich Endes Unterzeichneter, Huissier Zwangsbefehls-
träger, ernannt durch den Beschluß des Herrn Unterpre-
fekten, wohnhaft zu , Straße ,
bezeuge, daß ich mich mit dem unten benannten Zeugen,
in die Wohnung des Herrn , wohnhaft
zu , Straße , verfügt
habe, als ich dort angekommen war, habe ich, in Ge-
folge meines Verbalprozesses über die Aufnahme von die-
sem Tage, und in Gemäßheit der Anzeige der Versteige-
rung der, durch mich gegen den Herrn
in Beschlag genommenen Möbel und Effekten, und da
derselbe den Betrag seiner verfallenen Steuern nicht ent-
richtet hat, und diese Versteigerung dem Publikum durch
Anschlagzettel bekannt gemacht worden war, die besagten
Möbel und Effekten auf die Straße bringen lassen, und
bemeldete Möbel und Effekten dem Letzt = und Meistbieten-
den auf die gewöhnliche Art verkauft, zugeschlagen und
ausgeliefert, wie folgt:

[Folgt die Beschreibung eines jeden einzelnen Artikels, welcher ver-
steigert worden ist, mit dem Preise, um welchen er zugeschlagen
wurde.]

Da ich mit obiger Versteigerung bis um ein Uhr Mittags zugebracht hatte, so habe ich die fernere Fortsetzung der Versteigerung bis um drei Uhr Mittags des nämlichen Tages ausgesetzt, welches ich dem versammelten Publikum und Wiederverkäufern erklärte, und habe die von dieser Sitzung herrührenden Gelder zu mir genommen. Uiber welch alles ich gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt, in Beiseyn der Herren und ,
welche mehrbesagte Möbel auf die Straße gebracht haben, und welchen ich die Summe von für ihre verlangte Belohnung bezahlt habe, so wie sie solches hiedurch anerkennen und quittiren.

[Hier folgen die Unterschriften des Zwangsbefehlsträgers und der Personen, welche die Möbel und Effekten in die Straße gebracht haben.]

An dem besagten Tage des um drei Uhr Nachmittags, in Gefolge nämlicher Ermächtigung, Anstehen und Eigenschaft und Wohnung, wie in dem vorhergehenden Verbalprozeß gemeldet worden, habe ich unterzeichneter Huissier, Zwangsbefehlsträger, um die angefangene Versteigerung fortzusetzen, und in Gemäßheit der in dem Verbalprozesse von diesem Morgen angeführten Aussetzung, mich mit obbenannten Trägern in die Wohnung des Herrn verfügt, wo ich, durch mehrbesagte Träger die nachbeschriebenen Möbel und Effekten habe auf die Straße bringen lassen, welche ich dem Letzt- und Meistbietenden zugeschlagen habe, wie folgt:

[Beschreibung eines jeden versteigerten Artikels, mit Bemerkung des Steigpreises.]

Da es demnächst sechs Uhr des Abends geschlagen hatte, und alle in dem Verbalprozesse der Pfändung begriffenen Möbel und Effekten versteigert waren, so habe ich die daraus erlösten Gelder zu mir genommen, um solche wem Rechtens einzuhändigen. Uiber dies alles habe

ich gegenwärtigen Verbalprozeß aufgesetzt, und zwar in Gegenwart der Herren und , welche die Möbel und Effekten auf die Straße gebracht haben, und welchen ich die Summe von , ihrer Quittung gemäß, bezahlt habe. Ich habe sodann gefunden, daß sich der ganze Ertrag der Versteigerung auf beläuft.

[Folgen die Unterschriften des Huissiers, Zwangsbefehlsträgers und der beiden Träger.

[Demnächst folgt die Einregistrirung dieses Verbalprozesses.]

[Am Ende des Verbalprozesses wird sodann die Quittung des Steuererhebers über den Erlös folgendergestalt angehängt.]

Ich habe von dem Herrn , Huissier, Zwangsbefehlsträger, den Betrag der gegenwärtigen Versteigerung erhalten, von welchem ich ihm seine Vakationsgebühren und Auslagen ersetzt habe, die sich auf die Summe von , belaufen.

Der Erheber der direkten Steuern.

[Unterschrift des Erhebers.]

SAISIE-ARRÊT
DE LOYER OU DE FERMAGE.

Note des sommes dues par M.r propriétaire de la maison située à rue , (ou propriétaire de fonds ruraux, situés dans la commune de).

Contribution foncière . . . . . .
Frais de poursuites . . . . . .
Frais de la présente saisie . . . . . .

Total . . . .

L'an le
à la requête de M.r percepteur des contributions directes, demeurant à , faute par

M.r , propriétaire de la maison ci-dessus (ou des fonds ruraux ci-dessus), d'avoir payé la somme de provenant des termes échus de sa cotisation au rôle de ladite contribution foncière et des frais ci-dessus énoncés, je soussigné huissier, porteur de contraintes, nommé par Monsieur le Sous-Préfet, signifie à M.r locataire, demeurant dans la susdite maison, (ou bien au sieur fermier des biens ruraux ci-dessus, demeurant à) qu'il ait à garder par devers lui toutes les sommes dont il est redevable à M.r , notamment le montant du prix de ses loyers (ou bien de ses fermages) échus ou à écheoir à l'époque du , avec injonction par le présent de verser audit jour lesdites sommes jusqu'à concurrence de celle de entre les mains dudit percepteur sous peine de payer deux fois, s'il verse en d'autres mains; et pour qu'il ne puisse en prétexter cause d'ignorance, je lui en ai laissé copie en parlant à avec sommation de signer le présent.

[Ici la signature du porteur de contraintes.]

Je déclare que copie du présent acte m'a été remise par le sieur porteur de contraintes.

[Ici la signature du locataire ou du fermier.]

Verbalprozeß der Beschlagnehmung des Miethzinses oder Pachtes.

Note der Summe, welche Herr Eigenthümer des zu , in der Straße gelegenen Hauses, (oder Eigenthümer der in der Gemeinde gelegenen Feldgüter) schuldig ist.

Grundsteuer .....
Kosten der Beitreibung .....
Kosten der gegenwärtigen Beschlagnehmung .....

Im Ganzen ....

Im Jahre den
auf Anstehen des Herrn , Erhebers der direkten Steuern, wohnhaft zu , und da Herr , Eigenthümer des obenbemerkten Hauses (oder obenbemeldeter Feldgüter) die Summe von , nicht bezahlt hat, welche er für die verflossenen Ziele seines in der Erhebungsrolle der besagten Grundsteuer bemerkten Steuerantheils, uud für die angeführten Kosten schuldig ist, nicht bezahlt hat, habe ich Unterzeichneter Huissier, Zwangsbefehlsträger, durch den Herrn Unterprefekten ernannt, dem Herrn Miethsmann, wohnhaft in dem mehrbesagten Hause, (oder dem Herrn , Pachter oben angeführter Feldgüter, wohnhaft zu) angedeutet, daß er alle Summen, welche er dem Herrn schuldig ist, und namentlich den Zins seiner Wohnung, (oder den Betrag seines Pachtes) welche entweder schon verfallen sind oder an dem Tage des verfallen seyn können, zurückbehalten solle; mit der Auflage kraft des Gegenwärtigen, besagte Summen an dem angeführten Tage, bis zum Belaufe jener von in die Hände des besagten Erhebers zu bezahlen, und zwar bei Strafe der doppelten Zahlung, wenn er solche an jemand anders bezahlen würde; und damit er in dieser Hinsicht keine Unwissenheit vorschützen könne, so habe ich ihm eine Abschrift des gegenwärtigen Verbalprozesses gelassen, indem ich mit redete, und nach

an ihn gemachter Aufforderung den gegenwärtigen Akt zu unterzeichnen.

[Unterschrift des Zwangsbefehlsträgers.]

Ich erkläre, daß mir durch den Herrn
eine Abschrift des gegenwärtigen Aktes ist zugestellt worden.

[Unterschrift des Miethsmannes oder Pachters.]

Lettre du Percepteur *aux locataires ou aux fermiers saisis, en retard de payer.*

M.r

Vous êtes invité à ne plus différer de venir acquitter le montant de la saisie qui vous à été faite pour la contribution foncière de l'an du sieur propriétaire de la maison que vous habitez (ou propriétaire des fonds que vous tenez de lui à ferme). Je vous préviens que si, *dans trois jours*, vous ne l'avez acquitée entre mes mains; conformément à la saisie qui vous a été faite, je ne pourrai me dispenser de vous envoyer garnisaire.

Le percepteur des contributions directes.

[Signature du percepteur.]

Brief des Steuererhebers, an die Miethsleute oder Pachter bei welchen der Beschlag angelegt worden, und die mit der Zahlung zurückhaften.

Herr

Ich lade Sie ein, nicht länger zu säumen, und den Betrag der Beschlagnehmung zu berichtigen, welche bei Ihnen wegen der Grundsteuer des Jahrs die der Herr , Eigenthümer des Hauses, welches Sie bewohnen, (oder Eigenthümer der liegenden Güter,

welche Sie von ihm in Pacht haben) schuldig ist, angelegt worden. Ich benachrichtige Sie, daß ich, in dem Falle Sie diese Summe nicht binnen drei Tagen an mich, in Gemäßheit des bei Ihnen angelegten Beschlags, entrichtet haben, nicht umhin kann, Ihnen Militärexekution zu schicken.

Der Erheber der direkten Steuern.

[Unterschrift des Erhebers.]

AVERTISSEMENT

au propriétaire locateur, pour les contributions dues par son locataire.

M.

Vous êtes prévenu, que faute par vous d'avoir fait la déclaration prescrite du déménagement de votre locataire, et de ne pas vous être fait représenter les quittances de sa contribution personnelle et mobilière (ou de sa patente) vous en êtes personellement garant et responsable. Vous êtes invité en conséquence à venir en acquitter le montant entre mes mains, faute de quoi je ne pourrai me dispenser d'exercer contre vous les mêmes poursuites que contre le locataire lui-même, sauf votre recours contre lui.

Le percepteur des contributions directes.

[Signature du percepteur.]

Nachricht,

an den Miethsherrn, wegen der rückhaftenden Steuern seines Miethmannes.

Herr

Ich benachrichtige Sie, daß, da Sie die vorgeschriebene Erklärung über das Ausziehen Ihres Miethsmannes nicht

gemacht, und sich die Quittungen über seine Personal- und Mobilarsteuer (oder über seine Patentsteuer) nicht haben vorzeigen lassen, Sie persönlich dafür verantwortlich sind, und dafür zu haften haben. Ich lade Sie folglich ein, den Betrag derselben in meine Hände zu berichtigen, da ich im Entstehungsfalle nicht umhin kann, gegen Sie die nämlichen Zwangsmaßregeln zu verhängen, wie gegen Ihren Miethsmann selbst, vorbehaltlich Ihres Regresses gegen denselben.

Der Erheber der direkten Steuern.

[Unterschrift des Erhebers.]

PROCÈS-VERBAL *de vérification de la caisse et des rôles d'un percepteur.*

Cejourd'hui je soussigné contrôleur des contributions directes du département de en exécution d'un arrêté de Monsieur le Préfet en date du , me suis transporté dans la commune de , où étant je me suis rendu chez le sieur , maire de ladite commune. et lui ayant exhibé mes pouvoirs, je l'ai invité à se transporter avec moi, chez le sieur , percepteur à vie, à fin de faire la vérification de sa caisse et des rôles des contributions foncière, personnelle et mobilière, portes et fenêtres, et patentes, constater les sommes qu'il a reçues, et celles qu'il a versées au receveur particnlier de l'arrondissement.

Je me suis transporté de suite, accompagné du maire, au domicile du sieur percepteur, et après lui avoir donné connaissance de ma mission, j'ai constaté l'état de sa caisse, dans laquelle j'ai trouvé en numéraire la somme de

Je me suis ensuite assuré que ce percepteur avait apuré son compte des exercices antérieurs.

La vérification s'est alors portée toute entière sur l'exercice courant.

Pour opérer avec ordre et précision dans la vérification de ses rôles j'ai arrêté le montant total de chaque rôle et dépouillé les émargemens portés suz chaque rôle.

Cette opération a donné le resultat suivant:

Ce dépouillement fait, je me suis fait représenter les récépissés délivrés jusqu'à ce jour par le receveur particulier de l'arrondissement. Ils sont au nombre de et j'en ai formé l'état qui suit:

[Ici l'on donne la liste de tous les récépissés que le percepteur a produits.]

Les sommes reçues par le percepteur d'aprés les émargemens portés sur ses rôles s'élèvent à ci

Les sommes qu'il a versées d'aprés les récépisses à lui délivrés se montent à ci

Partant il est constant que le percepteur se trouve avoir touché une somme de ci

de plus qu'il n'a réellement versé.

Il est pareillement reconnu que les douziémes échus au de ce mois s'élèvent à raison de par douzième à la somme de , de sorte que ce percepteur

se trouve à cette susdite date, en débet de la somme de

[Ici énoncer les motifs pour lesquels le percepteur n'a point versé la totalité de la somme qu'il a touchée, et ceux pour lesquels il est en retard pour le recouvrement.]

[Suivent les signatures du contrôleur et du maire.]

Verbalprozeß über die Unterſuchung der Kaſſe und der Rollen eines Steuererhebers.

Heute den
habe ich unterzeichneter Kontroleur der direkten Steuern des Departements von , in Gemäßheit des Beſchluſſes des Herrn Prefekten vom , mich in die Gemeinde verfügt, wo ich mich ſogleich zu dem Herrn , Mär der beſagten Gemeinde begab, und ihm meine Vollmacht vorlegte, mit der Einladung, ſich mit mir zu dem Herrn , Erheber der Steuern auf Lebenszeit zu verfügen, um die Unterſuchung ſeiner Kaſſe und der Erhebungsrollen der Grundſteuer, der Perſonal- und Mobiliarſteuer, und jener der Thüren- und Fenſter und der Patenten vorzunehmen, und den Betrag der Summen feſtzuſetzen, welche er eines Theils eingenommen, und andererſeits an den Einnehmer des Bezirks abgeliefert hat.

Ich habe mich ſofort ſogleich, in Begleitung des Märs in die Wohnung des Herrn , Steuererhebers verfügt, und nachdem ich ihm Kenntniß von dem Gegenſtande meiner Sendung gegeben, ſo habe ich den Zuſtand ſeiner Kaſſe unterſucht, und in derſelben in baarem Gelde die Summe von gefunden.

Demnächst habe ich mich versichert, daß dieser Erheber die Rechnung der vorhergehenden Jahre geschlossen und berichtiget habe.

Die Untersuchung beschränkte sich also blos und allein auf das laufende Jahr.

Um bei der Untersuchung seiner Rollen mit Ordnung und Genauigkeit zu verfahren, habe ich den ganzen Betrag einer jeden Rolle abgeschlossen, und die auf dem Rande einer jeden derselben eingetragenen Zahlungen ventilirt.

Diese Operation hat mir folgende Resultate gegeben.

Nach dieser Auseinandersetzung habe ich mir die bis auf den heutigen Tag von dem Einnehmer des Bezirks ausgestellten Empfangscheine vorlegen lassen. Sie sind an der Zahl, und ich habe von denselben folgende Tabelle gemacht:

[Hier wird die Liste aller von dem Erheber vorgelegten Quittungen und Empfangscheine eingerückt.]

Nach den auf dem Rande der Rollen eingetragenen Bemerkungen belaufen sich die durch den Erheber eingenommenen Gelder auf „

Die Summen, welche er nach den ausgestellten Empfangscheinen und Quittungen abgeliefert hat, betragen dagegen „

Es ist demnach ausgemacht, daß der Erheber eine Summe von „

mehr eingenommen, als wirklich abgeliefert hat.

Eben so ist es erwiesen, daß die am
dieses Monats verschienenen Zwölftheile, sich in dem Ver-
hältnisse von für jedes Zwölftheil auf die
Summe von belaufen, so zwar,
daß sich dieser Erheber an dem heutigen obenbemerkten
Datum mit einer Summe von
im Rückstande befindet.

[Hier werden nun die Ursachen angeführt, sowohl warum der Steuer-
erheber nicht den ganzen Betrag der durch ihn erhobenen Gelder
an den Bezirkseinnehmer abgeliefert hat, als auch warum er mit
seiner Erhebung zurückgeblieben ist.]

[Dann folgen die Unterschriften des Kontroleurs und des Märs.]

Drittes Buch.

Klagen und Reklamationen.

Erstes Kapitel.

Verschiedene Arten der Klagen, welche in Betreff der Steuern erhoben werden können.

§. 1.

In Hinsicht der direkten Steuern können vier verschiedene Arten von Klagen oder Reklamationen erhoben werden, nämlich: das Begehren um Entlastung oder Herabsetzung, und jenes um Nachlaß oder Verminderung der Steuern.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein Gut besteuert worden ist, welches er entweder gar nicht besitzt, oder welches nicht in dem Gebiete der Gemeinde liegt, in welcher es mit der Steuer belegt worden, so hat er das Recht, eine Entlastung (décharge) zu verlangen.

3. Wenn hingegen seine Steueranlage zwar in der Gemeinde geschehen ist, in welcher sie eigentlich geschehen sollte, und auch nur für Güter, welche er wirklich besitzt, allein entweder nach dem Verhältnisse des wirklichen Ertrags derselben, oder nach jenem der Anlage der übrigen Güter zu hoch ist, so kann er eine Herabsetzung (réduction) verlangen.

4. Ist es aber der Fall, daß er zwar in dem Grunde richtig besteuert worden, aber seit der Bestimmung seines reinen Einkommens und seines Steuerantheils das erstere ganz verloren hat, so hat er das Recht einen Nachlaß (remise) zu begehren.

5. Beschränkt sich im Gegentheil der durch ihn erlittene Verlust nur auf einen Theil seines Einkommens, so kann er keinen Nachlaß, sondern blos eine Verminderung (modération) seines Steuerantheils nachsuchen.

6. Die Entlastung und Herabsetzung sind nichts als die Folgen der strengsten Gerechtigkeit. Sobald sich ein Steuerpflichtiger in dem Falle befindet, mit Recht Anspruch auf sie zu machen, so können sie ihm nicht verweigert werden.

7. Der Nachlaß und die Verminderung hingegen sind weniger die nothwendige Wirkung der Gerechtigkeit, welche die Regierung Allen schuldig ist, als jene der menschlichen und wohlthätigen Gesinnungen, welche sie bei jeder Gelegenheit an Tag legt. Wenn daher die erstern mit Recht gefordert, nothwendig und nach ihrem ganzen Umfange bewilligt werden müssen, so hängt dagegen bei letztern die Größe des Nachlasses oder der Verminderung, von dem größern oder geringern Betrage der für ungiebige Posten bestimmten Fonds (fonds de non-valeur) ab. (Instruktion des Ministers vom 26ten Prärial 8.)

Zweites Kapitel.

Entlastungen und Herabsetzungen (*décharges et réductions*).

§. 1. Ausser den oben (Kap. 1 Paragraphen 2 und 3) angeführten allgemeinen Fällen, in welchen ein Steuer-

pflichtiger das Recht hat, eine Entlastung oder Herabsetzung zu verlangen, giebt es noch besondere Fälle für eine jede Gattung der direkten Steuern, die nur bei einer jeden derselben Statt haben können.

Grundsteuer.

2. In Hinsicht der Grundsteuer findet die Reklamation um Entlastung oder Herabsetzung, in folgenden Fällen Statt:

Wenn ein Steuerpflichtiger für ein Gut besteuert ist, das er gar nicht besitzt, und welches einem andern Steuerpflichtigen zugehört. Wäre es der Fall, daß dieser letztere, eigentliche Besitzer des Gutes auch die Steuer davon entrichten müßte, so wäre es ein doppelter Ansatz (double emploi); in dem entgegengesetzten Falle hingegen, wo dieser letztere nicht angelegt ist, so würde daraus eine bloße Veränderung der Steuerantheile (mutation de cote) entstehen.

3. Wenn ein Steuerpflichtiger in zwei Gemeinden zugleich für ein und das nämliche Gut besteuert worden ist; dieses bildet einen wahren doppelten Ansatz.

4. Wenn der Steuerpflichtige glaubt, daß der reine Ertrag seiner Güter in dem Verhältnisse mit jenem der übrigen Gutsbesitzer der nämlichen Gemeinde zu hoch angeschlagen, mithin auch sein Antheil an den Steuern, im Verhältniß mit jenem der übrigen Eigenthümer zu hoch sey; in diesem Falle hat er das Recht eine verhältnißmäßige Gleichheit zu verlangen.

Personal- und Mobiliarsteuer.

6. Bei der Personal- und Mobiliarsteuer kann ein Steuerpflichtiger aus zwei Gründen Entlastung oder Herabsetzung verlangen.

7. Einmal, wenn er in zwei Gemeinden zugleich angelegt ist, wodurch ein doppelter Ansatz (double emploi) entsteht, und

8. Zweitens, wenn er glaubt, daß der Miethzins seiner Wohnung im Verhältniß mit jenem der Wohnungen der übrigen Steuerpflichtigen zu hoch angesetzt sey, wodurch eine Uibersetzung (surtaxe) entsteht.

Fenster- und Thürensteuer.

9. Das Begehren um Entlastung oder Herabsetzung in Betreff dieser Steuer findet Platz:

10. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein Haus angelegt ist, das er nicht besitzt.

11. Wenn sein Steuerantheil nach einer Zahl von Fenstern oder Thüren berechnet worden ist, welche größer ist, als die der in dem Hause wirklich vorhandenen Fenster und Thüren.

12. Wenn man in dieser Fenster- oder Thürenzahl solche Fenster oder Thüren begriffen hat, welche nach dem Gesetze von der Steuer frei sind.

13. Wenn in dem Hause sich ganze Stockwerke, Wohnungen oder Zimmer befinden, welche nicht bewohnt sind. (I. Buch Kap. 3 §. 5.)

Patentensteuer.

14. In Betreff der Patentensteuer können fünf verschiedene Ursachen Reklamationen um Entlastung oder Herabsetzung veranlassen.

15. Wenn der nämliche Steuerpflichtige in einer und der nämlichen Gemeinde zweimal in die Rolle der Patente eingetragen ist, sey es nun blos aus Irrthum, für das nämliche Gewerbe, oder weil er zwei verschiedene Handthierungen treibt.

16. Wenn er wegen der nämlichen Profession oder Gewerb in zwei verschiedenen Gemeinden besteuert ist, weil jeder Patentpflichtige nicht gehalten ist, mehr als ein Patent zu lösen, und dieses zwar in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

17. Wenn er gar kein Gewerbe oder Handthierung treibt, welches der Patentgebühr unterworfen ist.

18. Wenn in der Bezeichnung seines Gewerbes irgend ein Irrthum zu seinem Nachtheile begangen worden, und er dadurch in eine höhere Klasse gesetzt ist, als die, in welche er eigentlich gehört.

19. Wenn der Miethzins, welcher bei Bestimmung seiner proportionellen Gebühr zur Grundlage angenommen wurde, zu hoch abgeschätzt ist.

Drittes Kapitel.

Verfahren bei Untersuchung der Reklamationen um Entlastung oder Herabsetzung.

§. 1. Die Petitionen, welche Steuerpflichtige um eine Entlastung, Herabsetzung, einen Nachlaß oder eine Verminderung zu erhalten, einreichen, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. (Gesetz vom 13ten Brümär 7.)

2. Die Petitionnäre dürfen nicht in einer und derselben Petition mehrere Steuern vermengen, sondern sie müssen über jede Steuergattung, wegen welcher sie sich beschwert glauben, eine besondere Petition übergeben.

3. Diese Petitionen müssen binnen der drei Monate, welche auf die Bekanntmachung der Steuerrollen folgen, eingereicht werden; nach Verlauf dieses Termins können

sie nicht mehr angenommen werden. (Gesetz vom 2ten Messidor 7.)

4. Die reklamirenden Steuerpflichtigen müssen ihrer Petition die, ihnen von dem Steuererheber zugeschickte Nachricht, so wie auch die Quittungen über die Zahlung der bereits verschienenen Termine beilegen.

5. Die Petitionen werden dem Unterprefekten des Bezirks, in welchem der Steuerpflichtige in die Steuer gelegt worden ist, übergeben. Nachdem der Unterprefekt solche in seine Register hat eintragen lassen, so überschickt er solche an den Kontroleur, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8.)

6. Sobald der Kontroleur eine solche Petition erhält, so zieht er, in dem Falle sie die Fenster- und Thürensteuer zum Gegenstande hat, das Gutachten des Märs, und in dem Falle, wo der Steuerpflichtige gegen die Anlage in der Grundsteuer oder in der Personal- und Mobiliarsteuer reklamirt, das Gutachten der Repartitoren ein.

7. Zu dem Ende überschickt der Kontroleur dem Mär die fragliche Petition, nachdem er vorher am Ende derselben folgendes angehängt hat:

„ Die Repartitoren (in dem Falle, wo er nur das Gut-
„ achten des Märs bedarf, heißt es blos, der Mär)
„ sind eingeladen, spätestens in zehen Tagen, ihr mit Grün-
„ den belegtes Gutachten über den Gegenstand der gegen-
„ wärtigen Reklamation zu geben. “

Der Steuerkontroleur.

8. Sobald das Gutachten der Repartitoren, oder bei Fenster- und Thürensteuern des Märs verfertigt ist, so schickt letzterer die Petition an den Kontroleur zurück.

9. In dem Falle der Mär oder die Repartitoren die Reklamation als gegründet anerkennen, so findet keine Schwierigkeit Statt; der Kontroleur setzt alsdann noch

16. Wenn er wegen der nämlichen Profession oder Gewerb in zwei verschiedenen Gemeinden besteuert ist, weil jeder Patentpflichtige nicht gehalten ist, mehr als ein Patent zu lösen, und dieses zwar in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

17. Wenn er gar kein Gewerbe oder Handthierung treibt, welches der Patentgebühr unterworfen ist.

18. Wenn in der Bezeichnung seines Gewerbes irgend ein Irrthum zu seinem Nachtheile begangen worden, und er dadurch in eine höhere Klasse gesetzt ist, als die, in welche er eigentlich gehört.

19. Wenn der Miethzins, welcher bei Bestimmung seiner proportionellen Gebühr zur Grundlage angenommen wurde, zu hoch abgeschätzt ist.

Drittes Kapitel.

Verfahren bei Untersuchung der Reklamationen um Entlastung oder Herabsetzung.

§. 1. Die Petitionen, welche Steuerpflichtige um eine Entlastung, Herabsetzung, einen Nachlaß oder eine Verminderung zu erhalten, einreichen, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. (Gesetz vom 13ten Brümär 7.)

2. Die Petitionnäre dürfen nicht in einer und derselben Petition mehrere Steuern vermengen, sondern sie müssen über jede Steuergattung, wegen welcher sie sich beschwert glauben, eine besondere Petition übergeben.

3. Diese Petitionen müssen binnen der drei Monate, welche auf die Bekanntmachung der Steuerrollen folgen, eingereicht werden; nach Verlauf dieses Termins können

sie nicht mehr angenommen werden. (Gesetz vom 2ten Messidor 7.)

4. Die reklamirenden Steuerpflichtigen müssen ihrer Petition die, ihnen von dem Steuererheber zugeschickte Nachricht, so wie auch die Quittungen über die Zahlung der bereits verschienenen Termine beilegen.

5. Die Petitionen werden dem Unterprefekten des Bezirks, in welchem der Steuerpflichtige in die Steuer gelegt worden ist, übergeben. Nachdem der Unterprefekt solche in seine Register hat eintragen lassen, so überschickt er solche an den Kontroleur, in dessen Bezirke die Gemeinde liegt. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8.)

6. Sobald der Kontroleur eine solche Petition erhält, so zieht er, in dem Falle sie die Fenster- und Thürensteuer zum Gegenstande hat, das Gutachten des Märs, und in dem Falle, wo der Steuerpflichtige gegen die Anlage in der Grundsteuer oder in der Personal- und Mobiliarsteuer reklamirt, das Gutachten der Repartitoren ein.

7. Zu dem Ende überschickt der Kontroleur dem Mär die fragliche Petition, nachdem er vorher am Ende derselben folgendes angehängt hat:

„ Die Repartitoren (in dem Falle, wo er nur das Gut-
„ achten des Märs bedarf, heißt es blos, der Mär)
„ sind eingeladen, spätestens in zehen Tagen, ihr mit Grün-
„ den belegtes Gutachten über den Gegenstand der gegen-
„ wärtigen Reklamation zu geben. “

Der Steuerkontroleur.

8. Sobald das Gutachten der Repartitoren, oder bei Fenster- und Thürensteuern des Märs verfertigt ist, so schickt letzterer die Petition an den Kontroleur zurück.

9. In dem Falle der Mär oder die Repartitoren die Reklamation als gegründet anerkennen, so findet keine Schwierigkeit Statt; der Kontroleur setzt alsdann noch

seine Bemerkungen, wenn er welche zu machen hat, und seine persönliche Meinung hinzu, und übermacht das Ganze an den Unterprefekten. Dieser letztere seinerseits giebt nun ebenfalls sein Gutachten, und überschickt alles zusammen an den Prefekten des Departements, welcher es an den Steuerndirektor sendet, um die Meinung desselben zu vernehmen, und dann alles dem Prefekturrathe vorlegt, der die verlangte Entlastung oder Herabsetzung verordnet.

10. Weit häufiger hingegen ist der Fall, wo die Steuerrepartitoren die Billigkeit der gemachten Reklamation nicht anerkennen, besonders wenn sie wegen Uibersetzung des Einkommens oder des Miethzinses gemacht worden ist, und wenn sie die durch den reklamirenden Steuerpflichtigen verlangte Vergleichung mit andern Steuerpflichtigen verwerfen.

11. In diesem Falle werden, wenn von der Grundsteuer die Rede ist, zwei Experten ernannt, nämlich einer durch den Unterprefekten und der andere durch den reklamirenden Steuerpflichtigen.

12. Die auf diese Art ernannten Experten verfügen sich mit dem Kontroleur, in dessen Bezirke die fragliche Gemeinde liegt, an Ort und Stelle, und nehmen dort, in Gegenwart von zwei Repartitoren und des reklamirenden Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten die Untersuchung des reinen Ertrages der Güter sowohl, welche den Gegenstand des Steuerantheils des Reklamanten ausmachen, als auch jener vor, welche derselbe, um sie mit den seinigen zu vergleichen, aus der Erhebungsrolle der Grundsteuer der nämlichen Gemeinde ausgezogen hat.

13. Der Kontroleur setzt über die Aussagen und Meinungen der Experten einen Verbalprozeß auf, welchem er sein persönliches Gutachten beifügt, und sodann das eine und das andere an den Unterprefekten einschickt.

14. Der Unterprefekt untersucht den Verbalprozeß und die Gründe, auf welche sich das Gutachten des Kontroleurs stützt, giebt dann auch das seinige, und übermacht das Ganze an den Prefekten des Departements.

15. Findet es sich nun aus der angestellten Untersuchung, daß das Einkommen des Steuerpflichtigen, welche der Reklamant zum Vergleich vorgeschlagen hat, in einem niedrigern Verhältnisse abgeschätzt worden ist, als jenes dieses letztern, so verordnet der Prefekturrath, welchem der Prefekt nach zuvor eingeholtem Gutachten des Steuerndirektors, die Sache vorgelegt hat, die Herabsetzung des Steuerantheils des reklamirenden Steuerpflichtigen, in dem Verhältnisse, in welchem alle übrigen Eigenthümer der Gemeinde angelegt sind. Der Betrag dieser Herabsetzung wird in dem folgenden Jahre wieder zu den Steuern geschlagen, und auf alle Eigenthümer ohne Unterschied, den reklamirenden nicht ausgenommen, vertheilt.

16. Hat die Reklamation aber die Mobiliarsteuer zum Gegenstande, so ernennt der Unterprefekt zwei Experten, welche sich mit dem Kontroleur an Ort und Stelle verfügen, und dort in Gegenwart zweier Repartitoren und des reklamirenden Steuerpflichtigen, oder seines Bevollmächtigten die Untersuchung des Miethzinses dieses letztern, so wie auch desjenigen der andern Bürger vornehmen, welchen er zum Vergleich mit dem seinigen vorgeschlagen hat.

17. Der Kontroleur faßt den Verbalprozeß über diese Untersuchung und die sich daraus ergebenden Resultate ab, und überschickt solchen mit seinem Gutachten an den Unterprefekten des Bezirks, welcher solchen mit seiner persönlichen Meinung dem Prefekten übermacht.

18. Erhellt aus der angestellten Untersuchung, daß der Miethzins des Reklamanten im Verhältniß mit jenem der übrigen Bürger zu hoch angesetzt worden war, so verord-

net der Prefekturrath, nach vorher eingeholtem Gutachten des Steuerndirektors, die Herabsetzung des Antheils des Reklamanten an der Mobiliarsteuer, und der Betrag dieser Herabsetzung wird, so wie oben bei der Grundsteuer gemeldet worden, in dem darauf folzenden Jahre auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, den Reklamanten nicht ausgenommen, vertheilt.

19. In dem Falle, wo der Prefekturrath die Sache nicht genugsam untersucht fände, so zeigt er dem Prefekten die Nachrichten oder Auskunft an, deren er noch bedarf. Der Prefekt verlangt solche von dem Steuerndirektor, welcher sich dieselben durch den Kontroleur verschafft, und sie sodann dem Prefekten zustellt, um durch diesen dem Prefekturrathe vorgelegt zu werden. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

20. Fände hingegen der Prefekturrath, daß die Sache schlecht untersucht worden, und gleichwohl wichtig genug ist, um eine Gegenuntersuchung zu verdienen, so schickt der Prefekt dieselbe an den Steuerndirektor zurück, welcher diese zweite Untersuchung dem Inspektor der Steuern überträgt. Der Steuerninspektor verfertigt nun einen neuen Verbalprozeß, über welchen der Direktor abermals seinen Bericht an den Prefekten macht, und der Prefekturrath giebt nun auf diese neuen Materialien seine Entscheidung.

21. Die Gutachten der Repartitoren, die Verbalprozesse des Kontroleurs und die übrigen Akten der Untersuchung werden anf ungestempeltes Papier geschrieben. Die Verbalprozesse der Experten hingezen, da sie in die Klasse der Akten gehören, welche zum Beweis dienen, und zu Erhaltung eines Nachlasses, zu einer Rechtfertigung, zu Unterstützung eines Begehrens oder zu Führung einer Vertheidigung dienen können, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden. (Gesetz vom 13ten Brümär 7.)

22. Der Prefekt giebt dem Unterprefekten von allen Entscheidungen des Prefekturrathes Nachricht, welche sich auf den Bezirk eines jeden beziehen. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

23. Der Steuerndirektor hält seinerseits ein allgemeines Register über alle Entlastungen oder Herabsetzungen, welche der Prefekturrath für jede Steuergattung bewilligt hat. Der Auszug aus diesem Register zeigt ihm den Betrag der Summen, welche in jedem Jahre auf jede Gemeinde aufs neue vertheilt werden müssen.

24. Den ersten eines jeden Monats überschickt er dem Minister eine Tabelle der von dem Prefekturrathe für jede Gattung von Steuern verordneten Entlastungen oder Herabsetzungen.

25. Diese Tabelle enthält:

a) Die Namen der Gemeinden;
b) Die Namen der reklamirenden Steuerpflichtigen;
c) Den Betrag der Steuerantheile eines jeden;
d) Die Summen, welche erlassen worden sind;
e) Die Auseinandersetzung und Gründe des Begehrens;
f) Die Resultate der Untersuchung;
g) Die Entscheidung des Prefekturraths;
h) Die Bemerkungen des Direktors. (Instruktion des Ministers vom 6ten August 1806.)

Viertes Kapitel.

Wiederauflage, Erstattung und Kosten.

§. 1. Der Betrag der Entlastungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen (ordonnances de décharge oder de réduction), welche in Betreff der Grundsteuer oder der Personal- und Mobiliarsteuer bewilligt worden

net der Prefekturrath, nach vorher eingeholtem Gutachten des Steuerndirektors, die Herabsetzung des Antheils des Reklamanten an der Mobiliarsteuer, und der Betrag dieser Herabsetzung wird, so wie oben bei der Grundsteuer gemeldet worden, in dem darauf folzenden Jahre auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, den Reklamanten nicht ausgenommen, vertheilt.

19. In dem Falle, wo der Prefekturrath die Sache nicht genugsam untersucht fände, so zeigt er dem Prefekten die Nachrichten oder Auskunft an, deren er noch bedarf. Der Prefekt verlangt solche von dem Steuerndirektor, welcher sich dieselben durch den Kontroleur verschafft, und sie sodann dem Prefekten zustellt, um durch diesen dem Prefekturrathe vorgelegt zu werden. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

20. Fände hingegen der Prefekturrath, daß die Sache schlecht untersucht worden, und gleichwohl wichtig genug ist, um eine Gegenuntersuchung zu verdienen, so schickt der Prefekt dieselbe an den Steuerndirektor zurück, welcher diese zweite Untersuchung dem Inspektor der Steuern überträgt. Der Steuerninspektor verfertigt nun einen neuen Verbalprozeß, über welchen der Direktor abermals seinen Bericht an den Prefekten macht, und der Prefekturrath giebt nun auf diese neuen Materialien seine Entscheidung.

21. Die Gutachten der Repartitoren, die Verbalprozesse des Kontroleurs und die übrigen Akten der Untersuchung werden anf ungestempeltes Papier geschrieben. Die Verbalprozesse der Experten hingezen, da sie in die Klasse der Akten gehören, welche zum Beweis dienen, und zu Erhaltung eines Nachlasses, zu einer Rechtfertigung, zu Unterstützung eines Begehrens oder zu Führung einer Vertheidigung dienen können, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden. (Gesetz vom 13ten Brümär 7.)

22. Der Prefekt giebt dem Unterprefekten von allen Entscheidungen des Prefekturrathes Nachricht, welche sich auf den Bezirk eines jeden beziehen. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

23. Der Steuerndirektor hält seinerseits ein allgemeines Register über alle Entlastungen oder Herabsetzungen, welche der Prefekturrath für jede Steuergattung bewilligt hat. Der Auszug aus diesem Register zeigt ihm den Betrag der Summen, welche in jedem Jahre auf jede Gemeinde aufs neue vertheilt werden müssen.

24. Den ersten eines jeden Monats überschickt er dem Minister eine Tabelle der von dem Prefekturrathe für jede Gattung von Steuern verordneten Entlastungen oder Herabsetzungen.

25. Diese Tabelle enthält:

a) Die Namen der Gemeinden;
b) Die Namen der reklamirenden Steuerpflichtigen;
c) Den Betrag der Steuerantheile eines jeden;
d) Die Summen, welche erlassen worden sind;
e) Die Auseinandersetzung und Gründe des Begehrens;
f) Die Resultate der Untersuchung;
g) Die Entscheidung des Prefekturraths;
h) Die Bemerkungen des Direktors. (Instruktion des Ministers vom 6ten August 1806.)

Viertes Kapitel.

Wiederauflage, Erstattung und Kosten.

§. 1. Der Betrag der Entlastungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen (ordonnances de décharge oder de réduction), welche in Betreff der Grundsteuer oder der Personal- und Mobiliarsteuer bewilligt worden

net der Prefekturrath, nach vorher eingeholtem Gutachten des Steuerndirektors, die Herabsetzung des Antheils des Reklamanten an der Mobiliarsteuer, und der Betrag dieser Herabsetzung wird, so wie oben bei der Grundsteuer gemeldet worden, in dem darauf folgenden Jahre auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, den Reklamanten nicht ausgenommen, vertheilt.

19. In dem Falle, wo der Prefekturrath die Sache nicht genugsam untersucht fände, so zeigt er dem Prefekten die Nachrichten oder Auskunft an, deren er noch bedarf. Der Prefekt verlangt solche von dem Steuerndirektor, welcher sich dieselben durch den Kontroleur verschafft, und sie sodann dem Prefekten zustellt, um durch diesen dem Prefekturrathe vorgelegt zu werden. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

20. Fände hingegen der Prefekturrath, daß die Sache schlecht untersucht worden, und gleichwohl wichtig genug ist, um eine Gegenuntersuchung zu verdienen, so schickt der Prefekt dieselbe an den Steuerndirektor zurück, welcher diese zweite Untersuchung dem Inspektor der Steuern überträgt. Der Steuerninspektor verfertigt nun einen neuen Verbalprozeß, über welchen der Direktor abermals seinen Bericht an den Prefekten macht, und der Prefekturrath giebt nun auf diese neuen Materialien seine Entscheidung.

21. Die Gutachten der Repartitoren, die Verbalprozesse des Kontroleurs und die übrigen Akten der Untersuchung werden anf ungestempeltes Papier geschrieben. Die Verbalprozesse der Experten hingegen, da sie in die Klasse der Akten gehören, welche zum Beweis dienen, und zu Erhaltung eines Nachlasses, zu einer Rechtfertigung, zu Unterstützung eines Begehrens oder zu Führung einer Vertheidigung dienen können, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden. (Gesetz vom 13ten Brümär 7.)

22. Der Prefekt giebt dem Unterprefekten von allen Entscheidungen des Prefekturrathes Nachricht, welche sich auf den Bezirk eines jeden beziehen. (Instruktion des Ministers vom 24ten Prärial 8.)

23. Der Steuerndirektor hält seinerseits ein allgemeines Register über alle Entlastungen oder Herabsetzungen, welche der Prefekturrath für jede Steuergattung bewilligt hat. Der Auszug aus diesem Register zeigt ihm den Betrag der Summen, welche in jedem Jahre auf jede Gemeinde aufs neue vertheilt werden müssen.

24. Den ersten eines jeden Monats überschickt er dem Minister eine Tabelle der von dem Prefekturrathe für jede Gattung von Steuern verordneten Entlastungen oder Herabsetzungen.

25. Diese Tabelle enthält:

a) Die Namen der Gemeinden;

b) Die Namen der reklamirenden Steuerpflichtigen;

c) Den Betrag der Steuerantheile eines jeden;

d) Die Summen, welche erlassen worden sind;

e) Die Auseinandersetzung und Gründe des Begehrens;

f) Die Resultate der Untersuchung;

g) Die Entscheidung des Prefekturraths;

h) Die Bemerkungen des Direktors. (Instruktion des Ministers vom 6ten August 1806.)

Viertes Kapitel.

Wiederauflage, Erstattung und Kosten.

§. 1. Der Betrag der Entlastungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen (ordonnances de décharge oder de réduction), welche in Betreff der Grundsteuer oder der Personal- und Mobiliarsteuer bewilligt worden

sind, wird jedes Jahr zu Gunsten derjenigen wieder ausgetheilt, welche solche erhalten haben. (Beschluß der Regierung vom 24ten Floreal 8.)

2. Bei der Thüren- und Fenstersteuer hingegen sind die auf jeden Franken der Hauptsumme ausgeschlagenen zehen Zulagscentimen größtentheils hinlänglich, um alle für diese Steuer bewilligten Entlastungen und Herabsezzungen zu decken; und sie werden daher so lange aus diesem hiezu eigends bestimmten Fond bestritten, als derselbe dazu hinreicht. Die Wiederauflage kann nur in dem Falle Platz greifen, wo dieser Fond gänzlich erschöpft ist. (Instruktion des Ministers.)

3. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Patentensteuer. Von den fünfzehn Zulagscentimen, welche mit derselben ausgeschlagen werden, sind nur zwei für die Verfertigung der Rollen bestimmt, und die übrigen dreizehn sind zuerst und vorzüglich dazu bestimmt, die Entlastungen und Herabsetzungen zu vergüten, welche der Prefekturrath bewilligen könnte, und die Gemeinden können nur auf das Anspruch machen, was nach Abzug dieser Entlastungen oder Herabsetzungen übrig bleibt. (Gesetz vom 2ten Ventos 13.)

4. Die Reklamationen, wie gegründet sie auch seyn mögen, können aber die Erhebung der in der Rolle ausgeschlagenen Summen nicht hindern oder aufhalten, und der Steuerpflichtige ist gehalten, den ganzen Betrag seines Antheils zu entrichten, selbst dann, wenn er bereits eine Entlastung oder Herabsetzung erhalten hat.

5. Wenn daher ein Steuerpflichtiger, dessen Steuerantheil in der Erhebungsrolle auf hundert Franken festgesetzt ist, eine Herabsetzung auf achtzig Franken erhalten hätte, so ist er demungeachtet verbunden, den ganzen Betrag seines Steuerantheils, nämlich hundert Franken, an

den Erheber zu entrichten. Da aber die ihm erlassenen zwanzig Franken in den Rollen des folgenden Jahres zu seinem Besten wieder vertheilt, oder neu aufgelegt werden, so ersetzt ihm der Erheber diese Summe von den ersten für dieses Jahr eingehenden Geldern etweder baar, oder schreibt solche dem Steuerpflichtigen, wenn er es wünscht, auf seinen Steuerantheil für dieses Jahr zu gut. (Beschluß der Regierung vom 24ten Floreal 8, und Instruktion des Ministers.)

6. Der Prefekt regulirt und taxirt die Kosten der Experten nach dem Gutachten des Unterprefekten. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8.)

7. Sie fallen der Gemeinde zur Last, in dem Falle, wo die Reklamation gegründet befunden worden ist; ist aber dieselbe als ungegründet verworfen worden, so muß solche der reklamirende Steuerpflichtige tragen.

8. Die Kosten, welche der Gemeinde zur Last fallen, werden in der Erhebungsrolle des folgenden Jahres mit den Zulagscentimen, als eine besondere Lokalauflage, wieder ausgeschlagen.

9. Jene Kosten hingegen, welche die reklamirende Steuerpflichtigen in dem Falle, wo ihre Reklamationen sind verworfen worden, zu tragen haben, müssen von ihnen, auf den Befehl des Prefekten, in die Hände der Erheber der Steuern entrichtet werden.

10. Dieser letztere macht hingegen, in allen Fällen, die Vorlage der Entschädigung der Experten aus den für die Gemeinde bestimmten Zulagscentimen.

Fünftes Kapitel.

Fonds für ungiebige Posten.

§. 1. Wir haben schon oben in der Einleitung (S. 6 u. 7) bemerkt, daß bei der Grundsteuer, und bei der Personal- und Mobiliarsteuer, ausser der von der Regierung bestimmten Hauptsumme, noch jährlich zwei Centimen ausgeschlagen werden, welche zu Deckung der ungiebigen Posten (non-valeurs) bestimmt sind.

2. Vor dem Jahre 1808 waren diese beiden Zulagscentimen blos allein für die Nachlässe und Verminderungen der Steuern bestimmt. Die Verfügung über einen Centim war den Prefekten überlassen, um damit die besondern Nachlässe und Verminderungen ihres Departements zu bestreiten. Der zweite Centim hingegen war der Verfügung des Ministers unterworfen, welcher, aus dem daher entstehenden Fond, jenen Departementen Zuschüsse bewilligte, wo der der Verfügung des Prefekten überlassene Centim nicht hinreichte, die nothwendig gewordenen Nachlässe oder Verminderungen zu decken.

3. Hierin ist jedoch seit 1808 eine Veränderung vorgegangen, indem das kaiserliche Dekret vom 11ten Mai dieses Jahrs den Betrag der zwei für ungiebige Posten bestimmten Zulagscentimen in drei Theile zu theilen befiehlt. Ein Drittheil davon ist der Verfügung des Finanzministers, und das letzte Drittheil der Verfügung des Ministers des Innern überlassen.

4. Das der Verfügung der Prefekten überlassene Drittheil ist bestimmt, um davon die Nachlässe und Verminderungen der Steuern zu bestreiten, welche Steuerpflichtige nachsuchen könnten, die, ob sie gleich im Grunde in dem gehörigen Verhältnisse besteuert waren, durch ausserordentliche Zufälle, wie z. B. Hagel, Frost, Uiberschwemmun-

gen, Feuersbrünste sich in der gänzlichen Unmöglichkeit befinden ihren Steuerantheil ganz oder zum Theil zu entrichten.

5. Das Drittheil, über welches der Finanzminister zu verfügen hat, ist zu einem Reservefond bestimmt, um aus demselben den Departementen, welche in dem Falle sind, deren nöthig zu haben, die Zuschüsse zu bewilligen, welche erforderlich sind, um den ganzen Betrag der Nachlässe, Verminderungen und ungiebigen Posten zu decken.

6. Das Drittheil endlich, über dessen Verwendung der Minister des Innern zu entscheiden hat, bildet einen Fond, dessen eigentliche und besondere Bestimmung dahin geht, um aus demselben baare Geldunterstützungen an jene Bürger zu vertheilen, welche durch Erdbeben, Feuersbrünste, Uiberschwemmungen, Viehseuchen u. s. w. sehr großen Verlust erlitten haben. — Die Prefekte haben daher dergleichen Ansuchen um baare Unterstützung an diesen Minister zu senden.

Sechstes Kapitel.

Nachlässe und Verminderungen.

§. 1. Wenn ein Steuerpflichtiger durch Ereignisse, wie z. B. Hagelschlag, Uiberschwemmung, Feuersbrünste, 2c. einen Verlust an seinem reinen Einkommen erlitten hat, so daß er glaubt, einen Nachlaß seines Steuerantheils oder eine Verminderung desselben nachsuchen zu können, so überreicht er seine Petition in dieser Absicht dem Unterpreffekten seines Bezirks, welcher solche dem Kontroleur zustellt, unter dessen spezieller Aufsicht die Gemeinde steht, für welche der Nachlaß oder die Verminderung verlangt wird. (Beschluß der Regierung vom 24 Floreal 8.)

2. Der Kontroleur verfügt sich an Ort und Stelle, untersucht die angegebenen Thatsachen in Gegenwart des Märes der Gemeinde, erhärtet den Betrag des Verlustes, und setzt über seine ganze Untersuchung einen Verbalprozeß auf, welchen er dem Unterprefekten einschickt. Dieser letztere untersucht den Verbalprozeß, fügt demselben sein Gutachten bei, und übermacht sodann beides an den Prefekten des Departements, welcher das Gutachten des Direktors der Steuern darüber einzieht.

3. Ist es aber eine ganze Gemeinde, welche durch ausserordentliche Zufälle einen solchen Verlust an ihrem Einkommen erlitten hat, daß sie einen Nachlaß oder eine Verminderung ihrer Steuern nachzusuchen berechtiget ist, so überreicht sie ihre Petition in dieser Hinsicht an den Unterprefekten des Bezirks, welcher zwei Kommissäre ernennt, um die angeführten Thatsachen und den erlittenen Verlust, in Beiseyn des Märs der Gemeinde, und mit Zuziehung des Steuerkontroleurs zu untersuchen.

4. Der Kontroleur setzt über diese Untersuchung und die Resultate derselben einen Verbalprozeß auf, und überschickt solchen an den Unterprefekten, welcher sein Gutachten darüber ausstellt, und sodann das Ganze an den Prefekten übermacht, welcher sich hierüber das Gutachten des Steuerndirektors vorlegen läßt.

5. Der Theil des Fonds für ungiebige Posten, welcher bestimmt ist, um aus demselben jenen Steuerpflichtigen Nachlässe und Verminderungen zu bewilligen, welche im Grunde in den Rollen der Grund- oder Personal- und Mobiliarsteuer in einem richtigen Verhältnisse angelegt waren, aber durch ausserordentliche Ereigniſse entweder ihr ganzes Einkommen oder einen Theil desselben verloren haben, dient auch zugleich dazu, um die wirklich ungiebigen Posten zu decken, die gehörig durch Verbalprozesse über

Zahlungsunfähigkeit (procès verbaux de carence) dargethan sind, und von Steuerantheilen herrühren, welche Leute schuldig sind, von welchen es allgemein bekannt ist, daß sie sich auffer Stand befinden zu bezahlen. (Instruktion des Ministers vom 29ten Juli 1806.)

6. Um die Kosten zu vermindern, welche dergleichen Verbalprozesse über Zahlungsunfähigkeit nothwendig verursachen, und welche am Ende dem Erheber zu Last fallen würden, so ist es diesem letztern erlaubt, sie durch eine von ihm verfertigte Tabelle zu ersetzen, in welche er für jede Steuergattung alle Artikel seiner Erhebungsrollen einträgt, welche es ihm nicht möglich war einzutreiben..

7. Diese Tabelle wird nach folgendem Formulare verfertigt:

Gemeinde von

Steuer für das Jahr

Tabelle der Steuerkontingente oder Theile von Steuerkontingenten, welche es dem Erheber einzutreiben unmöglich war, weil die Steuerpflichtigen, welche sie zu entrichten haben, allgemein bekanntermaßen unfähig sind zu zahlen.

Artikel der Rolle.	Namen der Steuerpflichtigen.	Betrag der Steuerantheile	Bezahlte Summen.	Summen, welche noch zu bezahlen sind.	Ursachen, welche die Erhebung unmöglich machen	Gutachten der Repartitoren.

8. Der Einnehmer zeigt bestimmt und genau die Ursachen an, welche seiner Zwangsmaßregeln, und seiner Bemühungen ungeachtet die Beitreibung der in seiner Tabelle angeführten Steuerantheile, oder Reste von Steuerantheilen, unmöglich machen.

9. Die Repartitoren müssen über jeden Artikel ihr mit Gründen belegtes Gutachten in der letzten Kolonne angeben.

10. Der Steuerkontroleur untersucht ausserdem noch die angeführten Thatsachen, und fügt nach dem Befund der Sachen seine Bemerkungen und seine mit Gründen unterstützten Anträge bei.

11. Hiedurch wird der Steuerndirektor des Departements in den Stand gesetzt, in seinem Berichte, welchen er hierüber dem Prefekten vorzulegen hat, die nicht zu erhebenden Posten, welche von der Art sind, wieder aufgelegt werden zu müssen, von jenen zu unterscheiden, welche billigermaßen aus dem Fond für Nachlässe und Verminderungen gedeckt werden müssen. Der Prefekt nimmt hierauf bei seinem Entschlusse Rücksicht.

12. Wenn, am Ende des Jahrs, alle Gesuche um Nachlässe oder Verminderungen gehörig untersucht sind, und der Steuerndirektor seine Berichte abgestattet hat, so vergleicht der Prefekt die ganze Masse der Nachlässe und Verminderungen, welche es billig ist zu bewilligen, mit dem Ertrage des, seiner Verfügung überlassenen Antheils, des Fonds für ungiebige Posten, und richtet sich hiernach bei seiner Austheilung. (Beschluß der Regierung vom 24ten Floreal 8.)

13. Der einem Steuerpflichtigen bewilligte Nachlaß kann in keinem Falle höher seyn, als der Betrag seines Steuerantheils. (Instruktion des Ministers vom 2ten Februar 1808.

14. Die Tabelle über die Vertheilung des Fonds für ungiebige Posten, wird von dem Prefekten dem allgemeinen Departementsrathe vorgelegt. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8.)

15. Der Prefekt legt zugleich dem Minister das namentliche Verzeichniß der Steuerpflichtigen eines jeden Bezirkes und einer jeden Gemeinde vor, welche bei dieser Vertheilung einen Antheil erhalten haben; dieser Liste müssen die Zeugnisse der Märe beigefügt werden, daß die Bekanntmachung derselben gehörig nach der Pfarrmesse, geschehen sey. (Instrukt. des Ministers vom 2ten Februar 1808.)

16. Diese Namensverzeichnisse über die Vertheilung des Fonds für ungiebige Posten werden durch den Direktor der Steuern verfertigt, welcher am Ende derselben bescheinigen muß, daß der Betrag derselben jenem der durch den Prefekten ausgefertigten Ordonnanzen gleich ist. Diese Namensverzeichnisse werden von dem Prefekten des Departements visirt und gutgeheißen. (Instruktion des Ministers vom 29ten Juli 1806.)

17. Diese Tabellen enthalten zehen Kolonnen, nämlich:

a) Die Namen der Gemeinden;

b) Die Namen der Steuerpflichtigen;

c) Den Betrag ihrer Steuerantheile (cotes;)

d) Die Summen, welche als Nachlaß oder Verminderung bewilliget worden sind;

e) Die Gründe, welche zur Unterstützung des Gesuches um Nachlaß oder Verminderung angeführt worden sind;

f) Die Resultate des Verbalprozesses der Untersuchung des Kontroleurs, so wie jene des Berichtes des Direktors;

g) Das Datum der Ordonnanz des Prefekten;

h) Das Datum, an welchem Tage diese Ordonnanz an den Bezirkseinnehmer ist abgeschickt worden;

i) Das Datum, an welchem Tage der Steuerndirektor den interessirten Theilen Nachricht von den ihnen bewilligten Entlastungen gegeben hat;

k) Bemerkungen.

18. In dem Falle nach der gemachten Vertheilung noch einige Summen übrig blieben, so können dieselbe nicht anders als mit Genehmigung des Kaisers verwendet werden. Die Prefekten, sie mögen nun der Meinung seyn, daß man sie für wirkliche Hilfsleistungen anwenden solle, oder daß es ihnen dienlicher scheint, sie zu irgend einer allgemeinen nützlichen Anlage zu verwenden, müssen ihre desfallsige Vorschläge dem Finanzminister vorlegen, welcher hierüber die Befehle des Kaisers einholt, und ihnen solche bekannt macht. (Instruktion des Ministers vom 2ten Februar 1808.

Siebentes Kapitel.

Ordonnanzen.

§. 1. Die Entlastungs=, Herabsetzungs=, Nachlaß= oder Verminderungsordonnanzen werden durch den Steuerndirektor abgefaßt, und von dem Prefekten unterzeichnet. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8.)

2. Sobald der Prefekt diese Ordonnanzen unterzeichnet hat, schickt er sie dem Steuerndirektor zurück, welcher sie an die Einnehmer der einschlagenden Bezirke absendet; diese letztern stellen sie ihrerseits den Steuererhebern der Gemeinde zu.

3. Der Steuerndirektor benachrichtiget ausserdem, durch besondere Briefe, jeden Steuerpflichtigen, welcher irgend eine Entlastung, Herabsetzung, Nachlaß oder Verminderung seines Antheils an den direkten Steuern erhalten hat, von dem Betrage derselben, und ladet denselben ein, sich in das Büreau des Steuererhebers zu begeben, um die Entlastungs=, Herabsetzungs=, Nachlaß oder Verminderungsordonnanz zu quittiren und zu unterschreiben, welche zu seinen Gunsten erlassen worden ist. (Regierungsbeschluß vom 24ten Floreal 8, und kaiserliches Dekret vom 1ten Juli 1809.)

4. Wenn sich, während der vierzehn, auf die Ankunft der Ordonanzen in dem Büreau des Erhebers, folgenden Tage die interessirten Parteien oder ihre Bevollmächtigten nicht in dem Büreau des Erhebers eingefunden haben, um ihre Quittung zu geben, so wiederhohlt ihnen der Erheber die Einladung hierzu durch einen Brief, in welchem er ihnen einen abermaligen Termin von vierzehn Tagen anberaumt, um in seinem Büreau zu erscheinen.

5. Lassen nun die Parteien, dieser zweiten Nachricht ungeachtet, auch noch diesen Termin ungenutzt verstreichen, so fordert der Erheber, nach Ablauf desselben, den Kontroleur der direkten Steuern auf, sich in sein Einnahmsbüreau zu verfügen, um die Untersuchung der Ordonnanzen vorzunehmen.

6. Bei seiner Ankunft in dem Büreau läßt sich der Steuernkontroleur alle Entlastung=, oder Herabsetzungs=, Nachlaß=, oder Verminderungsordonnanzen vorlegen, welche, sey es nun wegen Abwesenheit, Absterben oder wegen irgend einer andern Ursache, nicht von den Steuerpflichtigen, zu deren Gunsten solche ausgestellt wurden, quittirt worden sind, und nachdem er sich versichert hat, daß solche auf dem Rande der Rollen sind eingetragen wor=

den, oder nachdem er sie in seiner Gegenwart hat eintragen lassen, so stellt er ein Zeugniß über ihre Eintragung in die Rollen (émargement) aus.

7. Der Erheber der Steuern legt demnächst diese Ordonnanzen dem Mär der Gemeinde vor und läßt sie von ihm visiren.

8. Wenn die Ordonnanzen irgend eine Restitution oder Herausgabe von baarem Gelde zu Gunsten des Steuerpflichtigen hätten haben sollen, so schießt der Steuererheber den Betrag dieser Restitution in die Kasse des Bezirkseinnehmers, welcher ihn als Fond für ungiebige Posten ohne besondere Bestimmung in jene des Generaleinnehmers des Departements abliefert; der Generaleinnehmer stellt hierüber einen Schein auf Sicht aus, welcher bei dem öffentlichen Schatze unter der Rubrik vermischte Einnahmen (recettes diverses) eingetragen wird.

9. Geben hingegen diese Ordonnanzen keine Gelegenheit zu irgend einer Restitution oder Herausgabe, so werden sie von den Steuererhebern an die Bezirkseinnehmer, und von diesen an den Generaleinnehmer des Departements abgeliefert, welcher letztere ihnen hierüber einen Empfangschein ausstellt, und solche bei seinen Rechnungen anführt. Der Rechnungshof (cour des comptes) muß ihm solche in Ausgabe passiren, vorausgesetzt, daß sie nach Inhalt der vorhergehenden Paragraphen sind in Ordnung gebracht worden, und daß der Steuerndirektor solche visirt hat, dem sie der Generaleinnehmer zu diesem Ende vorlegen muß.

Viertes Buch.

Direktion der direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

In jedem Departemente befindet sich eine Direktion der direkten Steuern, welche mit allen auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung Bezug habenden Geschäften beauftragt ist.

2. Die bei jeder Direktion angestellten Beamten sind: ein Direktor der direkten Steuern, ein Inspektor und eine, der Größe des Departements angemessene Anzahl von Kontroleurs. (Gesetz vom 3ten Frimär 8.)

3. Die Steuerdirektionen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Finanzministers. (Ministerielle Instruktion vom 22ten Frimär 8.

Zweites Kapitel.

Verrichtungen der Kontroleurs.

§. 1. Die Steuernkontroleurs haben sich durch die Märe die summarischen Mutterrollen oder die Veränderungslisten einliefern zu lassen, welche nöthig sind, um jedes

Jahr die Erhebungsrollen auszufertigen. (Instruktion des Ministers vom 22ten Frimär 8.)

2. Er ist verbunden, nöthigenfalls den Repartitoren bei dieser Arbeit zu helfen, oder die Mutterrolle oder Veränderungsliste nach den ihm hierüber gegebenen Anzeigen und Auskunft selbst zu verfertigen.

3. Er erhält von dem Direktor die ausgefertigten Erhebungsrollen, und stellt solche den Mären der Gemeinden seines Bezirks zu.

4. Er ist mit der Untersuchung und Verifikation aller Petitionen beauftragt, welche eine Entlastung oder Herabsetzung, einen Nachlaß oder eine Verminderung zum Gegenstande haben.

5. Er ist gehalten, über alle seine Amtsverrichtungen und Arbeiten ein genaues Register (sommier) zu führen; und er muß am Ende eines jeden Monats dem Steuerndirektor einen Auszug davon zustellen.

6. Ausserdem muß er alle Umreisen, Verifikationen, Untersuchungen und andere Operationen vornehmen, welche der Prefekt oder Unterprefekt für nöthig erachten, und die ihm der Direktor vorschreibt. Er ist gehalten, diesem letztern von allem Nachricht zu geben, was auf die Vertheilung oder Erhebung der direkten Steuern in seinem Bezirke einen günstigen oder nachtheiligen Einfluß haben kann, so wie auch von allen Mißbräuchen und Uibertretungen der Gesetze und Verordnungen, von welchen er Kenntniß erhalten könnte.

Drittes Kapitel.

Verrichtungen der Inspektoren.

§. 1. Dem Inspektor der direkten Steuern ist die spezielle Aufsicht über die Kontroleurs seines Departements

übertragen. Er muß sich die Arbeiten derselben vorlegen lassen, dieselbe untersuchen und überhaupt nachsehen, in wieweit sie jede derselben auf die vorgeschriebene Art, und in der gehörigen Zeit verfertigt und verrichtet, und ob sie dabei die Instruktionen, so wie die ihnen zugestellten Formulare, gehörig befolgt und beobachtet haben. Er wacht darüber, daß alle bei ihren Arbeiten die nämlichen Grundsätze und die nämliche Verfahrungsart beobachten, und giebt ihnen nöthigenfalls die erforderlichen Weisungen und Anleitung. (Instruktion des Ministers vom 22ten Frimär 8.)

2. Im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit versieht der Inspektor einstweilen die Stelle des Kontroleurs.

3. Eben so versieht er, wenn der Steuerndirektor mit Urlaub abwesend, oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, einstweilen die Verrichtungen des Direktors.

4. Wenn ein neuer Kontroleur ernannt worden, so kann der Steuerndirektor dem Inspektor den Auftrag geben, denselben in seine Stelle einzusetzen, ihm die ersten Anweisungen zu seinen Verrichtungen zu geben, und selbst die ersten Arbeiten derselben zu leiten, in dem Falle er solches für nöthig erachten würde.

5. Ausser seinen gewöhnlichen Umreisen (tournées), macht der Steuerninspektor alle Operationen von besonderer Wichtigkeit, welche eine Reise nothwendig machen, und welche ihm entweder der Direktor vorschreibt, oder die ihm durch den Prefekten des Departements übertragen werden.

6. Der Steuerninspektor macht ausserdem noch alle Kassenuntersuchungen, zu welchen er den Befehl von dem Prefekten oder von dem Steuerndirektor erhält.

Viertes Kapitel.

Verrichtungen der Direktoren.

§. 1. Der Steuerndirektor ist insbesondere mit der Ausfertigung der Erhebungsrollen für die vier direkten Steuern beauftragt; und er läßt diese Ausfertigung, so nach Maßgabe wie die von den Gemeinden eingeschickten summarischen Mutterrollen oder Veränderungslisten einlaufen, vornehmen. (Ministerielle Instrukt. vom 22ten Frimär 8.)

2. Sobald die Erhebungsrollen ausgefertigt sind, so legt er solche dem Prefekten zur Unterschrift, und um solche abzuschließen und exekutorisch zu erklären, vor, und schickt sie, wann dieses geschehen ist, den Kontroleurs zu, welcher solche den Mären der einschlagenden Gemeinden zustellen.

3. Er schickt dem Finanzminister eine Ausfertigung der Tabellen über den Betrag der Steuern (états du montant des rôles) zu. Eine ähnliche Ausfertigung hat er dem Prefekten, und jedem Bezirkseinnehmer (letzterm jedoch nur insoweit sie seinen Bezirk betreffen,) zuzustellen.

4. So oft eine Petition um Entlastung, Herabsetzung, Nachlaß oder Verminderung eingereicht wird, so muß ihm solche mitgetheilt werden, um sein Gutachten über dieselbe zu geben.

5. Jeden Monat überschickt er dem Minister eine Tabelle über alle, durch den Prefekturrath, für jede Steuergattung, verordnete Entlastungen und Herabsetzungen.

6. Er hat die Namensliste für alle Summen zu entwerfen, welche wieder aufgelegt werden müssen. Diese Liste wird durch ihn dem Prefekten vorgelegt, welcher sie abschließt, und an den Minister absendet.

7. Der Direktor macht seinen Bericht über jede Petition, welche einen Nachlaß oder Verminderung der Steuern zum

Gegenstand hat; er macht den Vorschlag der Vertheilung des zur Deckung der ungiebigen Posten angewiesenen Fonds (fonds de non-valeur); entwirft das Namensverzeichniß der Steuerpflichtigen, welche irgend einen Antheil daran erhalten, und übergiebt solche dem Prefekten, welcher sie an den Minister sendet.

8. Jeden Monat läßt sich der Direktor von den Einnehmern der Bezirke ein Bordereau über die, von den direkten Steuern eingegangenen, Gelder einreichen, aus welchen er eine Generaltabelle bildet, die er an den Minister schickt.

9. Jeden Monat legt er dem Minister eine summarische Tabelle aller Arbeiten vor, welche der Steuerninspektor sowohl als die Kontroleurs verfertigt oder verrichtet haben; und ausserdem noch, im Anfange eines jeden Jahres, eine allgemeine Tabelle über alle bei der Direktion angestellte Beamten, und ihre geleisteten Dienste.

10. In dem Falle ihm der Prefekt den Auftrag hiezu giebt, so macht der Direktor alle Vorbereitungsarbeiten, Rechnungen, Tabellen ꝛc., welche zur Vertheilung der dem Departemente aufgelegten Steuern unter die Bezirke erforderlich sind.

11. Er unterrichtet endlich den Minister von allem, was auf die direkten Steuern Bezug haben kann, und er hat die besondere Weisung, demselben alle Mißbräuche oder Unordnungen anzuzeigen, welche er entweder selbst entdeckt, oder von welchen er durch seine Mitarbeiter Kenntniß erhalten haben kann.

Fünftes Kapitel.

Ernennungen und Beförderungen.

§. 1. Niemand kann zu den höheren Graden der Steuerverwaltung zugelassen werden, wenn er nicht die untern Grade durchlaufen, oder in dem Büreau der direkten Steuern bei dem Finanzministerium gearbeitet hat. (Ministerielle Instruktion vom 22ten Frimär 8.)

2. Die Kontroleurs sind in zwei Klassen abgetheilt. Die Kontrolen der ersten Klasse werden, auf den Vorschlag dee Direktors, jenen Kontroleurs der zweiten Klasse ertheilt, welche sich durch ihren Eifer, und durch ihre Arbeiten, so wie durch ihr untadelhaftes Betragen ausgezeichnet, und sich einer Beförderung würdig gemacht haben.

3. Die Stellen der Inspektoren sind in drei Klassen eingetheilt.

4. Die Stelle eines Inspektors wird jenen Kontroleurs der ersten sowohl als zweiten Klasse zu Theil, welche sich durch ihren Eifer, ihre Thätigkeit, und durch ihre gute Aufführung ausgezeichnet haben.

5. Die Stellen der Direktoren sind ebenfalls in drei Klassen eingetheilt.

6. Sie können nur den Inspektoren ertheilt werden.

Sechstes Kapitel.

Surnümeräre.

§. 1. Bei der Direktion der direkten Steuern giebt es ein Surnümerariat. (Beschluß der Regierung vom 17ten Ventos 10.)

2. Die Anzahl der Sürnümeräre war anfangs auf sechzig festgesetzt, aber sie ist seitdem auf achtzig erhöht worden; und die Sürnümeräre werden ohne Unterschied in alle Direktionen geschikt, wo das Wohl des Dienstes es erfordern kann. (Instruktion des Ministers.)

3. Die Kontroleurs können nur aus der Zahl der Sürnümeräre genommen werden. (Beschluß der Regierung vom 17ten Ventos 10.)

4. Die Sürnumeräre müssen wenigstens achtzehn, und nicht über fünf und zwanzig Jahre alt seyn. (Instruktion des Ministers vom 29ten Germinal 10.)

5. Ihr Dienst in der Steuerdirektion zählt von dem Augenblicke ihrer Ernennung als Sürnümerär.

6. Sie arbeiten unmittelbar unter den Befehlen des Steuerdirektors, welcher, nachdem er ihnen in seinen Büreau's die ersten Kenntnisse beigebracht hat, sie zu den geschicktesten Kontroleurs schickt, um sich dort in den verschiedenen Arbeiten zu bilden und zu vervollkommnen, mit welchen letztere beauftragt sind.

7. Wenn die Sürnümeräre sich hinlängliche Kenntnisse erworben haben, so können sie gebraucht werden, um die Stellen der Kontroleurs zu versehen, welche entweder abwesend oder krank sind.

8. Da die Sürnümeräre keinen Gehalt haben, so wird ihnen vorzugsweise, und so viel es möglich ist, die Verfertigung jener Ausfertigungen, Rechnungen und anderer Arbeiten übertragen, welche in den Büreau's der Steuerdirektion gemacht werden, und für welche man ausserordentliche Kommis braucht.

9. Kein Sürnümerär kann zur Stelle eines Kontroleurs vorrücken, wenn er nicht wenigstens die Arbeiten von zwei Expertisen bei dem Kadaster mitgemacht, und ein Zeugniß eines Direktors erhalten hat, welches beweißt, daß er

die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die dieser Stelle angewiesenen Verrichtungen, sowohl in Hinsicht der Operationen des Kadasters, als auch in Betreff des gewöhnlichen Dienstes der Steuern zu versehen.

Modèle de ce certificat.

Je soussigné, directeur des contributions directes du département , certifie que le sieur (*les noms, prénoms et âge*), attaché à ma direction en qualité de surnuméraire depuis le a toute l'instruction nécessaire pour remplir les fonctions de contrôleur des contributions, notamment celles relatives au cadastre et que sa bonne conduite et le zèle dont il a fait preuve jusqu'à présent ont mérité son avancement.

En foi de quoi j'ai signé le présent certificat.

Le directeur des contributions.

Formular des Zeugnisses.

Ich Endesunterzeichneter, Direktor der direkten Steuern des Departements von , bezeuge, daß der Herr (Namen, Vornamen und Alter), welcher seit dem bei meiner Direktion als Sürnumerär angestellt ist, alle erforderlichen Kenntnisse besitzt, um die Stelle eines Steuernkontroleur's zu versehen, besonders jene, welche auf den Kadaster Bezug haben, und daß seine gute Aufführung, und der Eifer, welche er bisher beobachtet und gezeigt hat, ihn einer Beförderung würdig machen.

Zu wessen Beglaubigung ich gegenwärtiges Zeugniß unterschrieben habe.

Der Direktor der direkten Steuern.

Siebentes Kapitel.

Besoldungen der Angestellten der Steuerdirektionen.

§. 1. Auf die Benachrichtigungsbriefe, welche er erhält, fertigt der Steuerndirektor, Monat für Monat, dem Inspektor und den Kontroleurs ihre Zahlungsanweisungen an den Generalzahlmeister aus. Eben so fertigt er auch die Zahlungsbefehle für seine eigenen Büreaukosten in den durch den Minister festgesetzten Terminen aus. (Beschluß der Regierung vom 19ten Frimär 8.)

2. Wenn dem Direktor der Betrag der Entschädigung angezeigt worden ist, welche dem Inspektor und den Kontroleurs für ihre Arbeiten wegen der Thüren und Fenster und wegen der Patente zukommt, so entwirft er über die Austheilung dieser Entschädigung unter dieselbe eine Tabelle, welche er dem Minister zur Genehmigung zuschickt. (Instruktion des Ministers.)

3. Wenn der Minister diese Vertheilungstabelle gutgeheißen, und dem Direktor wieder zurückgeschickt hat, so läßt der Direktor seine Mitarbeiter bezahlen, und übersendet dem Minister die Liste dieser Auszahlungen, auf deren Rande sie die Quittungen über die empfangenen Summen beigesetzt haben.

4. Die Besoldungen der öffentlichen und Zivilbeamten, folglich auch jener, welche bei der Direktion der Steuern angestellt sind, können im folgenden Verhältnisse in Beschlag genommen werden, nämlich: ein Fünftheil von den ersten tausend Franken und von allen Summen, welche unter diesem Betrag sind; ein Viertheil für die folgenden fünftausend Franken, und ein Drittheil für die nachfolgenden sechstausend Franken, wie hoch sich auch die Summe der Besoldung belaufen mag. Diese Beschlagnehmung kann bis zur gänzlichen Tilgung der Schulden fortgesetzt werden. (Gesetz vom 21ten Ventos 9.)

5. Die Besoldungen der bei der Steuerdirektion angestellten Beamten sind folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

Für die Direktoren

Der ersten Klasse ..... 6000 Franken.
Der zweiten Klasse ..... 5000 —
Der dritten Klasse ..... 4500 —

Für die Inspektoren

Der ersten Klasse ..... 4000 Franken.
Der zweiten Klasse ..... 3500 —
Der dritten Klasse ..... 3000 —

Für die Kontroleurs.

Der ersten Klasse ..... 1800 Franken.
Der zweiten Klasse ..... 1500 —

6. Die Departemente sind in Hinsicht der Steuerdirektionen, und der den Direktoren und Inspektoren zukommenden Besoldungen ebenfalls in drei Klassen getheilt, wie folgt.

Departemente der ersten Klasse.

Arno;
Calvados;
Donnersberg;
Dyle;
Garonne, Ober;
Gironde;
Lippe;
Mittelmeer;
Mosel;
Nord;
Po;
Rhein, Nieder;
Rheinmündungen;
Rhone;
Rhonemündungen;

Rom;
Scheldemündungen;
Seine;
Seine, Nieder;
Seine und Oise, und
Somme.

Departemente der zweiten Klasse:

Aisne.
Aube.
Charente, Nieder;
Doubs;
Eure;
Gard;
Genua;
Goldküste;
Herault;
Ille und Villaine;
Indre und Loire;
Isere;
Jura;
Loire, Nieder;
Loiret;
Lys;
Maine und Loire;
Manche;
Marne;
Meurthe;
Nethes, beiden;
Nordküste;
Oise;
Orne;
Ourthe;
Pas-de-Calais;

Puy=de=Dome;
Roer;
Saone und Loire;
Sarthe;
Schelde;
Seine und Marne;
Tarn und Garonne;
Trasimene, und
Yonne.

Alle andere Departemente, welche nicht in diesem Verzeichnisse mitbegriffen sind, gehören in die dritte Klasse.

Achtes Kapitel.

Theilung der Büreaukosten zwischen dem eintretenden und austretenden Direktor.

§. 1. Die den Steuerndirektoren für die Büreaukosten eines Erhebungsjahrs (exercice) bewilligten Summen sind bestimmt, zweierlei Arten von Ausgaben zu bestreiten, nämlich:

a) Die Kosten der Erhebungsrollen der Grundsteuer, und der Personal= und Mobiliarsteuer dieses nämlichen Erhebungsjahrs, und

b) Die laufenden Ausgaben der zwölf Monate des Jahrs. (Instruktion des Ministers vom 26ten April 1808.)

2. Diese Unterscheidung dient dazu, die Theilung derselben zwischen dem austretenden Direktor und jenem, welcher die Stelle desselben einnimmt, zu reguliren.

3. Man fängt damit an, von diesen Büreaukosten die wirkliche Ausgabe für die Erhebungsrollen der Grund=

steuer, und der Personal = und Mobiliarsteuer dieses nämlichen Jahres abzuziehen. Das, was nach diesem Abzuge übrig bleibt, wird in zwölf gleiche Theile getheilt, welche zwischen dem austretenden Direktor und seinem Nachfolger nach Verhältniß der Zeit, während welcher ein jeder das Amt versieht, getheilt werden. Wenn also der austretende Direktor diese Stelle in diesem Jahre nur noch zwei oder drei Monate versehen hat, so kommen ihm auch nur zwei oder drei Zwölftheile zu. Der Uiberrest gehört seinem Nachfolger.

4. Wenn also ein Direktor sein Amt z. B. den 1ten April 1813 anträte, wo alle Erhebungsrollen der Grundsteuer sowohl, als der Personal = und Mobiliarsteuer bereits verfertigt sind, so muß er seinem Vorfahrer erstatten:

a) Den Betrag der, durch diesen letztern für diesen Gegenstand gemachten Vorlagen; und

b) Drei Zwölftheile des Uiberrestes für die am 1ten April verfallenen drei Monate. Die Art dieser Rückerstattung hängt von der gütlichen Uibereinkunft der beiden Direktoren ab; der Uiberrest gehört dem eintretenden Direktor.

5. Die nämlichen Grundsätze und das nämliche Verfahren werden bei der Theilung der Ausgaben für die Arbeit und Kosten der Verfertigung der Erhebungsrollen der Fenster- und Thürensteuer, und jener der Patente beobachtet.

6. Da die Rollen der Thüren = und Fenstersteuer eines Jahrs, so wie jene der Grund = und Personal = und Mobiliarsteuer, am 1ten Jenner dieses nämlichen Jahres ausgefertigt seyn müssen, so muß der Direktor, welcher am 1ten April einträte, seinem Vorfahrer nicht allein die wirkliche, durch ihn vorgelegten Kosten der Verfertigung dieser Rollen, sondern auch drei Zwölftheile dessen, was nach Abzug derselben von den hiezu bestimmten Kosten übrig

bleibt, erstatten. Würde hingegen der neue Steuerndirektor sein Amt am 1ten Jenner antreten, so ist er nur verbunden, dem abgehenden Direktor den Betrag der durch diesen für die Verfertigung der Rollen wirklich gemachten Vorlagen zu erstatten, und der ganze Uiberrest gehört ihm.

7. Da hingegen die Rollen der Patentensteuer jedes Jahr nicht eher als mit dem Ende des Monats März beendigt seyn müssen, so würde der neue Steuerndirektor, welcher sein Amt am 1ten Jenner antritt, mit der Verfertigung derselben beauftragt seyn, und folglich auch alle daher entstehende Arbeiten zu machen, und die Kosten derselben zu tragen haben. Die zur Bestreitung und Dekkung derselben bestimmte Summe würde ihm daher auch ganz und allein zukommen.

8. Tritt er dagegen erst am 1ten April seine Stelle an, wo folglich die Erhebungsrollen der Patentensteuer verfertigt seyn, und sich in den Händen der Steuererheber befinden, oder doch ihrer Beendigung ganz nahe seyn müssen, so ist er schuldig, dem abgehenden Steuerndirektor, ausser den für ihre Verfertigung gemachten Kosten und Vorlagen, auch noch die drei bereits verschienenen Zwölftheile zu vergüten.

Neuntes Kapitel.

Pensionen und Ruhegehalte.

§. 1. Das kaiserliche Dekret vom 4ten Prärial 13 hat die Errichtung eines Fonds für Ruhegehalte und Hilfsleistungen zu Gunsten der Angestellten, welche in dem Falle sind, darauf Anspruch machen zu können, oder zu Gunsten ihrer Witwen und Waisen, befohlen.

2. Um diesen Fond zu bilden und zu erhalten, wird jedem Angestellten bei dem Finanzministerium und bei der Steuerndirektion ein Abzug von zwei und einem halben Centim von jedem Franken seiner Besoldung gemacht.

3. Ferner wird noch der ganze Betrag der Besoldungen für erledigte Plätze dazu geschlagen, wenn diese Erledigungen nicht einen Monat übersteigen.

4. Der Direktor läßt sich gegen seine Quittung von dem Zahlmeister den Betrag der Besoldung für die erledigte Stelle bezahlen, und schießt solchen in die Kasse des Generaleinnehmers seines Departements. Dieser letztere stellt ihm dagegen ein Mandat auf die Dienstkasse (caisse de service) von Paris aus. Dieses Mandat überschickt der Steuerndirektor dem Generalsekretär des Finanzministers, der es wieder als baares Geld in die Schuldentilgungskasse (caisse d'amortissement) legt, die darüber ihren Empfangschein ausstellt.

5. Jedes Begehren, um einen Ruhegehalt oder Pension zu erhalten, wird an den ersten Kommis der ersten Division des Finanzministeriums eingesandt, und die dazu gehörigen Beweisschriften beigelegt. Der erste Kommis legt solche alsdann dem Finanzminister vor, welcher darüber seinen Bericht an den Kaiser erstattet; worauf sodann die Pension oder der Ruhegehalt, durch ein kaiserliches Dekret, bestimmt wird.

6. Das Begehren um Ruhgehalt findet nur nach dreißig zurückgelegten Dienstjahren, und dieses nur dann Statt, wenn der Petitionär ausser Stand ist, seine Dienstverrichtungen länger fortzusetzen.

7. Die Pension kann jedoch auch vor Ablauf der dreißig Dienstjahre bewilligt werden, wenn der Petitionär mit Leibesschwachheiten behaftet ist, welche er in sei-

nem Dienste sich zugezogen hat, und die ihn auffer Stand setzen, dieselbe fernerhin fortzusetzen.

8. Unter die ältern Dienstjahre werden auch die Dienste bei Verwaltungsbehörden, und im gerichtlichen Fache gezählt, jedoch müssen es solche Dienste gewesen seyn, welche eine Besoldung hatten, und aus den öffentlichen Geldern bezahlt wurden.

9. Die Militärdienste werden ebenfalls dazu gerechnet.

10. Bloße Ehrenstellen, oder solche, deren Besoldungen nur als die Folge eines besondern Vertrages mit der Regierung angesehen werden können, werden nicht mit darunter begriffen. (Entscheidung des Ministers.)

11. Um den Betrag der Pension zu bestimmen, bildet man aus der fixen Besoldung, welche der Petitionär, während der drei letzten Dienstjahre genoß, ein Mitteljahr. Allein man begreift darunter weder die Büreaukosten, noch die Entschädigungen für die Fenster und Thüren, noch für die Patente.

12. Der Ruhegehalt, welcher nach dreißig verflossenen Dienstjahren bewilligt wird, ist auf die Hälfte der, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, berechneten Summe festgesetzt.

13. Hingegen wird für jedes Dienstjahr, welches die Zahl von dreißig übersteigt, noch ein Zwanzigtheil dieser nämlichen Summe hinzugefügt, jedoch so, daß der ganze Betrag des zu bewilligenden Ruhegehaltes, nicht die Snmme von sechstausend Franken für die ersten Kommis des Ministeriums, und für die übrigen Angestellten nicht jene von dreitausend Franken übersteigen kann.

14. Auf der entgegengesetzten Seite darf dieselbe auch nicht unter dreitausend Franken, für die ersten Kommis des Ministeriums, nicht unter sechshundert Franken für

die übrigen Angestellten, und nicht unter dreihundert Franken für die Büreauwärter seyn.

15. Die Pension vor dreißig verflossenen Dienstjahren ist auf den sechsten Theil der Besoldung festgesetzt, in dem Falle der Petitionnär nur zehen Jahre, oder darunter, in dem Dienste ist. — Sie steigt um ein Sechzigtheil dieser nämlichen Besoldung für jedes Jahr, welches der Petitionnär länger als zehen Jahre im Dienste stand. In keinem Falle jedoch kann sie die Hälfte seiner Besoldung übersteigen.

16. Die Pensionen der Witwen und Waisen können nicht die Hälfte derjenigen übersteigen, auf welche der Verstorbene Anspruch zu machen berechtigt gewesen wäre. — Diese Pensionen können ausserdem nur jenen Witwen oder Waisen bewilligt werden, deren Gatte oder Vater, entweder während seines wirklichen Dienstes starb, oder der einen Ruhegehalt genoß.

17. Die Witwen können auch nur dann Anspruch auf die Pension machen, wenn sie seit länger als fünf Jahren verheirathet und nicht geschieden sind; sie genießen dieselbe endlich nur so lange als sie sich nicht wieder verheirathen, und verlieren solche sobald sie zu einer neuen Ehe schreiten.

18. Wenn die Angestellten keine Witwen, sondern bloß Waisen hinterlassen, so kann denselben eine Unterstützungspension bewilligt werden, bis sie das fünfzehente Jahr erreicht haben. — Die Größe derselben wird nach ihrer Anzahl bestimmt, aber sie kann, für alle Kinder zusammen, nicht die Hälfte der Pension übersteigen, welche der Vater entweder genoß, oder auf welche er berechtigt gewesen wäre, einen Anspruch zu machen.

19. Die aus dem Abzugfond (fonds de retenue) bewilligten Pensionen, werden wie die Besoldungen, Mo-

nat für Monat, entweder zu Paris von der Schuldentilgungskasse, oder in den Departementen nach der Erklärung bezahlt, welche der Pensionär über den Ort macht, wo er solche zu beziehen wünscht.

20. Beim Anfange eines jeden Semesters wird ein Generalbordereau verfertigt, welches

a) Die Uibersicht aller in dem verflossenen Semester gemachten Abzüge, und des muthmaßlichen Betrags jener, welche im folgenden gemacht werden können;

b) Die Uibersicht der bewilligten Pensionen, und jener, welche erloschen sind;

c) Die Uibersicht der neuen Pensionen, und der Summen, welche nöthig sind, um sie zu bezahlen, enthält.

21. In dem Falle, wo die Summe der gemachten Abzüge jene der an die Pensionäre zu machenden Abzüge überstiege, so wird der Uiberrest in die Schuldentilgungskasse eingeschossen, welche davon die Zinsen zu fünf vom Hundert jährlich bezahlt.

22. Eine Ausfertigung des Generalbordereau's, von welchem in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, wird sowohl an den Minister, als an den Generaldirektor der Schuldentilgungskasse eingesandt.

23. Die Schuldentilgungskasse legt, jedes Jahr, dem Finanzminister Rechnung über die Summen ab, welche sie empfangen, oder ausbezahlt und verwendet hat, so wie auch von der Erlöschung von Pensionen, welche Statt gehabt haben.

Zehentes Kapitel.

Wohnort und Eid der Angestellten bei der Direktion.

§. 1. Der Steuerndirektor und Inspektor müssen in dem Hauptorte des Departements wohnen.

2. In den Bezirken der Unterprefekturen, wo nur ein einziger Kontroleur ist, wohnt er ebenfalls in dem Hauptorte des Bezirks. In den Bezirken, welche zwischen zwei Kontroleurs getheilt sind, wohnt der eine in dem Hauptorte, und der andere in einer andern Gemeinde, es sey dann, daß der Dienst hierin eine Abänderung erheischte. (Instruktion des Ministers vom 22ten Frimär 8.)

3. Die Steuerndirektoren, Inspektoren und Kontroleurs leisten, ehe sie ihre Dienstverrichtungen antreten, ausser dem gewöhnlichen Eide, die Konstitutionen des Reiches zu befolgen und aufrecht zu erhalten, und dem Kaiser treu zu seyn, noch einen besondern Eid, ihre Amtspflichten mit Genauigkeit und Eifer zu erfüllen.

4. Der Akt der Eidesleistung wird auf Stempelpapier geschrieben, und muß binnen zwanzig Tagen, von seinem Datum angerechnet, einregistrirt werden.

5. Die Einregistrirungsgebühr für diesen Akt ist fünf und zwanzig Franken. (Gesetz vom 22ten Frimär 7.)

Eilftes Kapitel.

Uniform, Postfreiheit und Urlaub.

§. 1. Die Uniform der bei der Direktion der direkten Steuern angestellten Beamten ist durch den Regierungsbeschluß vom 6ten Frimär 10 folgendermaßen bestimmt:

Französisches Kleid, grad, von dunkelgrünem Tuche, mit Futter von dem nämlichen Stoffe;

Hosen von dunkelgrünem Tuche;

Weiße Weste, mit Silber gestickt, die Zeichnung besteht aus Kornähren und Weinrebenblättern.

Weißmetallene Knöpfe, mit einem Kranz von Laubwerk, und in der Mitte mit der Inschrift: contributions directes;

Französischer Hut, mit einer Schleife von Silber, und einem kleinen weißen Knopfe von der nämlichen Form und mit dem nämlichen Gepräge wie jene des Kleides;

Ein Degen.

2. Die Briefe und Pakete, welche der Steuerndirektor an die Unterprefekte, Märe oder Adjunkte der Gemeinden, und an die Bezirkseinnehmer und Kontroleurs abschickt, so wie die Briefe und Pakete, welche die Direktoren von diesen Beamten erhalten, sind postfrei, und es wird kein Porto für dieselben bezahlt — dieses letztere wird in die Kredittabellen eingetragen, jedoch nur in dem Falle, wo diese Briefe und Pakete blos unter Banden eingeschlossen sind, und wenn die Beamten, auf der Adresse ihre Eigenschaft und Rang anzeigen, und unter dieser Bemerkung ihren Namen unterzeichnen. (Beschlnß der Regierung vom 24ten Prärial 8.)

3. Die Direktoren können sich aus ihren Departementen nicht entfernen, wenn sie nicht einen Urlaub dazu von dem Minister erhalten haben, welcher ihnen solchen auf den Vorschlag des Prefekten ertheilt. (Instruktion des Ministers vom 22ten Frimär 8.)

4. Die Inspektoren dürfen ebenfalls ihr Departement nur dann verlassen, wann sie einen Urlaub des Ministers erhalten haben, welchen dieser nur auf den Vorschlag des Direktors ertheilt.

5. In dem Falle, wo ein Kontroleur eines Urlaubs benöthigt wäre, so wendet er sich mit seinem Begehren desfalls an den Steuerndirektor, welcher seinen Bericht darüber an den ersten Kommis der ersten Division des Ministeriums

macht; dieser letztere bewilligt den Urlaub auf den Vorschlag des Direktors, und berichtet hierüber an den Minister.

6. Die Urlaubsbewilligungen können für die Angestellten bei der Steuerndirektion nur für die Zeit zwischen dem 1ten November und dem 1ten April eines jeden Jahres Statt haben, und dieses nur auf zwei Monate, mit Inbegriff der Hin- und Herreise, und mit Bezug ihrer Besoldungen. In dem Falle ihre Abwesenheit länger dauern würde, so verlieren sie ihre Besoldung für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit, welche die festgesetzte Dauer von zwei Monaten übersteigt; diese Besoldung ist zur Vergrößerung des Fonds der Ruhegehalte bestimmt. (Instruktion des Ministers vom 20ten Februar 1810.)

Zwölftes Kapitel.

Konskribirte.

§. 1. Die reformirten Konskribirten, welche entweder selbst, oder deren Eltern, für ihren Antheil an der Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, und Patentensteuer zusammen eine Summe bezahlen, welche sich über fünfzig Franken beläuft, sind gehalten eine Entschädigung zu bezahlen. (Gesetz vom 28ten Floreal 10.)

2. Der Betrag dieser Entschädigung ist auf eine Summe festgesetzt, welche jener der Steuern gleich ist, welche die Konskribirten, oder ihre Eltern zu zahlen haben, so lange sich diese Summe nicht über hundert Franken beläuft.

3. Wenn die Summe der von den Konskribirten oder von ihren Eltern zu bezahlenden Steuern sich über hundert Franken beläuft, so steigt die von denselben zu bezahlende Entschädigung um fünfzig Franken, für jede fünf und

zwanzig Franken, welche die Steuern über hundert betragen.

4. In dem Falle also, wo ein Konskribirter, entweder selbst, oder die Eltern desselben, an Grund=, Personal=, Mobiliar= und Fenstersteuer zusammengenommen, eine Summe von dreihundert fünf und siebenzig Franken bezahlten, so würde die von demselben zu bezahlende Entschädigung sich auf sechs hundert fünfzig Franken belaufen, nämlich:

Für das erste 100	Franken des Betrages der Steuern	100 Fr.
Für die übrigen 275	Franken in dem Verhältnisse von 50 Franken für 25 Franken Steuern .	550 Fr.
375	Im Ganzen .	650 Fr.

6. Die Entschädigung, welche die Konskribirten oder ihre Eltern zu zahlen haben, kann sich jedoch in keinem Falle höher erstrecken als Zwölfhundert Franken.

6. Die Konskribirten müssen sich zu diesem Ende mit einem Auszuge aller Steuern versehen, sowohl von denen, welche sie selbst, als auch von jenen, welche ihre Eltern zu bezahlen haben. Dieser Auszug wird ihnen von dem Steuernerheber zugestellt, welcher solchen als richtig bescheinigt. Der Mär und der Steuernkontroleur untersuchen und verifiziren denselben.

7. Der Kontroleur gibt sein Gutachten über das Begehren, welches Konskribirte oder die Eltern derselben um Nachlaß oder Herabsetzung dieser Taxe machen könnten, so wie auch über die Vermögensumstände der widerspenstigen oder desertirten Konskribirten.

8. Er stattet über jeden Vorfall einen besondern Bericht an den Unterprefekten ab, und benimmt sich dabei

nach den Instruktionen, welche ihm in dieser Hinsicht gegeben werden. (Instruktion des Ministers.)

Dreizehentes Kapitel.

Listen der am höchsten Besteuerten.

§. 1. Der Direktor der Steuern macht aus den Rollen einen Auszug der höchsten Steueransätze, und trägt alle diejenigen zusammen, welche die nämliche Person in dem nämlichen Departemente bezahlt.

2. Hierzu gehören:

a) Die Grundsteuer;

b) Die Personal- und Mobiliarsteuer, und

c) Die Patentengebühr, letztere sowohl in Betracht der fixen als der proportionnellen Gebühr. (Beschluß der Regierung vom 19ten Fruktidor 10.)

3. Zu dem auf diese Art gefundenen Totalbetrag der Steuern in seinem Departemente, fügt er alsdann noch den Betrag der Steuern hinzu, welche dieser nämliche Steuerpflichtige in einem andern Departemente bezahlt, in sofern nämlich dieser letztere hierüber einen förmlichen Auszug beibringt.

4. Die Gruudsteuer, welche ein Pachter oder Miethsmann zu Gunsten des Eigenthümers des Gutes oder Hauses in Gefolge einer unter ihnen bestehenden Uibereinkunft bezahlt, wird diesem letztern zu gut geschrieben.

5. Eben so zählen für den Ehemann alle Steuern, von welcher Art dieselben auch seyn mögen, welche die Frau desselben zu bezahlen hat, wenn sie gleich nicht in Gemeinschaft der Güter leben.

6. Der Vater, welcher von den Gütern seiner noch unmündigen Kinder Steuern bezahlt, zählet dieselbe ebenfalls zu jenen, die er für seine eigenthümliche Güter entrichtet.

7. Wenn die Totalsumme der Steuern, welche der Vater eines Sohnes bezahlt, hinlänglich ist, um zu den sechshundert am höchsten besteuerten seines Departements gerechnet zu werden, so kann dieser letztere, in dem Falle der Vater darein williget, und deshalb vor dem Märe der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, eine authentische Erklärung macht, an die Stelle desselben, als einer der am höchsten Besteuerten auf die Liste der Wahlfähigen eingetragen werden.

8. Eben so kann eine Witwe, welche sich nicht wieder verheirathet hat, wenn der Betrag ihrer Steuern hinlänglich groß ist, daß sie unter die am höchsten Besteuerten ihres Departements gerechnet werden könnte, einen ihrer volljährigen Söhne bestimmen, welcher an ihrer Stelle als einer der am höchsten Besteuerten, auf die Liste der Wahlfähigen eingeschrieben wird.

9. Diese Listen werden in alphabetischer Ordnung verfertiget, mit Ausnahme jedoch der dreißig am höchsten Besteuerten, deren Namen zu Anfang der Liste gesetzt werden, wobei man die Reihenfolge derselben nach dem Betrage der Steuern bestimmt, welche ein jeder zu zahlen hat.

10. Diese Listen der am höchsten Besteuerten eines Departements werden alle fünf Jahre aufs neue verfertigt.

Fünftes Buch.

Abgaben von Bergwerken.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Die Steuerndirektoren haben die Verfertigung der Erhebungsrollen, sowohl der fixen als verhältnißmäßigen Gebühren und Abgaben zu besorgen, welche von den Bergwerken erhoben werden. So oft in dieser Hinsicht ein Gesuch um Entlastung, Herabsetzung, oder um Nachlaß oder Verminderung von denjenigen eingereicht wird, welche die Bergwerke bauen, so giebt der Steuerndirektor sein Gutachten über dasselbe.

2. Die Dazwischenkunft der Steuernkontroleurs ist nur in dem Falle nothwendig, wo eine Reklamation eine Gegenuntersuchung oder Gegenverifikation nothwendig macht. Indessen, wenn die Umstände ihre Mithülfe erheischen, so kann der Direktor sie mit Nutzen gebrauchen, allein so, daß ihre übrigen Amtsverrichtungen nicht darunter leiden.

3. Die Erhebung der Abgaben von den Bergwerken ist den Steuernerhebern, den Bezirkseinnehmern und den Generaleinnehmern der Departemente anvertraut.

4. Es ist daher für die einen und für die andern von Wichtigkeit, die Verrichtungen zu kennen, welche sie in verschiedener Hinsicht dabei zu machen haben.

Zweites Kapitel.

Abgaben von den Bergwerken.

§. 1. Die Bergwerke haben nach dem Gesetze vom 21. April 1811 eine doppelte Abgabe zu bezahlen, nämlich eine fixe und eine proportionelle.

2. Die fixe Abgabe beläuft sich auf zehen Franken von jedem Quadratkilometer, der durch die Bergwerke eingenommenen Oberfläche.

3. Die proportionelle Gebühr hingegen besteht in dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrages der Bergwerke.

4. Die Oberfläche des Feldes, welches die Bergwerke einnehmen, bleibt ausserdem wie die andern Felder der Grundsteuer unterworfen. (Instruktion des Ministers.)

Drittes Kapitel.

Mutterrollen für die Bergwerke.

§. 1. Jeder Prefekt, in dessen Departemente sich Bergwerke befinden, entwirft nach einem hiezu besonders vorgeschriebenen Formulare eine Tabelle für jene Bergwerke, für welche Konzessionen sind ertheilt worden; und, ebenfalls nach einem besondern Formulare, eine zweite für jene Bergwerke, welche entweder ohne Konzession gebaut wer-

den, oder für welche die Konzession nicht ist regularisirt worden. (Kaiserliches Dekret vom 6ten Mai 1811.)

2. Diese Tabellen enthalten:

a) Den Namen und die Beschreibung des Bergwerks;

b) Die Lage desselben;

c) Den Namen, Profession und Wohnort derjenigen, welche den Bau derselben betreiben;

d) Den Flächeninhalt, den solche einnehmen, in Quadratkilometern, und

e) Die von denselben zu erhebenden Summen.

3. Diese beiden Tabellen dienen statt der Mutterrollen für die fixe Abgabe, und werden von dem Prefekten dem Steuerndirektor übermacht.

4. In Hinsicht der proportionellen Gebühr giebt es ebenfalls zwei besondere Mutterrollen; nämlich eine für die Bergwerke, welche mit Konzession, und eine für jene, welche ohne Konzession gebaut werden.

5. Für jede derselben ist ein besonderes Formular vorgeschrieben.

6. Diese Mutterrollen werden nach zwei Bautabellen (tableaux d'exploitation) verfertigt und durch den Ingenieur des Bergbaues vorbereitet, welcher die Kolonnen weiß läßt, in welche die definitiven Abschätzungen des reinen steuerbaren Ertrages eingetragen werden.

Viertes Kapitel.

Definitive Abschätzungen.

§. 1. Der Abschluß der definitiven Abschätzungen, so wie jener der beiden Bautabellen (tableaux d'exploitation) und der beiden Mutterrollen geschieht durch einen Ausschuß, welcher aus folgenden Personen besteht, nämlich:

a) Der Prefekt;

b) Zwei Mitglieder des allgemeinen Departementsraths, welche der Prefekt ernennt;

c) Der Steuerndirektor:

d) Der Ingenieur der Bergwerke, und

e) Zwei der vorzüglichsten Eigenthümer von Bergwerken, in den Departementen, wo eine hinlängliche Anzahl gebaut wird.

2. Dieser Ausschuß nimmt die Abschätzungen des reinen steuerbaren Ertrages, entweder von Amtswegen oder nach den von den Eigenthümern oder Bearbeitern der Bergwerke gemachten Erklärungen vor.

3. Der Prefekt, und der Ingenieur haben zum voraus alle Nachrichten und Auskunft vorzubereiten, welche geeignet sind, dem Ausschuß Licht in der Sache zu verschaffen.

4. Die Bearbeiter der Bergwerke können sich, was die proportionelle Abgabe betrifft, abonniren, das heißt, sie können zugelassen werden, statt der proportionellen, durch den Ausschuß zu regulirenden Summe eine von ihnen angebotene Abgabe zu bezahlen.

5. Der Prefekt überschickt dem Direktor eine von ihm bescheinigte Tabelle der Abonnements, welche angenommen worden sind.

Fünftes Kapitel.

Erhebungsrollen.

§. 1. Der Steuerndirektor verfertigt nur eine Erhebungsrolle für die fixen Abgaben der Bergwerke, es mögen nun Konzessionen für dieselben ertheilt worden seyn oder nicht. Die Verfertigung dieser Rollen geschieht nach den

beiden Mutterrollen, welche ihm der Prefekt hat zustellen lassen.

2. Bei Verfertigung dieser Rolle wird das zu diesem Ende eigens vorgeschriebene Modell befolgt.

3. Der Antheil eines jeden Eigenthümers oder Bearbeiters eines Bergwerks besteht auffer dem Betrage der Abgabe, so wie sie auf der Mutterrolle ist angemerkt worden, noch aus zehen Centimen vom Franken für ungiebige Posten, und aus den, für die Kosten der Erhebung festgesetzten Centimen.

4. Es giebt ebenfalls nur eine einzige Erhebungsrolle für die proportionelle Abgaben. Sie begreift sowohl die Bergwerke, welche mit Konzession, als jene welche ohne solche, gebaut werden.

5. Der Steuerndirektor verfertigt diese Rollen nach den Mutterrollen, und Abonnirungstabellen, welche ihm von dem Prefekten sind zugestellt worden. Es ist für dieselben ein eigenes Formular vorgeschrieben.

6. Jeder Eigenthümer oder Bearbeiter eines Bergwerks, welcher sich nicht abonnirt hat, wird von dem Direktor auf eine Summe angelegt, welche dem zwanzigsten Theil des reinen Ertrages seines Bergwerks gleich ist, so wie solcher durch den Ausschuß bestimmt worden ist.

7. Diejenigen, welche sich abonnirt haben, und deren Abonnement angenommen worden ist, werden in die Erhebungsrolle mit dem Betrage ihres Abonnements eingeschrieben.

8. Zu jedem Artikel, der abonnirten sowohl, als nicht abonnirten Eigenthümer, oder Bearbeiter von Bergwerken, setzt der Direktor, auffer den zehen für ungiebige Posten bestimmten Zulagscentimen, auch noch jene für die Kosten der Erhebung hinzu.

9. Die Erhebungsrollen sowohl für die fixe, als proportionelle Gebühr, werden durch den Steuerndirektor dem Prefekten des Departements vorgelegt, welcher selbige verifizirt, abschließt und exekutorisch erklärt. — Der Prefekt stellt ihm solche alsdann zurück, damit er sie den Erhebern zuschicken kann.

Sechstes Kapitel.

Erhebung.

§. 1. Die Erhebung der fixen sowohl als proportionellen Abgaben der Bergwerke geschieht durch den Erheber der direkten Steuern der Gemeinde, in deren Bezirk das Bergwerk gelegen ist.

2. In dem Falle der Grund und Boden eines Bergwerks sich in das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckte, so gehört die Erhebung der Abgaben von denselben dem Einnehmer der Gemeinde, in deren Gebiete die dazu gehörigen Gebäude, Gewerke und Direktionshäuser liegen.

3. Der Betrag der, für die Erhebung und Einnahme der von den Abgaben der Bergwerke herrührenden Gelder, den Erhebern, Bezirks- und Generaleinnehmern zu bewilligenden Kosten und Nachlässe ist der nämliche, wie für die übrigen direkten Steuern. — Die Erheber und Einnehmer sind ermächtigt, diesen Betrag von ihrer Einnahme zurück zu behalten, und solchen auf die gewöhnliche Art in Rechnung zu bringen. (Instr. des Ministers.)

4. Der Prefekt überschickt dem Minister eine Tabelle, welche enthält:

a) Den Betrag der fixen sowohl als proportionellen Abgaben, so wie auch jenen der Abonnements; und

b) Den Betrag der, auſſer der Hauptſumme noch beſonders aufgelegten zehen Zulagscentimen.

5. Der Direktor überſchickt demſelben ſeinerſeits ebenfalls eine Tabelle, in welcher er, für jeden Bezirk, und für jede Gemeinde bemerkt.

a) Die fixen Abgaben;

b) Die proportionellen Abgaben ſowohl, als die Abonnements;

c) Die zehen, auſſer der Hauptſumme, aufgelegten Zulagscentimen;

d) Den Betrag der Erhebungscentimen der Einnehmer.

Siebentes Kapitel.

Entlaſtungen und Herabſetzungen.

§. 1. Jeder Konzeſſionär, oder Nichtkonzeſſionär eines Bergwerks, welcher in die Rollen der fixen und proportionellen Abgaben eingetragen worden iſt, obgleich er, entweder weil er ſein Bergwerk verkauft, oder in Pacht gegeben hat, oder aus irgend einer andern Urſache aufgehört hat, der Steuer unterworfen zu ſeyn, ſo wie alle andere, welche Urſache haben oder zu haben glauben, ſich über ihre Abgaben, oder über den Inhalt ihrer Konzeſſionen zu beſchweren, müſſen ihre Petitionen deshalb an den Prefekten einreichen.

2. Dieſe Petionen werden mit den dazu gehörigen Beweisſchriften, an den Ingenieur der Bergwerke geſchickt, welcher die gehörigen und nothwendigen Unterſuchungen vornimmt, und ſein mit Gründen belegtes Gutachten darüber abſtattet.

3. In dem Falle, eine Entlastung oder Herabsetzung platzgreiflich ist, so wird solche durch den Prefekturrath verordnet.

4. Die Konzessionäre oder Nichtkonzessionäre, welche sich in der Festsetzung der proportionellen Gebühr beschwert glauben, müssen sich ebenfalls an den Prefekten wenden.

5. Der Prefekt übermacht in diesem Falle die Reklamationen an den Unterprefekten, an den Ingenieur der Bergwerke, und an die Märe und Repartitoren, welche mit diesem letztern zur Festsetzung der proportionellen Gebühr mitgewirkt haben, und an den Steuerndirektor. Nachdem er alle Berichte und Gutachten eingesammelt hat, so legt er die Sache dem Prefekturrathe vor, welcher den Ausspruch thut.

6. Wenn der Ingenieur der Bergwerke, und der Steuerndirektor die Uibersetzung nicht annehmen oder anerkennen wollen, so werden zwei Experten ernannt, nämlich einer von dem Prefekten, und der andere von dem reklamirenden Eigenthümer oder Bearbeiter des Bergwerks. Diese Experten begeben sich zu der, durch den Prefekten bestimmten Zeit, in Begleitung des Steuernkontroleurs, an Ort und Stelle, und nehmen dort in Beiseyn des Ingenieurs der Bergwerke, und des Reklamanten, oder seines Bevollmächtigten, die Untersuchung der Thatsachen vor, und rektifiziren nöthigenfalls die Abschätzung des reinen Ertrags des Baues.

7. Der Steuernkontroleur faßt über die Aussagen der Experten sowohl, als über jene der interessirten Theile, einen Verbalprozeß ab, welchem er seine Meinung, und zugleich jene des Ingenieurs der Bergwerke beifügt. Er überschickt sodann diesen Verbalprozeß, so wie sein Gutachten an den Prefekten, welcher das Ganze an den Steuerndirektor schickt. Dieser stattet hierüber seinen Bericht ab, und der Prefekturrath entscheidet demnächst.

8. Der Prefekt regulirt, taxirt und bestimmt die Kosten der Expertise, der Presenz, und Untersuchung.

9. Wenn die Reklamation ungegründet befunden worden ist, so muß der Reklamant die Kosten derselben tragen.

10. Ist sie hingegen richtig gefunden worden, so werden die dadurch entstandenen Kosten aus dem, der Disposition des Prefekten überlassenen Antheile des Fonds für ungiebige Posten (fonds de non-valeur) bestritten.

Achtes Kapitel.

Nachlässe und Verminderungen.

§. 1. Wenn ein Bearbeiter eines Bergwerks durch ausserordentliche Zufälle einen Verlust erleidet, und deshalb einen Nachlaß oder eine Verminderung seiner Abgaben nachsucht, so muß er seine Petition deswegen an den Prefekten einreichen, welcher solche dem Ingenieur der Bergwerke zuschickt.

2. Der Ingenieur der Bergwerke verfügt sich sodann an Ort und Stelle, untersucht, mit Zuziehung des Märs, die vorgebrachten Umstände, setzt über den Befund einen umständlichen Verbalprozeß auf, und übersendet solchen dem Prefekten. Letzterer läßt sich darüber von dem Unterprefekten, und von dem Steuerndirektor Bericht abstatten.

3. Der Prefekt sammelt die während dem Laufe des Jahres in dieser Hinsicht eingegangenen Reklamationen um Nachlaß oder Verminderung, und vertheilt am Ende desselben die Summen, welche er aus dem seiner Verfügung überlassenen Fond für ungiebige Posten bewilligen kann, unter seine Steuerpflichtigen, deren Reklamationen gerecht und gegründet befunden worden sind.

4. Die Tabelle über diese Vertheilung schickt der Präfekt an den Generaldirektor der Bergwerke, welcher solche dem Minister des Innern vorlegt, um von demselben gutgeheißen zu werden.

5. Von den zehen, auf die proportionelle Gebühr, aufgelegten Zulagscentimen ist die Hälfte der Verfügung des Präfekten überlassen, um aus solchen die Kosten für die Verfertigung der Tabellen, Status, Mutter- und Erhebungsrollen, so wie die Entlastungen, Herabsetzungen, Nachlässe und Verminderungen, und die Kosten der Expertisen und Untersuchungen der eingereichten Petitionen zu bestreiten. Die andere Hälfte ist zur Disposition des Ministers des Innern, und vorzüglich dazu bestimmt, um den Departementen Zuschüsse zu bewilligen, in welchen das Maximum der Zulagscentimen nicht hinreicht, um die hier oben gemelderten Ausgaben zu bestreiten, und um den Departementen, in welchen der Bergbau vorzüglichen Unglücksfällen ausgesetzt gewesen, ausserordentliche Nachlässe und Verminderungen zu bewilligen.

6. Am Ende eines jeden Jahres überschickt der Präfekt dem Finanzminister eine Tabelle über die, den Angestellten bei der Steuerdirektion, für diese ausserordentlichen Arbeiten bezahlten Summen.

Register.

(Die beigefügten Zahlen zeigen die Seite an.)

A.

Abgabe von Bergwerken, siehe Bergwerke.
Abonnement für die Bergwerke, siehe Bergwerke.
Abschätzung, Grundsätze der, der verschiedenen Arten von liegenden Gütern, 9 u. f.
— — der Bergwerke, siehe Bergwerke.
— — der Häuser, Grundsätze der, 18 u. f. — Minimum der Abschätzung der Häuser, 18. — Revision der Abschätzung der Häuser, 18.
Abschätzungskommissäre sind gehalten, die Steuern für Rechnung des Steuerpflichtigen zu entrichten, 155.
Ab- und Zuschreibregister, muß in jeder Gemeinde geführt werden, um darin die vorgegangenen Veränderungen des Eigenthums einzutragen, 110.
Abwesenheit, die Einnehmer und Erheber können sich nicht ohne Erlaubniß von ihrer Residenz entfernen, 148. — Verfahren bei Verschwindung eines Rechnungspflichtigen, 148.
Abzug, welcher den Militärpersonen für ihre Personal- und Mobiliarsteuer, 34. — Art diesen Abzug zu machen, 34 u. f. — Von den Grundzinsen, 28. — Von den Besoldungen der Angestellten der Steuerndirektion, 221. 227.
Abzugssteuer. Epoche ihrer Einführung, 3. — Art ihrer Erhebung, 4. — Epoche ihrer Aufhebung, 4.
Adjunkte der Märe, siehe Märe.
Ackerfeld. Grundsätze der Abschätzung desselben, 9 u. f. — Art der Bestimmung seines reinen Ertrages, 11. 31.
Akten, öffentliche und Privat-, der Kaufleute müssen die Nummer ihres Patentes enthalten, 55. — Strafe der Uibertretung, 56.

Alleen, Abschätzung ihres steuerbaren Ertrags, 12.
Angestellte der Steuerndirektion, ihre Ernennung und Beförderung, 218. — Besoldungen, 221. — Ruhegehalte, 226. — Residenz, 230. — Eid, 231. — Uniform, 231. — Urlaub, 232.
Anlagen, neue, Abschätzung ihres reinen Ertrags, 20.
— — zum Vergnügen, Art der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 12.
Anlegung von Weinbergen, Maulbeerpflanzungen, Obstgärten in urbarem Lande, 21. — Von Waldungen, 22.
Anpflanzungen von Reisfelder u. s. w. Art der Abschätzung ihres steuerbaren Ertrags, 26.
Arbeitstag, der Werth von drei, dient zur Grundlage der Personalsteuer, 32. — Mittelpreis eines Arbeitstages wird durch den Prefekten bestimmt, 33. — Betrag desselben, 93 u. f. — Dient zur Grundlage der Austheilung unter die Gemeinden, 94 u. f.
Arme sind von der Personalsteuer frei, 4. 33.
Arresthäuser sind frei von der Grundsteuer, 29.
Assoziirte. Müssen jeder ein Patent haben, 30. — Ausnahmen, 31.
Aufforderung, sommation, Art ihrer Signifikation und Kosten, 158. — Formular, 170. 171.
Ausbesserung öffentlicher Gebäuden. Zulagscentime für die, 7.
Ausgaben, veränderliche, der Bezirke und Departemente. Art ihrer Bestimmung, 102.
Ausnahmen von der Grundsteuer, 29. — Privateigenthum, wenn es auch zum öffentlichen Dienst bestimmt ist, nicht ausgenommen, 30. — Für eine Zeitlang, siehe Waldung, Weinberge, Obstgärten.
— — von Fenster- und Thürensteuer, 42.
— — von der Patentengebühr, 54.
— — von der Personalsteuer, 4. 33.
Ausschlag, mandement, des Betrags der Steuern, 92. 103.
Ausstattung der Krone, Güter, welche dazu gehören, tragen keine öffentliche Steuern, 30.

Austrocknungen. Steueranlage der ausgetrockneten Moräste und Sümpfe, 20. — Ihr Steuerbeitrag darf während 25 Jahren nicht erhöht werden, 21.

B.

Bäder, auf Schiffen, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 26.

Bäume, einzeln stehende, kommen bei Abschätzung des reinen Ertrags nicht in Anschlag, 16.

Baukosten müssen von dem rohen Ertrag abgezogen werden, 9. 12.

Baumschulen, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 27.

— — der Departemente und der Verwaltung der Brücken und Straßen sind frei von der Grundsteuer, 29. 30.

— — der Regierung sind steuerfrei, 29.

Beerdigungskosten sind privilegirt, 138.

Beerdigungsplätze sind frei von der Grundsteuer, 29.

Becker, ihre Lieferungen sind privilegirt, 138.

Berechnung, Art der, des steuerberen Ertrags, 31.

Bergwerke. Art der Abschätzung des reinen Ertrags ihrer Oberfläche, 18. — Fixe und proportionelle Abgabe von ihrem Einkommen, 238. — Verfertigung der Mutterrollen der fixen Abgabe, 238. — Für die proportionelle Abgabe, 239. — Definitive Abschätzungen, 239. — Abonnement für die proportionelle Abgabe, 240. — Erhebungsrollen für die fixe Abgabe, 240. — Für die proportionelle Gebühr, 241. — Erhebung, 242. — Entlastungs- und Herabsetzungsgesuche, 243. — Nachlässe und Verminderungen, 244.

Beschlagnehmung, saisie-arrêt, des Pachtes zu Bezahlung der Steuern, 163. — Formular, 182.

Besichtigung der Kassen, 145. — Verbalprozeß, 187.

Besoldungen der Angestellten der Steuerndirektion, 221 u. f.

— — und Nachlässe der Generaleinnehmer, 125. — Der Bezirkseinnehmer, 125. — Der Steuererheber, 126.

— — Militär-, sind die Grundlage der Taxation der Personal- und Mobiliarsteuer, 34 u. f. — Abzug derselben, 35.

Besoldungen, öffentliche, Abzug von denselben, 221. 227.
Besteuerten, Liste der am höchsten, 235.
Bevölkerung dient zur Grundlage des Tarifs der Fenster- und Thürensteuer, 5. 41. — Der Patentgebühr, 6. 48. 58. — Der Personal- und Mobiliarsteuer, 95.
Bezahlung der Steuererheber, 126.
Bezirkseinnehmer. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Zahlung der Personal- und Mobiliarsteuer der Militärpersonen, 35 u. f. — Ihr Nachlaß von der Patentgebühr, 46. — Sie zahlen die Kosten des ausserordentlichen Stempels, 47. — Sie machen die preparatorischen Arbeiten für die Nachlässe der Zulagscentimen der Patente, 58. — Erhalten von dem Prefekten die Tabelle der Steuervertheilung in ihrem Bezirke, 105. — Ihre Ernennung, 123. — Ihr Gehalt und Nachlässe, 125. — Sumissionen, 127. — Bürgschaft, 129. — Zurückzahlung, 130. — Einschießung und Interessen der Bürgschaft, 131. — Privilegien der Darleiher, 133. — Privilegien des öffentlichen Schatzes auf ihre Güter, 137. — Einschießung der Gelder in die Kasse des Generaleinnehmers, 140. — Ausstellung und Visa der Empfangscheine, 142. — Ihre Sicherstellung gegen die Steuererheber, 144. — Sicherheitswache bei ihrer Kasse, 146. — Einquartirung, 147. — Diebstahl öffentlicher Gelder, 147. — Wohnsitz und Urlaub, 147. — Verfolgung bei Verschwindung eines Erhebers, 148. — Portofreiheit, 149. — Gerichtsbarkeit und Strafen, 149. — Art der Einschießung in die Kasse des Betrags der Entlastungsordonnanzen, 212.
Bezirksräthe; ihre Obliegenheiten bei Vertheilung der Steuern, 91. — Verrichtungen, welche sie dabei zu machen haben, 97. — Art, nach welcher sie die veränderlichen Ausgaben ihres Bezirks bestimmen, 102.
Bibliothek, kaiserliche, von der Grundsteuer frei, 29.
Bischöfe, Palläste der, frei von der Grundsteuer, 29.
Bleichen, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 26.
Blumengärten, Grundsätze der Abschätzuag ihres Ertrags, 12.
Botanische Gärten, öffentliche, der Departemente, frei von der Grundsteuer, 29.
— — kaiserliche, zu Paris, frei von der Grundsteuer, 29.

Briefe und Pakete der Direktoren, Inspektoren, Einnehmer und Kontroleurs sind portrofrei, 149.
Brücken, Abschätzung ihres reinen Ertrags, 27.
Büreaus, Gebäude der, der Minister, sind von der Grundsteuer ausgenommen, 29.
Büreaukosten. Art ihrer Vertheilung zwischen dem abgehenden und eintretenden Direktor, 224.
Bürgschaften der Einnehmer und Steuererheber, 129. — Zurückzahlung, Einschießung und Interessen davon, 131.
Buschwaldungen, Abschätzung ihres Ertrags, 14.

C.

Cadaster, Zulagscentime zur Bestreitung der Kosten des, 7. — Bestimmung des Steuerkontingents der kadastrirten Kantone, 103.

D.

Darleiher der Bürgschaften der Einnehmer, ihre Privilegien, 133. 134.
Departementsräthe. Ihre Obliegenheiten bei Vertheilung der Steuern, 91. — Ihre Verrichtungen bei derselben, 94. — Art, nach welcher sie die veränderlichen Ausgaben des Departements bestimmen, 102. — Die Austheilungstabellen des Fonds für ungiebige Posten werden ihnen vorgelegt, 209. — Zwei Mitglieder gehören zu dem Ausschusse, welcher über die definitiven Abschätzungen der Bergwerke entscheidet, 240.
Depositäre, öffentliche, Strafe gegen die, in dem Falle einer Nachläßigkeit oder Untreue, 151.
Diebstahl öffentlicher Gelder; Formalitäten, welche der Einnehmer zu erfüllen hat, um den Nachlaß zu erhalten, 147.
Dienst, öffentlichen, alle zu einem, bestimmten Gebäude sind von der Grundsteuer frei, 29. — Zahlen dieselbe, wenn sie Privatleuten gehören, 30.
Direkte Steuern, verschiedene Arten derselben, 1.
Direktion der Steuern. Ihre Einrichtung, Zusammensetzung und Organisation, 213. — Ernennung und Beförderung der Angestellten, 218. — Surnümeräre, 218. — Besoldungen, 221. — Theilung der Büreaukosten, 224. — Pensionen und

Ruhegehalte, 226. — Wohnsitz der Angestellten, 230. — Eid, 231. — Uniform, 231. — Portofreiheit, 232. — Urlaub, 232. — Konskription, 233.

Direktor, General-, der Bergwerke, an ihn wird die Vertheilungstabelle des Fonds für ungiebige Posten geschickt, um sie dem Minister vorzulegen, 245.

Direktor, General-, der Einregistrirung und Domänen, eröffnet einen Kredit von drei Monaten für die Stempelgebühr der Patente, 47.

Direktor der Steuern, siehe Steuerndirektor.

Domänen, National-, Abschätzung derselben, 28.

— — ausserordentliche der Krone, sind der Grundsteuer unterworfen, 30.

— — Privat-, des Kaisers, sind allen Steuern unterworfen, 31.

E.

Effekten der Steuerpflichtigen, siehe Pfändung und Versteigerung.

Ehelose. Wer als solcher angesehen wird, 33. — Miethzins derselben wird um die Hälfte erhöht, 33.

Ehrenlegion, die der, gehörigen Waldungen sind von der Grundsteuer ausgenommen, 30.

Eigenthümer von Häusern, ihre Obliegenheiten in Hinsicht der Fenster- und Thürensteuer, 43. — Proportionelle Gebühr, welche die dem Patente unterworfenen, zu zahlen haben, 48. — Sind für die Steuern ihrer Miethsleute verantwortlich, 164. 185.

Eigenthum, Entsagung des, Formalitäten, welche dabei zu beobachten sind, 14.

Eigenthumsveränderungen, in jeder Gemeinde muß ein Register geführt werden, um sie zu konstatiren, 110. — Formular der Liste, welche an die Steuerdirektion eingeschickt werden muß, 120.

Eingeschlossene Ländereien. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 16. 17.

Einnehmer, Bezirks-, siehe Bezirkseinnehmer.

Einnehmer der Einregistrirung. Haben das Recht, die Erhebungsrollen der Erheber einzusehen, 150. — Visiren die Repertorien der Zwangsbefehlsträger, 168.

— — General-, siehe Generaleinnehmer.

Einquartirung. Die Einnehmer und Erheber der Steuern sind nicht schuldig, solche in ihren Häusern zu halten, 147.

Einregistrirung, Gebühren der, in welchem Falle die Akten der Zwangsbefehlsträger, als Pfändung, Versteigerung, Beschlagnehmung derselben unterworfen sind, 166. — Die Entlastungs- u. s. w. Ordonnanzen und Quittungen sind frei davon, 168. 169.

Einregistrirungseinnehmer, siehe Einnehmer der Einregistrirung.

Eisenhämmer, Grundsätze ihrer Abschätzung, 19. 20.

Eintragung der Zahlung der Steuern in das Journal und auf den Rand der Rolle muß in Beiseyn des Steuerpflichtigen, und auf der Stelle geschehen, 153.

Empfänger, Einnehmer eines Partikularen, müssen die ihm zu Last fallenden Steuern für seine Rechnung bezahlen, 154.

Empfangscheine über Einschießung der Steuergelder in die Kassen der Bezirks- und Generaleinnehmer. Ablieferung und Visa derselben, 142. 143.

Entlastung von der Grundsteuer, 194. — Von der Personal- und Mobiliarsteuer, 194. — Von der Fenster- und Thürensteuer, 195. — Von der Patentensteuer, 195. 196. — Von der Abgabe von Bergwerken, 243.

— — von dem Ersatz gestohlner Gelder, siehe Diebstahl.

Entlastungsordonnanzen, werden jedes Jahr wieder unter die Steuerpflichtigen vertheilt, 201. — Dabei zu beobachtende Formalitäten und Verfahrungsart, 210.

Entsagung des Eigenthums, durch einen Eigenthümer. Art seiner Erklärung und Formalitäten, 14.

Entwendung öffentlicher Gelder, siehe Diebstahl.

Erbbestand, Grundsätze der Abschätzung der Erbbestandsgüter, 28. — Der Erbbeständer muß die Steuern bezahlen, 28. — Kann aber den fünften Theil der Steuern von seiner Pachtsumme einbehalten, 28. 29.

Ruhegehalte, 226. — Wohnsitz der Angestellten, 230. — Eid, 231. — Uniform, 231. — Portofreiheit, 232. — Urlaub, 232. — Konskription, 233.

Direktor, General-, der Bergwerke, an ihn wird die Vertheilungstabelle des Fonds für ungiebige Posten geschickt, um sie dem Minister vorzulegen, 245.

Direktor, General-, der Einregistrirung und Domänen, eröffnet einen Kredit von drei Monaten für die Stempelgebühr der Patente, 47.

Direktor der Steuern, siehe Steuerndirektor.

Domänen, National-, Abschätzung derselben, 28.

— — ausserordentliche der Krone, sind der Grundsteuer unterworfen, 30.

— — Privat-, des Kaisers, sind allen Steuern unterworfen, 31.

E.

Effekten der Steuerpflichtigen, siehe Pfändung und Versteigerung.

Ehelose. Wer als solcher angesehen wird, 33. — Miethzins derselben wird um die Hälfte erhöht, 33.

Ehrenlegion, die der, gehörigen Waldungen sind von der Grundsteuer ausgenommen, 30.

Eigenthümer von Häusern, ihre Obliegenheiten in Hinsicht der Fenster- und Thürensteuer, 43. — Proportionelle Gebühr, welche die dem Patente unterworfenen, zu zahlen haben, 48. — Sind für die Steuern ihrer Miethsleute verantwortlich, 164. 185.

Eigenthum, Entsagung des, Formalitäten, welche dabei zu beobachten sind, 14.

Eigenthumsveränderungen, in jeder Gemeinde muß ein Register geführt werden, um sie zu konstatiren, 110. — Formular der Liste, welche an die Steuerdirektion eingeschickt werden muß, 120.

Eingeschlossene Ländereien. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 16. 17.

Einnehmer, Bezirks-, siehe Bezirkseinnehmer.

Einnehmer der Einregistrirung. Haben das Recht, die Erhebungsrollen der Erheber einzusehen, 150. — Visiren die Repertorien der Zwangsbefehlsträger, 168.

— — General-, siehe Generaleinnehmer.

Einquartirung. Die Einnehmer und Erheber der Steuern sind nicht schuldig, solche in ihren Häusern zu halten, 147.

Einregistrirung, Gebühren der, in welchem Falle die Akten der Zwangsbefehlsträger, als Pfändung, Versteigerung, Beschlagnehmung derselben unterworfen sind, 166. — Die Entlastungs- u. s. w. Ordonnanzen und Quittungen sind frei davon, 168. 169.

Einregistrirungseinnehmer, siehe Einnehmer der Einregistrirung.

Eisenhämmer, Grundsätze ihrer Abschätzung, 19. 20.

Eintragung der Zahlung der Steuern in das Journal und auf den Rand der Rolle muß in Beiseyn des Steuerpflichtigen, und auf der Stelle geschehen, 153.

Empfänger, Einnehmer eines Partikularen, müssen die ihm zu Last fallenden Steuern für seine Rechnung bezahlen, 154.

Empfangscheine über Einschießung der Steuergelder in die Kassen der Bezirks- und Generaleinnehmer. Ablieferung und Visa derselben, 142. 143.

Entlastung von der Grundsteuer, 194. — Von der Personal- und Mobiliarsteuer, 194. — Von der Fenster- und Thürensteuer, 195. — Von der Patentensteuer, 195. 196. — Von der Abgabe von Bergwerken, 243.

— — von dem Ersatz gestohlner Gelder, siehe Diebstahl.

Entlastungsordonnanzen, werden jedes Jahr wieder unter die Steuerpflichtigen vertheilt, 201. — Dabei zu beobachtende Formalitäten und Verfahrungsart, 210.

Entsagung des Eigenthums, durch einen Eigenthümer. Art seiner Erklärung und Formalitäten, 14.

Entwendung öffentlicher Gelder, siehe Diebstahl.

Erbbestand, Grundsätze der Abschätzung der Erbbestandsgüter, 28. — Der Erbbeständer muß die Steuern bezahlen, 28. — Kann aber den fünften Theil der Steuern von seiner Pachtsumme einbehalten, 28. 29.

Erdbeben, siehe Unglücksfälle.
Erhaltungssenat, Palläste des Senats sind von der Grundsteuer frei, 29. — Seine Waldungen ebenfalls, 30.
Erheber der Steuern. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Erhebung der Patentgebühr, 46. 47. 48. — Ihre Obliegenheit bei Verfertigung der summarischen Mutterrollen, 98. 110. — Ihre Ernennung, 123. — Ihre Bezahlung, 46. 125. — Bürgschaft, 129. — Rückzahlung, Einschießung und Interessen derselben, 130. — Privilegien der Darleiher, 133. — Privilegien des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Steuererheber, 137. — Einschießung der erhobenen Gelder in die Kasse des Bezirkseinnehmers, 141. — Ausstellung und Visa der Empfangscheine, 142. 143. — Sicherstellung der Bezirkseinnehmer gegen dieselbe, 144. — Einquartirung, 146. — Diebstahl ihrer Kassen, 147. — Wohnsitz, Urlaub, 147. 148. — Verfolgungen im Falle einer Abwesenheit, 148. — Gerichtliches Verfahren und Strafen gegen dieselbe, 149. — Sind gehalten ihre Erhebungsrollen den Einnehmern der Einregistrirung mitzutheilen, 150. — Erheben die Steuern nach Zwölftheilen monatlich, 153. — Privilegien derselben in Hinsicht der Erhebung der Steuern, 155. — Verlust ihres Klagerechts, 156. — Zwangsmaßregeln gegen die säumigen Steuerpflichtige, 157. — Regreß gegen die Eigenthümer wegen der Steuern ihrer Miethsleute, 164. — Unkosten der Verfolgungen, 164. — Verbalprozeß der Kassenbesichtigung eines Erhebers, 187. — Kann eine Tabelle der ungiebigen Posten verfertigen, 207. — Formular dieser Tabelle, 207. Art der Rückzahlung des Betrags der Nachlässe an die Steuerpflichtigen, 210. — Erheben zugleich die Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebung der direkten Steuern, 153. — Der Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebungsrollen werden durch den Steuerndirektor ausgefertigt, 114. — Werden durch den Prefekten exekutorisch erklärt, 116. — Ihre Ankunft in der Gemeinde wird durch den Mär bescheinigt und bekannt gemacht, 116. — Einschreibung der empfangenen Summen durch die Einnehmer,

153. — Werden in den Archiven der Unterprefektur niedergelegt, 156. — Kosten ihrer Verfertigung, 224. — Siehe Grundsteuer, Personalsteuer, Mobiliarsteuer, Fenster- und Thürensteuer, Bergwerke.

Erstattung der Entlastungs- Herabsetzungs- u. s. w. Ordonnanzen. Art, wie solche geschieht, 210.

Ertrag der Häuser. Abschätzung desselben, 18 u. f. — Revision der Abschätzung desselben, 20.

— — reiner, was man darunter versteht, 9. — Bestimmung desselben für die verschiedenen Gattungen von Gütern, 11 u. f.

— — roher, 10.

— — steuerbarer, Begriff davon, 10. — Berechnung desselben, 31.

Erzbischöfe, Palläste der, sind von der Grundsteuer frei, 29.

Exekution. Einlegung und Kosten derselben, 158. 160. — Formular deshalb, 171. 172.

Experten. Durch wen solche ernennt werden, 198. 244. — Art, zu verfahren, 198. 244. — Wer den Verbalprozeß ihrer Operationen zu verfertigen hat, 198. 244. — Regulirung ihrer Entschädigung, 203 244.

Expertise. In welchem Falle solche bei Bestimmung der proportionellen Gebühr der Patente Statt hat, 49. — Wann solche bei Reklamationen Statt hat, 198. 244. — Kosten der Expertise, 203. 244. — Wer solche zu tragen hat, 203. 245. — Wer solche vorzulegen hat, 203.

F.

Fabriken, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. 20.

Föhrten, Grundsätze ihrer Abschätzung, 26.

Falsum, Verbrechen des, Strafe gegen einen Einnehmer oder Erheber der Steuern, welcher sich desselben schuldig macht, 150.

Felder, geschlossene, siehe Geschlossene Felder.

Fenster- und Thürensteuer. Epoche, ihrer Einführung, 5. — Wer solche zu tragen hat, 5. 43. — Welche Gegenstände derselben unterworfen sind, 5. — Maßstab ihres

Erdbeben, siehe Unglücksfälle.
Erhaltungssenat, Palläste des Senats sind von der Grundsteuer frei, 29. — Seine Waldungen ebenfalls, 30.
Erheber der Steuern. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Erhebung der Patentgebühr, 46. 47. 48. — Ihre Obliegenheit bei Verfertigung der summarischen Mutterrollen, 98. 110. — Ihre Ernennung, 123. — Ihre Bezahlung, 46. 125. — Bürgschaft, 129. — Rückzahlung, Einschießung und Interessen derselben, 130. — Privilegien der Darleiher, 133. — Privilegien des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Steuererheber, 137. — Einschießung der erhobenen Gelder in die Kasse des Bezirkseinnehmers, 141. — Ausstellung und Visa der Empfangscheine, 142. 143. — Sicherstellung der Bezirkseinnehmer gegen dieselbe, 144. — Einquartirung, 146. — Diebstahl ihrer Kassen, 147. — Wohnsitz, Urlaub, 147. 148. — Verfolgungen im Falle einer Abwesenheit, 148. — Gerichtliches Verfahren und Strafen gegen dieselbe, 149. — Sind gehalten ihre Erhebungsrollen den Einnehmern der Einregistrirung mitzutheilen, 150. — Erheben die Steuern nach Zwölftheilen monatlich, 153. — Privilegien derselben in Hinsicht der Erhebung der Steuern, 155. — Verlust ihres Klagerechts, 156. — Zwangsmaßregeln gegen die säumigen Steuerpflichtige, 157. — Regreß gegen die Eigenthümer wegen der Steuern ihrer Miethsleute, 164. — Unkosten der Verfolgungen, 164. — Verbalprozeß der Kassenbesichtigung eines Erhebers, 187. — Kann eine Tabelle der ungiebigen Posten verfertigen, 207. — Formular dieser Tabelle, 207. Art der Rückzahlung des Betrags der Nachlässe an die Steuerpflichtigen, 210. — Erheben zugleich die Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebung der direkten Steuern, 153. — Der Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebungsrollen werden durch den Steuerndirektor ausgefertigt, 114. — Werden durch den Prefekten exekutorisch erklärt, 116. — Ihre Ankunft in der Gemeinde wird durch den Mär bescheinigt und bekannt gemacht, 116. — Einschreibung der empfangenen Summen durch die Einnehmer,

153. — Werden in den Archiven der Unterprefektur niedergelegt, 156. — Kosten ihrer Verfertigung, 224. — Siehe Grundsteuer, Personalsteuer, Mobiliarsteuer, Fenster- und Thürensteuer, Bergwerke.

Erstattung der Entlastungs- Herabsetzungs- u. s. w. Ordonnanzen. Art, wie solche geschieht, 210.

Ertrag der Häuser. Abschätzung desselben, 18 u. f. — Revision der Abschätzung desselben, 20.

— — reiner, was man darunter versteht, 9. — Bestimmung desselben für die verschiedenen Gattungen von Gütern, 11 u. f.

— — roher, 10.

— — steuerbarer, Begriff davon, 10. — Berechnung desselben, 31.

Erzbischöfe, Palläste der, sind von der Grundsteuer frei, 29.

Exekution. Einlegung und Kosten derselben, 158. 160. — Formular deshalb, 171. 172.

Experten. Durch wen solche ernennt werden, 198. 244. — Art, zu verfahren, 198. 244. — Wer den Verbalprozeß ihrer Operationen zu verfertigen hat, 198. 244. — Regulirung ihrer Entschädigung, 203 244.

Expertise. In welchem Falle solche bei Bestimmung der proportionellen Gebühr der Patente Statt hat, 49. — Wann solche bei Reklamationen Statt hat, 198. 244. — Kosten der Expertise, 203. 244. — Wer solche zu tragen hat, 203. 245. — Wer solche vorzulegen hat, 203.

F.

Fabriken, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. 20.

Föhrten, Grundsätze ihrer Abschätzung, 26.

Falsum, Verbrechen des, Strafe gegen einen Einnehmer oder Erheber der Steuern, welcher sich desselben schuldig macht, 150.

Felder, geschlossene, siehe Geschlossene Felder.

Fenster- und Thürensteuer. Epoche, ihrer Einführung, 5. — Wer solche zu tragen hat, 5. 43. — Welche Gegenstände derselben unterworfen sind, 5. — Maßstab ihres

Erdbeben, siehe Unglücksfälle.
Erhaltungssenat, Palläste des Senats sind von der Grundsteuer frei, 29. — Seine Waldungen ebenfalls, 30.
Erheber der Steuern. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Erhebung der Patentgebühr, 46. 47. 48. — Ihre Obliegenheit bei Verfertigung der summarischen Mutterrollen, 98. 110. — Ihre Ernennung, 123. — Ihre Bezahlung, 46. 125. — Bürgschaft, 129. — Rückzahlung, Einschießung und Interessen derselben, 130. — Privilegien der Darleiher, 133. — Privilegien des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Steuererheber, 137. — Einschießung der erhobenen Gelder in die Kasse des Bezirkseinnehmers, 141. — Ausstellung und Visa der Empfangscheine, 142. 143. — Sicherstellung der Bezirkseinnehmer gegen dieselbe, 144. — Einquartirung, 146. — Diebstahl ihrer Kassen, 147. — Wohnsitz, Urlaub, 147. 148. — Verfolgungen im Falle einer Abwesenheit, 148. — Gerichtliches Verfahren und Strafen gegen dieselbe, 149. — Sind gehalten ihre Erhebungsrollen den Einnehmern der Einregistrirung mitzutheilen, 150. — Erheben die Steuern nach Zwölftheilen monatlich, 153. — Privilegien derselben in Hinsicht der Erhebung der Steuern, 155. — Verlust ihres Klagerechts, 156. — Zwangsmaßregeln gegen die säumigen Steuerpflichtige, 157. — Regreß gegen die Eigenthümer wegen der Steuern ihrer Miethsleute, 164. — Unkosten der Verfolgungen, 164. — Verbalprozeß der Kassenbesichtigung eines Erhebers, 187. — Kann eine Tabelle der ungiebigen Posten verfertigen, 207. — Formular dieser Tabelle, 207. Art der Rückzahlung des Betrags der Nachlässe an die Steuerpflichtigen, 210. — Erheben zugleich die Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebung der direkten Steuern, 153. — Der Abgaben von den Bergwerken, 242.
Erhebungsrollen werden durch den Steuerndirektor ausgefertigt, 114. — Werden durch den Prefekten exekutorisch erklärt, 116. — Ihre Ankunft in der Gemeinde wird durch den Mär bescheinigt und bekannt gemacht, 116. — Einschreibung der empfangenen Summen durch die Einnehmer,

153. — Werden in den Archiven der Unterpräfektur niedergelegt, 156. — Kosten ihrer Verfertigung, 224. — Siehe Grundsteuer, Personalsteuer, Mobiliarsteuer, Fenster- und Thürensteuer, Bergwerke.

Erstattung der Entlastungs- Herabsetzungs- u. s. w. Ordonnanzen. Art, wie solche geschieht, 210.

Ertrag der Häuser. Abschätzung desselben, 18 u. f. — Revision der Abschätzung desselben, 20.

— — reiner, was man darunter versteht, 9. — Bestimmung desselben für die verschiedenen Gattungen von Gütern, 11 u. f.

— — roher, 10.

— — steuerbarer, Begriff davon, 10. — Berechnung desselben, 31.

Erzbischöfe, Palläste der, sind von der Grundsteuer frei, 29.

Exekution. Einlegung und Kosten derselben, 158. 160. — Formular deshalb, 171. 172.

Experten. Durch wen solche ernennt werden, 198. 244. — Art, zu verfahren, 198. 244. — Wer den Verbalprozeß ihrer Operationen zu verfertigen hat, 198. 244. — Regulirung ihrer Entschädigung, 203 244.

Expertise. In welchem Falle solche bei Bestimmung der proportionellen Gebühr der Patente Statt hat, 49. — Wann solche bei Reklamationen Statt hat, 198. 244. — Kosten der Expertise, 203. 244. — Wer solche zu tragen hat, 203. 245. — Wer solche vorzulegen hat, 203.

F.

Fabriken, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. 20.

Fährten, Grundsätze ihrer Abschätzung, 26.

Falsum, Verbrechen des, Strafe gegen einen Einnehmer oder Erheber der Steuern, welcher sich desselben schuldig macht, 150.

Felder, geschlossene, siehe Geschlossene Felder.

Fenster- und Thürensteuer. Epoche, ihrer Einführung, 5. — Wer solche zu tragen hat, 5. 43. — Welche Gegenstände derselben unterworfen sind, 5. — Maßstab ihres

steigenden Tarifs, 5. — Zahl und Bestimmung der dazu gehörigen Zulagscentimen, 7. — Grundsätze ihrer Anlage und der Verfertigung der Rollen, 40 u. f. — Welche Fenster und Thüren derselben unterworfen sind, 40. — Alle Häuser müssen in die Rollen eingetragen werden, 41. — Tarif derselben nach der Bevölkerung und den verschiedenen Arten der Fenster und Thüren, 41. — Ausnahmen, 42. — Namen, welche die Rollen enthalten müssen, 43. — Obliegenheiten der Miethsleute und Eigenthümer, 43. — Vertheilung derselben unter die Bezirke, Gemeinden und Steuerpflichtigen, 100. — Jährliche Bestimmung des Kontingents, 102. — Zahlungsbefehle des Prefekten und Unterprefekten, 103. — Der Prefekt schickt die Austheilungstabellen ab, Art, wie sie in Vollzug gesetzt werden, 104. — Mutterrollen, wer solche zu verfertigen hat, 105. — Summarische Mutterrollen oder Veränderungslisten, 111. — Formular derselben, 122. — Zeitpunkt der Verfertigung der Rollen, 116. — Bekanntmachung derselben, 116. — Entlastungs- oder Herabsetzungsgesuche, 195. — Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen, 196. — Erstattung der Nachlässe, 201 u. f.

Festungswerke, frei von der Grundsteuer, 29.

Feuersbrunst, siehe Unglücksfälle.

Finanzminister. Die Prefekten schicken ihm die Tarife für die Personalsteuer, und die Vorschläge zu Vermehrung der Oktroi, 40. — Die Generaltabelle über die Austheilung der Zulagscentimen der Patente, 58. — Die Tabelle über die Vertheilung der Steuern, 105. — Er schlägt dem Kaiser die Ernennung der General- und Bezirkseinnehmer und Steuererheber vor, 123. — Er ertheilt die Urlaube der General- und Bezirkseinnehmer, 148. — Die Prefekten müssen ihm Nachricht von dem Urlaube der Erheber des Hauptorts geben, 148. — Portofreiheit, 149. — Der Prefekt überschickt ihm die Tabelle der Verfolgungskosten, 168. — Die Direktoren senden ihm die Generaltabelle der Entlastungen u. s. w., 201. Seiner Verfügung überlassene Zulagscentime, 204. 246. — Die Prefekten legen ihm die Tabelle der jährlichen Vertheilung

der Fonds für ungiebige Posten, 209. — Die Austheilungstabelle der Belohnung der Angestellten bei der Steuerdirektion wegen der Arbeiten der Bergwerksrollen vor, 246.
Flugsand, Grundsätze der Abschätzung des, 13.
Flüsse, frei von der Grundsteuer, 29.
Fonds für Entlastungen und Nachlässe, siehe Zulagscentime.
— — für ungiebige Posten, Vertheilung und Bestimmung desselben, 204.
Friedensrichter. Fälle, wo sie die Vorzeigung des Patentes eines Kaufmanns fodern können, 56. — Sprechen die Strafe gegen widerspenstige Repartitoren aus, 108. — Paginiren und paraphiren die Repertorien der Zwangsbefehlsträger, 168.
Frost, siehe Unglücksfälle.

G.

Gärten, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 11.
Gärten, botanische, kaiserliche, und jene der Departemente sind steuerfrei, 29.
Gassen, sind keiner Steuer unterworfen, 29.
Gastwirthshäuser, in welchem Fall der Miethwerth derselben bei Bestimmung der Mobiliarsteuer nicht in Anschlag kömmt, 33.
Gebäude, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 18 u. f.
— — kaiserliche, frei von der Grundsteuer, 29.
— — zu einem öffentlichen Dienst bestimmte, sind frei von der Grundsteuer, 29.
Gefängnisse, frei von der Grundsteuer, 29.
Gehalt der General- und Bezirkseinnehmer, 125. — Der Erheber, 125. — Der Angestellten der Steuerdirektion, 221.
Geldstrafen — gegen Patentpflichtige, 55. — Gegen nachläßige Rechnungspflichtige, 150. — Gegen den Zwangsbefehlsträger, 161.
Gemeinden. Kosten, welche ihnen zu Last fallen, 203.
Gemeindeausgaben. Zulagscentime, welche dazu bestimmt sind, 7.

Gemeindegüter. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 25. — Die Pächter zahlen die Grundsteuer abschläglich ihres Pachtes, 25. — Güter die nicht verpachtet werden können, 25. — Güter, welche nur einem Theil der Einwohner gehören, 26.

Gendarmerie, kaiserliche, Betrag und Erhebung ihrer Personalsteuer, 34.

Generaleinnehmer. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Erhebung der Personalsteuer der Militärpersonen, 35 u. f. — Machen ihre Soumissionen für den Ertrag der Patente, 46. — Ihr Nachlaß vom Ertrage derselben, 46. — Zahlen den Betrag der Stempelgebühr derselben, 47. — Die Prefekte stellen ihnen die Tabellen der Steuervertheilung zu, 105. — Ihre Ernennung, 123. — Gehalt und Nachlässe, 125. — Soumissionen und Obligationen, 127. — Bürgschaft, 128. — Rückzahlung und Interessen davon, 130. — Privilegien der Darleiher, 133. — Privilegien des öffentlichen Schatzes, 137. — Einschießung der Gelder in den kaiserl. Schatz, 140. — Empfangscheine und Visa derselben, 143. — Sicherstellung der Gen. Einnehmer gegen ihre Untergebene, 144. — Sicherheitswache, 146. — Einquartirung, 146. — Diebstahl öffentlicher Gelder, 147. — Wohnsitz und Urlaub, 147. — Verfahren bei ihrer Verschwindung, 148. — Portofreiheit, 149. — Forum, 149 — Ihre Befugnisse gegen nachläßige oder untreue Erheber und Einnehmer, 150. — Art der Rückzahlung der den Steuerpflichtigen vergüteten Summen, 212.

Generalstab, Offiziere des, Betrag und Erhebung ihrer Personalsteuer, 34.

Gerichtshöfe, Gebäude der, sind von der Grundsteuer frei, 29.

Gerichtskosten sind privilegirt, 138.

Geschlossene Felder müssen so abgeschätzt werden, wie alle übrigen Güter, 17. — Mit Feldern von verschiedener Art, Grundsätze ihrer Abschätzung, 17.

Gesetzgebenden Körpers, Pallast des, frei von der Grundsteuer, 29. — Bestimmt die Steuerkontingente der Departemente, 102.

Gewerksanlagen, Grundsätze ihrer Abschätzung, 19. 20.
Grundeigenthum, Art der Abschätzung des reinen Ertrags, 9 u. ff.
Grundsteuer, Epoche ihrer Einführung, 2. — Ihr sind alle Eigenthümer, Nutznießer von liegenden Gütern unterworfen, 2. — Haftet auf dem Grund und Boden, 3. — Der Pachter zahlt sie vorschießlich seines Pachtes, 3. — Zahl und Bestimmung der dazu gehörigen Zulagscentimen, 6. 7. — Grundsätze ihrer Anlage, 9 u. ff. — Ihre Erhebung kann nur in baarem Gelde geschehen, 9. — Ausnahmen von der Grundsteuer, 29 30. — Verfahren bei der Vertheilung derselben, 93. — Jährliche Bestimmung des Kontingents der Departemente, 102. — Vertheilungstabelle, 103. — Befehle des Prefekten und Unterprefekten, um den Betrag derselben bekannt zu machen, 103. — Versendung der Austheilungstabellen durch den Prefekten, 104. — Verfertigung der summarischen Mutterrollen, 110. — Zeitpunkt der Verfertigung der Erhebungsrollen, 114. — Bekanntmachung derselben, 116. — Formular der Veränderungsliste, 120. — Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen, 192. — Entlastungs- und Herabsetzungsgesuche, 193. — Verfahren bei ihrer Untersuchung, 196. — Wiederauflage und Erstattung, 201. — Nachlaß- u. Verminderungsgesuche, 205. — Ordonnanzen, 210.
Grundzinse, kommen bei Abschätzung des Ertrags der Güter nicht in Anschlag, 28. — Der Eigenthümer darf dem Inhaber einen verhältnißmäßigen Theil zurückhalten, 28.
Güter der Krone, frei von der Grundsteuer, 30.
— — liegende, sind alle der Grundsteuer unterworfen, 2.

H.

Häuser, Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 18.
— — unbewohnte, Grundsätze ihrer Abschätzung, 19.
Hagel, siehe Unglücksfälle.
Haiden, Grundsätze ihrer Abschätzung, 13.
Hauptmiethsleute. Ihre Obliegenheiten in Betreff der Thür- und Fenstersteuer, 43. — Verhältnißmäßige Abgabe der dem Patente unterworfenen, 48.

Herabsetzungsgesuche, wann solche Statt finden, 192. 194. — Art ihrer Untersuchung, 196.
— — bei Bergwerken, 243.
Herabsetzung der Steuern für eine Zeitlang, siehe Waldungen, Weinberge.
Herbstkosten, müssen von dem Ertrag der Weinberge abgezogen werden, 12.
Hoher Wald, siehe Waldungen.
Hospitäler, liegende Güter derselben sind der Grundsteuer unterworfen, 20. — Hospitalgebäude sind frei von der Fenster- und Thürensteuer, 42.

J.

Ingenieur der Bergwerke sitzt dem Ausschusse zu Bestimmung der definitiven Abschätzungen der Bergwerke bei, 240.
Inspektoren und Unterinspektoren der Musterungen. Betrag und Erhebung ihrer Personalsteuer, 34.
Inspektoren der Steuern. Portofreiheit, 149. 232. — Ihre Verrichtungen bei Anlage und Vertheilung der Steuern, 214. — Sind in drei Klassen eingetheilt, 218. — Gehalt, 222. — Ruhgehalt und Pensionen, 226. — Müssen in dem Departements-Hauptorte wohnen, 230. — Urlaub, 231.
Interesse von Bürgschaften, siehe Bezirks- und Generaleinnehmer und Erheber.
Invaliden, Gebäude der Invaliden ist steuerfrei, 29.

K.

Kadaster, Zulagscentime zur Bestreitung der Kosten des Kadasters, 7. — Bestimmung der Steuerkontingente der kadastrirten Kantone, 103.
Kaiser ernennt die Generaleinnehmer, die Bezirkseinnehmer und Erheber, 123. — Verfügt über die Verwendung der übrigbleibenden Gelder des Fonds für ungiebige Posten, 210.
— — Privateigenthum des, ist der Steuer unterworfen, 31.
Kaiserlicher Schatz, siehe Schatz, öffentlicher.

Kanäle, Grundsätze der Abschätzung der schiffbaren, 24. — der nicht schiffbaren, 25.
Kasernen sind frei von der Grundsteuer, 29.
Kassen der Einnehmer. Sicherheitswache, 146. — Besichtigung und Untersuchung derselben, 145. — Formular des Verbalprozesses, 187.
Kaufleute im Großen. Welche zu denselben gezählt werden, 52.
Kaution, 128.
Keller, Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19.
Keltern, Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19.
Kirchen, sind frei von der Grundsteuer, 29.
Kirchhöfe, siehe Beerdigungsplätze.
Klage wegen Erhebung der Steuern ist nach drei Jahren verjährt, 156.
Klagrecht. Fälle, in welchen der Steuererheber es verliehrt, 156.
Konskribirte, reformirte. Entschädigung, welche sie zu zahlen haben, 233.
Kontingent der Steuern; seine Vertheilung, 91.
Kontroleurs. Ihre Verrichtungen bei Verfertigung der Listen der Patentpflichtigen, 45. — Bei Verfertigung der Mutterrollen, 105. — Obliegenheiten bei Einsammlung der Veränderungslisten, 112 113. — Bei Verfertigung der Tabelle der Patentpflichtigen, 113. — Bei Verfertigung der Supplementar-, Mutter- und Erhebungsrollen, 117. — Ihre Verrichtungen bei Untersuchung der Reklamationen; und Entlastungs- oder Herabsetzungsgesuch, 197. — Bei jenen der Gesuche um Nachlaß oder Verminderung, 205. — Ihre Verrichtungen bei Anlage und Vertheilung der Steuern, 213. — Sind in zwei Klassen eingetheilt, 218 — Besoldung, 222. — Ruhegehalt und Pension, 226. - Residenz, 230 — Eid, 281. — Uniform, 231. — Portofreiheit, 232. — Urlaub, 232. — Verrichtungen bei Festsetzung der Abgaben von Bergwerken, 244.
Konzessionäre von Bergwerken sind dem Patente nicht unterworfen, 55.

Kosten, Bureau-, Art ihrer Theilung zwischen dem abgehenden und eintretenden Direktor, 224.
Kosten der Exekution, Pfändung u. s. w., Zahlung der, 164.
Kosten der Unterhaltung und Ausbesserung der Häuser. Bestimmung derselben, 10. 18.
Kosten, Krankheits-, sind privilegirt, 138.
Kriegskommissäre, Betrag und Erhebung ihrer Personalsteuer, 34.
Kriegsmagazine, sind frei von der Grundsteuer, 29.
Kriegszahlmeister, die von ihnen zu beobachtenden Formalitäten bei Erhebung der Personalsteuer der Offiziere, 34 u. f.
Krondomänen, ausserordentliche, sind der Grundsteuer unterworfen, 30.
Krongüter, sind frei von der Grundsteuer, 30.

L.

Läden. Fälle, wo sie von der Abgabe des Miethwerthes bei der Mobiliarsteuer frei sind, 33
Ländereien, welche von dem Meere verlassen worden. Art der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 27.
— — , eingeschlossene, siehe Felder, eingeschlossene.
Landoffiziere, Bestimmung ihrer Personalsteuer, 38.
Landstraßen, frei von der Grundsteuer, 29.
Landwirthschaftsgebäude werden blos nach ihrem Grund und Boden geschätzt, 19.
Land, wüstes. Grundsätze der Abschätzung seines reinen Ertrags, 13.
Lebensmittel, Lieferungen von, sind privilegirt, 138.
Liedlohn der Dienstboten, ist privilegirt, 138.
Lieferungen, privilegirte, 138.
Liegende Güter, siehe Güter, sind alle der Grundsteuer unterworfen, 2.
Listen der am höchsten Besteuerten. Ihre Bildung und Verfertigung, 235.
— — der Eigenthumsveränderungen, siehe summarische Mutterrollen.

Listen der Patentpflichtigen, werden von den Kontroleurs verfertigt, 45.
Lohn der Dienstboten, siehe Liedlohn.
Lustgärten, Grundsätze ihrer Abschätzung, 12.
Lustweiher, Abschätzung ihres reinen Ertrags, 12.
Luxussteuer, Epoche ihrer Einführung, 3. — Gegenstände, welche derselben unterworfen waren, 3. — Epoche ihrer Aufhebung, 3.

M.

Magazine. Wann dieselbe von der proportionellen Gebühr in Hinsicht ihres Miethwerthes befreit sind, 33.
— — Kriegs-, frei von der Steuer, 29.
— — des Staats, frei von der Steuer, 29.
Märes. Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Patentgebühr, 45 u. f. — Fälle, in welchen sie berechtigt sind, sich das Patent eines Kaufmanns vorzeigen zu lassen, 56. — Schlagen die Repartitoren vor, 106. — Ihre Obliegenheiten bei Vertheilung der Steuern, 91. — Verrichtungen, welche sie dabei zu besorgen haben, 98 u. f. 105. — Ihre Obliegenheiten bei Verfertigung der summarischen Mutterrollen, 110. — Ihre Verhältnisse mit den Kontroleurs, 113. — Sie legen dem Prefekten die Urlaubsgesuche der Einnehmer vor, 148. — Zeugnisse, welche sie in dem Falle des Verschwindens oder der Abwesenheit eines Rechnungspflichtigen auszustellen haben, 148. — Ihre Pflichten, in dem Falle der Erheber sich weigerte, die Einregistrirungs-Einnehmer von seinen Rollen Einsicht nehmen zu lassen, 150. — Haben über das genaue Einschreiben der Zahlungen auf dem Rande der Rollen zu wachen, 153. — Sie visiren die Liste der rückhaftenden Steuerpflichtigen, 160. — Geben ihr Gutachten über die Gesuche um Entlastung, Herabsetzung u. s. w. 197. — Sie visiren die deshalb erlassenen Ordonnanzen, 212.
Mais-Pflanzungen, Grundsätze ihrer Abschätzung, 26.
Manufakturen, Grundsätze ihrer Abschätzung, 19. 20.
— — kaiserliche, und
— — Pulver-, sind von der Grundsteuer frei, 29.

Maulbeerbaumpflanzungen, Anlegung von, in urbarem Lande, 21.
Metzger, ihre Lieferungen sind privilegirt, 138.
Miethsleute. Ihre Obliegenheiten in Hinsicht der Fenster- und Thürensteuer, 43. — Sind gehalten, die Steuern für die Rechnung des Eigenthümers zu bezahlen, 162 u. f.
Miethwerth der Wohnungen. Bestimmung desselben, 33.
Miethzins macht die Grundlage der Vertheilung der Mobiliarsteuer aus, 32 u. f. — Was bei demselben mitbegriffen wird, 33. — Nach ihnen wird die proportionelle Abgabe der Patente regulirt, 48. — Sind privilegirt, 138.
Militärpersonen, ihre Personalsteuer, 34.
— — schule, frei von der Grundsteuer, 29.
Minimum der Abschätzung der Häuser, 18.
Minister, Wohnungen der, sind von der Grundsteuer frei, 29.
— — Finanz-, siehe Finanzminister.
— — des Innern. Centime, welche seiner Disposition überlassen sind, 204. — Namensverzeichnisse über die Vertheilung derselben, 209. — Er heißt die Vertheilungstabelle der aus dem Fond der ungiebigen Posten der Bergwerke genommenen Gelder gut, 245. — Die Hälfte der Zulagscentimen ist zu seiner Disposition, 246.
Mobiliarsteuer. Epoche ihrer Einführung, 3. — In was sie besteht, 4. — Zahl und Bestimmung der Zulagscentime, welche zu derselben gehören, 7. — Liegt auf dem Miethwerthe der Wohnungen, 32. — In großen Städten kann an ihre Stelle eine andere Auflage eingeführt werden, 38. — Steigt nach dem Verhältniß des Miethwerthes, 39. — Formular in dem Tarif von Paris, 39. — Verwendung des Uiberrestes, 40. — Die gewählte Ersetzungsart muß durch ein Gesetz gebilligt werden, 40. — Art der Absönderung der Personal- und Mobiliarsteuer, 94. — Grundlagen derselben, 95. — Jährliche Bestimmung des Kontingents eines jeden Departements, 102. — Vertheilungstabelle, 103. — Zahlbefehle der Prefekten und Unterprefekten, 103. — Wem der Prefekt die Tabellen der Vertheilung unter die Gemeinden zuzusenden hat, 204. — Verfertigung der summarischen

Mutterrollen und Veränderungslisten, 110. — Zeitpunkt der Verfertigung der Erhebungsrollen, 114. — Bekanntmachung derselben, 116. — Formular der Veränderungslisten, 120. — Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen, 192. — Entlastungs- und Herabsetzungsgesuche, 193. Wiederauflage und Erstattung der bewilligten Nachlässe, 201.

Möbel und Effekten, siehe Pfändung und Versteigerung.

Moorland. Grundsätze der Abschätzung seines steuerbaren Ertrags, 13.

Moräste. Grundsätze der Abschätzung ihres Ertrags, 13.

Mühlen Grundsätze, nach welchem der reine Ertrag derselben bestimmt werden muß, 19. 20.

— — auf Schiffen. Grundsätze bei Schätzung ihres steuerbaren Einkommens, 26.

Musterungsinspektoren, siehe Inspektoren.

Mutationsbücher. In jeder Gemeinde muß eines geführt werden, 110.

Mutterrollen der Grundsteuer. Fälle, wo solche bei Festsetzung der proportionellen Abgabe der Patente zu Rathe gezogen werden, 49. — Werden durch die Märe und Repartitoren verfertigt, 98. 105. — Ihr Inhalt, 99.

Mutterrollen der Bergwerke. Ihre Bildung durch wen, 238.

Mutterrollen, summarische, 110.

N.

Nachlaß, Gesuch um, der Steuern, 205. — Der Abgabe von den Bergwerken, siehe Bergwerke.

— — der Einnehmer und Erheber, 124.

Nahrungsmittel, Lieferung von, privilegirt, 138.

Nationaldomänen. Grundsätze ihrer Abschätzung, 28.

— — Holzungen und Wälder, sind frei von der Grundsteuer, 30.

Niedrige Wiesen, siehe Wiesen.

O.

Obligationen der Einnehmer, siehe Einnehmer.

Obstgärten, Anlegung von, in urbarem Land, 21.

Oedes Land. Grundsätze seiner Abschätzung, 13.
Oeffentliche Gelder. Strafe gegen Rechnungspflichtige, welche sie unterschlagen, 151. — Entwendung derselben, 147.
Oeffentlicher Schatz. Seine Privilegien auf die Güter der Einnehmer, 137. — Ausnahmen, 137. — Verjährung seiner Rechte, 140. — Einschießung der Gelder der General-Einnehmer, 140.
Oekonomen sind gehalten, die Steuern auf Rechnung ihrer Herrschaft zu bezahlen, 154.
Offiziere vom Generalstab. Bestimmung ihrer Personal- und Mobiliarsteuer, 34.
Offiziere ohne Truppen. Festsetzung ihrer Personal- und Mobiliarsteuer, 34.
Oktroi. Vorschriften wegen Vermehrung derselben, 40.
Ordonnanzen, Entlastungs- u. s. w., sind frei von der Stempel- und Einregistrirungsgebühr, 188. — Wiederauflage und Erstattung, 201. — Ausfertigung derselben, 210. — Ihre Ablieferung, 211. — Maßregeln, die Zahlung derselben zu bewerkstelligen und zu sichern, 211.

P.

Pachtkontrakte, dienen um die proportionelle Gebühr der Patente zu bestimmen, 49.
Pächter sind gehalten, die Steuern für Rechnung ihres Eigenthümers zu entrichten, 3. 154.
Pachtzins, ist privilegirt, 138.
Pakete. Portofreiheit derselben, siehe Portofreiheit.
Palläste, kaiserliche, frei von der Grundsteuer, 29.
— — des Senats, 29.
Pantheon, 29.
Paris. Tarif der Mobiliarsteuer, 39.
Patente. Epoche ihrer Einführung, 5. — Wer derselben unterworfen ist, 6. — Progressiver und steigender Tarif der fixen Abgabe, 6. — Grundlage der proportionellen Gebühr, 6. — Zahl und Bestimmung ihrer Zulagscentime, 8. 44. — Wer gehalten ist ein Patent zu nehmen, 44. — Werden auf

das ganze Jahr genommen, 44. — Kontroleurs verfertigen die Listen der Patentpflichtigen, 45. — Art dieselbe zu verfertigen, 45. — Einsendung der Listen an die Unterpräfekte, 45. — Verfertigung der Rollen, Erhebung und Zahlung der Patentgebühr, 45. — Nachlaß der Erheber und Einnehmer, 46. — Art der Zahlung der Patentgebühr, 46. — Die Patentpflichtigen erhalten gedruckte Formulare, 46. — Abgabe des Patentes, 47. — Ausfertigung der Patente, 46. — Fixe Abgabe, 48. — Proportionelle Gebühr, 48. — Art, diese letztere zu bestimmen, 48. — Fälle, wo die Erklärung des Patentpflichtigen oder eine Expertise nothwendig wird, 49. Abgaben der Bürger, welche in mehreren Gemeinden Niederlassungen haben, 49. 50. — welche zugleich mehrere Gewerbe treiben, 50. — Assoziirte müssen jeder ein Patent haben, 50. 51. — Abgabe, welche sie entrichten müssen, 51. — Verbindlichkeit derer, welche ein Gewerb treiben, welches höher ist, als ihr Patent, 51. — Verbindlichkeit derjenigen, welche in verschiedenen Gemeinden Niederlassungen haben, 52. — derjenigen, welche im Laufe des Jahres ihre Wohnung verändern, 52. — Kaufleute im Großen und Kleinen, Fabrikanten u. s. w. 53. — Professionen, welche nicht im Tarif stehen, müssen dennoch ein Patent nehmen, 53, 54. — Art der Bezahlung der Auflage, 46. 54. — Verstorbene Patentpflichtige, Abgabe derselben, 54. — Patente der Auswärtigen, 54. — Ausnahmen von dem Patente, 54. 55. — Strafe gegen die, welche kein Patent vorzeigen, 55. — Aufsicht der Polizei hierüber, 56. — Fälle, wo mehrere Ausfertigungen der Patente gegeben werden, 56. — Formalitäten dabei, 56. — Abzug der Centime für ungiebige Posten, 57. — Abzug der Centime für Entlastungen und Nachlässe, 58. Tarif der Patente nach der Bevölkerung, 58. — Verzeichniß, alphabetisches, der Gewerbe und der Klassen, in welche sie gehören, 59 u. f. — Operationen der Kontroleurs in Betreff der Listen der Patentpflichtigen, 113. — Verfertigung der Supplementar-, Mutter- und Erhebungsrollen, 117. Reklamationen, 195. — Untersuchung und Entscheidung der Reklamationen, 196. — Gesuche um Entlastung und Ver-

minderung, 195. — Wiederauflage und Rückzahlung der Ordonnanzen, welche sie bewilligen, 201.

Pensionen der Angestellten der Steuerdirektion. Abzüge für dieselbe, 227. — Ruhegehalte, 227. — Pensionen, 227. — Bestimmung ihres Betrags, 228. 229. — Wittwen und Waisen erhalten solche ebenfalls, 229. — Bedingnisse, unter welchen, 229. — Betrag derselben, 229. — Rechnung über den Fond, 230.

Personalsteuer. Epoche ihrer Einführung, 3. — Ist für alle Steuerpflichtige die nämliche, 4. 32. — Beträgt den Werth von drei Arbeitstagen, 4. 32. — Arme sind davon frei, 4. 33. — Zahl und Bestimmung der dazugehörigen Zulagscentime, 7. — Wer derselben unterworfen ist, 33. — Kann nur an dem Wohnorte verlangt werden, 34. — Der Offiziere ohne Truppen, 34 u. f. — Die Erhebungsrolle muß einen höheren Ertrag geben, als der Ausschlag des Prefekten, 39. Verwendung des Uiberrestes, 39. — Nachlässe und Verminderungen, 40. — Operationen bei Vertheilung der Personalsteuer, 93. — Grundlagen dieser Vertheilung, 94. — Jährliche Bestimmung des Kontingents, 102. — Vertheilungstabellen, 103. — Ausschläge des Prefekten, 103. — Verfertigung der Mutterrollen, 105 — und Veränderungslisten, 110. — Zeitpunkt der Verfertigung der Erhebungsrollen, 116. — Ihre Bekanntmachung, 116. — Formular der Veränderungslisten, 121 — Untersuchung der Reklamationen, 196. — Wiederauflage, 201. — siehe Ordonnanzen.

Petitionen der Steuerpflichtigen um Nachlaß oder Verminderung. Art, wie dieselbe einzureichen sind, 196.

Pfändung wegen Nichtbezahlung der Steuern, 161. — Gegenstände, welche nicht gepfändet werden dürfen, 161. — Formular, 175.

— — von Möbeln. — Verfahren bei einer Revindikationsklage, 156.

Pfarrwohnungen sind frei von der Grundsteuer, 29.

Pflanzungen, verschiedene Art ihrer Abschätzung, 26.

Pfützen. Grundsätze ihrer Abschätzung, 13.

Plätze, öffentliche, frei von der Grundsteuer, 29.
Polizeibeamte. In welchen Fällen sie das Recht haben, sich das Patent vorzeigen zu lassen, 56.
Portofreiheit der Briefe und Pakete, 149. 232.
Prefekt, übersendet dem Minister die Rollen der Personalsteuer und die Tarife zu Vermehrung der Oktroigebühren, 40. — Seine Verrichtungen in Hinsicht der Listen der Patentpflichtigen und der Patentformulare, 45. 47. — Entscheidet über die Klassirung der in der Liste nicht begriffenen Gewerbe, 54. Seine Verrichtungen in Betreff der Berechnung der Zulagscentime, 58. — Bei Bestimmung der fixen und veränderlichen Ausgaben des Departements, 102. — Ausschläge der Steuern, 103. — Ihre Verrichtungen und Attribute in Betreff der Urlaubsbegehren der Einnehmer und Erheber, 148. — Portofreiheit, 149. — Sind befugt, die Erheber wegen Dienstvergehungen vor die Gerichtshöfe zu stellen, 149. Ratifiziren die Ernennung der Zwangsbefehlsträger, 159. — Ertheilen die Ermächtigung zur Versteigerung der gepfändeten Möbel, 162. — Legen dem Minister die Tabelle der Verfolgungskosten vor, 168. — Die Gesuche um Entlastung u. s. w werden an sie gerichtet, 196. — Ihre Verrichtungen und Attribute in dieser Hinsicht, 198. — Reguliren die Kosten der Experten, 203. — Centime, die ihrer Verfügung überlassen sind, 204. — Reguliren die Vertheilung des Fonds für ungiebige Posten, 208. — Schicken die Tabelle hierüber an den Minister, 209. — Ihre Verrichtungen und Attribute in Betreff der Anlage und Vertheilung der Abgaben von Bergwerken, 238 u. f.
Prefekturgebäude, sind frei von der Grundsteuer, 29.
Prefekturräthe entscheiden über die Gesuche um Entlastung und Herabsetzung, 198 u. f. — Ihre Befugniß, die Herabsetzung der Abgaben von den Bergwerken zu verordnen, 244.
Privatdomänen des Kaisers sind der Steuer unterworfen, 31.
Privilegien der Darleiher von Bürgschaften, 133. — Des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Rechnungspflichtigen, 133. 137. — Der Erheber in Hinsicht der Erhebung der Steuern, 154. — Art, dieselbe geltend zu machen, 255.

Prokuratoren, kaiserliche. — Untreue oder nachläßige Erheber werden ihnen denunzirt, 149 150.
Pulvermanufakturen des Staats sind von der Grundsteuer frei, 29.

Q.

Quittungen für Steuern sind weder der Stempel- noch Einregistrirungsgebühr unterworfen, 169.
Quotitätsabgabe, oder Steuer, Begriff von, 2.

R.

Rechnungshof, oberster. Regularisation der Entlastungs-Ordonnanzen, um in Rechnung passirt zu werden, 212.
Reiner Ertrag. Begriff davon, 9. — Grundsätze seiner Abschätzung, 10 u. f.
Reisfelder, siehe Pflanzungen.
Reklamationen. Verschiedene Arten derselben, 192. — Fälle, wo dieselbe Statt haben können, 194 u. f. — Untersuchung derselben, und Entscheidung, 198 u. f. — Bei den Abgaben der Bergwerke, Untersuchung u. s. w. 243.
Repartitoren. Grundsätze, nach welchen sie bei Abschätzung des reinen Ertrags der Ländereien verfahren müssen, 10 u. f. — Ihre Obliegenheit in Hinsicht der Vertheilung der Steuern, 92. — Verrichtungen, welche sie dabei zu besorgen haben, 98. — Verfertigen die Mutterrollen der Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer, 105. — Ihre Ernennung, 106. — Gründe, welche dieselbe von ihrem Amte befreien können, 106. — Strafen gegen widerspenstige Repartitoren, 107 u. f. — Nähere Bestimmung ihrer Verrichtungen, 109. — Verfahrungsart bei Verfertigung der summarischen Mutterrollen oder Veränderungslisten, 110. — Sie geben ihr Gutachten über die Gesuche um Entlastung u. s. w. 197. 208.
Repertorien der Zwangsbefehlsträger, 166. — Strafe gegen den Zwangsbefehlsträger, der keines hält, 166. — Art, dieselbe zu führen, 167. — Werden durch den Einregistrirungseinnehmer visirt, 167. — Sind durch den Friedensrichter cotirt und paraphirt, 168.

Residenz der Einnehmer und Erheber der Steuern, 147. — Der Angestellten der Steuerdirektion, 230.
Revindikationsklage bei Pfändung der Möbeln. Art, dieselbe anzustellen, 156.
Revision des steuerbaren Ertrags der Häuser, 20.
Roher Ertrag, 9. 10.
Rollen, Erhebungs- Wer solche verfertigt, 114. — Zeitpunkt, wann solche verfertigt werden müssen, 116. — Werden durch den Prefekten exekutorisch erklärt, 116. — Ihre Publikation, 116. — Eintragung der Zahlungen, 153. — Ihre Hinterlegung in den Archiven der Unterprefektur, 156. — Kosten ihrer Verfertigung, 224.
— — Erhebungs- bei Bergwerken, siehe Bergwerke.
Ruhgehalt, siehe Pensionen.

S.

Salinen und Salzseeen. Grundsätze ihrer Abschätzung, 24.
Sandhügel. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 13.
Sandwüsten. Bestimmung ihres Ertrags, 13.
Schäfereien zahlen keine Fenstersteuer, 42.
Schatz, kaiserlicher, oder öffentlicher. Dessen Privilegien auf die Güter der Einnehmer, 137. — Ausnahmen, 137. — Verjährung seiner Rechte, 140. — Einschießung der Gelder durch die Generaleinnehmer, 140.
Scheunen. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. — Sind von der Fenstersteuer ausgenommen, 42.
Schiffe. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 26.
Schiffarthskanäle, siehe Kanäle.
Schiffmühlen. Nach welcher Grundlage ihre Abschätzung geschieht, 26.
Schmiedhämmer. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrages, 19. 20.
Schuldentilgungskasse. Gültigkeit ihrer Interessenzahlungen an die Erheber, 132. — Ihre Attribute in Hinsicht der Privilegien der Darleiher der Bürgschaften, 133 u. f.
Seeoffiziere, ihre Personalsteuer, 38.
Seminarien, frei von der Grundsteuer, 29.

Senat, Palläste des, frei von der Grundsteuer, 29. — Waldungen, ebenfalls frei von der Grundsteuer, 30.
Sicherstellung der Einnehmer gegen ihre Untergebene, 144.
Sicherheitswache bei den Kassen der General- und Bezirks-Einnehmer, 146.
Soumissionen der Einnehmer, siehe Einnehmer.
Spaziergänge. Art der Abschätzung ihres Ertrags, 12.
Speicher. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. — Sind von der Fenstersteuer frei, 42.
Spitäler, zahlen die Grundsteuer, 20. — Sind frei von der Fenstersteuer, 42.
Ställe. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. — Zahlen keine Fenstersteuer, 42.
Steinbrüche. Grundsätze ihrer Abschätzung, 18.
Stempelgebühr. Muß von den Patenten entrichtet werden, 47. — Die Beschlüsse gegen widerspenstige Repartitoren sind derselben unterworfen, 108. — In welchen Fällen auch von den Pfändungs- und Steigerungsakten, 165. — Die Entlastungs- u. s w. Ordonnanzen und die Quittungen der Erheber sind frei, 168. — Die Gesuche deshalb sind der Gebühr unterworfen.
Steuerantheil, wird in zwölf Theile getheilt, 153. — Tabelle der — oder Theilen von, welche der Steuererheber nicht beitreiben kann, 207.
Steuerabtheiler, siehe Repartitoren.
Steuerbarer Ertrag. Begriff davon, 10. — Art, denselben zu bestimmen, 10.
Steuern, direkte. Ihre Zahl und Gattungen, 1. — Müssen aller Einwände ungeachtet sogleich vertheilt werden, 91. — Erhebung derselben, 153. — Privilegien des Erhebers, 155. — Verlust des Klagerechts, 156. — Zwangsmittel, 157.
Steuerndirektion, siehe Direktion der Steuern.
Steuerdirektoren. Tabellen, welche sie für die Erhebung der Personalsteuer der Offiziere verfertigen müssen, 35. — Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Zahlung dieser Steuern, 36. — Bei Verfertigung der Patentenrollen, 45. — Bei Bestimmung der Klasse von Gewerben, welche nicht im Tarif

stehen, 53. — Machen die Abrechnung der Zulagscentime der Patente, 57. — Die Prefekten schicken ihnen die Vertheilungstabellen, 105. — Haben die Ausfertigung der Rollen zu besorgen, 114. — so wie auch die Tabellen der wiederaufzulegenden Summen, 115. — Stellen die Rollen dem Prefekten zu, um sie exekutorisch zu erklären, 116. — Schikken sie an die Kontroleurs, 117. — Entwerfen die Generaltabelle über jede Steuerart, 117. — Fertigen die Supplementarrolle für die Patente aus, 119. — Portofreiheit, 149. — Erhalten von den Prefekten die Gesuche um Entlastung u. s. w. 198. — Ihre Verrichtungen bei Untersuchung derselben, 200. — Sie geben ihr Gutachten über die Gesuche um Nachlaß oder Verminderung, 206. — Ihre Verrichtungen bei Ausfertigung der Rückzahlung der Ordonnanzen, 210. Verrichtungen derselben im Allgemeinen, 216. — Sind in drei Klassen getheilt, 218. — Ihr Zeugniß ist zum Vorrücken der Sürnümeräre nothwendig, 220. — Besoldung, 221. — Theilung der Bureaukosten, 224. — Ruhegehalte, 226. — Müssen in dem Hauptorte wohnen, 230. — Eid, 231. — Uniform, 231. — Postfreiheit, 232. — Urlaub, 232. — Ihre Verrichtungen bei Verfertigung der Rollen der Bergwerksabgaben, 237. — und bei Untersuchung der desfallsigen Reklamationen, 244.

Steuerkontingent, muß ohne Aufenthalt vertheilt werden, 91. — Tabelle der Steuerkontingente, siehe Steuerantheil.

Steuerkontroleur, siehe Kontroleur.

Steuerrollen, siehe Rollen, Erhebungs-.

Strafen gegen Patentpflichtige, 55. — gegen untreue und nachläßige Rechnungspflichtige, 150. — gegen die Zwangsbefehlsträger, 161.

Straßen, frei von der Grundsteuer, 29.

Stuttereien, frei von der Grundsteuer, 29.

Sümpfe. Grundsätze ihrer Abschätzung, 13. — Begünstigungen der Austrocknung derselben, 21.

Supplementar-Mutter- und Erhebungsrollen für die Patentgebühr, siehe Patente.

Senat, Palläste des, frei von der Grundsteuer, 29. — Waldungen, ebenfalls frei von der Grundsteuer, 30.
Sicherstellung der Einnehmer gegen ihre Untergebene, 144.
Sicherheitswache bei den Kassen der General- und Bezirks-Einnehmer, 146.
Soumissionen der Einnehmer, siehe Einnehmer.
Spaziergänge. Art der Abschätzung ihres Ertrags, 12.
Speicher. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. — Sind von der Fenstersteuer frei, 42.
Spitäler, zahlen die Grundsteuer, 20. — Sind frei von der Fenstersteuer, 42.
Ställe. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19. — Zahlen keine Fenstersteuer, 42.
Steinbrüche. Grundsätze ihrer Abschätzung, 18.
Stempelgebühr. Muß von den Patenten entrichtet werden, 47. — Die Beschlüsse gegen widerspenstige Repartitoren sind derselben unterworfen, 108. — In welchen Fällen auch von den Pfändungs- und Steigerungsakten, 165. — Die Entlastungs- u. s. w. Ordonnanzen und die Quittungen der Erheber sind frei, 168. — Die Gesuche deshalb sind der Gebühr unterworfen.
Steuerantheil, wird in zwölf Theile getheilt, 153. — Tabelle der — oder Theilen von, welche der Steuererheber nicht beitreiben kann, 207.
Steueraustheiler, siehe Repartitoren.
Steuerbarer Ertrag. Begriff davon, 10. — Art, denselben zu bestimmen, 10.
Steuern, direkte. Ihre Zahl und Gattungen, 1. — Müssen aller Einwände ungeachtet sogleich vertheilt werden, 91. — Erhebung derselben, 153. — Privilegien des Erhebers, 155. — Verlust des Klagerechts, 156. — Zwangsmittel, 157.
Steuerndirektion, siehe Direktion der Steuern.
Steuerdirektoren. Tabellen, welche sie für die Erhebung der Personalsteuer der Offiziere verfertigen müssen, 35. — Ihre Verrichtungen in Hinsicht der Zahlung dieser Steuern, 36. — Bei Verfertigung der Patentenrollen, 45. — Bei Bestimmung der Klasse von Gewerben, welche nicht im Tarif

stehen, 53. — Machen die Abrechnung der Zulagscentime der Patente, 57. — Die Prefekten schicken ihnen die Vertheilungstabellen, 105. — Haben die Ausfertigung der Rollen zu besorgen, 114. — so wie auch die Tabellen der wiederaufzulegenden Summen, 115. — Stellen die Rollen dem Prefekten zu, um sie exekutorisch zu erklären, 116. — Schikken sie an die Kontroleurs, 117. — Entwerfen die Generaltabelle über jede Steuerart, 117. — Fertigen die Supplementarrolle für die Patente aus, 119. — Portofreiheit, 149. — Erhalten von den Prefekten die Gesuche um Entlastung u. s. w. 198. — Ihre Verrichtungen bei Untersuchung derselben, 200. — Sie geben ihr Gutachten über die Gesuche um Nachlaß oder Verminderung, 206. — Ihre Verrichtungen bei Ausfertigung der Rückzahlung der Ordonnanzen, 210. Verrichtungen derselben im Allgemeinen, 216. — Sind in drei Klassen getheilt, 218. — Ihr Zeugniß ist zum Vorrücken der Sürnümeräre nothwendig, 220. — Besoldung, 221. — Theilung der Bureaukosten, 224. — Ruhegehalte, 226. — Müssen in dem Hauptorte wohnen, 230. — Eid, 231. — Uniform, 231. — Postfreiheit, 232. — Urlaub, 232. — Ihre Verrichtungen bei Verfertigung der Rollen der Bergwerksabgaben, 237. — und bei Untersuchung der desfallsigen Reklamationen, 244.

Steuerkontingent, muß ohne Aufenthalt vertheilt werden, 91. — Tabelle der Steuerkontingente, siehe Steueranntheil.

Steuerkontroleur, siehe Kontroleur.

Steuerrollen, siehe Rollen, Erhebungs-.

Strafen gegen Patentpflichtige, 55. — gegen untreue und nachläßige Rechnungspflichtige, 150. — gegen die Zwangsbefehlsträger, 161.

Straßen, frei von der Grundsteuer, 29.

Stuttereien, frei von der Grundsteuer, 29.

Sümpfe. Grundsätze ihrer Abschätzung, 13. — Begünstigungen der Austrocknung derselben, 21.

Supplementar-Mutter- und Erhebungsrollen für die Patentgebühr, siehe Patente.

Sürnümeräre, 218. — Bestimmung der Zahl derselben, 219. — Ihre Verrichtungen und Beförderungen, 219.

T.

Tarif der Mobiliarsteuer von Paris, 39. — Der Fenster- und Thürensteuer, 41. — Der Patentgebühr, 58.
Teiche. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 17.
Tempel, frei von der Grundsteuer, 29.
Thür- und Fenstersteuer, siehe Fenstersteuer.
Torfgruben. Grundsätze ihrer Abschätzung, 16.
Tribunäle dürfen sich nicht in die Entscheidungen wegen Steuerangelegenheiten mischen, 149. — Erkennen über die Verbrechen der Steuererheber, 150.
— — Gebäude sind von der Grundsteuer ausgenommen, 29.

U.

Uiberschwemmungen, siehe Unglücksfälle.
Uibersetzung, Vorwand der, hindert die Vertheilung der Steuern nicht, 91.
Unbewohnte Häuser. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 19.
Ungiebige Posten, Fonds für, Zahl der zu demselben bestimmten Zulagscentime, 6. — Vertheilung desselben, 204. — Namensverzeichniß der Personen, welche einen Theil davon erhalten haben, 209.
Unglücksfälle, Nachlässe und Verminderungen in dem Falle öffentlicher, 205,
Uniformen, 231,
Unterprefekte. Ihre Verrichtungen bei Verfertigung der Liste der Patentpflichtigen, 45. — Ausschläge derselben, 103. — Ihre Attribute bei Ernennung der Repartitoren, 106. — Visiren die Mutterrollen oder Veränderungslisten, 114. — Ebenso die Empfangscheine der Bezirkseinnehmer, 142. — Können die Besichtigung der Kassen der Erheber verordnen, 154. — Ernennen die Zwangsbefehlsträger, 159. — Taxiren die Kosten der Exekution, Pfändung und Verkauf, 165. — Senden alle drei Monate die Tabelle dieser Kosten an den

Prefekten, 168. Die Entlastungs- u. s. w. Gesuche werden an sie eingereicht, 197. — Ernennen die Experten deshalb, 198. — Geben ihr Gutachten über die Bezahlung derselben, 203. — Sie empfangen die Gesuche wegen Unglücksfällen, 205. — Ihre Verrichtungen bei Entlastungs- u. s. w. Gesuchen in Betreff der Bergwerksabgaben, 244.

Unterprefekturgebäude, sind von der Grundsteuer ausgenommen, 29.

Urbarmachungen, Begünstigungen der, 21. — Besondere Verfügungen in Betreff derselben, 22

Urlaub der Einnehmer und Erheber, siehe Bezirkseinnehmer und Generaleinnehmer.

— — der Angestellten der Steuerdirektion, siehe Direktor.

V.

Veränderungslisten, siehe Mutterrollen, summarische.

Veränderung des Wohnsitzes. Formalitäten um ein Patent zu erhalten, 52.

Verbrechen des Falsums, der Erpressung u. s. w. deren sich die Steuererheber schuldig machen können, 150.

Verfälschung der Rollen, siehe Falsum.

Verfolgungskosten, siehe Kosten der Exekution.

Verjährung, in Kontributionssachen, hat nach drei Jahren Statt, 156.

Verlust des Klagrechts, siehe Klagrecht.

Verlust durch Unglücksfälle, siehe Unglücksfälle.

Verminderung, Gesuch um, bei Steuern, 205. — Bei den Bergwerksabgaben, 245.

Verminderung der Steuern auf eine Zeit, siehe Waldungen, Weinberge.

Verschwinden eines Rechnungspflichtigen, s. Abwesenheit.

Versteigerung. Formalitäten derselben, 162. — Verbalprozeß, Formular, 177 u. f.

Vertheilung der Steuern, 91.

Vertheilungssteuern, Begriff von, 1.

Verwalter, siehe Oekonomen.

Verwaltungs- und Justizbehörden, beständige und veränderliche Ausgaben der, werden durch die Zulagscentime bestritten, 7.
Viehseuche, siehe Unglücksfälle.
Visitation der Kassen, siehe Kassenbesichtigung.

W.

Wache, Sicherheits-, bei den Kassen der Einnehmer, 146.
Waldungen. Grundsätze ihrer Abschätzung — in regelmäßigen Schlägen, 14. — Niedrige, 14. — Hohe, 15. — Uiber dreisig Jahre alt, 15. — Unter 30 Jahre, 15. — Welche in mehreren Kantonen liegen, 15. — Welche in mehreren Departementen liegen, 16. — Anlegung von, — in urbarem Lande, 22. — Hohe, 27.
Waldungen, National-, frei von der Grundsteuer, 30.
— — des Senats und der Ehrenlegion, frei von der Grundsteuer, 30.
Warnung an die Steuerpflichtigen. Signifikation derselben, 157. 158. — Formular, 169. 170.
Wege, öffentliche, frei von der Grundsteuer, 29.
Weiher, Grundsätze ihrer Abschätzung, 17. — Lustweiher, 12.
Weinberge. Grundsätze der Abschätzung ihres reinen Ertrags, 11. — Anlegung von, in urbarem Lande, 21.
Werkstätten. Fälle, wo ihr Miethwerth bei Bestimmung der Mobiliarsteuer nicht in Anschlag kömmt, 53.
Wiederauflagen, 201. — Wiederauflagsbefehle, 210.
Wiesen, natürliche, künstliche, niedrige. Abschätzung ihres reinen Ertrags, 13.
Wirthschaftsgebäude werden blos nach ihrem Grund und Boden abgeschätzt, 19.
Wohnhäuser siehe Häuser.
Wohnsitz der Einnehmer und Erheber, 147 — der Angestellten der Steuerdirektion, 230.
Wohnsitz, Veränderung des, siehe Veränderung.
Wüstes Land. Grundsätze seiner Abschätzung, 13 — in Weinberge umgeschaffenes darf während 20 Jahren nicht erhöht

werden, 21 — zu Wald angelegtes, darf in dreißig Jahren nicht angelegt werden, 21.

Z.

Zahlungsbefehl. Formalitäten, 161 — Formular desselben, 173.

Zertifikate, um die Wiedererstattung der Bürgschaft zu erhalten, 130. — Formulare hierzu, 135. — Der Schuldentilgungskasse an die Darleiher der Bürgschaften, 134. — Formular dazu, 136.

Zeughäuser sind von der Grundsteuer frei, 29.

Zulagscentimen. Verschiedene Arten derselben für jede Steuergattung, 6, 7, 8.

Zwangsarbeit. Strafe der, siehe Strafe.

Zwangsbefehlsträger. Ihre Ernennung, Bezahlung und Verrichtungen, 159. — Machen die Versteigerung der gepfändeten Möbel und Effekten, 162. — dürfen keine Gelder einnehmen, 165. — Ihre Repertorien, 166.

Zwangsmittel bei Erhebung der Steuern, 157.

Mainz,

gedruckt bei J. Wirth, Betzelsgasse, Lit. C. Nro 128.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dulaurens, J. G.

System der direkten Steuern in Frankreich

Mainz 1813
Bibl.Mont. 4984
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726271-5